

Anhang I

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
2.	Kommunen, Landkreis, Regionale Planungsgemeinschaft	2
3.	Fachliche Belange	83
4.	Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	128

1. Allgemeines

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Kommunen, des Landkreises und der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Zusammenhang und die der übrigen Beteiligten jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten wiedergegeben. Die Wiedergabe der Äußerungen erfolgt dem wesentlichen Inhalt nach, soweit sie sich im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Beteiligten halten und soweit sie landesplanerisch von Bedeutung sind.

2. Kommunen, Landkreis, Regionale Planungsgemeinschaft

Kommunen

Die **Stadt Großbreitenbach** ist im o.g. Planungsabschnitt unmittelbar sowie bei beiden vorgestellten Varianten betroffen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Beachtung der Gesamtmaßnahme lehnt die Stadt Großbreitenbach den Bau der geplanten 380-kV-Leitung ab.

Begründung:

Nichtnotwendigkeit

Durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten durch die Professoren Jarass und Obermair (1/ 2008) wurde festgestellt, dass die geplante Trasse zum Transport von Windstrom von Nord nach Süd kurz-, mittel- und langfristig nicht notwendig ist. Notwendige Kapazitätserweiterungen können durch die Anwendung entsprechender Technik (Temperaturmonitoring, Hochtemperaturseile) realisiert werden. Die Umrüstung ist auf den bestehenden Trassen möglich und in den normalen Betriebsablauf integrierbar. Seitens Vattenfall Transmission GmbH/ 50Hz Transmission GmbH wurden in vorangegangenen Planungsabschnitten, trotz mehrfacher Abforderung, keinerlei konkrete Lastflüsse vorgelegt, an Hand derer die Notwendigkeit des Neubaus nachvollzogen werden könnte. Optimierungsvarianten bestehender Netze wurden nicht ausreichend und detailliert geprüft. Während einer Veranstaltung am 30.03.2010 bezog Herr Neldner/ 50Hz Transmission GmbH den Zweck der Neubautrasse auch auf den dadurch zukünftig verbesserten Stromhandel (keine Beschränkung auf Windstrom mehr).

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft

Im aktuellen Planungsabschnitt führt die Neubautrasse bei beiden Varianten parallel zu bestehenden Leitungen – entweder über das Oelzetal oder über Reischeltal und Gläserälchen. Bei der Variante A wird eine zusätzliche Leitung in Richtung Goldisthal über das Oelzetal errichtet. Das bedeutet weitere Abholzung von Wald und damit eine Vernichtung von Lebensraum für einheimische Tiere. Die Beeinträchtigung der Landschaft wird vergrößert durch zusätzliche Maste, Geräusche (Korona Effekt), Pfeifen des Windes in der Tragwerkkonstruktion der Masten und die Gefährdung von Großvögeln (Schwarzstorch) durch Hochspannung. Eine Wiederaufforstung der bestehenden Trasse mit ortstypischen Sträuchern ist bisher unterblieben.

Bei der Variante B werden das Reischeltal und das Gläserälchen überspannt. Diese Flächen werden landwirtschaftlich (Beweidung) genutzt. Es erfolgt zudem eine Querung des historischen Verbindungs- und Wanderweges „Totenweg“ von Altenfeld nach Großbreitenbach als Teil des „Panoramaweges Schwarzatal“ sowie eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der im Gläserälchen befindlichen Gartenanlagen und Teichanlagen. Es kommt zu einer dauerhaften nachhaltigen Schädigung des Waldökosystems.

Durch die Überlappung/ Überschneidung sowie örtliche Nähe der Trassen für die ICE-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt, Abschnitt Ilmenau, Bereich Möhrenbach - Hohe Tanne-Großbreitenbach - Altenfeld kommt es durch Flächeninanspruchnahme, Nutzungsbeschrän-

kungen und Abholzungen dauerhaft zu überproportionalen negativen Auswirkungen im Bereich unserer Stadt. Entsprechende eingriffsnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht geplant. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Auswirkungen beider Maßnahmen detailliert betrachtet, liegt nicht vor.

Bereits mehrfach werden entlang des Trassenverlaufes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der ICE-Neubaustrecke durch die geplante 380-kV-Trasse konterkariert. Dies ist auch in den vorliegenden Planungsabschnitt zu befürchten.

Die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft sind weder im bisherigen noch im vorliegenden Verfahren ausreichend ermittelt noch gerecht gewichtet worden. Die sozialen Kosten, die sich für die Region Großbreitenbach und unsere Bürger ergeben, werden völlig ausgeklammert.

Wirtschaft

a) Tourismus

Thüringen, als das Grüne Herz Deutschlands, steht für großflächige zusammenhängende Waldgebiete. Der Rennsteig ist mit seinen Seitentälern der international bekannteste Höhenwanderweg und Zugpferd der Imagewerbung. Derzeit befinden sich umfangreiche infrastrukturelle Tourismusprojekte in konzeptioneller Vorbereitung, die mit umfangreichen EU-, Bundes- und Landesmitteln gefördert werden. Der Tourismus ist einer der bedeutendsten Wirtschaftsbereiche des Planungsabschnittes.

Großbreitenbach ist Staatlich anerkannter Erholungsort in unmittelbarer Rennsteignähe. Durch die Trassenführung sind unmittelbar bzw. in Sichtweite betroffen:

- das größte Freibad der Region,
- der ganzjährig geöffnete Intercampingplatz,
- die Bungalowanlagen (ca. 100 Bungalows),
- der zertifizierte Qualitätswanderweg „Panoramaweg Schwarzatal“,
- der Pilzstieg (überregionaler thematischer Wanderweg),
- die geplanten Radwegeanbindungen Ilmtalradweg - Rennsteig sowie Schwarzatal - Rennsteig und
- die geplante „Rennsteigleiter“ Großbreitenbach - Neustadt/ Rstg.

Bereits durch die genannte ICE-Neubaustrecke müssen durch großflächige Abholzungen sowie die Großdeponie Reischeltal (18,6 ha, 13,5 m Schütthöhe, über 1.000.000 kbm Tunnelabraum) und die Erweiterung des Umspannwerks (UW) Altenfeld im Bereich Großbreitenbach- Altenfeld dauerhafte Landschaftsveränderungen in Sichtweite des Naherholungsgebietes mit o.g. Einrichtungen verkräftet werden.

b) Landwirtschaft

Durch den Trassenneubau werden weitere Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen bzw. mit Nutzungsbeschränkungen belegt. Bereits beim ICE-Bau führt dies derzeit zu existenzbedrohenden Einschnitten für einheimische Landwirte.

c) Wald-/ Energiewirtschaft

Durch weitere Abholzung und Nutzungsbeschränkungen werden dem Wald als Wirtschaftszweig weitere Flächen entzogen. Die Stadt Großbreitenbach arbeitet seit Jahren gemäß PEFC an einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung entsprechend dem Forsteinrichtungswerk. In diesem Zusammenhang war es uns immer wichtig, den Wald mit seinen Funktionen als Wirtschafts-, Erholungs- und Tourismusfaktor in Einklang zu bringen. Durch die vorgesehene Maßnahme werden dauerhaft Waldflächen entzogen. Die Schneisen bieten Angriffsflächen für Wind und weitere negative Umwelteinflüsse. Des Weiteren sehen wir große Probleme den Wasserhaushalt der Stadt Großbreitenbach betreffend sowie bzgl. verstärkter Erosionserscheinungen.

Großbreitenbach arbeitet zudem derzeit am Konzept „energieautarke Stadt“. Durch die ge-

plante Trasse werden Eigenpotentiale einer regenerativen Energiegewinnung im lokalen Umfeld stark eingeschränkt (Holz, Biomasse). Ein Ausgleich ist nicht geplant und die direkte negative Auswirkung daher dauerhaft.

Werteverlust für Grundstücke und Immobilien, demografische Entwicklung

Arbeiten, Wohnen, Freizeit – dies ist eine Einheit, die durch eine systematische Stadtentwicklungspolitik gerade im letzten Jahrzehnt umfassend gestaltet wurde. Die Lebensqualität ist durch Kultur-/ Freizeit- und Sozialeinrichtungen, wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten sowie durch die Nähe zu einer intakten Natur geprägt. Der Trassenneubau befindet sich in Nähe und in Sichtweite von Siedlungsstrukturen. Zudem kreuzt er Erholungsregionen. Dies mindert den Wert der Grundstücke und Immobilien enorm. Besonders betroffen sind die Bungalowbesitzer Rodeland, die Kleingartenanlage „Am Schwimmbad“ sowie (bei Variante B) Garten- und Teichanlagen im Gläserälchen. Hinzu kommen betroffene land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Gesetze

a) EnLAG

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“ vom 11.01.2010 (AZ: WD3-451/09) weist erstens auf eklatante Mängel beim Gesetzgebungsverfahren hin. Hauptargument ist, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sei nicht nach verfassungsrechtlich gebotenen Normen erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht legt dem Bund für das Vorliegen der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung die Darlegungslast auf. „Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] erst dann notwendig, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern [...] in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet“ (Gutachten S. 11). Zudem habe der Bundesgesetzgeber vor Erlass der Vorschriften die notwendigen Untersuchungen zum Nachweis der Notwendigkeit der Projekte und der bundesgesetzlichen Regelungen nicht vorgenommen.

Bringt man diese Aussagen des Gutachtens in Verbindung mit den Prüfergebnissen von Prof. Jarass, dass die Leistung nicht notwendig ist zur Sicherung der Energieversorgung, bleibt nur ein Fazit: das EnLAG ist hinsichtlich der Festlegungen zur 380-kV-Trasse über den Thüringer Wald verfassungswidrig.

Zweitens wird weiter im Gutachten aus dem Bundestag moniert, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern nicht die Art und Weise der Durchführung von Vorhaben vorschreiben könne.

Drittens: Wir halten das Gesetz auch deshalb für verfassungswidrig, weil ein privater Vorhabensträger im laufenden Verfahren selbst entscheiden kann, ob das Vorhaben nach neuer oder alter Rechtslage durch die Genehmigungsbehörde beurteilt wird. Zum anderen führt die Beurteilung des Verfahrens nach neuer Rechtslage zu einer Verschlechterung der Rechtslage für uns als Betroffene.

Demzufolge ist das EnLAG

- hinsichtlich der Festlegungen zur 380-kV-Trasse über den Thüringer Wald verfassungswidrig,
- ein unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen,
- Beschneidung der rechtlichen Möglichkeiten der Bürger,
- ein nach Grundgesetz verbotenes Einzelfallgesetz und
- dient nicht der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

b) EU-Recht

Die Landesregierung beruft sich auf die EU-Energieleitlinien und behauptet, dass die 380-kV-Trasse über den Thüringer Wald nicht mehr zur Disposition gestellt werden könne, weil

diese EU-Leitlinien den Bau dieser Trasse ausdrücklich vorsehen und diese Festlegungen rechtlich verbindlich seien.

Zwar werden im EU-Vertrag von Nizza (dort Art. 154 bis Art. 156) die „Leitlinien für Transeuropäische Netze“ (von „Energieleitlinien“ sprechen die Verträge von Nizza und Lissabon nicht) und im Vertrag von Lissabon (dort Art. Art. 170 bis Art. 172) verfahrenstechnisch (vgl. Art. 251 für „Nizza“ und Art. 289 für „Lissabon“) den Rechtsakten der EU gleichgestellt, das macht sie aber nicht zu rechtlichen Regelungen wie es die EU-Richtlinien sind, da sie politische und wirtschaftsplanerische Zielbestimmungen enthalten. Außerdem macht der Wortlaut des Art. 154 (Art. 170) deutlich, dass die EU sich hier nur eine politische Rahmgestaltung vorbehalten will, nicht aber die Letztverantwortlichkeit für konkrete Projekte in den einzelnen Mitgliedsländern (Art. 154 Abs. 1/ 170 Abs.1: „...trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transnationaler Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei“).

Aus unserer Sicht ist es - im Vergleich mit Funktion, Struktur und Inhalten anderer verbindlicher Rechtsakte der EU - systemwidrig, diese politischen Programmpapiere mit den übrigen EU-Rechtsakten verfahrenstechnisch gleichzustellen (siehe auch Prof. Helmut Lecheler, 2008, „Ungereimtheiten bei den Handlungsformen des Gemeinschaftsrechts – dargestellt anhand der Leitlinien“, Deutsches Verwaltungsblatt DVBl 2008, S. 873 ff). Leitlinien und die mit ihr verbundenen Verfahrensvorschriften sind demzufolge „eine unklare, rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügende Übertragung der Regelungskompetenz an die Kommission“. Damit steht die rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Leitlinien grundsätzlich in Frage.

Den Vorschriften zu den Transeuropäischen Netzen liegt ein Argument zu Grunde: Die Herstellung von Versorgungssicherheit. Unter Beachtung des Gutachtens von Prof. Jarass ist die geplante Trasse für die Versorgungssicherheit nicht zwingend notwendig. Demzufolge steht in Frage, ob es überhaupt als Projekt seine Grundlage in den Leitlinien haben kann. Was konkrete EU-Festlegungen zur 380-kV-Trasse über den Thüringer Wald angeht, so gibt es dazu (nur) - soweit ersichtlich - eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1364 (2006) EG vom 6.9.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 22.09.2006. Es werden für Deutschland im Anhang I (Transeuropäische Energienetze) zwei Trassen in Ostdeutschland erwähnt: Mit Verbindungen an die Ostsee und nach Polen (Einbeziehung von Windkraftanlagen wird als „möglich“ bezeichnet). Die Benennung der Trassenpunkte ist aber so allgemein, dass daraus keine Verbindlichkeit für die jetzt avisierte Trassenführung abgeleitet werden kann, wenn man überhaupt von der Verbindlichkeit dieser EU-Festlegungen ausgehen will (o.g. Entscheidung liegt im Volltext vor).

c) Rechtmäßigkeit des Vorhabensträgers

Die uns vorliegenden Unterlagen zum aktuellen Planungsabschnitt, datiert vom Dezember 2009, bezeichnen als Vorhabensträger: Vattenfall Europe Transmission GmbH.

Im Zuge des Schriftverkehrs bzgl. des Planungsabschnittes Vieselbach - Altenfeld erhielt die uns vertretende Anwaltskanzlei am 11.01.2010 ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde: „... die Vattenfall Europe Transmission GmbH heißt ab heute offiziell 50Hertz Transmission GmbH“.

Die Stadt Großbreitenbach wurde hinsichtlich des aktuellen Planungsabschnittes Altenfeld - Redwitz nicht schriftlich von dieser Umfirmierung in Kenntnis gesetzt, allerdings agierten fortan die gleichen Ansprechpartner (z.B. Herr Neldner) unter der Bezeichnung 50Hertz Transmission GmbH. Es wurden keinerlei aktualisierte Unterlagen bzgl. des Raumordnungsverfahrens (ROV) Altenfeld - Redwitz mit anderem Vorhabensträger zum Austausch an uns versandt. Und wir konnten keinerlei Regelungen bzgl. Rechtsnachfolge in den ausgelegten Unterlagen finden.

Insofern zweifeln wir die Rechtmäßigkeit des Vorhabensträgers an und sehen auf Grund der Umfirmierung die Notwendigkeit eines neu einzuleitenden Verfahrens für den hier betroffenen Abschnitt Altenfeld - Redwitz sowie für den noch nicht planfestgestellten Abschnitt Vieselbach - Altenfeld.

Bei der Behandlung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 und Autobahn Nr. 16 wurden durch die Fachministerien der damaligen Bundesregierung (Verkehr, Umwelt und Finanzen) Forderungen zum Schutz von Landschaft und Region vorgenommen, als zu den Maßnahmen die Querung des Rennsteiges in Thüringen durch Bahn und Autobahn im Rahmen der entsprechenden ROV weitgehend durch Untertage – Trassenlösungen trotz eines ganz erheblichen Investitions-Mehraufwandes aus dem zur Diskussion stehenden Alternativen – kollektiv ausgewählt wurde.

Die Grundzüge dieser Entscheidungen wurden sodann im Landesentwicklungsprogramm der Thür. Landesregierung vom 7.12.1993 beschlossen und veröffentlicht.

Parallelverfahren 380-kV-NBS Ebensfeld - Erfurt

a) Widersprüche zum Planfeststellungsbeschluss

Bei der Behandlung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 (ICE Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt) und Autobahn Nr. 16 (Thür. Wald-Autobahn) wurden durch die Fachministerien der damaligen Bundesregierung (Verkehr, Umwelt und Finanzen) Forderungen zum Schutz von Landschaft und Region vorgenommen. Das bedeutete, dass die Maßnahmen in der Rennsteigregion im Rahmen der entsprechenden ROV weitgehend durch Untertagetrasse nlösungen auszuführen sind, trotz eines ganz erheblichen Investitionsmehraufwandes. Wesentlicher Bestandteil der Minimierung der Eingriffe des Bahnbaues in unserer Region war zudem der Planfeststellungsbeschluss, auf die Querung des Rennsteigkammes mit einer 120-kV-Bahnstromleitung zu verzichten.

Mit dem Bau des Silberbergtunnels wurde im September 2009 begonnen, die Inbetriebnahme der ICE-Strecke Berlin - Halle/ Leipzig - Erfurt - Nürnberg - München ist für 2017 geplant. Die geplante 380-kV-Trasse soll nun im Bereich unserer Stadt in eben demselben Trassenbereich über den Eisenbahntunneln der NBS verlaufen, der ursprünglich für die Bahnstromleitung vorgesehen war.

Dies ist ein eklatanter Widerspruch zu Festlegungen bereits bestehender Planfeststellungsbeschlüsse in unserer Region.

b) Potenzierung dauerhafter Umweltauswirkungen

Zu Füßen unserer Stadt ist im Untergrund der Silberbergtunnel (ca. 7400 m lang, europaweit längster Tunnel unter bebautem Gebiet). Der Anblick unserer Wälder wird für Jahre von Abholzungen und berghohen Erdstoffdeponien des Tunnelbaus geprägt. Das Grundwasser unter der Stadt soll möglicherweise auf Dauer bis zu 20 m abgesenkt werden.

Die Überlappung beider Infrastrukturmaßnahmen im Raum Großbreitenbach - Altenfeld führt zu überproportional hohen negativen Auswirkungen. Die Potenzierung der nachhaltigen dauerhaften Auswirkungen wurde bisher nicht betrachtet. Es wurde ausschließlich der IST-Stand berücksichtigt und die Auswirkungen des ICE-Tunnelbaus völlig außer Acht gelassen. Deshalb muss zur abschließenden Bewertung eine überarbeitete Umweltverträglichkeitsprüfung incl. der Betrachtung angemessener Ausgleichsmaßnahmen in Eingriffsnähe erfolgen.

c) Trassenüberschneidungen/ Abstimmungsbedarf mit der Deutschen Bahn

Im vorangegangenen Abschnitt Vieselbach-Altenfeld kam es zu Überschneidung von Maststandorten (380-kV) und Erdstoffdeponien (ICE-Tunnelbau). Und dies, obwohl ein Vertreter der Bahn erst kürzlich dem Wirtschaftsausschuss des Landtages mitgeteilt hat, dass alle notwendigen Abstimmungen erfolgt seien. Nun ist in diesem Bereich (Bereich Möhrenbach - Hohe Tanne - Großbreitenbach/ UW Altenfeld) eine Planüberarbeitung durch das „Verrücken“ von Masten notwendig. Die Vorlage dieser Änderungen wird seit Monaten angekündigt, ist aber bisher nicht erfolgt. Da es sich aber um den unmittelbaren Anschlussabschnitt zum ROV Altenfeld - Redwitz handelt, kann eine Bewertung der Gesamtauswirkungen für unsere Stadt auch erst abschließend nach Vorlage der Planänderungen erfolgen.

Bisherige Planungsabschnitte/ Auswirkungen

Die Gesamtmaßnahme der 380-kV-Trasse wird in zeitlich aufeinander folgenden Planungsabschnitten abgehandelt. Diese Zerstückelung wird vom Vorhabensträger bewusst eingesetzt (Salamitaktik).

a) Großbreitenbach am Schnittpunkt

Großbreitenbach befindet sich zudem an einem Schnittpunkt: Abschnitt Vieselbach - Altenfeld, Abschnitt Altenfeld - Redwitz, Erweiterung UW Altenfeld. Die Betroffenheit und die Auswirkungen werden verfahrenstechnisch bedingt auch nur „zerstückelt“ geprüft. Dies entspricht aber nicht den realen Gegebenheiten.

b) Planfeststellungsverfahren Vieselbach- Altenfeld

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Vieselbach - Altenfeld wurden hunderte Stellungnahmen abgegeben. Diese werden derzeit noch geprüft. D.h. Auswirkungen auf den hier zu behandelnden Planungsabschnitt sind unbekannt und können weder von den Betroffenen noch von den Behörden in der Beurteilung berücksichtigt werden. Zudem wurde bereits im Abschnitt Vieselbach - Altenfeld die grundsätzliche Notwendigkeit eines Trassenneubaus in Frage gestellt. Die Entscheidung darüber ist doch aber Grundvoraussetzung dafür, ob der Folgeabschnitt Altenfeld - Redwitz weiter beplant werden muss.

Zudem wurde bereits auf die fehlenden Planänderungen bzgl. Maststandorte verwiesen, die eine Beurteilung der Gesamtauswirkungen derzeit nicht abschließend ermöglichen (zusätzliche Abholzungen im Bereich Großbreitenbach, Beeinträchtigungen des Tourismus, Grundstückswerte, usw.).

c) Erweiterung Umspannwerk Altenfeld

Derzeit erfolgt die Erweiterung des Umspannwerkes Altenfeld. Auf Grund ihrer Größe und Auswirkung auf die geplante Neubautrasse wäre hierfür aus unserer Sicht ein eigenständiges überörtliches Planungsverfahren notwendig gewesen.

Nachhaltigkeit, globaler Klimaschutz

Die Maßnahme konterkariert globale und nationale Ziele des Klimaschutzes und die Prämisse des nachhaltigen Wirtschaftens.

Eigenpotentiale für regenerative Energiegewinnung und deren regionaler Verbrauch müssen höher gewertet werden als das Interesse der Privatwirtschaft an überregionalem Stromhandel. Die geplante Trasse ist nicht zwingend für die europäische Versorgungssicherheit und für den ausschließlichen Transport von Windstrom von Nord nach Süd notwendig. Es erfolgte keine fach- und sachgerechte Prüfung zur Auf-/ Umrüstung bestehender Trassen.

Bisherige Erfahrungen mit den Vorhabensträgern Vattenfall und 50Hertz

Mit dem Vorhabensträger Vattenfall Europe Transmission GmbH, später umfirmiert in 50Hertz Transmission GmbH, haben wir seit Jahren zu tun.

Mehrfach wurde uns telefonisch berichtet, dass Beauftragte mit falschen Tatsachen betroffene Grundstückseigentümer unter Druck gesetzt haben.

Daten und Fakten, an Hand deren die derzeitige Leistungsbelastung und der derzeitige Energiemix objektiv festgestellt werden könnte, wurden uns bislang verweigert bzw. trotz Zusage nie übergeben. Eine Kontrolle, ob gem. EEG-Ziel mit der dauerhaften erhöhten Einspeisung von alternativer Energie die „dreckigen“ Kohlekraftwerke heruntergefahren wurden, bleibt man uns ebenfalls schuldig.

Kommunikation und Kooperation sind öffentlich geprägt von pauschalisierten Aussagen, die sich mehrfach im Nachhinein als unwahr erwiesen haben. Besonders bzgl. neuer Leitungs- und Regelungstechnologien wurde der Stand der Technik und die internationalen Einsatzerfahrungen damit nicht nur ignoriert, sondern sogar verleugnet.

Während der Veranstaltung in Langwiesen (30.03.2010) sprach sich Herr Neldner ganz offen für den billigen Kohlestrom aus.

Zusammenfassung

Die Stadt Großbreitenbach lehnt die geplante Südwestkuppelleitung 380-kV-Verbindung Halle - Schweinfurt – Abschnitt Altenfeld - Redwitz ab, da:

- die Notwendigkeit des Neubaus nicht objektiv nachgewiesen wurde,
- keinerlei ernsthafte Prüfung moderner Technologien zur Aufrüstung bestehender Trassen erfolgt ist, durch zeitlich und räumlich getrennte Verfahren und Abwägungen (Salamitaktik) sowie die fehlende zeitnahe Vorlage von Planänderungen die realen Auswirkungen im stark betroffenen Natur- und Siedlungsraum Großbreitenbach/ Hohe Tanne-Großbreitenbach – UW Altenfeld incl. der Erweiterung Redwitz verschleiert wurden und
- keine ausreichende Prüfung der Natureingriffe und nachhaltigen Auswirkungen (Ökologie, Ökonomie, Soziales),
- durch die Gesamtmaßnahme 380-kV-Neubaustrecke Halle - Schweinfurt sowie
- durch die Überschneidung mit der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt im Bereich Großbreitenbach und
- den sich daraus ergebenden adäquaten Ausgleich in Eingriffsnähe erfolgt ist.

Seitens der **Gemeinde Altenfeld** wird das geplante Vorhaben in seinen einzelnen Varianten abgelehnt.

Sollte sich im ROV eine Abwägung zugunsten des geplanten Vorhabens ergeben, ist für die weitere Planung der Variante „Goldisthal“ der Vorzug zu geben.

Begründung:

Das geplante Vorhaben wirkt sich negativ auf die Lebensqualität der Menschen in der Gemeinde Altenfeld aus. Insbesondere wären die Menschen entlang der geplanten Hochspannungstrasse im Fall der Realisierung der Variante „Schleusingen“ betroffen. Als negative Auswirkungen sind hier die zu erwartenden Emissionen, wie Wind- und Koronageräusche sowie die Entstehung von Elektrosmog zu beachten. Die Wohnbebauung ist teilweise nur 400 - 500 m von der geplanten Leitung entfernt.

Die Gemeinde Altenfeld ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“ und hat sich das Ziel gesetzt in den nächsten Jahren den Status „Luftkurort“ zu erreichen. Die Gemeinde profitiert dabei in erheblichem Maß von ihrer landschaftlich reizvollen Lage und der weitgehend intakten natürlichen Umgebung, musste aber in ihrem Gemarkungsbereich in den letzten Jahren bereits erhebliche Einschnitte durch Infrastrukturmaßnahmen (Neubaustrecke ICE, UW Altenfeld und Hochspannungsleitung UW Altenfeld - Goldisthal) hinnehmen.

1. Das im ROV beschriebene Vorhaben berührt die festgesetzten Schutzgebiete „LSG Thüringer Wald“ und den „Naturpark Thüringer Wald“. Außerdem werden folgende im Regionalplan-Entwurf ausgewiesenen Gebiete betroffen: Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-56 „Talsystem des Reischelbaches und der Oelze südwestlich Großbreitenbach“ und das Vorbehaltsgebiet fs-31 „Thüringer Wald“. Der Bau und der Betrieb der 380-kV-Leitung widersprechen den Interessen dieser Schutzgebietsausweisungen.
2. Die Gemeinde Altenfeld liegt als „staatlich anerkannter Erholungsort“ im Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung Thüringer Wald“ und ist als Ort mit Tourismus- und Erholungsfunktion in seiner Bedeutung zu sichern. Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Besonderheit der naturräumlichen Lage, insbesondere für die Eignung im Natur- und Aktivtourismus. Das Vorhaben beeinträchtigt den Rennsteig und die Wanderwegeprojekte „Schwarzatal-Panoramaweg“ und „Pilzsteig“.

Das geplante Vorhaben steht dem Ziel der Gemeinde Altenfeld bzgl. des weiteren Ausbaus des Tourismus entgegen, unabhängig davon, dass am Rennsteig ein Pilotprojekt für eine Erdverkabelung vorgesehen ist.

3. Sollte sich im ROV eine Abwägung zugunsten des geplanten Vorhabens ergeben, ist für die weitere Planung der Variante „Goldisthal“ der Vorzug zu geben.
Der Verlauf dieser Variante verläuft parallel zur bereits vorhandenen 380-kV-Leitung zwischen dem UW Altenfeld und dem Pumpspeicherwerk Goldisthal. Dieser Trassenverlauf befindet sich in einem Bereich, der von der Ortslage aus weniger sichtbar ist. Mit dem geplanten Rückbau der 110-kV-Leitung nördlich und westlich von Altenfeld könnte das Landschaftsbild in diesem Bereich wesentlich verbessert werden.
4. Die Variante „Schleusingen“ ist aus Sicht der Gemeinde Altenfeld abzulehnen. Nördlich der Ortslage Altenfeld wäre dieser Trassenverlauf im freien Gelände sichtbar und wirkt sich negativ auf die Menschen und auf das Landschaftsbild aus. Es ist zu beachten, dass der neue Trassenverlauf in diesem Bereich näher an den Aussichtspunkt Haubegipfel heranrückt. Die Rennsteigquerung an der westlichen Gemarkungsgrenze erfolgt in exponierter Lage des denkmalgeschützten Rennsteiges.

Für das im ROV dargestellte Vorhaben sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenfeld vorzusehen. Dazu hat der Vorhabensträger rechtzeitig Vorschläge mit der Gemeinde abzustimmen.

Die **Gemeinde Goldisthal** gibt zum geplanten Vorhaben nachfolgende Stellungnahme ab: Aus den Unterlagen zum ROV geht hervor, dass die potenzielle Leitungsachse der angestrebten Variante „Goldisthal“ im Abschnitt A1 westlich der vorhandenen 380-kV-Leitung zum PSW, also auf der von Goldisthal abgewandten Seite vorbeiführt. Im weiteren Verlauf führt sie westlich am Unterbecken des PSW vorbei. In diesem Bereich verläuft der „Talsperrenrundweg“, der dort identisch mit dem „Panoramaweg Schwarzatal“ ist. Der „Panoramaweg Schwarzatal“ hat bereits das Zertifikat als Qualitätswanderweg und der Talsperrenrundweg steht kurz davor, dieses zu erhalten. Dieser Wanderweg würde streckenweise unweit neben der neuen Leitung bzw. unter ihr verlaufen. In den Mündungsbereichen des Großen und des Kleinen Saubaches in die Talsperre würde der Wanderweg die Leitung auf engsten Raum mehrmals queren. Das Gleiche noch mal etwas weiter in Richtung Friedrichshöhe. Der Übergabepunkt der Freileitung an die mögliche Gebirgskabelanlage liegt ebenfalls direkt am „Panoramaweg Schwarzatal“.

Über die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Hochspannungsleitung lässt sich streiten. Eine solche Leitung mit einem Wanderweg einmal zu kreuzen, ist unter Umständen einem Wanderer zuzumuten. Ein Wanderweg, der streckenweise unmittelbar neben oder unter einer Hochspannungsleitung verläuft, oder (und) diese mehrmals auf engsten Raum quert, wird von Wanderern einfach nicht benutzt.

Mit der geplanten 380-kV-Leitung und dem vorgesehenen Trassenverlauf der Variante „Goldisthal“ würde die mühsam und mit viel Geld aufgebaute touristische Nutzung des Unterbeckens sowie der überregionale Wanderweg „Panoramaweg Schwarzatal“ zunichte gemacht. Mit dem Ausbleiben von Wandergästen wäre die Wirtschaftlichkeit weiterer bereits geschaffener touristischer Einrichtungen in Goldisthal gefährdet. Das Argument der Trassenbündelung (hier mit der ICE-Trasse) kommt nicht zum Tragen, da in diesem Trassenabschnitt die Bahnstrecke im Tunnel verläuft und nicht wahrgenommen wird. Die einzige Näherung des Wanderweges zum ICE ist im Bereich der Saubachtalbrücke, er biegt aber ca. 100 m vorher ab.

Die Bestrebung den Rennsteig mit einer Gebirgskabelanlage zu unterqueren und damit zu schonen, ist lobenswert und gegebenenfalls sinnvoll. Allerdings ist das dargestellte Ergebnis der Rennsteigquerung mittels Erdkabel, zumindest bei der vorgesehenen Trassenvariante Goldisthal, äußerst fragwürdig. Außerdem würde hier, bei dem Versuch den Rennsteig zu schonen, das Wegenetz im Umfeld für Wanderer unbrauchbar gemacht. Dies kann nicht das Ziel sein.

Noch schwerwiegender stellt sich der Konflikt zwischen der geplanten Hochspannungsleitung und der generellen touristischen und damit wirtschaftlichen Entwicklung der Region um Goldisthal und Masserberg dar. Auf der Grundlage der vom Thüringer Wirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Studie zur Entwicklung des Wintertourismus im Thüringer Wald haben die Gemeinden Goldisthal und Masserberg gemeinsam Untersuchungen angestellt, die dringend notwendige Weiterentwicklung auf diesem Gebiet voranzutreiben. Die Vorschläge wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. In deren Ergebnis wurde für die „Erlebniswelt Goldisthal-Masserberg“ die Umsetzbarkeit festgestellt und unter bestimmten Voraussetzungen die Wirtschaftlichkeit des Projektes beschieden. Die Realisierung dieses Projektes würde für die gesamte Region einen wichtigen Impuls für den Tourismus geben und sich damit positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken.

In diesem Projekt ist der weitere Ausbau der schon vorhandenen touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Masserberg vorgesehen. Hauptschwerpunkt ist aber der Aufbau eines alpinen Skigebietes nordwestlich des Oberbeckens, gepaart mit weiteren Angeboten im Bereich Winternutzung. Für den Rest des Jahres ist ebenfalls ein umfangreiches Angebot vorgesehen. Kernstück der „Erlebniswelt Goldisthal-Masserberg“ ist jedoch die Verknüpfung beider Standorte mittels einer Luftseilbahn, die von Masserberg über die Talsperre Goldisthal (Unterbecken PSW) zum Rotseifenberg (unterhalb der L1112) führt. Von dort führt eine weitere Seilbahn zum Farmdenkopf, die wiederum von verschiedenen touristischen Angeboten für die Ganzjahresnutzung flankiert ist. Das Projekt ist mit einer Investitionssumme von ca. 40 Mio. € angesetzt und würde entsprechend große Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig Tourismus der Region haben.

Die geplante Hochspannungsleitung würde die Luftseilbahn über das Schwarzatal queren. Deshalb schließen sich diese beiden Vorhaben aus.

Die Gemeinde Goldisthal wurde in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wegen dem geplanten Bau des PSW aus dem FDGB Urlauberprogramm herausgelöst. Dies hatte katastrophale Auswirkungen auf den damals gut laufenden Tourismus des Ortes mit entsprechenden Einkommensausfällen in der Bevölkerung. Mit der Wiederaufnahme der Planungen für das PSW nach der Wiedervereinigung Deutschlands hat die Gemeinde das Vorhaben der VEAG unterstützt. Die Fertigstellung des PSW war für die Gemeinde Goldisthal Grundlage für den Wiederaufbau des Tourismus, welcher durch den Bau der ICE-Trasse und den allgemeinen wirtschaftlichen Zwängen zusätzlich erschwert wird. Mit der „Erlebniswelt Goldisthal-Masserberg“ besteht die Möglichkeit, der touristischen Entwicklung des Ortes und der Region einen wesentlichen Schub nach vorn zu versetzen. Diese Entwicklungsmöglichkeit, sowie die bisher erreichten Erfolge, würden mit dem Bau der 380-kV-Leitung zerstört werden.

Auf Grund der geologischen Lage haben Orte wie Goldisthal, in den Kerbtälern des Thüringer Waldes gelegen, kaum Chancen auf Industrieansiedlungen. Nicht um sonst ist laut Raumordnungsplan der Thüringer Wald Vorbehaltsgebiet für Fremdenverkehr und Erholung. Deshalb ist und bleibt der Tourismus ein wichtiges Standbein der Region. Um hierbei wirtschaftliche Erfolge zu erzielen, braucht es aber touristische Angebote die als überregionale Zugpferde Touristen von außerhalb und damit fremdes Kapital in die Region holen. Die „Erlebniswelt Goldisthal-Masserberg“ wäre ein solches Zugpferd.

Die Gemeinde Goldisthal fordert deshalb, diese Argumente bei der Auswertung der Anhörung im Zuge des ROV entsprechend zu gewichten und lehnt demgemäß die geplante Trassenführung der Variante „Goldisthal“ ab.

Von der **Gemeinde Masserberg** wird der Bau der 380-kV-Südwestkuppelleitung, Variante „Goldisthal“ abgelehnt, da die negativen Auswirkungen die Existenz des heilklimatischen Kurortes Masserberg in Frage stellen.

Zu den anschließenden Punkten nimmt man wie folgt Stellung:

Notwendigkeit und Ausbaugröße

Ein von den durch den Leitungsbau betroffenen Kommunen in Auftrag gegebenes Gutachten stellt den Bau der Kuppelleitung in Frage. Im Vorfeld der Prüfung zum ROV fordert man daher, die Notwendigkeit zum Bau dieser Kuppelleitung stichhaltig zu belegen.

In vorgelegtem Verfahren wird eine Leitung mit vier Systemen geplant, wovon zwei Systeme gleich errichtet werden sollen. Für weitere zwei Systeme ist die Möglichkeit der späteren Installation vorgesehen. Nach Auffassung der Gemeinde sollte ein Eingriff in die Natur so gering wie möglich ausfallen und der perspektivische Ausbau erst nach Prüfung zum Zeitpunkt der Realisierung entschieden werden (neue Technologien etc.). Ein weiterer Grund für die Frage der Notwendigkeit der angestrebten Ausbaugröße liegt gerade in deren Überdimensionierung. So erschließt sich nicht, weshalb bis zur bayerischen Landesgrenze vier Systeme geführt werden, von dort aus aber nur zwei Systeme weiterführen.

Die eventuell angedachte Lösung, die vier Systeme (Doppeltonnenmast) auf zwei parallel verlaufende Kurzstielmaste aufzuteilen und dadurch bei der Masthöhe einzusparen, stößt auf erheblichen Widerspruch, da hierdurch die Breite der Trasse verdoppelt wird und noch mehr Naturressourcen zerstört werden.

An dieser Stelle möchte man noch anmerken, dass im gleichen Bereich der Gemarkung die ICE-Strecke Nürnberg - Erfurt gebaut wird. Durch diese Baumaßnahme sind bereits durch Brückenbauwerke, Baustraßensysteme und Tunnelportale erhebliche Eingriffe in den Naturraum vorgenommen worden, so dass durch weitere Eingriffe durch den Leitungsbau das Tal völlig zerstört werden würde, was ohne Zweifel negative Auswirkungen auf den Kurort Masserberg zur Folge hätte.

Heilklimatischer Kurort Masserberg

Unter diesem Punkt erlaubt man sich ausführlicher zu argumentieren, da dieser Aspekt einen der Kernpunkte unserer gegenteiligen Auffassung zum Bau der beabsichtigten Leitung darstellt.

Masserberg, als heilklimatischer Kurort, hat eine über hundertjährige Tradition und hat sich nach der Wende zu einem wichtigen überregionalen Kurort im Freistaat Thüringen entwickelt. Der Tourismus ist nicht nur das wichtigste sondern auch das einzige Wirtschaftsstandbein der Gemeinde. Die 2009 erreichten 30.5000 Übernachtungen unterstreichen diese Tatsache und stellen eine Spitzenposition im Freistaat dar.

In Masserberg und Umgebung sind nach der Wende über 200 Mio. € investiert worden, um ein Kurzentrum mit der dazugehörigen Infrastruktur zu errichten. Der Bund und der Freistaat Thüringen haben engagiert mit dazu beigetragen, dass dieses Ziel erreicht wurde und dieser Standort auch künftig erhalten wird. Das Kurzentrum ist eines der größten Arbeitgeber des Landkreises Hildburghausen mit über 200 Arbeitsplätzen. Im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld entstanden mindestens noch einmal so viele Arbeitsplätze.

Nicht nur im öffentlichen Bereich ist investiert worden. Hinzu kommen noch viele Investitionen im privaten Sektor. Es sind eine Reihe Hotels, Pensionen, Privatquartiere, Gaststätten und Geschäfte entstanden, welche den Kurort bereichern und die von dem Umsatz der Gäste abhängig sind.

Man sieht hier durch die Bauphase (der große Eingriff in die Natur und die negativen Auswirkungen der Leitung) einen starken Rückgang an Gästezahlen, was letztlich zu einer Existenzbedrohung aller Einrichtungen führt.

Hinzu kommt noch der außergewöhnlich starke Konkurrenzkampf im Kur- und Erholungssektor. Durch die Errichtung dieser überdimensionierten Leitung entsteht für die Gemeinde ein unausgleichbarer Wettbewerbsnachteil.

Die Normen für das Führen des Titels „Heilklimatischer Kurort“ sind gesetzlich sehr hoch. 2009 hat man erfolgreich die Titelverteidigung mit viel Aufwand und einigen Gutachten bestanden. Durch den Bau dieser Leitung hat man große Bedenken, dass man zukünftig diese Normen erfüllen kann. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) schließt eine lokale Beeinflussung des Klimas nicht aus (siehe Punkt 3.5.3 - Zerstörung und Beeinträchtigung klimati-

scher Ausgleichsräume). Den Ausführungen der UVS S. 293 werden ebenfalls widersprochen, da diese Aussagen nicht unterlegt sind.

In der UVS Punkt 3.1.4 wird eine mehr oder minder erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und somit der Erholungsnutzung nicht ausgeschlossen.

Den in der UVS gemachten Aussagen über die Landschaftsbildbeeinträchtigung im Bereich Masserberg (S. 265 ff.) widerspricht man. Gerade in diesem Bereich ist die Leitung sichtbar und löst bei dem Betrachter Bedenken aus.

Machbarkeitsstudie „Erlebniswelt Goldisthal / Masserberg“

Nachdem die Wintersport-Tourismusstudie des Freistaats Thüringen der Region um Masserberg eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet des Wintersports bescheinigt hat, hat die Gemeinde nach Möglichkeiten gesucht, die Ergebnisse der Studie umzusetzen.

Die Gemeinden Masserberg und Goldisthal haben eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vereinbart und gemeinsam eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und finanziert. Das Ergebnis liegt nun vor. Man arbeitet an deren Fortführung bzw. Umsetzung. Die Studie wurde den zuständigen Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums und des Regionalverbundes Thüringer Wald vorgestellt. Es ist signalisiert worden, dass unter bestimmten Umständen eine Beteiligung an der Umsetzung möglich ist.

Der Bau der Südwestkuppelleitung in der Gemarkung würde das Planungsgebiet der Machbarkeitsstudie zerteilen und die Realisierung in Frage stellen bzw. eine Reduzierung der Aktivitäten zu Lasten der Attraktivität zur Folge haben.

EG-Vogelschutzgebiet Nr. 27 - Westliches Thüringer Schiefergebirge

Der Bau der Südwest-Kuppelleitung Variante „Goldisthal“ zerschneidet und beeinträchtigt stark dieses Schutzgebiet.

Dieses Vogelschutzgebiet wurde im April 2007 als ein besonderes EG-Schutzgebiet ausgewiesen und hat somit eine europaweite Bedeutung. Es ist nachgewiesen, dass in diesem Schutzgebiet seltene Arten, wie Auerhahn und Schwarzstorch, heimisch sind. Für diese und weitere aufgeführte Arten sind besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden.

In diesem Schutzgebiet wurden mit hohem Aufwand Ausgleichmaßnahmen für andere Baumaßnahmen (Bau des Pumpspeicherwerks) durchgeführt, welche jetzt ihre positiven Auswirkungen erreichen.

In der Anlage 6.7 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind die Planer speziell auf diese Schutzgebiete eingegangen. Nach Auffassung der Gemeinde wird schon die Bauphase (Baulärm, Anlegen von Baustraßen) ausreichen, dieses EG-Vogelschutzgebiet zu zerstören. Die in der Planung angedachten Maßnahmen sind bei weitem nicht ausreichend, die Zerstörung des sensiblen Lebensraums zu verhindern. Die vorliegende UVS schließt selbst die erheblichen Beeinträchtigungen der festgesetzten Erhaltungsziele nicht aus.

Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass dieses Schutzgebiet für den Vogelzug eine hohe Bedeutung besitzt.

Zerstörung von Waldflächen – sichtbarer Einschnitt in die Natur

Durch den Bau der Kuppelleitung wird eine nicht unbeachtliche Fläche Wald in Hektargröße vernichtet und eine Schneise von 115 m Breite (Variante II - Kurzstielmaste 180 m!) angelegt. In dem geplanten Korridor sind bereits einige große Bauvorhaben, wie Pumpspeicherwerk Goldisthal, ICE-Strecke Nürnberg – Erfurt (inklusive Baustraßennetz) realisiert bzw. in der Bauphase. Durch diesen massiven Eingriff wird ein großes zusammenhängendes Waldgebiet zerstört, was einen großen Einfluss auf Flora und Fauna hat. Neben den optischen Auswirkungen befürchte man auch Auswirkungen auf das Klima, was für das Prädikat „Heilklimatischer Kurort“ eine Gefahr darstellt. Hinzu kommt die Tatsache, dass durch die Schneisen in Zukunft mit großen Sturm- und Unwetterschäden gerechnet werden muss. Diese massiven Eingriffe durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen, ist nach Auffassung der Gemeinde nicht realisierbar.

Auswirkungen für den Menschen - Einhaltung von Grenzwerten

In den vorliegenden Unterlagen zum ROV wird auf die Auswirkungen auf den Menschen durch den Bau der Leitung eingegangen.

Abschnitt 6.2 – Akustische Auswirkungen

Durch die Energieübertragung und durch Wind entstehen an den Freileitungen Geräusche. Im Gutachten geht man davon aus, dass der Lärmpegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) eingehalten werden. Die rechnerisch ermittelten Werte zweifelt man an, da nach Auffassung der Gemeinde der Lärmpegel von der Windstärke und -richtung abhängig ist und bei Zusammenwirken verschiedener Umstände die Grenzwerte überschritten werden.

Abschnitt 6.3 – Gesundheitliche Gefährdung

Das ROV geht davon aus, dass nach derzeitigem Sachstand keine Gefahr durch elektrische und magnetische Felder für den Menschen besteht und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Es müsste geprüft werden, ob nicht bereits vorhandene Felder sich überlagern bzw. verstärken und somit die Grenzwertnähe erreicht wird.

Rennsteig

Über den Hauptwanderweg des Thüringer Waldes, den Rennsteig, und dessen Wichtigkeit für den Tourismus müssen hier keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Dass er als Kulturgut besonderen Schutzes bedarf, ist unstrittig. Dieses Problem ist bei der Planung auch erkannt worden. Man plant für die Querung des Rennsteiges in beiden Varianten eine Verkabelung.

Für die Gemeinde ist diese angedachte Lösung jedoch nicht akzeptabel, da die Freileitung unabhängig hiervon parallel errichtet wird. Die Errichtung der Kabelanlage stellt einen großen Eingriff in die Natur dar. Eine Schneise ist vorhanden und die benötigten Bauwerke wirken störend. Weiterhin ist ein Mehraufwand an Bau- und Versorgungsstraßen notwendig. Die Kabelanlage ist keine brauchbare Alternative.

Bauphase

In der Bauphase der Kuppelleitung treten nach Auffassung der Gemeinde große Beeinträchtigungen (Baulärm, Staub, Schwertransporte, etc.) über einen längeren Zeitraum auf, die zu weiteren erheblichen Störungen führen. Bereits jetzt bestehen durch den ICE-Bau erhebliche Belastungen für den heilklimatischen Kurort.

Um diese Leitung zu errichten ist es notwendig, dass zu dem bestehenden Wegenetz weitere Baustraßen eingerichtet werden müssen, um Baumaterialtransporte zu ermöglichen. Dies bedeutet einen weiteren Eingriff in den Landschaftsraum.

Fazit

Durch den Bau dieser 380-kV-Kuppelleitung werden in der Gemarkung Masserberg erhebliche negative Eingriffe und anhaltende Störungen in die Schutzgüter bzw. -belange Natur, Landschaft, Artenschutz und Klima eintreten, welche zum Verlust des Prädikates „Heilklimatischer Kurort“ führen und somit die Existenz der Gemeinde und deren Gewerbetreibenden stark gefährden.

Die Aussage, dass die Variante „Goldisthal I“ die Vorzugvariante darstellt, wird von uns bestritten. Das Ergebnis der UVS I wird von uns in Frage gestellt, da der ökonomische Vorteil dieser Variante stark im Vordergrund der Betrachtung steht.

Der Gemeinderat der **Gemeinde Sachsenbrunn** gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Das geplante Vorhaben wird als Ganzes von uns abgelehnt, da die Notwendigkeit nicht nachvollziehbar begründet wird. Hierzu verweisen wir auf das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien und Wirtschaftsanalysen mbH der Professoren Jarras und Obermeier vom 21.10.2007. Hier wird detailliert dargestellt,

dass für einen Bruchteil der Kosten mit bereits vorhandenen Technologien die erforderliche Netzverstärkung über vorhandene Trassen erfolgen kann.

2. Aus den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf Thüringer Seite vier Leitungssysteme errichtet werden sollen, auf bayerischer Seite jedoch nur zwei Systeme weitergeführt werden.
3. Die vorliegenden Planunterlagen sind auf Grund ihrer Größe kaum lesbar und das verwendete Kartenmaterial ist veraltet und besitzt dadurch für uns keine Gültigkeit. Bis zur Vorlage aktueller Pläne behalten wir uns einer abschließenden Stellungnahme vor. Ihre beigefügten Fotomontagen zeigen nicht das realistische Ausmaß der Zerstörung unserer Waldgebiete durch die 380-kV-Leitung. Diese Fotomontagen im Bereich des Bleißberges sind irreführend, eine Ansicht aus südlicher Richtung, aus Richtung Autobahn, Eisfeld und Sachsenbrunn würde das volle Ausmaß dieses Trassenkorridors und die damit verbundene Zerstörung der Umwelt aufzeichnen.
4. Geltende EU-Richtlinien besagen, dass sich die Lebensbedingungen von Mensch und Umwelt nicht verschlechtern dürfen. Mit dem geplanten Trassenbau werden diese Richtlinien jedoch negiert. Während der Baudurchführung ist mit erhöhtem Verkehrslärm, Schwerlastverkehr und Baustellenlärm zu rechnen und bei Betreibung der Anlagen entstehen erhöhte Windgeräusche und das Landschaftsbild wird unwiederbringlich zerstört.
5. Die Regionen um Friedrichshöhe und den Bleißberg sind beliebte Naherholungsziele für Wanderer, Rad- und Skifahrer. Diese Gebiete sind Attraktionen für den Fremdenverkehr und Naherholungsgebiete unserer Bürger. Sie liegen außerdem an der Naturparkroute Thüringer Wald, für deren Planung und Ausführung viele Mio. € aufgewendet wurden. Unsere Tourismusregion wurde damit noch bekannter und attraktiver gemacht. Auf der anderen Seite zerstört man den Tourismus durch solche Baumaßnahmen und nimmt Gaststätten, Pensionen und dem Einzelhandel die Existenzgrundlage, gefährdet und zerstört Arbeitsplätze. Die Entwicklung der gesamten Region wird in Frage gestellt. Die Stromtrasse wie auch die Erdverkabelung sind mit Erholung und Tourismus nicht vereinbar, beeinflussen Eigenart und Schönheit des Erholungsgebietes stark und führen zu einer nicht vertretbaren Beeinflussung und Belastung es Erholungssuchenden.
6. Nach den Planunterlagen führt eine Trassenvariante direkt über den Ort Stelzen und eine weitere Variante quert bebauten Gebiet der Orte Tossenthal und Weitesfeld. Hier werden unberührte Landschaftsteile zerstört sowie Mensch und Umwelt zusätzlicher elektrischer und magnetischer Strahlung ausgesetzt.
7. Bei den möglichen Trassenvarianten ist ein immenser Waldverlust zu verzeichnen. Dadurch wird die Speicherfunktion des Waldes reduziert und die Hochwassergefahr steigt wesentlich an. Biotope werden zerstört, die nach den EU-Richtlinien geschützt werden müssen. Erosionen und Erdbeben, speziell am Bleißberg sind zu befürchten und die Windbruchgefahr steigt. Ebenfalls sind Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung speziell in Stelzen zu befürchten.
8. Die Gemeinde Sachsenbrunn gibt keine Zustimmung zur Überspannung des Gemeindewaldes bei Stelzen. Der Gemeindewald ist als Einnahmequelle für die Gemeinde unverzichtbar. Eine Schneisenschlagung würde diese Einnahmequelle für immer auslöschen.
9. Im Raum Friedrichshöhe werden wertvolle FFH-Gebiete und auch Naturschutzgebiete gequert und tangiert. Die Zerstörung dieser wertvollen Biotope ist vorprogrammiert.
10. Das Thema Erdkabel ist als „Pilotprojekt“ in der Planung und müsse deshalb parallel mit einer zusätzlichen Freileitung abgesichert werden. Das ist aus unserer Sicht nicht zu akzeptieren und würde den Effekt des Erdkabels ins Gegenteil wandeln. Ebenso wenig kann man einer überirdischen Anlage der „Übergabebauwerke“ zustimmen. Also den technischen Anlagen, die für die Kopplung zwischen Mastenstrasse und Erdkabel nötig sind. Auch diese gehören aus unserer Sicht unter die Erde, was auch dem heutigen Stand der Technik entspricht.

11. Durch den Bau des Umspannwerkes auf dem Melm bei Sachsenbrunn werden der Landwirtschaft weitere Flächen entzogen, was zu einem nicht ausgleichbaren Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche führt.
12. Die regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat in ihrer Sitzung am 20.04.2010 ebenfalls das Projekt als Ganzes abgelehnt. Die dargestellten Varianten Goldisthal I und II sowie Schleusingen I und II widersprechen verschiedenen Erfordernissen der Raumordnung und werden daher abgelehnt.

Aus all diesen Gründen lehnt der Gemeinderat der Gemeinde Sachsenbrunn den Bau der 380-kV-Leitung kategorisch ab.

Durch die **Stadt Schalkau** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich muss vorangestellt werden, dass durch den Bau der ICE-Strecke Erfurt - Ebensfeld auf der Gemarkung der Stadt Schalkau mit all den Auswirkungen es in Bezug auf die Gemarkungsfläche bereits zu sehr großen landwirtschaftlichen und ökologischen Eingriffen gekommen ist. Unzweifelhaft stellt das geplante Vorhaben einen schwerwiegenden Eingriff in das Stadtgebiet der Stadt Schalkau und eine starke regionale Betroffenheit dar, der an Grenzen stoßen wird, die in der Gesamtbeurteilung weitere Beeinträchtigungen als nicht vertretbar und verträglich erscheinen lassen.

Seit 14 Jahren ist der ICE-Bau in unserem Gebiet in Planung, seit acht Jahren werden Baumaßnahmen realisiert. Die Grümpentalbrücke, der Tunnel Baumleite, der Tunnel Müß, der Überholbahnhof Theuern, die Truckenthalbrücke sowie der Tunnel Bleißberg sind im Bau. Es ist schon jetzt abzusehen, dass erhebliche Belastungen auf Natur- und Umwelt sowie unseren Menschen zukommen. Der Verkehr belastet die vorhandenen Verkehrsadern. Beschwerden sind an der Tagesordnung. Die Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme ist für 2017 vorgesehen, also haben wir noch sieben Jahre mit den vollen Verkehrsbelastungen zu rechnen.

Eine zusätzliche Belastung durch den Bau einer 380-kV-Überlandleitung mit etwa 70 m hohen Masten müssen wir deshalb kategorisch ablehnen.

Im Ergebnis der Sichtung der vorhandenen Trassenkorridore wird die Variante „Goldisthal“ (A1+A2), die Variante „Schleusingen - Eisfeld - Schalkau“ (B2-B4, C1-C5), die Variante „Schleusingen Eisfeld - südlich Schalkau“ (E1+E2, C1-C3) in Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Schalkau und den Einwänden der Bürgerinnen und Bürger der Region nicht zugestimmt.

Begründung:

Das Energieleitungsausbaugesetz bezieht sich auf den „notwendigen“ Ausbau des Abschnittes Altenfeld - Redwitz, nicht aber auf einen konkreten Trassenverlauf.

Tourismus

Die Leitung durchschneidet ein Gebiet, das touristisch erschlossen ist. Im Regionalplan der Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist es als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Das Gebiet, das von der Leitung durchschnitten wird, lebt von seiner Naturbelassenheit und der reizvollen Landschaft. Wanderwege und Radwanderwege wurden angelegt, teils auch qualifiziert, zeugen von seiner Einmaligkeit (Goldpfad). Ein weiterer Panoramaweg „Schaumberger Land“ ist zurzeit in Vorbereitung. Die durchgehende Stromtrasse in einer Breite von 115 bis 200 m würde die touristische Nutzbarkeit wesentlich einschränken. Das Baugeschehen selbst würde auch eine erhebliche Belastung für das Trassengebiet über einen längeren Zeitraum bedeuten, da entweder neue Zufahrtstraßen angelegt oder vorhandene ausgebaut werden müssten. Besonders betroffen wäre das Gebiet um Theuern, Truckenthal, Schalkau, Katzberg, Truckendorf, Emstadt, Almerswind, Roth und Selsendorf. Das Stadtgebiet von Schalkau ist als potentiell Erholungsgebiet im regionalen Raumordnungsplan Südwestthüringen ausgewiesen: Mit den Nachbargemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgreuth - Hämmern wurde ein gemeinsames Tourismusbüro unter der Dachmar-

ke „Schaumberger Land“ erfolgreich vermarktet. Schalkau ist Mitglied des Naturparks Thüringer Wald sowie des Tourismusvereins „Südlicher Thüringer Wald“.

Das touristische Konzept zielt auf die Entwicklung eines Wander- und Radwandertourismus unter Einbeziehung der zertifizierten Wanderwege (Goldpfad, Pilgerweg) sowie des Goldmuseums in Theuern. In Zusammenarbeit mit der Südthüringen Bahn (STB) und den Nachbargemeinden wird das Projekt „Panoramaweg Schaumberger Land“ zurzeit umgesetzt. Die Realisierung weiterer Vorhaben würde für die gesamte Region wichtige Impulse für den Tourismus geben und sich damit positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Ein wichtiger Entscheidungsgrund ist die hohe Qualität der Unterkünfte und der Landschaft. Die geplante 380-kV-Leitung ist aus Sicherheits- und Raumnutzungsgründen mit diesem Vorhaben unvereinbar.

Diese sehr starken Einschnitte in die Natur würden den Erholungsfaktor und den Erlebniswert der Landschaft sehr negativ beeinflussen, wenn nicht gar gegen Null fahren.

Das Leitziel, möglichst mehrere Wanderwege zum Qualitätsweg „Wanderbares Deutschland“ auszubauen, würde mit dem Bau von Masten mit 70 m Höhe nicht mehr möglich sein, ein Qualitätsverlust wäre die Folge.

Regionalplanung

Im Regionalplan Südwestthüringen ist der Bereich des geplanten Umspannwerkes bei Schalkau/ Grümpen als „Vorranggebiet Landwirtschaftlicher Bodennutzung“ ausgewiesen. Der Entzug von 5 ha wertvollen landwirtschaftlichen Bodens kann innerhalb unserer Gemarkung nicht ausgeglichen werden. Der Flächenentzug würde besonders die Agrargenossenschaft Schalkau treffen, die schon durch den Bau der ICE-Trasse einen Verlust in der Flächennutzung hinnehmen musste.

Auch bei den Trassenführungen E1, E2, B2, B3, B4, C3 und D1 wären „Vorranggebiete Landwirtschaftlicher Bodennutzung“ betroffen.

Gesundheit

Die geplante 380-kV-Hochspannungsleitung stellt aus gesundheitlichen Aspekten einen starken Eingriff in den menschlichen Lebensraum dar. Dies betrifft zunächst den Naherholungsraum, welcher für die Bevölkerung eine wichtige Funktion bei der Regeneration in der Freizeit und somit der Gesunderhaltung einnimmt. Neben diesen eher indirekten gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung kann es durch Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich auch zu direkten gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen kommen. Dies sind die nachteiligen biologischen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder, welche sowohl akut wie auch langfristig in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer im Bereich von Freileitungen und dem jeweiligen Leitungsabstand eintreten können.

Es liegen aus den USA mehrere Studien vor, die Leukämie, Lymphomen und Hirntumoren bei Kindern übereinstimmend in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern bringen. Das Leukämierisiko für Kinder, die im direkten Umfeld von Hochspannungsleitungen wohnen, liegt nach einer Studie der New Yorker Gesundheitsbehörde doppelt so hoch wie normal.

Die Uni Bristol untersuchte die Gesundheitsschäden durch elektrische Feldstärke. Hierbei spielen mehrere Faktoren eine wesentliche Rolle. Der erste Faktor beschäftigt sich mit Corona-Ionen, die durch die Hochspannungsleitungen erzeugt und in die Luft abgegeben werden. Diese Ionen können sich mit verschmutzten Partikeln verbinden und dabei den Ladungszustand erhöhen. Die Partikel können dann mehrere hundert Meter entfernt nachgewiesen werden. Wenn die Partikel eingeatmet werden, haben sie eine erhöhte Fähigkeit in die Lunge zu gelangen und dort haften zu bleiben, da sie statisch aufgeladen sind (Vergleich: Staub auf Fernseher). Dies macht ein erhöhtes Risiko für eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Luftverschmutzung wahrscheinlich, einschließlich Leukämie bei Kindern und Lungenkrebs.

Der zweite Faktor beschäftigt sich mit der 50 Hz Schwingung der Partikel in den Wechselfeldern der Hochspannungsleitungen. Auf Körperhöhe unter Hochspannungsleitungen können Partikel, wie z.B. Zerfallprodukte des Elements Radon, mit einem Ausschlag von meh-

renen Zentimetern schwingen. Dies kann zu erhöhter Anlagerung dieser Partikel auf der Haut führen und lässt ein vermehrtes Auftreten von Hautkrebs bei Menschen, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen gelebt haben, erwarten.

Der Wissenschaftsladen Bonn sagt, dass die Einhaltung der in der Bundesimmissions-Schutzverordnung festgeschriebenen Grenzwerte zwar immer gewährleistet ist, aber diese Grenzwerte stammen aus einer Verordnung von 1991 und sind heute umstritten.

Internationale Studien belegen, dass schon bei einer magnetischen Dauerexposition von über 0,2 Mikrottesla mit einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern zu rechnen ist. Richtwerte von 0,1 bis 1,0 Mikrottesla werden in verschiedenen Vorsorgeempfehlungen genannt. 100 Mikrottesla sind die Obergrenze laut Gesetz!

Eingriffe in Trinkwasserschutzgebiete

Im Gebiet nordöstlich des Stadtteiles Neundorf, welches vom Korridor des Trassenabschnittes A2.2 durchquert würde, sowie im Gebiet nördlich des Stadtteiles Mausendorf, welches vom Korridor des Trassenabschnittes A2.1 durchquert würde, befinden sich jeweils die zur Trinkwasserversorgung dieser Orte ausschließlich zur Verfügung stehenden Queldargebote. Da die genannten Dargebote recht oberflächennahe Wasserleiter nutzen, sind diese auch besonders anfällig für erdbauliche Veränderungen insbesondere durch Schmutz- oder Bakterieneintrag während der Bauphase sowie andere Veränderungen der Geländebeschaffenheit, wie bsp. Holzeinschlag, die in deren Einzugsbereichen stattfinden.

In niederschlagsarmen Perioden ist bereits jetzt bei den Quellen Mausendorf und Neundorf eine geringe Ergiebigkeit festzustellen, was sich durch Störungen in deren Einzugsbereichen noch verstärken könnte. Dadurch wäre die Trinkwasserversorgung beider Orte gefährdet!

Wissenschaftliche Studien belegen außerdem, dass gerade die im Fußbereich von Hochspannungsmasten gemachten Bodenproben einen sehr hohen Zinkgehalt aufweisen und dieser mit steigender Entfernung zum Mast sehr schnell wieder abnimmt. Daraus lässt sich schließen, dass der korrodierte, zinkhaltige Grundierungsanstrich vom Mast durch den Regen abgewaschen und so in den Boden eingetragen wird. Der zinkhaltige Bodeneintrag kann so nachhaltig die Trinkwasserqualität dieser Region negativ beeinflussen und u.U. zu gesundheitlichen Schäden der Bevölkerung führen!

Gleiches gilt für den Einzugsbereich des Notwasserdargebotes „Quelle Müßleinsbach“ in der Nähe des Stadtteiles Truckenthal (Trassenverlauf Abschnitt C1). Nach Auskunft der Wasserwerke Sonneberg soll diese Quelle auch zukünftig als Notwasserdargebot vorgehalten werden.

Natur- und Vogelschutz

Auch aus Sicht der Belange des Naturschutzes werden die vorgelegten Trassenvarianten abgelehnt.

Es werden mehrere Landschafts- und Naturschutzgebiete innerhalb der Gemarkungen der Stadt Schalkau durch den Leitungsbau erheblich beeinträchtigt. Betroffen sind die Gebiete vor allem durch den unvermeidbaren Schneisenhieb in den Waldbereichen. An einigen Stellen kann es zu Gehölzabtrieb und zu nachfolgenden Aufwuchsbeschränkungen in den Gehölzstrukturen des Offenlandes kommen. Weiterhin sind baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten durch Lärm und die direkte Anwesenheit des Menschen unvermeidlich. Auf folgende Schutzgebiete hat der Leitungsbau Auswirkungen:

- a) Das geplante *Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schalkauer Platte“* ist eine Schichtstufenlandschaft des Unteren Muschelkalkes und Mittleren Buntsandsteines und besitzt Täler mit einer Reihe bundesweit bedeutsamer Karsthöhlen. Zu den stärksten Beeinträchtigungen kommt es bei der Variante „Schleusingen“, Trassenvariante E1 - C6, da hier das LSG auf einer großen Strecke - noch dazu im Bereich unvorbelasteter Räume - durchquert wird und gebietsweise potenzielle Wiesenbrüterlebensräume überspannt werden. Beeinträchtigungen entstehen auch bei den Varianten „Goldisthal“ oder „Schleusingen“ mit der Trassenvariante C4-D1-D2.

- b) Das *Naturschutzgebiet (NSG) „Stelzener Berg“* nimmt einen Teil der sehr sanft nach Süden abfallenden Hochfläche des gleichnamigen Berges ein und weist keine Gewässer auf. Das Gebiet dient der Erhaltung von femel- und plenterwaldartig genutzten Bauernwäldern als Beispiel für früher typische Waldnutzungsformen im Naturraum. Die Bestockung besteht aus Fichten-, Kiefern-, und Fichten-Kiefernforsten aller Altersstufen, die kleinflächig gemischt auftreten. Bei der Variante „Schleusingen“ (Trassenvariante B4.1) liegt der nördliche Bereich des NSG im Korridor.
- c) Das *NSG „Görsdorfer Heide“* im Südwesten von Schalkau an der Grenze zu Bayern ist ein Gebiet mit sauren Standorten. Im teilweise lichten Wald gibt es Restbestände von Zwergstrauchheiden, kleinflächig anmoorige Standorte und Feuchtwiesenreste sowie kleinere nährstoffarme Gewässer. Dieses Gebiet bietet Lebensraum für zahlreiche gefährdete, stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten der Heiden. Das NSG liegt im Trassenkorridor E1 der Variante „Schleusingen“.
- d) Das *NSG „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“* zeichnet sich durch einen wertvollen Halbtrockenrasen aus. Pflanzenarten der „Roten Liste“, wie das Sommer-Adonisröschen, die Küchenschelle oder der Ackerwachtelweizen sind hier zu finden. Auch Vogelarten wie das Braunkelchen und die Heidelerche oder Heuschrecken wie die Rotflügelige Schnarrschrecke oder die fränkische Plumpschrecke sind hier angesiedelt. Das NSG wird durch keine der Trassen direkt beeinträchtigt. Eine Gefährdung der geschützten Vogelarten kann aber durchaus bejaht werden, da sich diese der Grenzen eines NSG sicher nicht bewusst sind und auch in dem durch die Trasse E1 beeinträchtigten Bereich vorkommen können.

Im Sinne des Vogelschutzes ist der Bau der Leitung (alle Trassenvarianten) abzulehnen. Konflikte mit Artenschutzbelangen und Raumansprüchen sind bei allen Varianten durch Kreuzungsbereiche mit Flugwegen, Vogelzugkorridore, Zerschneidung und Störung räumlicher Funktionseinheiten, Einflugschneisen der Vögel und das Anflugrisiko der Seile, insbesondere auf Grund der stockwerkartigen Mehrfachverseilung des Luftraumes gegeben.

Im Gebiet Schalkau, insbesondere in der Nähe des ehemaligen Grenzstreifens, dem sogenannten „Grünen Band“ ist eine besonders artenreiche Vogelwelt zu finden. Arten wie Neuntöter, Goldammer, Braunkelchen und Dorngrasmücke können beinahe überall beobachtet werden.

Der Bau der Leitung stellt aus den bereits genannten Gründen eine unzumutbare Beeinträchtigung des Lebensraumes dieser geschützten Arten dar.

Denkmalschutz

Der Bau der 380 kV - Leitung berührt die Belange des Denkmalschutzes, welche im Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14.04.2004, geändert durch das Gesetz vom 23.11.2005, definiert sind. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Kulturdenkmäler grundsätzlich zu schützen und zu erhalten. Die Durchführung des Vorhabens gefährdet dabei entscheidend den Bestand von Kulturdenkmälern und deren Erscheinungsbild auf Mensch und Natur. Den Forderungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen werden nicht entsprochen. Die Stadt Schalkau fördert seit Jahren mit erheblichem finanziellem Aufwand den Erhalt von Kulturdenkmälern in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen. Von der Planung sind folgende Kulturdenkmäler der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld unmittelbar betroffen:

- Steinkreuz Gemarkung Mausendorf,
- Wallanlage Herrenberg Theuern,
- Halden spätmittelalterliche Goldwäscherei Gemarkung Selsendorf,
- Wallanlage „Im Höhn“ Schalkau,
- Wallanlage „Ehnes“ im Stadtteil Ehnes,
- Burgruine Schaumberg bei Schalkau - größtes Bodendenkmal im Lkr. Sonneberg und
- Evang. - Luth. Kirche Schalkau.

Die geplanten Trassenkorridore mit Freileitungsmasten und das geplante Umspannwerk in der Nähe der Stadt Schalkau beeinträchtigen das überlieferte Gesamterscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler erheblich und greifen entscheidend in das Landschaftsbild ein.

Bauleitplanung

Die vorhandenen Bauleitplanungen der Stadt Schalkau gemäß Baugesetzbuch wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht dargestellt und berücksichtigt. Dies betrifft folgende Planungen:

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan „Westlicher Landkreis Sonneberg“ des Planungsverbandes „HINTERLAND“ mit den Mitgliedsgemeinden Bachfeld, Effelder - Rauenstein, Mengersgereuth - Hämmern und der Stadt Schalkau,
- Bebauungsplan „Wohngebiet Juri - Gagarin - Ring II“,
- Bebauungsplan „Wohngebiet Bernhardstraße“,
- Bebauungsplan „Wohngebiet Ehnes“,
- Bebauungsplan „Wohngebiet Ehneser Berg“,
- Bebauungsplan „Gemeinsames Gewerbegebiet Schalkau/ Bachfeld“,
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waldstraße“,
- Bebauungsplan „Sondergebiet Rudolf-Breitscheid- Straße“,
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gundelswinder Weg“,
- Abrundungssatzung „An der Tannenburg“,
- Ergänzungssatzung „Neubau einer 2- Felder- Schulsport- und Mehrzweckhalle“ und
- Bebauungsplan „Feriendorf Sonnentäl“.

Die genannten Bauleitplanungen sind in die Unterlagen des ROV mit aufzunehmen. Die Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf die genehmigten Bebauungspläne der Stadt Schalkau sind darzustellen. Die Kostenübernahme ist zu sichern.

Bezugnehmend auf die Festlegungen der Antragskonferenz zum ROV wurden den Unterlagen nur vereinfachte lückenhafte Visualisierungen der Trassenkorridore und baulichen Anlagen beigefügt. Um ein Großprojekt dieses Ausmaßes umfassend beurteilen zu können, sind jedoch aussagefähige, vollständige und umfassende Visualisierungen erforderlich. Vor allem die Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild, die nähere Wohnbebauung, der Bodennutzung und der Infrastruktur sollte damit anschaulich dargestellt werden.

Die **Gemeinde Bachfeld** stellt voran, dass durch den Bau der ICE-Strecke Erfurt - Ebensfeld auf der Gemarkung der Gemeinde Bachfeld mit all den Auswirkungen es in Bezug auf die Gemarkungsfläche bereits zu sehr großen landwirtschaftlichen und ökologischen Eingriffen gekommen ist. Unzweifelhaft stellt das geplante Vorhaben einen schwerwiegenden Eingriff in das Gemeindegebiet und eine starke regionale Betroffenheit dar, der an Grenzen stoßen wird, die in der Gesamtbeurteilung weitere Beeinträchtigungen als nicht vertretbar und verträglich erscheinen lassen.

Seit 14 Jahren ist der ICE-Bau in unserem Gebiet in Planung, seit acht Jahren werden Baumaßnahmen realisiert. Es ist schon jetzt abzusehen, dass erhebliche Belastungen auf Natur- und Umwelt sowie unseren Menschen zukommen. Der Verkehr belastet die vorhandenen Verkehrsadern. Beschwerden sind an der Tagesordnung. Die Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme ist für 2017 vorgesehen, also haben wir noch sieben Jahre mit den vollen Verkehrsbelastungen zu rechnen.

Einer zusätzlichen Belastung durch den Bau einer 380-kV-Überlandleitung mit etwa 70 m hohen Masten müssen wir deshalb kategorisch ablehnen.

Im Ergebnis der Sichtung der vorhandenen Trassenkorridore wird die Variante „Goldisthal“ (A1+A2), die Variante „Schleusingen - Eisfeld - Schalkau“ (B2-B4; C1-C5), die Variante „Schleusingen Eisfeld - südlich Schalkau“ (E1 + E2; C1-C3) in Abstimmung mit dem Ge-

meinderat der Gemeinde Bachfeld und den Einwänden der Bürgerinnen und Bürger der Region nicht zugestimmt.

Begründung:

Das Energieleitungsausbaugesetz bezieht sich auf den „notwendigen“ Ausbau des Abschnittes Altenfeld - Redwitz, nicht aber auf einen konkreten Trassenverlauf.

Tourismus

Die Leitung durchschneidet ein Gebiet, das touristisch erschlossen ist, im Regionalplan der Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist es als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Das Gebiet, das von der Leitung durchschnitten wird, lebt von seiner Naturbelassenheit und der reizvollen Landschaft. Wanderwege und Radwanderwege wurden angelegt, wie bsp. der Dockenweg, der Pankrazweg und die Radwanderroute 1 „Schaumberger Land - Rund um Bachfeld“. Die durchgehende Stromtrasse in einer Breite von 115 bis 200 m würde die touristische Nutzbarkeit wesentlich einschränken. Das Baugeschehen selbst würde auch eine erhebliche Belastung für das Trassengebiet über einen längeren Zeitraum bedeuten, da entweder neue Zufahrtstraße angelegt oder vorhandene ausgebaut werden müssten. Besonders betroffen wäre das Gebiet nördlich um Bachfeld und Gundelswind. Das Gebiet um den Kirchberg und den Märzenberg wird als potentiell Naherholungsgebiet genutzt. Im Mittelpunkt steht hier vor allem auch der Krellsenstau.

Das touristische Konzept zielt auf die Weiterentwicklung des Wander- und Radwandertourismus unter Einbeziehung der vorhandenen Wanderwege. Die Realisierung weiterer Vorhaben würde für die gesamte Region wichtige Impulse für den Tourismus geben und sich damit positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Ein wichtiger Entscheidungsgrund ist die hohe Qualität der Unterkünfte und der Landschaft. Die geplante 380-kV-Leitung ist aus Sicherheits- und Raumnutzungsgründen mit diesem Vorhaben unvereinbar.

Diese sehr starken Einschnitte in die Natur würden den Erholungsfaktor und den Erlebniswert der Landschaft sehr negativ beeinflussen, wenn nicht gar gegen Null fahren.

Das Leitziel, möglichst mehrere Wanderwege auszubauen, würde mit dem Bau von Masten mit 70 m Höhe nicht mehr möglich sein, ein Qualitätsverlust wäre die Folge.

Gesundheit

Die geplante 380-kV-Hochspannungsleitung stellt aus gesundheitlichen Aspekten einen starken Eingriff in den menschlichen Lebensraum dar. Dies betrifft zunächst den Naherholungsraum, welcher für die Bevölkerung eine wichtige Funktion bei der Regeneration in der Freizeit und somit der Gesunderhaltung einnimmt. Neben diesen eher indirekten gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung kann es durch Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich auch zu direkten gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen kommen. Dies sind die nachteiligen biologischen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder, welche sowohl akut wie auch langfristig in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer im Bereich von Freileitungen und dem jeweiligen Leitungsabstand eintreten können.

Es liegen aus den USA mehrere Studien vor, die Leukämie, Lymphomen und Hirntumoren bei Kindern übereinstimmend in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern bringen. Das Leukämierisiko für Kinder, die im direkten Umfeld von Hochspannungsleitungen wohnen, liegt nach einer Studie der New Yorker Gesundheitsbehörde doppelt so hoch wie normal.

Die Uni Bristol untersuchte die Gesundheitsschäden durch elektrische Feldstärke. Hierbei spielen mehrere Faktoren eine wesentliche Rolle. Der erste Faktor beschäftigt sich mit Corona-Ionen, die durch die Hochspannungsleitungen erzeugt und in die Luft abgegeben werden. Diese Ionen können sich mit verschmutzten Partikeln verbinden und dabei den Ladungszustand erhöhen. Die Partikel können dann mehrere hundert Meter entfernt nachgewiesen werden. Wenn die Partikel eingeatmet werden, haben sie eine erhöhte Fähigkeit in die Lunge zu gelangen und dort haften zu bleiben, da sie statisch aufgeladen sind (Vergleich: Staub auf Fernseher). Dies macht ein erhöhtes Risiko für eine gesundheitli-

che Beeinträchtigung durch Luftverschmutzung wahrscheinlich, einschließlich Leukämie bei Kindern und Lungenkrebs.

Der zweite Faktor beschäftigt sich mit der 50 Hz Schwingung der Partikel in den Wechselspannungsfeldern der Hochspannungsleitungen. Auf Körperhöhe unter Hochspannungsleitungen können Partikel, wie z.B. Zerfallprodukte des Elements Radon, mit einem Ausschlag von mehreren Zentimetern schwingen. Dies kann zu erhöhter Anlagerung dieser Partikel auf der Haut führen und lässt ein vermehrtes Auftreten von Hautkrebs bei Menschen, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen gelebt haben, erwarten.

Der Wissenschaftsladen Bonn sagt, dass die Einhaltung der in der Bundesimmissionschutzverordnung festgeschriebenen Grenzwerte zwar immer gewährleistet ist, aber diese Grenzwerte stammen aus einer Verordnung von 1991 und sind heute umstritten.

Internationale Studien belegen, dass schon bei einer magnetischen Dauerexposition von über 0,2 Mikrottesla mit einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern zu rechnen ist. Richtwerte von 0,1 bis 1,0 Mikrottesla werden in verschiedenen Vorsorgeempfehlungen genannt. 100 Mikrottesla sind die Obergrenze laut Gesetz!

Natur- und Vogelschutz

Auch aus Sicht der Belange des Naturschutzes werden die vorgelegten Trassenvarianten abgelehnt.

Es wird das Naturschutzgebiet (NSG) „Stelzener Berg“ innerhalb der Gemarkung Bachfeld durch den Leitungsbau erheblich beeinträchtigt. Betroffen wird das Gebiet vor allem durch den unvermeidbaren Schneisenhieb in den Waldbereichen. An einigen Stellen kann es zu Gehölzabtrieb und zu nachfolgenden Aufwuchsbeschränkungen in den Gehölzstrukturen des Offenlandes kommen. Weiterhin sind baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten durch Lärm und die direkte Anwesenheit des Menschen unvermeidlich. Das NSG nimmt einen Teil der sehr sanft nach Süden abfallenden Hochfläche des gleichnamigen Berges ein und weist keine Gewässer auf. Das Gebiet dient der Erhaltung von femel- und plenterwaldartig genutzten Bauernwäldern als Beispiel für früher typische Waldnutzungsformen im Naturraum. Die Bestockung besteht aus Fichten-, Kiefern-, und Fichten-Kiefernforsten aller Altersstufen, die kleinflächig gemischt auftreten. Bei der Variante „Schleusingen“, Trassenvariante B4.1 liegt der nördliche Bereich des NSG im Korridor.

Im Sinne des Vogelschutzes ist der Bau der Leitung (alle Trassenvarianten) abzulehnen. Konflikte mit Artenschutzbelangen und Raumansprüchen sind bei allen Varianten durch Kreuzungsbereiche mit Flugwegen, Vogelzugkorridore, Zerschneidung und Störung räumlicher Funktionseinheiten, Einflugschneisen der Vögel und das Anflugrisiko der Seile, insbesondere auf Grund der stockwerkartigen Mehrfachverseilung des Luftraumes gegeben.

Denkmalschutz

Der Bau der 380-kV-Leitung berührt die Belange des Denkmalschutzes, welche im Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14.04.2004, geändert durch das Gesetz vom 23.11.2005, definiert sind. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Kulturdenkmäler grundsätzlich zu schützen und zu erhalten. Die Durchführung des Vorhabens gefährdet dabei entscheidend den Bestand von Kulturdenkmäler und deren Erscheinungsbild auf Mensch und Natur. Den Forderungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen werden nicht entsprochen. Die Gemeinde Bachfeld fördert seit Jahren, mit erheblichem finanziellem Aufwand, den Erhalt von Kulturdenkmalen im Gemeindegebiet. Von der Planung sind folgende Kulturdenkmale unmittelbar betroffen:

- Naturdenkmal Rosskastanie,
- Wallanlage Grub,
- Pankraz - Denkmal,
- Amtsgrenzsteine Bachfeld/ Sachsenbrunn,
- Pferdekopf Gundelswind und
- Evang. - Luth. Kirche Bachfeld.

Die geplanten Trassenkorridore mit Freileitungsmasten beeinträchtigen das überlieferte Gesamterscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler erheblich und greifen entscheidend in das vorhandene Landschaftsbild ein.

Bauleitplanung

Die vorhandenen Bauleitplanungen der Gemeinde Bachfeld gemäß Baugesetzbuch wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht dargestellt und berücksichtigt. Dies betrifft folgende Planungen:

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan „Westlicher Landkreis Sonneberg“ des Planungsverbandes „HINTERLAND“ mit den Mitgliedsgemeinden Bachfeld, Effelder/Rauenstein, Mengersgereuth - Hämmern und der Stadt Schalkau,
- Bebauungsplan „Wohngebiet Scheßleite I“,
- Bebauungsplan „Wohngebiet Scheßleite II“ und
- Bebauungsplan „Gemeinsames Gewerbegebiet Schalkau/ Bachfeld“.

Die genannten Bauleitplanungen sind in die Unterlagen des ROV mit aufzunehmen. Die Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf die genehmigten Bebauungspläne der Gemeinde Bachfeld sind darzustellen. Die Kostenübernahme ist zu sichern.

Bezugnehmend auf die Festlegungen der Antragskonferenz zum ROV wurden den Unterlagen nur vereinfachte lückenhafte Visualisierungen der Trassenkorridore und baulichen Anlagen beigefügt. Um ein Großprojekt dieses Ausmaßes umfassend beurteilen zu können, sind jedoch aussagefähige, vollständige und umfassende Visualisierungen erforderlich. Vor allem die Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild, die nähere Wohnbebauung, der Bodennutzung und der Infrastruktur sollte damit anschaulich dargestellt werden.

Der Bau der 380-kV-Leitung Südwestkuppelleitung Variante „Schleusingen“ wird von der **Gemeinde Schleusegrund** abgelehnt. Das Planungsvorhaben widerspricht den Zielen der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung für das Gemeindegebiet und den der Gemeinde als Kleinzentrum (zukünftig Grundzentrum) zugewiesenen Funktionen und Aufgaben. Durch diese Maßnahme wird das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Schleusegrund in unverträglichem Ausmaß gestört, die Flora und Fauna beeinträchtigt, der Erholungswert sowie die touristische, wirtschaftliche und raumplanerische Funktion der Gemeinde nachhaltig geschädigt, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung verschlechtert, den ansässigen Fremdenverkehrsbetrieben die wirtschaftliche Grundlage entzogen und Wertverluste für Haus- und Grundbesitzer verursacht. Die eingereichten Gutachten sind unvollständig und die Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Menschen wird verharmlost. Die Variante einer Erdverkabelung wird in der Projektbeschreibung nicht objektiv dargestellt. Die Gemeinde kritisiert, dass auf die Möglichkeiten der Netzoptimierung und Netzverstärkung kein Bezug genommen wird. Die Variante „Schleusingen“ als viersystemige 380-kV-Leitung ist wegen der räumlichen Nähe zu den Wohnsiedlungen und den Auswirkungen der Neubautrasse auf alle Schutzgüter unakzeptabel. Die Notwendigkeit zum Bau der 380-kV-Leitung wird angezweifelt. Diesbezüglich wird auf das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien- und Wirtschaftsanalysen mbH der Professoren Jarass und Obermair vom 21.10.2007 verwiesen.

Begründung:

Die Gemeinde Schleusegrund hat gemäß Landesentwicklungsplan (Thüringer Verordnung vom 06.10.2004) und der zur Genehmigung eingereichten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Südthüringen (neu: Regionalplan Südwestthüringen RP-SW, derzeit verbindlich RROP-ST vom 06.08.1999) folgende raumordnerische Aufgaben zu erfüllen, die durch die beantragte Maßnahme wesentlich beeinträchtigt werden.

1. Das Grundzentrum Schleusegrund und der Ortsteil Schönbrunn als Siedlungs- und Versorgungskern wurden als Konzentrationspunkt für die Sicherung und Entwicklung von

Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs ausgewiesen. Die Inanspruchnahme von Flächen für die überörtlich bedeutsame Siedlungsentwicklung soll schwerpunktmäßig in den Siedlungs- und Versorgungskernen der zentralen Orte erfolgen.

Die Gemeinde Schleusegrund (OT Schönbrunn) ist gegenwärtig als Kleinzentrum bestimmt (RROP-ST/ Ziel 3.1.4.1), im zukünftigen RP-SW als Grundzentrum. Sie soll so ausgebaut werden, das sie die Grundversorgung für den Verflechtungsbereich sichern kann (RROP-ST/3.1.1.6) und ist als Nahbereich Schleusegrund für die Gemeinden Nahetal - Waldau und Schleusegrund (RROP-ST 3.1.5.3), zukünftig als Grundversorgungsbereich Schleusegrund für die Gemeinden Masserberg und Schleusegrund ausgewiesen.

Nach den Vorgaben des RROP-ST soll sich der Umfang der Wohnflächenentwicklung am Ersatz-, Nachhol- und Erweiterungsbedarf (RROP-ST/11.6.2.1), die gewerbliche Siedlungsflächenentwicklung am Bedarf des Verflechtungsbereiches (RROP-ST/11.6.1.1) orientieren.

Durch den Landkreis Hildburghausen als Schulträger wurde in Umsetzung der Schulnetzplanung im Ortsteil Schönbrunn 2008/ 2009 eine neue Grundschule für die umliegenden Gemeinden errichtet. Die Regelschule Schönbrunn wurde bzw. wird 2009/ 2010 komplett saniert und die zugehörigen Freisportanlagen neu errichtet. Die Gemeinde Schleusegrund hat in den vergangenen Jahren das öffentliche Freibad, die Spielplätze und den Sportplatz umfassend erneuert. Vom AWO Kreisverband Hildburghausen wurde in Schönbrunn ein neues Alten- und Pflegeheim errichtet sowie eine Begegnungsstätte der Senioren- sowie Kinder- und Jugendbetreuung.

Das Gewürzwerk Schönbrunn ist der größte Arbeitgeber im Landkreis Hildburghausen. Auf Grund der zentralörtlichen Funktion und Ausstattung mit Infrastruktur sowie dem Arbeitsplatzangebot der Gemeinde sind die Möglichkeiten der weiteren Siedlungsentwicklung der Gemeinde von grundlegender Bedeutung.

Der in den Planungsunterlagen in Tabellen dargestellte Abstand des Trassenkorridores zu den Siedlungsflächen der Gemeinde ist nicht korrekt. Der angegebene minimale Abstand der Leitungstrasse wird teilweise unterschritten. Insgesamt ist der Abstand zu den von Menschen nicht nur vorübergehend genutzten Siedlungsflächen (z.B. Unterneubrunn - Wohnbebauung 100 m; Schönau - Wohnbebauung 250 m, Langenbach - Wohnbebauung 300 m) zu gering bemessen (Ordner 2; 2.2 Mensch/ Siedlung).

Es wird angezweifelt, dass der Immissionswert von 35 dB (A) an allen Wohngebäuden der Gemeinde eingehalten werden kann. Die vorgeschlagenen emissionsmindernden und immissionsmindernden Aktivitäten sind Pauschalangaben und in ihrer Wirkung nicht untersucht (Ordner 1; 6.2 akustische Wirkungen).

Windgeschwindigkeitsabhängige Turbulenzen an den Leitungen, Isolatoren und Gittermasten werden sowohl als Luftschall emittiert, als auch als nicht hörbarer Körperschall. Dieser wird messtechnisch nicht erfasst, dennoch können diese nicht hörbaren Schallausbreitungen zu Befindlichkeitsstörungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Die Grenzwerte der TA Lärm werden in einigen Teilbereichen überschritten und stellen eine Gesundheitsgefährdung dar (Ordner 1; 6.3 Gesundheitliche Gefährdung).

Die verwendeten Grenzwerte der Belastung für den Menschen für elektrische Felder (5 kV) und magnetische Flussdichte von 100 Mikro Tesla gemäß 26. BImSchV vom 1.1.1997 entsprechen nicht mehr den heutigen internationalen Standards, die in Europa teilweise bei max. 0,2 Mikro Tesla liegen. Zahlreiche wissenschaftliche Langzeitstudien belegen, dass es deutlich unterhalb dieser Grenzwerte zu gesundheitlichen Problemen kommen kann, insbesondere ein erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern bereits ab 0,3 Mikro Tesla. Die hier erreichten Maximalwerte werden für die Magnetische Flussdichte mit 7,5 Mikro Tesla, die der elektrischen Feldstärke mit 3,5 kV angegeben. Gesundheitsschäden für Anrainer sind somit möglich und können vom Betreiber nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere im Hinblick der Konzentration aller Einrichtungen der Kinderbetreuung und Schulbildung sowie Freisporteinrichtungen der Region in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse in Schönbrunn ist das Vorhaben auf Grund der möglichen Gesundheitsgefährdungen abzulehnen.

Gegen die Querung der Innenbereiche der Ortslagen Schönbrunn, Unterneubrunn, Langenbach und Schönau durch die geplante Leitungstrasse sowie die Trassennähe zu den Innenbereichen Gießübel und Steinbach wird deshalb Einspruch eingelegt.

Die Darstellung der vorhandenen und geplanten Baugebiete in der Gemeinde Schleusegrund ist unvollständig.

Es wird gefordert, den als Anlage 1 beiliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes, welcher im Planungsverband der Gemeinden St. Kilian, Nahetal-Waldau, Schleusegrund und Masserberg abgestimmt ist, zu berücksichtigen. Innerhalb des Trassenkorridores befinden sich die bebauten bzw. neu beplanten Innenbereiche der Ortslagen Schönbrunn und Langenbach, in unmittelbarer Nähe die der Ortslagen Steinbach, Gießübel und Lichtenau. Für die betroffenen durch Bebauungspläne oder Satzungen neu ausgewiesenen Baugebiete wäre durch den Bau der 380-kV-Leitung die Umsetzung gefährdet bzw. ausgeschlossen.

Dem Entzug bzw. der Beeinträchtigung von potentiellen Siedlungs- und Freiflächen im Gemeindegebiet wird deshalb widersprochen.

Die Aussage, dass Anlage oder Betrieb der Freileitung keine Beeinträchtigung durch Lärm, Schadstoffemissionen, Gerüche, Erschütterungen oder visuelle Störungen sowie keine Gesundheitsgefährdungen für den Menschen erwarten lassen wird auf Grund fehlender Gutachten und fehlerhafter Bestandserfassung angezweifelt.

Die vorhandenen Wege, Orts- und Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet, die zur Errichtung der Anlage genutzt werden sollen, sind größtenteils nicht für den Schwerlastverkehr geeignet (Ordner 1; 5.3.4). Dies betrifft den Ausbauzustand, topographisch bedingte Straßenverengungen und fehlende Umleitungsmöglichkeiten. Ihre Inanspruchnahme wird deshalb abgelehnt.

Der einheitlichen zeichenmäßigen Darstellung von den vorhandenen 110-kV- sowie 380-kV-Leitungen wird widersprochen, da ein falsches Bild der Vorbelastung der Landschaft gezeigt wird (Ordner 3; Anlage 2.3).

2. Gemäß LEP, Grundsatz 5.4.2, sollen Tourismus und Erholung in den Teilräumen gestärkt werden, die über die natürlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln.

Das Gemeindegebiet Schleusegrund ist im RROP-ST als Fremdenverkehrsgebiet und im RP-SW als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ausgewiesen und als regional bedeutsamer Tourismusort (RROP-ST: Fremdenverkehrsgemeinde), spezifische Funktion Natur- und Aktivtourismus sowie Wintersporttourismus. Der natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung soll hier ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Innerhalb dieser Orte wird erwartet, dass eine intakte Natur und Landschaft angetroffen wird und die Orte insgesamt, insbesondere das Ortsbild, den Zuspruch der Gäste finden. Das Gebiet hat hervorragende landschaftliche und kulturhistorische Voraussetzungen sowie dauernde wirtschaftliche und strukturelle Bedeutung für den Tourismus. Gemäß Regionalplanung soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotential einschließlich der notwendigen Infrastruktur vorgehalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Im regional bedeutsamen Tourismusort Schleusegrund mit der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus soll das vorhandene naturräumliche Potential einschließlich Infrastruktur bewahrt sowie qualitäts- und bedarfsgerecht für die Schwerpunkte Wander-, Rad-, Wasser-, Reit- bzw. Campingtourismus ausgebaut werden. Das Netz der Wanderwege soll erhalten und den Anforderungen entsprechend ausgebaut werden. In der Planungsregion Südwestthüringen ist der Regionalradwanderweg Eisfeld - Schönbrunn ein Teil des weiter zu entwickelnden regionalen Radwegenetzes, welches mit den Fernradwegen und dem Radwegenetz der angrenzenden Planungsregionen verknüpft ist.

Der verwendete Kartenmaßstab ist insgesamt ungeeignet zur ausreichend genauen Darstellung der vorhabensbedingten Landschaftsbildbeeinträchtigung (Ordner 3).

Der Einordnung von Gemeindeflächen im Fremdenverkehrsgebiet und in Siedlungsnähe in die Kategorie geringer vorhabensbedingter Landschaftsbildbeeinträchtigung wird auf Grund fehlender objektiver Bewertung der Eingriffe widersprochen.

Die Darstellung der raumordnerischen Grundlagen ist fehlerhaft. Es fehlt die Darstellung der Einordnung als Vorbehaltsgebiet für Fremdenverkehr und Erholung (Ordner 3; Anlage 2.2).

Die vorhandenen Wander- und Radwanderwege in der Gemarkung Schleusegrund, die durch die Trasse größtenteils betroffen sind, wurden in den vorliegenden Planungskarten unvollständig dargestellt. Von den elf Wander- bzw. Radwanderwegen der Gemeinde Schleusegrund werden neun Wege durch die geplante Stromtrasse 40 Mal gequert.

Im Rahmen des 2007 erstellten ILEK St. Kilian/ Nahetal-Waldau/ Schleusegrund/ Masserberg wurde eine touristische Entwicklungskonzeption für das Gebiet erstellt und seither an der Umsetzung der Wegenetzkonzeption, der Errichtung eines Gewürzmuseums mit integrierter Tourismusinformation, der Verbesserung des Beherbergungsangebotes sowie gemeinsamen touristischen Angeboten gearbeitet. Durch das geplante Vorhaben wird die Natur und Landschaft derart verfremdet, dass eine nachhaltige Nutzung für den Fremdenverkehr nicht mehr möglich ist. Die ansässigen 32 Fremdenverkehrsbetriebe werden wirtschaftlich in ihrer Existenz geschädigt und die erheblichen Investitionen in den Wirtschaftsfaktor Tourismus der Region der letzten zwei Jahrzehnte ad absurdum geführt. Dies wird die Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten in der Region erheblich einschränken und eine weitere Abwanderung der Bevölkerung verursachen.

3. Das Gemeindegebiet Schleusegrund liegt gemäß RP-SW vollständig im Vorranggebiet FS 68 bzw. Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung.

Zur Sicherung eines dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer Ressourcen sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystemes gesichert und entwickelt werden. Die regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaft „Thüringer Wald“ - „Thüringer Schiefergebirge“ soll unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden. Der für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsame unzerschnittene störungsarme Raum „Östlicher Thüringer Wald“ zwischen Schmiedefeld a.R., Neustadt a.R. und Waldau soll erhalten werden.

Der Zerstörung der historischen Kulturlandschaft der Gemeinde in Form von Ackerterrassen und von 89 ha zusammenhängenden Waldflächen wird deshalb widersprochen (Ordner 2; 2.8).

Die Querung von Waldflächen der Gemeinde mit besonderer Funktion gemäß Waldfunktionskartierung wird von der Gemeinde abgelehnt (Ordner 3; Anlage 2.3).

Die angegebenen Waldverluste sind fehlerhaft, da die Trassenbreiten mit 100 m statt 115 m berechnet wurden. Eine Positivbewertung der Waldaufrisse aus Sicht des Naturschutzes, wie sie der Vorhabensträger dargestellt hat, ist angesichts des Stabilitätsrisikos der nachgelagerten Waldflächen nicht nachvollziehbar.

Durch die Waldinanspruchnahme in der vorgesehenen Dimension sind folgende raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten:

- realer Waldverlust von ca. 10 ha Privatwald, ca. 17 ha Kommunalwald und ca. 62 ha Landeswald im Revier Gießübel,
- gravierende Randschäden am verbleibenden Restwald, massive Stabilitätsverluste und nachfolgende Auflösungserscheinungen,
- Bewirtschaftungerschwernisse durch Eintritt von Rand- und Insellagen, sowie Hiebsunreifeverluste durch vorzeitiges Absterben sowie Wuchshöhenbegrenzung

einschließlich der Verschlechterung der standörtlichen Produktionsbedingungen mit der Konsequenz eingeschränkter Baumartenwahl,

- massive Beeinträchtigung der gesamten immateriellen Waldfunktionen (Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Hochwasserschutz, Erholungswert) und
- potentielle Mehrbelastung der im Untersuchungsraum befindlichen Waldareale durch Immissionen.

Gegen die Inanspruchnahme von Gemeindeflächen im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft für das geplante Vorhaben wird aus o.g. Gründen ebenfalls Einspruch erhoben (Ordner 3; Anlage 2.2).

Der Beeinträchtigung und Zerstörung der betroffenen geschützten §18-Biotop- bzw. Biotoptypen wird mit hoher Wertigkeit im Gemeindegebiet widersprochen (Ordner 3; Anlage 3.1).

Dies gilt auch für die Inanspruchnahme und Zerstörung von Wiesen/ Weiden mit potentieller Eignung als Bodenbrüterlebensraum und Gemeindeflächen mit Brutvorkommen von Grünspecht und Schwarzspecht sowie von Nahrungsgebieten brütender Schwarzstörche (Ordner 3; Anlage 3.2).

Die Beanspruchung von Gemeindeflächen mit hoher Bodenempfindlichkeit und hoher Wasserempfindlichkeit sowie Trinkwasserfassungen für das Vorhaben wird ebenfalls abgelehnt (Ordner 3; Anlage 4.).

Die Gemeinde kritisiert das Fehlen der Fotodokumentation zur Visualisierung der Freileitung im Bereich der potentiellen Leitungsschneise in den besonders betroffenen Siedlungsbereichen Schönbrunn, Schönau, Langenbach und Steinbach (Ordner 3; Anlage 5).

Zur geplanten Beanspruchung von Teilflächen im FFH-Gebiet „Schleusegrund - Wiesen“ (Ordner 4) erfolgen durch die Gemeinde folgende Einwendungen:

Alle Teilflächen des FFH-Gebietes „Schleusegrund - Wiesen“ werden durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt.

EG Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ (Ordner 6)

Die angegebene geplante zulässige Bauzeit 15.07. bis 15.2. / 15.3. ist auf Grund der klimatischen Bedingungen und der Höhenlage des Gemeindegebietes nicht realistisch. Es ist anzunehmen, dass durch die notwendige Winterpause Bauzeitverzögerungen in Nachfolgemonaten ausgeglichen werden (6.1.1).

Die geplante Verlegung der Arbeitsflächen und Zufahrtsstraßen außerhalb der Lebensraumtypen ist topographiebedingt in weiten Teilen des Gemeindegebietes nicht möglich (6.4.1).

Der Beurteilung von unvermeidbaren vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung mit der Einstufung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen als geringer Beeinträchtigungsgrad und unerheblich wird auf Grund fehlendem Nachweis widersprochen (7.).

In die Erheblichkeitsbetrachtung zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte ist der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Schleusegrund aufzunehmen.

Die vorhabenbezogenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Ansicht der Gemeinde Schleusegrund nicht ausgleichbar. Der vorgesehene Trassenkorridor ist deshalb abzulehnen.

Die **Gemeinde Nahetal-Waldau** lehnt grundsätzlich den Neubau einer 380 kV-Leitung in Form der sogenannten „Thüringer Strombrücke“ ab.

Begründung:

Kommunale Entwicklung

- Man sieht hier einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung des Landes Thüringen, des Landkreises Hildburghausen sowie für die Gemeinde Nahetal-Waldau
- Die Landesentwicklungsplanung (Thür. VO vom 06.10.2004) sowie die neuen Gesichtspunkte des Regionalen Raumordnungsplanes Südthüringen werden im ROV grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wird es mit dem Bau dieser 380 kV-Leitung möglich sein, den Flächennutzungsplan des Planungsverbandes der Gemeinden St. Kilian, Nahetal-Waldau, Schleusegrund und Masserberg in seinem vorliegenden Entwurf umzusetzen.
- In dem Bebauungsplanentwurf der Gemeinde sind z.B. Erweiterungen für Wohngebietsbebauungen in Waldau „Am Stein“ und „Am Hopfengarten“ beschlossen worden. Diese würden sich dann sozusagen auf Augenhöhe mit dieser Leitung befinden und es ist vorhersehbar, dass Interessenten sich von ihren Vorhaben abwenden werden, wenn sie die Planungsunterlagen zum ROV der Leitung von Altenfeld nach Redwitz zu Gesicht bekommen. Hier wird man direkt in der kommunalen Selbstverwaltung beschnitten und die bereits zum Teil realisierten Erschließungsmaßnahmen würden dem Gemeindehaushalt zur Last fallen.
- Das Gewerbegebiet „Waldauer Berg“ wird seine möglichen Erweiterungen in Richtung „Hohe Straße“ nur in sehr beschränktem Maße verwirklichen können, denn eine direkte Konfrontation mit der 380-kV-Leitung wäre nicht zu vermeiden.
- Unumstritten sind die zu erwartenden Wertverluste von Grundstücken und Wohneigentum in der Nähe einer 380-kV-Leitung. Die Lebensqualität wird durch die räumliche Nähe dieser Höchstspannungsleitung mit vier Systemen zu den Wohnsiedlungen der Orte Waldau und Oberrod negativ beeinflusst und es wird keine Neuansiedlungen in diesen Ortschaften mehr geben. Im Gegenteil, die Abwanderungen, gerade von jungen Fachkräften und Familien, werden sich verstärken, weil ein Leben neben einer 380-kV-Leitung keiner gesunden Art und Weise entsprechen kann. Was das für die demografische Entwicklung der Gemeinde bedeutet, dürfte jedem klar werden - nämlich nachhaltig negativ.
- Besonders gefährdet sieht man die Verteidigung des Titels „Staatlich anerkannter Erholungsort“ der Gemeinde, der in Kürze ansteht und bei dem alle fünf Ortsteile in die Bewertung dazu mit eingebunden sind.
- Die betroffenen Grundstücke, die zum großen Teil auch Gemeindeeigentum sind, werden völlig unbrauchbar (z.B. Waldbestand) bzw. in ihrem Wert derart stark gemindert, dass sowohl eine wirtschaftlich ausgewogene Nutzung als auch eine Weiterveräußerung unmöglich wäre.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

- Die Darstellung des Leitungskorridors in den Planungsunterlagen, welcher insbesondere eine kompakte räumliche Nähe zu Wohnsiedlungen der Ortsteile Waldau und Oberrod (umgeben durch eine geöffnete U-Form) ausweisen, kann so nicht hingenommen werden, da auf lange Sicht mit einer dauerhaften elektromagnetischen Belastung der Bevölkerung von bis zu 100 Mikrottesla (zulässig lt. „VO über elektromagnetische Flussdichten - 26.BImSchV“) und dadurch mit gesundheitlichen Schäden für deren Einwohner in Form von Leukämieerkrankungen zu rechnen ist. Darauf wird im Pkt. 6.2.2 der Projektbeschreibung zum ROV in keiner Weise eingegangen. Gleiches trifft auf die akustischen Störungen zu, die mit der Inbetriebnahme einer solchen Leitung einhergehen. Nicht nur Verwirbelungen durch Wind an Masten und Isolatoren sind es, die unverträgliche Lautstärken erzeugen können (Pkt. 6.2.3). Ein ständiger Summ- und Brummtönen mit einer Mindeststärke von 35 dB (Tag und Nacht) kann und soll jedem Bewohner zugemutet werden!? Diese Angaben werden so nicht stimmen können, denn nur nach einer Inbetriebnahme der Leitung wäre eine realistische Messung an verschiedenen Punkten möglich. Man hat die Befürchtung, dass 50Hertz Transmission sich an die deutschen gesetzlichen Vorschriften hält und in einigen Bereichen (lt. GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) die akustischen Belastungen an die 50 dB tags- und etwa 35 dB nachtsüber in Anspruch nehmen wird.

- Im Punkt 6.1.1 wird u.a. festgestellt, dass elektr. Felder bis zu 90 % von Bäumen, dem Gelände und Häusern abgeschirmt werden können. Dagegen gibt es für die Magnetfeldstrahlungen so gut wie keine Hindernisse. Sie können sich ungehindert – auch durch Hauswände ausbreiten, z.B. bei einer Dauerbelastung in Schlafzimmern von Kindern mit mehr als 0,2 Mikrottesla das Risiko einer Erkrankung an Blutkrebs um das Dreifache erhöhen - gegenüber Kindern ohne solchen Strahlenbelastungen (Studie Uni Mainz 2001 - Mitautor Joachim Schütz).
- Im Punkt 6.3 werden alle Gefährdungsaspekte beiseite geschoben und davon gesprochen, dass es weder durch den Bau der Anlage noch durch deren Betrieb zu Gesundheitsschäden kommen könne und insgesamt als unerhebliche Gefährdung für den Menschen eingestuft wird. Diese Feststellungen sind einfach inakzeptabel und können so nicht hingenommen werden.
- Mit der Eröffnung der BAB A 73 sind seither die Einwohner des Ortsteiles Oberrod Tag und Nacht ständig mit einem sehr hohen Lärmpegel durch das Überfahren der Schleusegrundbrücke und Emissionsbelastungen durch Abgase ausgesetzt. Weitere Belastungen für diese Einwohner wären unerträglich und schon deshalb wird die Gemeinde Nahetal-Waldau die Trassenplanung für diesen Bereich ablehnen.

Auswirkungen auf den Tourismus

- Möglichkeiten der Erholung und Entspannung in unberührter Natur werden künftig für die Ortschaft Waldau fast unmöglich werden, da mit dem Wegfall des Hotels „Bergkristall“ (Umwandlung in ein Senioren-Pflegezentrum) bereits eine der touristischen Grundlagen unwiederbringlich vernichtet ist. Seither sind in der gesamten Gemeinde Nahetal-Waldau die Übernachtungszahlen um 50 % zurückgegangen und weitere Verluste von Gästebuchungen kann man einfach nicht mehr hinnehmen.
- In Mitleidenschaft gezogen wird das gesamte Landschaftsbild im Bereich des Waldauer Berges mit seinen reizvollen geographischen Formationen im Wechsel von Grünland- und Waldflächen und dem damit verbundenen Wanderwegenetz im Bereich der „Hohen Straße“. Mit dem dazugehörigen Ansbachtal, welches jetzt von der bereits bestehenden 220-kV-Leitung geradlinig überspannt wird, ist im ROV eine diagonale Überspannung (in den Projektunterlagen ist eine nördliche Anordnung der 380-kV-Leitung von Langenbach in Richtung Steinbach) angedacht. Diese würde nicht nur eine der beliebtesten Wanderwegenetze zerschneiden sondern auch im naturschutzrechtlichen Sinne negative Auswirkungen haben.
- Gerade für den Waldauer Berg mit seinem angelegten Wanderparkplatz an der Hohen Straße und dem dortigen Aussichtspunkt einmal hinüber in Richtung Wachenbrunn und weiter zur Rhön mit der Wasserkuppe (letztere ist bei guter Sicht ebenfalls wahrzunehmen) und zum anderen in Blickrichtung südlicher Höhenzug des Thüringer Waldes, passt eine solche Starkstromtrasse überhaupt nicht in die Landschaft und wirkt sich abschreckend für Wanderer und Einwohner der umliegenden Orte Waldau, Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Steinbach, Langenbach und Lichtenau aus.
- Tangiert wird das schon angeführte Wanderwegenetz auch von vielen Freizeit- und Ausdauersportlern per Pedes oder mit dem Mountainbike im Gebiet um den Waldauer Berg. Auch Leistungssportler nehmen diese Routen gern zum Ausdauertraining wegen der ausgezeichneten geographischen Lage, die ihren Leistungszielen sehr dienlich sind, an. Eine unzumutbare Planung, die ebenfalls keine Zustimmung findet.

Eingriffe in den Naturschutz

- Z.B. für das Schwarzstorchpaar und für ansässige Greifvögel, wie Bussard und Habicht auf dem Waldauer Berg und im Ansbachtal, wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen ihrer freien Flugbahn kommen und wird damit für diese und anderen heimischen Singvogelarten zum Unfallrisiko.
- Hinsichtlich des Baues einer 380-kV-Leitung, bestückt mit vier Systemen und einer zu erwartenden Trassenbreite von 85 m der Variante „Schleusingen I“ (ROV-Dokument

4.2.2.2) und bis 200 m Breite der Variante „Schleusingen II“ (ROV-Dokument 4.2.2.3) über den Waldauer Berg hinweg, wird ein Großteil der Waldbestände dieses Bereiches vernichtet werden und darüber hinaus Ackerland, Weide- und Grünflächen nur noch im beschränkten Maße nutzbar sein (Derzeit wird ein großer Teil von der Milchland GmbH Veilsdorf als Weidefläche in Pacht genutzt.).

- Auf dem Steinbacher Berg ist nachweislich die Haselnussmaus („Rote Liste“) heimisch. Dieses wurde mehrfach an das Untere Umweltamt in Hildburghausen gemeldet und dort auch registriert.
- Weiterhin hat im kleinen Waldstück, in der Nähe der ehemaligen Sandgrube, im Jahr 2009 ein Uhu-Pärchen genistet und gerade in diesem Bereich sind die verschiedensten Arten von Fledermäusen beheimatet, denen auch durch eine neue 380-kV-Leitung der Lebensraum im großen Maße beschnitten wäre. Die hier genannten Tierarten unterliegen den Kriterien des Artenschutzes und bedürfen zur Erhaltung ihrer Art unser aller Aufmerksamkeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse - nicht nur im Thüringer Wald.

Bewertungen der ROV-Unterlagen insgesamt

- Zu beanstanden gibt es vor allem das relativ veraltete Kartematerial mit denen die ROV-Unterlagen untersetzt sind und die viel zu kleinen Maßstäbe, aus denen keine konkreten Trassenführungen bzw. auch keine Entfernungserkennungen zu Objekten und Wohnsiedlungen oder einzeln stehende Gebäude und Einrichtungen erkennbar sind. Weiterhin werden Dokumente vermisst, aus denen bildlich ersichtlich ist, welche besonders betroffenen Gebiete und Einrichtungen von der Trasse berührt oder nachhaltig negativ beeinflusst sind.

- Durch die FGEU Berlin GmbH Dr. Plotzke & Co unter Pkt. 1.3 angeführten Bemerkungen zu den elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten ist, gelinde gesagt, ein Hohn an die betroffenen Menschen. So seien die Belastungen magnetischer Flussdichten nur punktuell und ansonsten mit ausreichendem Abstand gewährleistet und in nur geringer Größe zu erwarten. Diese Aussage steht im Widerspruch zu Pkt. 6.1.1 der Projektbeschreibung zum ROV! Auch wenn dann im Pkt. 6.3 auf die gesetzliche Grundlagen hingewiesen wird.

Das ROV stützt sich auf die 26.VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 16.12.1996 (BGBl. IS 1966).

Hier werden die Zweifel daran, dass mit einer Dauerbelastung derartiger elektromagnetischer Strahlenfelder es nach Recht und Gesetz keinerlei Gesundheitsschäden für die Bevölkerung geben wird, nicht beiseite geräumt.

- Ebenso verhält es sich mit der Verabschiedung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), welches nicht nur die kommunalen Hoheitsrechte von Ländern und Kommunen außer Kraft setzen will, sondern auch noch die Notwendigkeit für darin enthaltene Energieprojekte vorgibt und somit nicht nur die Bauantragsteller von ihren Pflichten entlastet, sondern zu deren Werkzeug wird, indem z.B. „50Hertz Transmission“ es überlassen bleibt, in welchem Maße, mit welchen Mitteln geplant und gebaut werden darf. Man sieht es auch als unerträglich an, dass der Antragsteller für ein solches Vorhaben bestimmen darf, ob bereits laufende Verfahren nach Erlassen des EnLAG nach neuem Recht behandelt werden. Darin sehen wir einen Eingriff in Deutsches Recht und es stellt sich auch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer derartigen Gesetzgebung. Die Stellung gegen diesen Gesetzentwurf zum EnLAG hat man bereits im Beschluss des Gemeinderates Nr.676/59/09 vom 29.01.2009 dargelegt und steht nach wie vor zu dieser Meinung.
- Auch der Kreistag Hildburghausen hat sich in seinem Beschluss Nr. 160/32/2009 vom 26.05.2009 gegen dieses Gesetz ausgesprochen und auch gegen die Notwendigkeit des Neubaus einer 380-kV-Leitung über den Thüringer Wald hinweg.
- Als Gemeinde verweist man auf die Ergebnisse des unabhängigen Gutachtens von Prof. Jarass und Prof. Obermair, welches von 32 Kommunen, der Interessengemeinschaft „Achtung Hochspannung“ und weiteren Vereinigungen in Auftrag gegeben und finanziert wurde, indem ein Neubau einer solchen Starkstromtrasse für nicht notwendig erachtet

wird und Alternativen für einen mittel- und langfristigen Netzausbau an vorhandenen Leitungssystemen aufgezeigt werden. Diese Alternativen, unter Verwendung moderner Technologien, wie Leitungsmonitoring und der Einsatz von Hochtemperaturseilen, wäre um ein Vielfaches kostengünstiger, für die Natur und den Menschen insgesamt gesehen verträglicher und würde der schon arg gebeutelten Thüringer Kulturlandschaft keine weiteren Narben hinzufügen, wie es mit den Projekten der A 71 und A 73 sowie dem ICE bereits geschehen ist bzw. geschieht.

Bereits 43 Grundstückseigner haben sich schriftlich mit ihren Einwendungen gegen Dienstbarkeitsrechte ihrer Grundstücke durch „50Hertz Transmission“ im Bereich des Waldauer Berges ausgesprochen. Diese Schreiben sind dem Landesverwaltungsamt Thüringen fristgerecht nach der Auslegungsfrist am 24.03.2010 (40 Niederschriften) und am 29.03.2010 (3 Niederschriften) zugegangen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau lehnt hiermit das Projekt der Südwestkuppelleitung von Halle nach Schweinfurt – für den Bereich des ROV Altenfeld – Redwitz mit der Begründung auf Unzumutbarkeit für seine Bürger und seines Gemeindegebietes kategorisch ab.

Die **Stadt Schleusingen** gibt nach Durchsicht und Prüfung der Planungsunterlagen für o.g. ROV folgende Stellungnahme ab:

Der Stadtrat Schleusingen hat mit Beschluss vom 09.02.2010 (Beschluss-Nr.02/58/2010) den Planentwurf der geplanten Südwestkuppelleitung 380-kV-Verbindung in der Variante „Schleusingen“ abgelehnt, da er die Interessen der Stadt Schleusingen erheblich beeinträchtigt sieht.

Die an der Gemarkungsgrenze zu Schleusingen/ OT Heckengereuth verlaufende Variante der 380-kV-Kuppelleitung berührt unmittelbar die Belange der städtischen Entwicklung und bringt der Stadt und besonders ihrem Ortsteil Heckengereuth erhebliche Nachteile.

Folgende Einwände werden vorgebracht:

- Es ist nicht hinnehmbar, dass das Waldgebiet am Einfirst, ein beliebtes Naherholungsgebiet der Stadt Schleusingen, durch den geplanten Trassenverlauf soweit beeinträchtigt wird, dass eine Nutzung für Erholungszwecke fast unmöglich wird.
- Es ist nicht hinnehmbar, dass das Erholungsgebiet am Bergsee Ratscher mit seinen touristischen Einrichtungen durch die Hochspannungstrasse in seinem Wert beeinträchtigt wird.
- Der Tourismus ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor der Stadt Schleusingen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die gesamte touristische Attraktivität des Thüringer Waldes durch ein weiteres Infrastrukturgroßprojekt weiter beeinträchtigt wird.

Der Stadtrat fordert, die Ergebnisse des Jarass-Gutachtens zur Notwendigkeit eines Neubaus einer Hochspannungstrasse zu berücksichtigen. Insbesondere fordert der Stadtrat, die bereits bestehenden Hochspannungstrassen durch ein intelligentes Leitungsmanagement und die Verwendung von Hochtemperaturseilen zu ertüchtigen und damit den Neubau unnötig zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, soll mittels Hochspannungs-Gleichstromübertragung eine moderne Technologie zum Einsatz kommen, die eine Erdverkabelung auf der gesamten Länge möglich macht. Der Stadtrat lehnt es ab, dass auf Grund der Verwendung einer Uralttechnologie mit der geplanten Hochspannungstrasse derartige Eingriffe in die Landschaft vorgenommen werden, wenn dies bei der Verwendung neuester Technologien vermieden werden kann.

Der Gemeinderat der **Gemeinde Auengrund** hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 die nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde Auengrund zum ROV beraten und mit Beschluss-Nr. GR/018/2010 beschlossen.

Mensch/ Siedlung

- Der Trassenbau kollidiert mit einer EU-Richtlinie. Diese besagt, dass sich die Lebensbedingungen von Mensch und Umwelt nicht verschlechtern dürfen. Durch den Bau der BAB 73 wurden bereits mehrere Ortsteile der Gemeinde Auengrund sehr stark beeinträchtigt.
- In der Gemeinde Auengrund liegen starke räumliche Betroffenheiten und damit verbundene Beeinträchtigungen von Landschaft, Wald, Schutzgebieten, Menschen und Siedlungen vor. Hervorzuheben ist dabei eine sehr problematische Annäherung von Siedlungen, die einer Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen. In den Unterlagen wird auf der Grundlage von Berechnungen dargestellt, dass die Grenzwerte der auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingehalten werden. Es wird angezweifelt, dass für die Menschen der betroffenen Siedlungen keine gesundheitlichen Schäden entstehen. Die starken elektromagnetischen Wechselfelder belasten die Gesundheit. Bei einer Mastentfernung von 287 m werden noch bis zu einem Mikrottesla gemessen, schon ab 0,3 Mikrottesla kann, laut einer Studie der Universität Mainz, ein erhöhtes Krebsrisiko bestehen.
- Durch die hohen Umweltbeeinträchtigungen ist ein erhebliches Konfliktpotential vorhanden.
- Vorhandene Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde sind in den Unterlagen nicht aufgeführt und dargestellt.
- Durch den Bau der 380-kV-Leitung würden die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Wohngebiete ihre Attraktivität verlieren. Eine Vermarktung der Bauflächen wird sich deutlich schwieriger gestalten. Der Gemeinde Auengrund entstehen somit erhebliche finanzielle Einbußen.
- Die Gemeinde wird in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht eingeschränkt. Der Trassenverlauf im Gemeindegebiet führt zur Einschränkung der planerischen Grundrechte sowie der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Gemeinde.

Akustische Wirkungen/elektrische und magnetische Felder

- Von den Freileitungen entstehen Geräusche sowie Windgeräusche an den Gittermasten. Es wird angegeben, dass der Immissionswert von 35 dB (A) eingehalten wird. Der Immissionswert würde sich durch die BAB 73 erzeugten Emissionen verstärken und somit die zulässigen Immissions-Grenzwerte für die Ortschaften deutlich überschreiten, welche durch die BAB 73 schon ausgereizt sind. Das rechnerisch erstellte Gutachten wurde den Unterlagen nicht mit beigefügt.
- In den Unterlagen wird dargestellt, dass die Grenzwerte der auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingehalten bzw. unterschritten werden. Diese Aussagen beruhen nur auf Berechnungen, die von uns nicht nachvollzogen werden können. Durch Studien und Messungen wurde jedoch festgestellt, dass gesundheitliche Belastungen in der Nähe von Masten gegeben sind.

Land-, Forstwirtschaft/ Fauna und Flora

- Eine vorgesehene Abholzung in den Bereichen Wiedersbach/ Schwarzbach, Brattendorf/ Brünn und Crock führt unweigerlich zur drastischen Minimierung der Erholungsfunktion des Waldes, der forstlichen Nutzung sowie einer sehr starken Landschaftsbildbeeinträchtigung.
- Besonders betroffen von der Trasse sind § 18-Biotop im Bereich Brattendorf (Ahornsberg und Süßberg) sowie das Natura-2000-Gebiet/ FFH-Gebiet und Flächennaturdenkmal „Elsterbachtal“ und „Wiedersbacher Moore“. Entsprechend der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ergeben sich für die Vogelarten des FFH-Gebietes vor allem bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen zu hohen lokalen Beeinträchtigungsgraden im Randbereich des Schutzgebietes. Die Veränderungen und Störungen bewirken, dass das Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Baustraßen

Beim Leitungsbau werden vorwiegend vorhandene Wege bzw. Wirtschaftswege, Orts-, Ortsverbindungs-, Kreis- und Landstraßen genutzt. Die landwirtschaftlichen Wege sind nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt. Eine Zufahrt über Wirtschaftswege im Gemeindegebiet wird grundsätzlich abgelehnt. Gleiches gilt für die Ortsverbindungsstraße Brattendorf - Poppenwind (Ordner 1 Abs. 5.3.4 Baustellenzufahrten).

Allgemeines

Die Diagramme und Übersichtskarten sind auf Grund ihrer Größe kaum lesbar.

Das verwendete Kartenmaterial ist veraltet. Die Bezeichnung verschiedener Kreis- und Bundesstraßen ist nicht mehr korrekt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung traten hier Probleme bei der Einsichtnahme durch die Bürger auf.

Auf Grund der Ungenauigkeit der Pläne und der teilweise unscharfen Darstellung von Diagrammen verlangen wir die nochmalige Überarbeitung und Übergabe an die Gemeinde Auengrund und behalten uns eine weitere Stellungnahme vor.

Fazit

Mit dem geplanten Bau der 380-kV-Leitung werden nicht nur für das Gemeindegebiet Auengrund, sondern für die gesamte Region erhebliche und lang anhaltende Störungen verursacht, die sich auf die Schutzgüter bzw. -belange Mensch/ Siedlung, Landschaftsbild, Artenschutz sowie auf die Erholungsnutzung sehr negativ auswirken. Insbesondere eine zu erwartende permanente gesundheitliche Schädigung der Menschen in den betroffenen Siedlungsbereichen kann nicht hingenommen werden.

Der Bau der 380-kV-Südwestkuppelleitung, der Varianten „Schleusingen I und II“ sowie der Variante „Goldisthal“ wird von der Gemeinde Auengrund generell abgelehnt. Die Notwendigkeit zum Bau der 380-kV-Leitung in den aufgezeigten Varianten „Schleusingen“ und „Goldisthal“ wird angezweifelt. Diesbezüglich berufen wir uns auf das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien- und Wirtschaftsanalysen mbH der Professoren Jarass und Obermair vom 21.10.2007.

Die Gemeinde **Siegmundsburg** lehnt die geplante Trassenführung in der vorgelegten Form ab und begründet dies wie folgt:

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die potentielle Leitungsachse in den Varianten A2.1 und A2.2 westlich an Siegmundsburg vorbeiführt. Unabhängig von der Variante würde in jedem Fall eine riesige Schneise durch die noch zusammenhängenden Waldflächen geschlagen. Der Thüringer Wald in dieser bestehenden Form ist aber das, womit der Tourismus punktet.

Der Tourismus ist der einzige Wirtschaftszweig der Gemeinde. Er wurde in den vergangenen Jahren mit viel Engagement und mit nicht unerheblichen Fördermitteln des Landes weit vorgebracht. Nunmehr muss befürchtet werden, dass die Gäste nicht zuletzt wegen der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Hochspannungsleitung und die dazugehörigen Maste ausbleiben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Nachbargemeinde Goldisthal verwiesen und diese bekräftigt. Dieser Ort ist durch das Vorhaben unmittelbar und damit stärker betroffen als Siegmundsburg, dessen touristische Angebote, wie „Talsperrenrundweg“ und „Panoramaweg Schwarzatal“ werden aber auch von den Gästen der Gemeinde Siegmundsburg genutzt. Dies würde einen nicht wieder gut zu machenden Imageschaden erleiden.

Als weiteres Problem wird die eventuelle Kabeltrasse bei Friedrichshöhe gesehen, von der Siegmundsburg direkt betroffen wäre. Zusätzlich zu den schon vorhandenen Belastungen der Bevölkerung durch die B 281, die durch die Gemeinde führt, wären die in den Unterlagen prognostizierten ca. 11.000 LKW-Fuhren für den Abtransport des Abraums nicht mehr zu verantworten.

Die Gemeinde **Brünn** gibt folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhaben stellt einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft sowie Lebensqualität dar und ist wegen des bereits eingetretenen Eingriffs des Autobahnbaus A 73 abzulehnen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Variante „Schleusingen“ mit 46 km deutlich teurer als die Variante „Goldisthal“ mit 26 km und verursacht damit auch eine deutlich höhere Belastung. Sollte im ROV dennoch die Variante „Schleusingen“ der Vorzug gegeben werden, ergehen für das Territorium der Gemarkung Brünn folgende Auflagen:

- Die Trasse ist so zu legen, dass an den kulturbestimmenden Waldstücken K 501 Breitloh und K 301 Kirchberg weder eine Überspannung noch Abholzung erfolgt. Auf Grund der territorialen Gegebenheiten erfolgt. Auf Grund der territorialen Gegebenheiten ist dies bei einem Freileitungsschutzbereich von 36 m rechts und links durchaus möglich.
- Die noch zu planenden Maststandorte müssen mindestens 10 m vom Uferbereich der vorhandenen Gewässer II. Ordnung Brünn und Afterbach entfernt liegen.
- Der vorgesehene Mindestabstand zum Boden von 8,5 m wird generell abgelehnt und ist auf 12 m zu erhöhen zur Sicherheit der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit großen Erntemaschinen. Hier ist es in der Vergangenheit bereits zu schweren Unfällen mit zum Teil tödlichem Ausgang gekommen. Der Abstand von 8,5 m mag für eine normale Straßenquerung (Durchfahrthöhe 4 m) ausreichend sein, jedoch nicht für eine Längsunterfahrung bei der Ernte.
- Das geplante UW Eisfeld-West ist auf dem eingeplanten Territorium abzulehnen. Es überplant die Gemarkungsgrenze Brünn/ Crock (Auengrund) und den wichtigen Flurweg Pl. Nr. 2024, welcher als Radwegverlängerung Brünn/ Eisfeld vorgesehen ist.
- Der Bau der Variante „Schleusingen“ wird nachhaltig maßgeblich dazu führen, dass die jetzt vorhandene Wetterscheide Kammlage Thüringer Wald (Rennsteig) in das Vorwaldgebiet verschoben wird und dadurch die Niederschlagsmengen in das Vorwaldgebiet verlagert werden. Dieses Phänomen ist seit Jahren bereits durch den Bau der Talsperre Schönbrunn und Ratscher erkennbar. Für die Region wird somit ein erhöhtes Unwetterrisiko erwartet, da solche Stromtrassen Gewitterfronten abbremsen oder umlenken können.

Die Stadt **Eisfeld** gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Das geplante Vorhaben als Ganzes wird abgelehnt, da die Notwendigkeit nicht nachvollziehbar begründet wird. Hierzu verweisen wir auf das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien- und Wirtschaftsanalysen mbH der Professoren Jarass und Obermair vom 21.10.2007. Hier wird detailliert dargestellt, dass für einen Bruchteil der Kosten mit bereits vorhandenen Technologien die erforderliche Netzverstärkung über vorhandene Trassen erfolgen kann.
2. Aus den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf Thüringer Seite vier Leitungssysteme errichtet werden sollen, da auf bayerischer Seite nur zwei Systeme zur Weiterleitung zur Verfügung gestellt werden.
3. Die vorliegenden Planunterlagen sind auf Grund ihrer Größe kaum lesbar und das verwendete Kartenmaterial ist veraltet.
Die Stadt Eisfeld stellt in diesem Zusammenhang den Antrag auf Vorlage aktualisierter Planunterlagen. Nach Vorlage dieser Unterlagen behält sich die Stadt Eisfeld vor, die vorliegende Stellungnahme zu ergänzen bzw. zu ändern.
4. Geltende EU-Richtlinien besagen, dass sich die Lebensbedingungen von Mensch und Umwelt nicht verschlechtern dürfen. Mit dem geplanten Bau dieser Trasse werden diese Richtlinien jedoch negiert. Während der Baudurchführung ist mit erhöhtem Verkehrslärm, Schwerlastverkehr und Baustellenlärm zu rechnen und bei der Betreibung der Anlagen entstehen erhöhte Windgeräusche und das Landschaftsbild wird unwiederbringlich zerstört.

5. Im Untersuchungsraum befinden sich planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der DEGES (Autobahnbau), des Straßenbauamtes Südwestthüringen (Ortsumgehungen und Autobahnzubringer), des Flurneuordnungsamtes Meiningen (Flurbereinigungsverfahren „Eisfeld-Nord“ und „Eisfeld-West“, der Deutschen Bahn AG (Neubau ICE-Trasse) und der Stadt Eisfeld (Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Abbau- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe.
6. Nach den Planunterlagen führt eine Trassenvariante unmittelbar an der Ortslage Heid vorbei und eine Variante quert bebauten und bewohntes Gebiet in Eisfeld. Hier werden unberührte wertvolle Landschaftsteile zerstört sowie Mensch und Umwelt zusätzlicher elektrischer und magnetischer Strahlung ausgesetzt.
7. Das im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen als überregional bedeutsam eingestuftes Gewerbe-/ Industriegebiet „Südlicher Gutsweg“ in Eisfeld wird gequert und somit in seiner möglichen Größe eingeschränkt. Hier erfolgt ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Eisfeld.
8. Bei den möglichen Trassenvarianten ist ein immenser Waldverlust geplant. Dadurch wird die Speicherfunktion des Waldes reduziert und die Hochwassergefahr steigt wesentlich an. Ferner wird dadurch die Grundwasserneubildung eingeschränkt und somit sind auch Auswirkungen auf die Trinkwasserbrunnen in Eisfeld nicht auszuschließen.
9. Durch die Reduzierung der Waldflächen entlang der BAB A 73 im Raum Eisfeld verliert dieser seine Lärmschutzfunktion zu den Siedlungsflächen. Des Weiteren ist hier mit einer erhöhten Windbruchgefahr, verbunden mit weiteren Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt, zu rechnen.
10. Im Raum Eisfeld werden durch die verschiedenen Varianten wertvolle FFH- und NSG gequert und tangiert. Betroffen sind das FFH-Gebiet „Werra mit Zuflüssen“, das NSG „Leite bei Harras“, das NSG und FFH-Gebiet „Görsdorfer Heide“ und das LSG „Thüringer Wald“ sowie weitere § 18 Biotope.
 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren führen hier zu großen Beeinträchtigungen und z.T. Zerstörungen wertvoller Biotope und Landschaftsteile.
 Der im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Eisfeld als Erholungswald ausgewiesene „Stelzener Berg“ wird durch die Trassenquerung in seiner Funktion abgewertet. Östlich des Erholungswaldes „Stelzener Berg“ befindet sich eine natürliche Flugschneise für verschiedene Vogelarten (u.a. Schwarzstörche) zum EG-Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“, welche durch die mögliche Trasse in seiner Funktion gestört wird.
 Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass bei der Erarbeitung der naturschutzrechtlichen Betroffenheit wesentliche Defizite bestehen.
11. Durch den Bau der BAB A 73, der Autobahnzubringer und notwendiger Umgehungsstraße im Raum Eisfeld wurden große Teile land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen. Zur Neuordnung der Flächen wurden die Flurbereinigungsverfahren „Eisfeld-Nord“ und „Eisfeld-West“ eingeleitet. Hierbei wurden verschiedenen landwirtschaftliche Wege, die sich auch im Trassenbereich befinden, neu hergestellt. Die Stadt Eisfeld, als Baulastträger dieser Wege, wird einer Nutzung als Baustraßen nicht zustimmen.
12. Durch den Bau der Trasse und eines Umspannwerks werden der Landwirtschaft weitere Flächen entzogen, was zu einem nicht ausgleichbaren Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche führt.
13. Die Fotomontagen im Bereich des Bleißberges sind irreführend, eine Ansicht aus südlicher Richtung (Sachsenbrunn, Eisfeld) würde das volle Ausmaß dieses Trassenkorridors und die damit verbundene Zerstörung der Umwelt aufzeichnen.
14. Die Begründung, dass die Trassenvariante „Schleusingen – Eisfeld“ schon durch verschiedene Maßnahmen vorbelastet ist und somit als verträglich erscheint, kann unsererseits nicht akzeptiert werden. Es dürfen keine weiteren Verschlechterungen der Lebensqualität für Mensch und Umwelt zugelassen werden.
15. In der Region um Eisfeld soll der Tourismus als Wirtschaftsfaktor gestärkt werden. Hier ist das Radwegenetz mit dem Werratalradweg, der Bleißberg mit Aussichtsturm, das Schloss Eisfeld mit Porzellanmuseum und der Freizeit- und Erholungspark

Waffenrod/Hinterrod zu nennen. Ferner ist Wandertourismus und Wintersport im stetigen Wachstum. Dieser Wirtschaftsfaktor wird mit dieser Leitungstrasse wesentlich gefährdet.

Die Gemeinde **Effelder-Rauenstein** hält an der Resolution für den Erhalt des Thüringer Waldes, gegen den Bau einer Hochspannungstrasse vom 27.09.2006 fest.

Sollte die beantragte 380-kV-Leitung allerdings genehmigt werden, dann wären aus Sicht der Gemeinde folgende Punkte zu beachten:

- Die Trassenführung C4-D1-D2 entlang der zur Zeit im Bau befindlichen ICE-Strecke Erfurt - Nürnberg zum Übergabepunkt Roth/ Weißenbrunn ist zu bevorzugen, da hier eine Parallelführung zur vorhandenen ICE-Trasse möglich ist.
- Die Variante C4-C5-C6 wird abgelehnt (zu großer Verbrauch von Ackerflächen, Querung des Naturschutzgebietes und des FFH-Gebietes Effeldertal, Konzentration einer Vielzahl von Vogelarten in unmittelbarer Nähe des Trassenkorridors).
- Es ist zu prüfen, inwieweit nur ein Zwei-Leiter-System nach Redwitz geführt werden kann. Ein separates Zwei-Leiter-System könnte dann nach Würzgau/ Bamberg oder weiter westlich in Richtung Schweinfurt geführt werden bzw. entfallen.
- Es ist weiterhin zu prüfen, ob die geplante Bahnstromleitung für die ICE-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt, die zwischen Wörlsdorf (Bayern) und Roth (Thüringen) verlaufen soll, noch zusätzlich benötigt wird.

Dazu wurden die betroffenen Kommunen am 15.10.2009 vom Eisenbahn-Bundesamt angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Sollte sowohl die 380-kV-Leitung als auch die 110-kV-Bahnstromleitung gebaut werden, dann käme es in der Gemeinde zu einer Bündelung bzw. Überschneidung mit der bereits vorhandenen 110-kV-Leitung. Dies ist unbedingt zu verhindern.

In der Planzeichnung der UVS, Anlage 6.4 und 6.5 fehlen die Eintragungen von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen u.ä.

Man verweist des Weiteren auf den am 26.02.2002 vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigten Flächennutzungsplan „Westlicher Landkreis Sonneberg“ des Planungsverbandes „Hinterland“ und bittet um eine Aussage, wie der Verlauf für die 380-kV-Leitung zur Aktualisierung in diesen Plan eingearbeitet werden kann und wer die Kosten dafür übernimmt.

Für den Fall der Genehmigung der Leitungs-Trasse wird als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme eine durchgängige Gewässersanierung an den Fließgewässern II. Ordnung vorgeschlagen. Es handelt sich dabei um die Fluss- bzw. Bachläufe Effelder, Grümpen, Itz und Truckentaler Wasser.

Die Gemeinde **Neustadt am Rennsteig** lehnt den Bau der geplanten 380-kV-Leitung in seinen einzelnen Varianten ab.

Sollte sich im ROV eine Abwägung zugunsten des geplanten Vorhabens ergeben, ist für die weitere Planung der Variante „Goldisthal“ der Vorzug zu geben.

Der Thüringer Wald stellt ein sensibles und hochwertiges Gebiet unter den Aspekten Landschaft, Erholung, Wohnen, Natur, Tourismus u.a. dar. Diese und weitere Funktionen werden durch den Bau einer solchen Trasse erheblich gestört und in der Funktion und Entwicklung wesentlich beeinträchtigt. Der damit entstehende Schaden steht in keinem Verhältnis zum ökonomischen und sonstigen Erfordernis der Errichtung einer solchen Trasse in diesem Gebiet.

Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig ist ein auf die Funktionen Wohnen und vor allem auf den Tourismus existentiell ausgerichteter Ort, welcher in seiner Entwicklung durch den Verlauf der genannten Trasse stark negativ beeinträchtigt würde, weshalb der Trassenverlauf durch die Gemeinde abgelehnt wird.

Die Trassen führen zur starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Zuge der touristischen Hauptzufahrt der Gemeinde von der A 71 kommend über die B 88, die L 1047 und die L 2047 besonders in dem Bereich ab Gehren, Möhrenbach und Hohe Tanne.

Dieses hat Auswirkungen auf die Attraktivität des anerkannten Erholungsortes Neustadt am Rennsteig und auf die vorhandenen und bestandskräftig genehmigten geplanten touristischen, gastronomischen und sonstigen Einrichtungen und Vorhaben der Gemeinde.

Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig weist darauf hin, dass ein bestandskräftig genehmigter Bebauungsplan für ein Wochenendhausgebiet in der Gemeinde existiert, dessen Umsetzungs- und Vermarktungschancen durch die geplante 380-kV-Leitung erheblich negativ beeinflusst wird.

In den Beurteilungen der Bebauungsplan-Erstellung hat eine geplante 380-kV-Leitung keine Rolle gespielt, so dass bei der jetzigen Planung der 380-kV-Leitung die Auswirkungen auf die bestandskräftig vorhandene Planung des Ferienhausgebietes eine definitive und weitaus größere Konsequenz entwickeln muss, als das bisher in den Unterlagen des ROV der Fall ist.

Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig fordert in dem Maße die strikte Einhaltung des Prioritätengrundsatzes bei Betrachtung vorhandener bestandskräftiger Planungen im Zuge der Erstellung neuer Planungen mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Prinzipiell wendet sich die Gemeinde Neustadt am Rennsteig gegen die vorgenommenen Entscheidungswichtungen im Variantenvergleich mit Beschreibung der Vorzugsvariante und ihres Konfliktpotentials. Im Variantenvergleich ist eine deutliche Verlagerung der Gewichtung von ökonomischen Aspekten zu den Auswirkungen auf den Menschen mit den Aspekten Wohnen, Landschaft, Tourismus usw. vorzunehmen.

Die mehrfach abwertend vorgenommene Bewertung der Vorschädigung durch die vorhandene ICE-Planung ist ebenso unreal, da der vorgeschädigten Region keine Ansatzpunkte für einen Ausgleich der Vorschädigung vorliegen. In diesen Punkten ist die Betrachtungsweise und die daraus abgeleitete Bewertung und Gewichtung zu überarbeiten.

Das im ROV beschriebene Vorhaben berührt die festgesetzten Schutzgebiete LSG „Thüringer Wald“, Naturpark „Thüringer Wald“ und den vorgesehenen Nationalpark Thüringen unter Erweiterung des Biosphärenreservates Vessertal.

Der Bau und der Betrieb der 380-kV-Leitung widersprechen den Interessen der vorgenannten Schutzgebietsausweisungen und sind demzufolge abzulehnen.

Sollten, entgegen der vorgebrachten ablehnenden Argumente der Gemeinde Neustadt am Rennsteig, doch Entscheidungen zum Bau der 380-kV-Leitung vorgenommen werden und die o.g. Trassenführungen eine Rolle spielen, favorisiert die Gemeinde die Variante „Goldisthal“.

Der Verlauf dieses Planungsvorschlages verläuft parallel zur bereits vorhandenen 380-kV-Leitung zwischen dem UW Altenfeld und dem Pumpspeicherwerk Goldisthal. Dieser Trassenverlauf befindet sich in einem Bereich, der von der Ortslage aus weniger sichtbar ist. Mit dem geplanten Rückbau der 110-kV-Leitung nördlich und westlich von Altenfeld könnte das Landschaftsbild in diesem Bereich wesentlich verbessert werden.

Die Variante „Schleusingen“ ist aus Sicht der Gemeinde Neustadt am Rennsteig abzulehnen. Der Trassenverlauf wäre bereits unmittelbar in der Gemarkung Neustadt/ Kahlert im freien Gelände sichtbar und wirkt sich negativ auf die Menschen und das Landschaftsbild aus. Der Trassenverlauf rückt näher an touristische Aussichtspunkte in der Gemarkung Neustadt und übergreifend der Gemarkung Altenfeld. Die Rennsteigquerung an der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Altenfeld erfolgt in exponierter Lage des denkmalgeschützten Rennsteiges.

Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig fordert eine nochmalige mündliche Anhörung zu den Bedenken und Anregungen im Verfahren und für jegliche negativ beeinflussende Auswirkungen vom Bau der Leitung auf das Gebiet der Gemeinde angemessene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen dann im Gemeindegebiet der Gemeinde Neustadt am Rennsteig liegen und sind im Detail und im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.

Unter Berufung auf das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien- und Wirtschaftsanalysen mbH der Professoren Jarass und Obermair vom 21.10.2007 zweifelt die **Gemeinde Veilsdorf** die Notwendigkeit einer 380-kV-Leitung über und durch den Thüringer Wald an und lehnt den Bau der 380-kV-Leitung Altenfeld - Redwitz inkl. 380/ 110-kV-UW gänzlich ab.

Der zugegeben räumlich geringe Einfluss wirkt sich dennoch sehr negativ auf den ländlichen Raum und die Einwohner und Gäste der Einheitsgemeinde Veilsdorf aus.

Viele Einwohner wählen oder wählen einen Ortsteil der Gemeinde bewusst für ihre Zukunftsplanung aus. Positive Aspekte der Gemeinde, wie Kinderbetreuung ab den ersten Lebensjahr, Grund- und Regelschule, Schwimmbad, Sporthalle, Sportstadion, sehr gute Verkehrsanbindungen, Arbeitsplätze vor Ort, eine rege Vereinstätigkeit und eine gute touristische Infrastruktur machen die Gemeinde für Einwohner und Gäste liebens- und lebenswert.

Die 380-kV-Leitung mindert das Lebensgefühl erheblich und wirkt so auch auf die demographische Entwicklung in der Gemeinde ein.

Die Menschen möchten gerne in einer intakten Umwelt leben. Diese intakte Umwelt sieht man gefährdet.

Die touristische Anbindung der Gemeinde wird auch über den Werratal-Radweg und den geplanten Werra-Burgen-Steig gewährleistet. Diese Wege finden im ROV keine Berücksichtigung. Im Jahr 2007 begann man im Landkreis Hildburghausen mit der Umsetzung des Projekts „Grenzwander- und Erschließungsweg GRÜNES BAND THÜRINGEN“.

Neben der Aufgabe als Refugium für Natur-, Arten- und Biotopschutz sowie als Biotopverbundsystem hat das GRÜNE BAND folgende Bedeutung:

- lebendiges Denkmal der deutschen Geschichte,
- Erschließungsweg entlang der ehemaligen Grenze,
- Tourismus für die Region,
- Fläche für Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und
- Lernobjekt für kommende Generationen.

Die Bedeutung des GRÜNEN BANDES wird im ROV nicht beachtet. Einige Karten und graphische Darstellungen sind auf Grund der Auflösung und Größe kaum lesbar.

Zusammenfassend kann und muss noch einmal zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinde Veilsdorf den Bau der 380-kV-Leitung Altenfeld-Redwitz ablehnt.

Die **Gemeinde Bockstadt** bezieht sich in der gemeindlichen Stellungnahme hauptsächlich auf die Trasse „Schleusingen“ speziell auf Abschnitt E1.

Ungeachtet ihres genauen Verlaufs stellen alle dargestellten Trassenvarianten eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft dar, die von Seiten der Gemeinde Bockstadt nicht akzeptiert werden kann. Dabei geht es nicht nur um die Auswirkungen auf tangierte Siedlungsbereiche oder den Verbrauch von, für andere raumordnerische Nutzungen vorgehaltene, Flächen. Der hier im Raum stehende Eingriff in ein sensibles und komplexes Ökosystem in einer Region, die von ihrem Landschaftsbild und Naturerlebnis geprägt und hinsichtlich Tourismus und Fremdenverkehr als Marke und Image direkt abhängig ist, erscheint uns in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt.

Nach der Prüfung der vorliegenden Planunterlagen durch die Verwaltung wird in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat der Gemeinde Bockstadt das geplante Vorhaben in allen dargestellten Varianten abgelehnt.

Beeinträchtigung für den Menschen

- Der Trassenneubau kollidiert mit EU-Richtlinie. Diese besagt, dass sich die Lebensbedingungen von Mensch und Umwelt nicht verschlechtern dürfen. Durch den Bau der BAB 73 wurden bereits beide Ortsteile der Gemeinde Bockstadt sehr stark beeinträchtigt.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der DEGES liegen im Untersuchungsraum E1, z.B.

Waldbestände, die in ihrer natürlichen Art zu erhalten sind. Der Waldbestand zwischen Eisfeld und Bockstadt bzw. Herbartswind dient als Schutzwald an der BAB 73.

- Die Ortslagen von Bockstadt und Herbartswind sind weniger als 600 m, ein einzelnes Wohnhaus in Bockstadt sogar weniger als 500 m, vom Untersuchungsraumkorridor entfernt.
- Die im Kartenmaterial eingezeichnete Wohnbebauung für die Ortslagen Bockstadt und Herbartswind ist nicht korrekt. Bei beiden Orten fehlen die Neubaugebiete mit insgesamt 30 neuen Eigenheimen komplett.
- Von den Freileitungen entstehen Geräusche, insbesondere durch Wind an den Gittermasten. In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass der Immissionswert von 35 dB (A) eingehalten wird. Dies wird durch uns angezweifelt, da sich der Immissionswert durch die BAB 73 verstärken und somit die zulässigen Immissionsgrenzwerte für die Ortschaften deutlich überschreiten würde. Durch den Verlust des Schutzwaldes an der BAB 73 würde sich dieser Effekt noch deutlicher verstärken.
- Die Wirkung der auftretenden elektrischen und magnetischen Felder auf den Menschen wird in den Unterlagen auf Grundlagen von Berechnungen dargestellt, die die Grenzwerte einhalten bzw. unterschreiten. Es wird von uns angezweifelt, dass für die Menschen in den betroffenen Siedlungen keine gesundheitlichen Schäden entstehen.

Verlust des Waldes zwischen Eisfeld und Bockstadt - Herbartswind bedeutet

- Für die verbleibenden Waldbestände wird in Zukunft mit schweren Schäden durch Sturm und Unwetter zu rechnen sein. Dies kann bis zum Totalverlust des Schutzwaldes zwischen BAB 73 und den Ortschaften Bockstadt und Herbartswind führen. Die zu erwartenden Folgen sind für Mensch und Natur nicht mehr zu verkraften. Die Lärmimmissionsbelastung von BAB und Höchstspannungstrasse würde die Ortschaften Bockstadt und Herbartswind in breiter Front treffen.
- Der Wald verliert seine Wasserspeicherfunktion und es wird mit erheblichen Hochwassern an den Gewässern II. Ordnung, z.B. Fasaneriegraben, Grenzgraben und Bauerbachgraben gerechnet. Damit verbunden steigt die Hochwassergefahr an den Gewässern I. Ordnung, z.B. an der Werra bei Harras. Davon betroffen sind auch Standgewässer, wie die Fasanerieteiche, der Ziegelhüttenteich, der Schlossteich und der Herbartswinder Teich, die teilweise als besondere Biotope eingestuft sind.

Beeinträchtigung Flora und Fauna

- Im Planfeststellungsbeschluss der BAB 73 wurden landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Diese befinden sich teilweise im Trassenbereich der 380-kV- Leitung.
- Untersuchungen über die Folgen und Einschränkungen für das FFH-Gebiet "Leite bei Harras", welches in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsraumes liegt, werden in den ROV-Unterlagen nicht vorgenommen. Diesen Umstand halten wir für sehr bedenklich.
- Betroffene größere FFH-Schutzgebiete im Gebiet um die Gemeinde Bockstadt:
 - FFH-Gebiet Werra bis Treffurt mit Zuflüssen,
 - FFH- Gebiet mit NSG Leite bei Harras und
 - FFH- Gebiet mit NSG Görtdorfer Heide.

In den ROV-Unterlagen werden zwar Aussagen zu einigen betroffenen Brutvorkommen gefährdeter Arten gemacht, es fehlt aber weitgehend die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Brut- und Nahrungshabitate bedeutender Großvogel-Vorkommen, die durch die geplante Freileitung massiv beeinträchtigt werden. Das Werratal ist in den Anlagen Avifaunistische Funktionsräume nicht als Zugkorridor ausgewiesen, was ein offener Mangel ist und korrigiert werden muss. Insgesamt sind im Gebiet um Eisfeld mit den FFH-Schutzgebieten Vorkommen von zwölf Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie als Brutvögel und weitere sechs Arten als Durchzügler und in Einzelnachweisen bekannt.

Für diese Arten besteht eine besondere Erhaltungsverpflichtung (einschließlich ihrer Habitate) innerhalb der Europäischen Union!

Nur ein Teil dieser Arten ist in den Unterlagen benannt, die Bedeutung des Werratal als wesentlicher Zugkorridor und Lebensraum für diese gefährdeten Arten ist nur ungenügend berücksichtigt (siehe Anlage I Betroffene FFH-Schutzgebiete im Gebiet bei Eisfeld; siehe Anlage II Bilder aus dem Werratal bei Bockstadt).

Die Veränderungen und Störungen bewirken, dass das Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinien und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Solche Entwicklungen sind für uns nicht akzeptabel.

Tourismus und Naherholungsgebiete

Die Trassenvariante „Schleusingen E1“ schneidet im großen Umfang Wander-, Radwander- und Reitwege. Aus touristischer Sicht kann nach erfolgter Prüfung der Planunterlagen durch die Gemeinde dem geplanten ROV in allen dargestellten Trassenführungen nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Beide Trassenführungen sind mit Tourismus und Erholung nicht vereinbar. Sie beinhalten grundsätzlich ein zu großes Konfliktpotential für Tourismus und Erholung.

Für die Gemeinde, mit ihren regional umgebenden Landschafts- und Naturräumen, wie dem Südhang des Thüringer Waldes mit dem Quellgebiet der Werra und dem Oberen Werratal, bedeutet die geplante 380-kV-Leitung einen erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Das gesamte Gebiet, in dem die Leitungen verlaufen würden, ist touristisch erschlossen und stellt damit einen großen und bedeutsamen Wirtschaftsfaktor für den Landkreis Hildburghausen dar.

Besonders im Eisfelder Raum, mit der reizvollen Landschaft der Werraauen, durch die der Werratalradweg als Fernradweg und ab August 2010 auch der Werra-Burgen-Steig, als länderübergreifender Wanderweg führen, würde die Stromtrasse die Eigenart und Schönheit des Erholungsgebietes stark beeinflussen und negative Auswirkungen auf den bestehenden Naturraum haben. In der Gemeinde Bockstadt, die in einem potentiellen Fremdenverkehrsgebiet liegt, entsteht ein Caravancampingplatz mit angeschlossenen Wanderhütten als Beherbergungsmöglichkeit am Werratalradweg und dem Werra-Burgen-Steig. Diese Investitionen privater Leistungsträger geraten in Gefahr, wenn die Trassenpläne tatsächlich umgesetzt würden.

Baustraßen und ländliche Infrastruktur

- Laut den vorliegenden Unterlagen sollen beim Leitungsbau vorwiegend vorhandene Wege bzw. Wirtschaftswege, Ortsverbindungs-, Kreis- und Landstraßen genutzt werden. In unserer Gemeinde sind bereits ein Teil der landwirtschaftlichen Wege in den letzten Jahren gebaut worden. Weitere werden 2011 und 2012 im Zuge der Flurbereinigung begonnen. Die Wege sind in der Regel 3 m breit und nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt. Eine Zufahrt über neu gebaute Wirtschaftswege wird durch die Gemeinde Bockstadt grundsätzlich abgelehnt. Gleiches gilt für die Ortsverbindungsstraßen Bockstadt - Eisfeld, Herbartswind - Eisfeld und Herbartswind - Eisfeld/ Steudach. Hier wurden bereits beim Bau der BAB 73 erhebliche Schäden am Straßenkörper verursacht.
- Der Untersuchungsraum E1 liegt im Flurbereinigungsverfahren Eisfeld - Bockstadt. Der Wege und Gewässerplan soll in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Die Planungen des Vorhabensträgers gefährden die Investitionen in die ländliche Infrastruktur.

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft wurde durch den Bau der BAB 73 schon erheblicher Schaden zugefügt. Die Agrarunternehmen verloren eine erhebliche Bewirtschaftungsfläche. Durch Ausgleich und Ersatzmaßnahmen wurde die Bewirtschaftungsfläche nochmals verkleinert. Die Forstwirtschaft in der Gemeinde Bockstadt wird ausschließlich von privaten Waldbauern betrieben. Ein Großteil der angrenzenden Waldflächen in der Nähe des Untersuchungsrau-

mes im Gemeindegebiet Bockstadt wäre von den Auswirkungen der Trassenpläne betroffen. Viele der Waldbesitzer sind auf ihren Wald angewiesen, z.B. zur Brennholzgewinnung. Die Festbrennstoffkessel, die sich viele Bewohner in den letzten Jahren angeschafft haben und die teilweise auch gefördert wurden, stünden dann ohne ausreichende Brennvorrate da.

Hinweis

Die Diagramme und Übersichtskarten im Ordner 1 sind auf Grund ihrer Größe kaum lesbar. Das verwendete Kartenmaterial ist veraltet. Die Bezeichnungen verschiedener Kreis- und Bundesstraßen sind nicht korrekt. Die Fotomontagen im Bereich Bleßberg sind nicht aussagekräftig, sie müssten die Trasse von südlicher Seite zeigen, von wo aus die Zerschneidung der Natur deutlich sichtbar wäre.

Fazit

Mit dem geplanten Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung werden im Gemeindegebiet von Bockstadt erhebliche und lang anhaltende Störungen verursacht, die sich auf die Schutzgüter bzw. -belange, Landschaftsbild, Artenschutz sowie insbesondere auf die Erholungsnutzung und Lebensqualität sehr negativ auswirken.

Der Bau der 380-kV-"Südwestkuppelleitung", wird in allen dargestellten Varianten von der Gemeinde Bockstadt abgelehnt. Die Notwendigkeit zum Bau der 380-kV-Leitung wird angezweifelt. Diesbezüglich berufen wir uns auf das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien- und Wirtschaftsanalysen mbH der Professoren Jarass und Obermair vom 21. Oktober 2007.

Landkreise

Das Landratsamt **Ilm-Kreis** wird keine der zwei Trassen präferieren, da beide Routen den Rennsteig queren und Gefahren der Beeinträchtigung für das Kulturdenkmal „Pläncknerscher Rennsteig“ (im Volksmund Thüringer Rennsteig) bestehen. Die untere Denkmalschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass das Gebiet archäologisch interessant ist und mit Bodenfunden gerechnet werden muss.

Die Verlegung des Erdkabels wird vom Ilm-Kreis grundlegend abgelehnt, da die Eingriffe bei einer 45 m breiten Trasse zu hoch sind. Das Landratsamt Ilm-Kreis lehnt entschieden ab, dass auf der Gemarkung Altenfeld auf dem Plateau (Raum Friedrichshöhe) ein Pilotprojekt „Gebirgskabelanlage“ mit Erdkabel und Freileitung durchgeführt werden soll, wo die neu zu installierende Freileitung später zugunsten weiterer Erdkabel wieder zurückgebaut werden soll.

Die untere Naturschutzbehörde lehnt die Variante Kahlert aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich ab. Die Variante „Goldisthal“ (A1) ist ebenfalls durch ein Schwarzstorchvorkommen belastet. Im Rahmen der weiteren Planung sind die Schwarzstorch-Horstbäume zu erfassen und gegebenenfalls kleinräumige Trassenkorrekturen (Horstschutzzone 200 m) vorzunehmen.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Variante „Goldisthal“ für den Ilm-Kreis einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft i.S. von § 6 ff. ThürNatG darstellt. Die Trasse verläuft entlang einer vorbelasteten Achse (ICE, bestehende 380-kV-Leitung). Beeinträchtigungen insbesondere des Landschaftsbildes liegen hier bereits vor.

Durch die Variante werden erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt im Bereich der geplanten Erdverkabelung südlich von Kahlert vermieden. Weiterhin werden mit der Variante „Goldisthal“ Eingriffe in Biotopstrukturen, avifaunistische Funktionsräume sowie das Landschaftsbild gering gehalten.

In Bezug auf den Ilm-Kreis wird mit der Variante „Goldisthal“ dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz gemäß § 7 Abs. 2 ThürNatG Rechnung getragen.

In der Gemarkung Altenfeld ist ein Schwarzstorchvorkommen bekannt. Gemäß § 42 (1) BNatSchG ist es verboten wildlebende Tiere und ihre Lebensräume zu beeinträchtigen.

Die untere Wasserbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

- Nach § 79 Thüringer Wassergesetz bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen über oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde. Nach den vorgelegten Unterlagen betrifft das im Ilm-Kreis die Kreuzung Oelze, Hirschtal, Rotkopf und Bettelmannsthal.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der §§ 19g bis I Wasserhaushaltsgesetz, den DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1999) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung ist gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz anzeigepflichtig. Bei den Arbeiten im Bereich einer Trinkwasserschutzzone sind alle geeigneten Maßnahmen (z.B. Havarieplan) zu treffen, die auch bei Unfällen und Havarien einen optimalen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Im Bereich Rotkopf werden drei Schutzzonen von der Planung berührt, der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau ist deshalb an der Planung zu beteiligen.
- Bei Arbeiten, wie Grabungen oder Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, sind die Arbeiten vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten einzustellen. Die Erschließung ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die untere Immissionsschutzbehörde äußert keine Einwände gegen das Vorhaben. Folgendes ist jedoch zu berücksichtigen:

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 3 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) eingehalten werden. Gemäß § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die im Anhang 2 genannten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden.
- Die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche, pfeifende und heulende Windgeräusche durch vorbei streichenden Wind an den Stahlträgern und Freilandleitungen, dürfen die in der 6. allgemeinen Vorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Schutze gegen Lärm - TA Lärm festgelegten Werte nicht überschreiten.
- Die durch den Betrieb verursachten Erschütterungen im Umfeld der Anlage dürfen die in der DIN 4530 Teil 2 aufgelisteten Anhaltswerte nicht überschreiten.
- Bei der Durchführung sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutze gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) und hinsichtlich des Betriebs von Geräten und Maschinen im Freien die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Punkt 3.1.1 der AVV Baulärm an der von den Geräuschimmissionen betroffenen Bebauung entsprechend der jeweiligen Gebietseinstufung nicht überschritten werden. Als Nachtzeit gilt gemäß Punkt 3.2.1 der AVV Baulärm die Zeit von 20:00 - 7:00 Uhr.

Die untere Abfallbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

- Gemäß § 1 Abs. 2 KrW-/AbfG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 KrW-/ AbfG zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 11 Abs. 1 KrW-/ AbfG verpflichtet, die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen.

- Der bei den Bauarbeiten anfallende Bodenaushub ist organoleptisch zu begutachten. Bei Auffälligkeiten ist wie unter Nr. 3 zu verfahren. Auf die bodenschutzrechtlichen Belange wird an dieser Stelle verwiesen.
- Die unter Kontaminationsverdacht stehenden Abbruchteile und der anfallende, möglicherweise kontaminierte Bodenaushub sind nach den Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/ Abfälle Teil II durch akkreditierte Institute zu analysieren. Anhand der Analyseergebnisse sind die Materialien jeweils die entsprechenden Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA zuzuweisen. Auf Grund dieser Zuordnungswerte kann über den weiteren Entsorgungsweg entschieden werden (ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung).
- Außergewöhnliche Ereignisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten sind aktenkundig zu machen. Dabei entstehendes, als Abfall bzw. gefährlichen Abfall einzustufendes Material, ist sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren.
- Der anfallende Gehölzschnitt ist ordnungsgemäß auf eine Kompostieranlage zu verbringen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren.
- Die Verfüllung von entstehenden Baugruben darf ausschließlich mit unbelastetem Material erfolgen. Vor der Verfüllung sind die untere Abfallbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde des IIm-Kreises zu informieren.
- Im Anschluss an die Baumaßnahme ist der unteren Abfallbehörde ein Abfallverzeichnis (Massenbilanz) vorzulegen, in welchem die angefallenen Abfälle, die Mengen und Entsorgungswege dargestellt sind.

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt zu, wenn folgende Auflagen zwingend berücksichtigt werden:

- Innerhalb des Untersuchungsraumes nordöstlich von Altenfeld befindet sich die sanierte Deponie Altenfeld.
- Eingriffe am Deponiekörper und Eingriffe im Umfeld der Deponie, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und beeinträchtigen können sind grundsätzlich untersagt.

Die Kreisplanung weist darauf hin, dass die Querung der beiden Trassenvarianten Kahlert und Goldisthal auf der Gemarkung Altenfeld durch das im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Nr. 6 „Thüringer Wald“ verlaufen. Die geplante Trasse würde sich negativ auf das Vorbehaltsgebiet auswirken.

Die Kreisplanung lehnt die Trassenvariante „Goldisthal“ ab, da die Trasse in der Gemarkung Altenfeld den bereits zertifizierten Qualitätswanderweg „Panoramaweg Schwarzatal“ kreuzt und dessen touristische Attraktivität und Sichtbeziehungen erheblich abwertet.

Die untere Denkmalschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

- Die Vorschriften des Thür. Denkmalschutzgesetzes für Bodendenkmale (ThürDSchG) §§ 16 - 19 sind einzuhalten.
- § 13 ThürDSchG ist zu beachten.
- Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu beteiligen.
- Der Rennsteig ist ein Kulturdenkmal (Sachgesamtheit) im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen und wissenschaftlichen Gründen. Die Umgebung des Rennsteiges ist ein Kulturdenkmal nach § 13 Abs. 1 Ziffer 2 ThürDSchG. Das Gebiet ist archäologisch relevant gemäß § 2 Abs. 7 ThürDSchG. Es muss mit Bodenfunden gerechnet werden.
- Der Einsatz von Kurzstielleitungen würde gegenüber den Halbtonnenleitungen keine spürbaren Vorteile bringen. Auffällig und damit nachteilig würde sich dagegen die deutlich breitere Schneise im Querungsbereich des Rennsteiges auswirken. Zudem verstärkt die höhere Mastenzahl diese nachteilige Wirkung. Der Einsatz von Kurzstielmasten bildet somit keine Alternative und kann deshalb nicht befürwortet werden.
- Die alternative Kabelanlage stellt zunächst durch die Baumaßnahme einen erheblichen Eingriff in das Kulturdenkmal Rennsteig dar. Bei einer Ausbaubreite von ca. 45 m wird

der Rennsteig unzumutbar beeinträchtigt. Es wird daher die Errichtung einer Kabelanlage im Querungsbereich Rennsteig abgelehnt.

- Des Weiteren wird die Benutzung des Rennsteiges als Zufahrt für den Bau der Kabeltrasse abgelehnt, da eine Zerstörung des Weges und der historischen Ausstattung zu befürchten wäre.

Das Verkehrsamt hat generell keine Einwände zum Vorhaben. Es gibt den Hinweis, dass nach § 45 (6) STVO vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (hier Landstraße L 2648) von der zuständigen Verkehrsbehörde eine Anordnung nach Absatz 1 bis 3 der STVO darüber einzuholen ist, wie diese Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind. Der Antrag dazu ist zwei Wochen vor Baubeginn bei der Verkehrsbehörde des Ilm-Kreises einzureichen.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, die untere Bauaufsichtsbehörde haben keine Einwände gegen das Vorhaben hervorgebracht.

Der **Landkreis Saalfeld-Rudolstadt** stellt in seiner Stellungnahme fest, dass von den vorgestellten Varianten der geplanten Leitung zwischen den Umspannwerk Altenfeld und Redwitz die Trassenvariante „Goldisthal“ in einem kurzen Bereich den westlichsten Teil des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt im Bereich des Massetales westlich der Ortslage Katzhütte - Oelze betrifft.

Im dargestellten Korridor der Variante „Goldisthal“ ist eine Trassenbündelung von der ICE-Strecke, Energieableitung vom PSW Goldisthal und der im ROV genannten 380-kV-Leitung vorgesehen, welche die Eingriffe in die Umwelt gegenüber anderen Varianten minimiert.

Gewisse bauzeitliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten. Dabei sind alle vermeidbaren Umwelteinwirkungen zu unterlassen und unvermeidbare Auswirkungen und Emissionen auf ein Minimum zu begrenzen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die eingereichten Unterlagen vollständig und plausibel. Die unbedingte Einhaltung der Bauzeiten und der Zeiträume zur Entfernung der Vegetation (Artenschutz), das Anbringen von Vogelmarkern an den Leitungen und ein naturschutzorientiertes Pflegemanagement der Biotope entlang des Leitungskorridors werden gefordert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vor der Realisierung des Vorhabens in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zu konkretisieren.

Wasserrechtlich bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sollte ein Mast in die Nähe von einem Oberflächengewässer stationiert werden, ist dieser außerhalb des Uferbereiches des Oberflächengewässers anzuordnen. Als Uferbereich gilt die an das Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von fünf Meter bei Gewässer II. Ordnung jeweils landseits der jeweiligen Böschungsoberkante.

In Auswertung dieser Stellungnahmen bezieht der **Landkreis Hildburghausen** zu den Inhalten des o.g. ROV folgende Position:

Ungeachtet ihres genauen Verlaufs stellen beide Trassenvarianten eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft dar, die von Seiten des Landkreises Hildburghausen nicht akzeptiert werden kann. Dabei geht es nicht nur um die Auswirkungen auf tangierte Siedlungsbereiche oder den Verbrauch von für andere raumordnerische Nutzungen vorgehaltene Flächen. Der hier im Raum stehende Eingriff in ein sensibles und komplexes Ökosystem in einer Region, die von ihrem Landschaftsbild und Naturerlebnis geprägt und hinsichtlich Tourismus und Fremdenverkehr als Marke und Image direkt abhängig ist, erscheint in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt.

Aus den genannten touristischen und naturschutzrechtlichen Gründen wird daher nicht nur die Querung des Rennsteiges mittels Erdverkabelung entschieden abgelehnt, weiterhin positioniert sich der Landkreis Hildburghausen auch klar gegen die Ausbauvariante II, die die Nutzung von Kurzstielmasten in Form einer parallel geführten Doppelleitung vorsieht. Dies

hätte eine fast doppelt so große Schneisenbreite der Trasse im Vergleich zur Verwendung der Doppeltonnenmasten im Sinne der Ausbauvariante I zur Folge.

Nach der Prüfung der vorliegenden Planunterlagen durch die Fachbereiche des Landratsamtes Hildburghausen wird in Übereinstimmung mit den Ausschüssen des Kreistages das geplante Vorhaben in allen dargestellten Varianten abgelehnt.

Wiedergabe der Stellungnahmen der einzelnen Ämter, Sachgebiete (SG) und Sachbereiche (SB):

1. Amt für Straßenverkehr – SB Kommunalentwicklung

Nach Einsichtnahme und Prüfung der Planunterlagen wird die Raumverträglichkeit und somit die Vereinbarkeit des o.g. Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung beurteilt. Hierbei soll neben den Bestimmungen der aktuell gültigen Fassung des Regionalen Raumordnungsplanes Südthüringen aus dem Jahr 1999 (RROP 1999) auch bereits auf darüber hinausgehende Forderungen und Festlegungen der derzeit der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorliegenden Planfassung des Regionalplanes Südwestthüringen aus dem Jahr 2009 (RROP 2009) eingegangen werden.

Variante „Goldisthal“:

Betroffene Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nach dem RROP 1999

Die gesamte geplante Trasse verläuft auf Seiten des Landkreises Hildburghausen durch ein solches Vorbehaltsgebiet, dass sich, soweit keine anderen raumordnerisch vorrangigen Nutzungsarten ausgewiesen wurden, vom Mittleren Thüringer Wald zur Schalkauer Platte hinunter erstreckt. In diesen Vorbehaltsgebieten muss den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Erfordernissen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen besonders Rechnung getragen werden. Bei der Einordnung raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen und Nutzungen soll insbesondere die Bedeutung dieser zusammenhängenden Gebiete für die Erholungseignung der Region beachtet werden. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier aber nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die damit verbundene Erholungsfunktion stark beeinträchtigen.

Betroffene Fremdenverkehrsgebiete nach dem RROP 1999

Auf Grund seiner landschaftlichen Vorzüge und kulturhistorischen Entwicklung weist der RROP 1999 auch das westliche Thüringer Schiefergebirge um die Gemeinden Masserberg und Sachsenbrunn als Fremdenverkehrsgebiet aus. Als Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung einer auf das Naturerlebnis gerichteten Erholung soll hier das traditionell vorhandene Fremdenverkehrspotential einschließlich der entsprechenden Infrastruktur erhalten und unter Beachtung der Schutzziele von Natur und Landschaft, des typischen Landschaftsbildes, der historischen Siedlungsstruktur und Ortsbildgestaltung geordnet und weiterentwickelt werden. Gleich ob Thüringer Wald oder Thüringer Schiefergebirge, beider touristisches Potential erschöpft sich sowohl im Sommer wie auch im Winter aus der unverkennbaren Natur und Landschaft und den damit verbundenen Erholungs- und Betätigungsmöglichkeiten. Ein solcher Einschnitt wie die 380-kV-Leitung beeinflusst so nicht nur das sichtbare Erscheinungsbild der Region, sondern wirkt sich indirekt im weiteren Sinne auch auf deren Image und den eigentlichen Werbeträger „unberührte Natur und Landschaft“ negativ aus.

Betroffene Fremdenverkehrsorte nach dem RROP 1999

Der Korridor dieser Trassierung streift den in ca. 1,5 km Entfernung liegenden als „Heilklimatischen Kurort“ ausgewiesenen „Regional bedeutsamen Fremdenverkehrsort“ Masserberg. Auf Grund seiner landschaftsräumlichen und klimatischen Lagegunst, der kulturhistorischen Bedeutung und Attraktivität, der vorhandenen Fremdenverkehrsausstattung und Tradition stellt er einen touristischen Anziehungspunkt von regionaler und überregionaler Bedeutung dar. Mit der Entwicklung und Bündelung touristischer Leistungsangebote soll dieser Ort einen besonderen regionalen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft leisten. Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, die der Entwicklung von Fremdenverkehr und Erholung entgegenstehen, sollen vermieden werden. Weiterhin soll speziell in Kurorten darauf

hingewirkt werden, dass die baulichen, ortsgestalterischen, infrastrukturellen, lufthygienischen und vor allem landschaftsästhetischen Anforderungen auf einem bundesweit tragfähigem Niveau bleiben. Entwicklungen durch konkurrierende Nutzungen, die diesem Ziel entgegenwirken, sollen vermieden werden.

Betroffenheit des Rennsteiges nach dem RROP 1999

Insbesondere der Rennsteig als markanter, historisch bedeutender Höhenweg soll in seinem gesamten Verlauf vorrangig der natur- und kulturraumbezogenen Wandertouristik sowie dem speziellen Sportanliegen vorbehalten werden. Nur bauliche Maßnahmen, die diesem Anliegen förderlich sind, sollen ermöglicht werden.

Variante „Schleusingen“:

Betroffene Vorranggebiete für Natur und Landschaft nach dem RROP 1999

Im Trassenverlauf der Variante „Schleusingen“ sind dies die Vorranggebiete

- Nr. 122 „Schönbrunner Wälder“,
- Nr. 123 „Kleine Neubrunn O Gießübel“,
- Nr. 128 „Steilhang W Brattendorf“,
- Nr. 129 „Sachsenbrunner Steilstufe“,
- Nr. 131 „Steilhang bei Heid SO Eisfeld“ und
- Nr. 132 „Görsdorfer Heide SO Eisfeld“.

In diesen Vorranggebieten sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Hier sollen nur solche Nutzungen ermöglicht werden, die der Vorrangfunktion von Natur und Landschaft nicht entgegenstehen oder sie nicht wesentlich beeinträchtigen. Die geplante 380-kV-Leitung stellt aber gleich in welcher baulichen Ausführung einen solchen beeinträchtigenden Eingriff in die Schutzgüter Natur und Landschaft dar. So wird mit dem Bau gleich welchen Masttyps derart schwerwiegend in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit natürlicher Lebensraumkomplexe eingegriffen, dass die Auswirkungen auf dieses sensible ökologische System vom jetzigen Erkenntnisstand aus noch nicht abschließend abschätzbar erscheinen.

Betroffene Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nach dem RROP 1999

Die Trassierung der Variante „Schleusingen“ durchquert ein solches Vorbehaltsgebiet zwischen Altenfeld und Schleusingen, das dem Thüringer Wald zuzuordnen ist, sowie im weiteren Verlauf um die Ortschaften Thossenthal, Weitesfeld und Heid herum, welches schon zur Schalkauer Platte gehört. Die Ausführungen zum Punkt „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nach dem RROP 1999“ bei der Variante „Goldisthal“ gelten entsprechend.

Betroffene Fremdenverkehrsgebiete, potentielle Fremdenverkehrsgebiete und Naherholungsgebiete nach dem RROP 1999

Zwischen Altenfeld und Schleusingen erstreckt sich hier die als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesene Region des „Mittleren Thüringer Waldes“. Die Ausführungen zum Punkt „Betroffene Fremdenverkehrsgebiete nach dem RROP 1999“ bei der Variante „Goldisthal“ gelten entsprechend.

Daran schließen sich zwischen Schleusingen und Brünn die potentiellen Fremdenverkehrsgebiete „Kleiner Thüringer Wald/ Hildburghäuser Wald“ bzw. zwischen Eisfeld und Schalkau das „Schalkauer Land vor dem Wald“ an. Auch diese sind wegen ihres Landschaftscharakters und der gebietstypischen Siedlungsstruktur als für den Tourismus und Fremdenverkehr bedeutungsvoll eingestuft worden. Entsprechend soll der Schwerpunkt hier auf der Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Fremdenverkehrsinfrastruktur liegen.

In Sichtnähe wird hier auch das Naherholungsgebiet „Bergsee Ratscher“ vom Trassenverlauf tangiert, das als solches der kurzzeitigen stadtnahen Erholung dienen und nachhaltig gesi-

chert werden soll. Dieses Ziel soll unter Beachtung der ökologischen Belastbarkeit dieser Teilräume erfolgen.

Betroffene und potentielle Fremdenverkehrsorte nach dem RROP 1999

Direkt vom Trassenverlauf berührt ist der Fremdenverkehrsort Schönbrunn, für den die zu Masserberg im Punkt „Betroffene Fremdenverkehrsorte nach dem RROP 1999“ bei der Variante „Goldisthal“ getroffenen Ausführungen ebenfalls gelten.

Von der Trassierung, je nach Standortwahl für das Umspannwerk, eingekesselt wird der potentielle Fremdenverkehrsort Eisfeld, dessen Entwicklung zum Fremdenverkehrsort raumordnerisch zwar angestrebt wird, die Zielverwirklichung muss unter diesen Umständen aber hinterfragt werden.

Betroffene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsfläche“ nach dem RROP 1999

Um Waldau, durch die Gemeinde Auengrund nach Eisfeld hin und östlich an Eisfeld anschließend werden von der geplanten Trasse große Flächen vernichtet, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zum „Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsfläche“ ausgewiesen sind. Diese sollen zur Nahrungsmittel- und Rohstoffherzeugung sowie Erhaltung und Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe als Erwerbsgrundlage und als Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum auch auf Dauer möglichst erhalten bleiben. Dementsprechend soll hier einer landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen gegeben werden.

Betroffene Vorranggebiete „Windenergie“ nach dem RROP 2009

Zwischen den Ortschaften Hinternah und Waldau quert der Trassenkorridor das zukünftige Vorranggebiet „Windenergie W 8 – Waldauer Höhe/ Nahetal-Waldau“. Da später außerhalb dieser Vorranggebiete Windenergieanlagen nicht zulässig sein werden, gilt es im Umkehrschluss die ausgewiesenen Vorranggebiete von anderen raumbedeutsamen Nutzungen unbedingt frei zu halten. Zu mal die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes die Bedeutung sowie weitere Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien als Zielstellung formuliert.

2. Amt für Straßenverkehr – SB Tourismus

Aus touristischer Sicht kann nach erfolgter Prüfung der Planunterlagen durch den Fachbereich dem geplanten ROV in beiden dargestellten Trassenführungen wie auch in der vorgestellten Erdverkabelung auf dem Rennsteig nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Beide Trassenführungen sind mit Tourismus und Erholung nicht vereinbar. Sie beinhalten grundsätzlich ein zu großes Konfliktpotential für Tourismus und Erholung des Ganzjahresangebotes in den regional bedeutsamen bzw. potentiellen Tourismusorten, einschließlich der Funktionsbeeinträchtigung von Orten mit Kurfunktion, die lt. geltendem und künftigen Raumordnungsplan zu sichern sind.

Hierzu zählen Masserberg, Schleusegrund, Sachsenbrunn, Eisfeld mit Bockstadt im Werratal, Nahetal-Waldau und St. Kilian – Orte aus beiden Streckenvarianten.

In diesen Orten mit ihren regional umgebenen Landschafts- und Naturräumen wie dem Naturpark Thüringer Wald, dem Thüringer Wald insgesamt mit dem Quellgebiet der Werra und dem Rennsteig als den bedeutendsten Höhenweg des Thüringer Waldes ist die geplante 380-kV-Leitung ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Das gesamte Gebiet, in dem die Leitungen verlaufen würden, ist touristisch erschlossen und stellt damit einen großen und bedeutsamen Wirtschaftsfaktor für den Landkreis Hildburghausen dar.

Besonders im Oberen Waldgebiet im Mittleren Thüringer Wald um Masserberg und Friedrichshöhe, der Bleißbergregion sowie im Sachsenbrunner und Eisfelder Raum mit der reizvol-

len Landschaft der Werraauen, durch die der Werratalradweg als Fernradweg und ab August 2010 auch der Werra-Burgen-Steig als länderübergreifender Wanderweg führen, würde die Stromtrasse wie auch die Erdverkabelung die Eigenart und Schönheit des Erholungsgebietes stark beeinflussen und negative Auswirkungen auf den bestehenden Naturraum haben.

Der Kur- und Gesundheits- sowie der Aktivtourismus in den potentiellen Fremdenverkehrsgebieten weisen gebietstypische Siedlungsstrukturen auf, die keine Zerstörung zulassen, sondern eine hohe Erholungsqualität, landschaftsverträgliche und naturbezogene Erholung mit dem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis gewährleisten müssen. Besonders in den vorgesehenen Bauzeiten, aber auch darüber hinaus kommt es hier zu einer nicht vertretbaren Beeinflussung und Belastung des Erholungssuchenden.

In der Werratalanliegergemeinde Bockstadt, die ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen wäre und die in einem potentiellen Fremdenverkehrsgebiet liegt, entsteht ein Caravancampingplatz mit angeschlossenen Wanderhütten als Beherbergungsmöglichkeit am Werratalradweg und dem Werra-Burgen-Steig, einem länderübergreifenden Wanderweg neben dem Fernradweg.

In der Gemeinde Schleusegrund befindet sich im Ortsteil Steinbach, in einer historisch gewachsenen Kultur- und unberührten Naturlandschaft das „Naturtheater Steinbach-Langenbach“, Deutschlands größtes Naturtheater. Auch hier liegt die Beeinflussung in einem nicht vertretbaren Maße.

Innerhalb des Landkreises Hildburghausen ist aus dem Südthüringer Raum als Naherholungsgebiet der Bergsee Ratscher, der auf Grund der zunehmenden Nachfrage der Wassernutzung eine weitere landschafts- und gesundheitsverträgliche Erweiterung erfahren hat, durch die Trassenführung in seinem Wert beeinträchtigt.

3. Amt für Straßenverkehr – SG Untere Straßenaufsichts- / Straßenverkehrsbehörde

Die geplante Erdverkabelung westlich von Friedrichshöhe ist grundsätzlich abzulehnen, da zu erwarten ist, dass auf Grund der exorbitanten Anzahl von Massen-, Material- und Baustellentransporten (ca. 11.600 LKW-Fahrten!) die Kreisstraße K527 in erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen wird. Der vorhandene Ausbauzustand bezüglich der Straßenbreite von 4 - 4,5 m, des Ober- und Unterbaus und der Bankettbereiche ist für eine derartige Tonnagebelastung nicht ausgelegt, somit ist mit größeren nicht hinnehmbaren Schäden zu rechnen.

4. Bauamt – SB Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen muss festgestellt werden, dass die Trassenführung der Variante „Schleusingen“ wesentlich mehr bebaute bzw. für Bebauung geplante Gebiete als die Variante „Goldisthal“ tangiert.

Variante „Schleusingen“:

Bei dieser Variante sind folgende Ortslagen (bebauter Innenbereich) von dem Korridor direkt betroffen:

- Schleusegrund OT Schönbrunn,
- Schleusegrund OT Langenbach,
- Auengrund OT Crock und
- Eisfeld OT Heid.

In der Ortschaft Schönbrunn muss darüber hinaus die Trasse entweder über den Sportplatz oder die umliegende Wohnbebauung der Gabeler Straße geführt werden.

Folgende Ortslagen sind nicht weiter als 1 km vom Korridor entfernt:

- Schleusegrund OT Steinbach,
- Schleusegrund OT Gießübel,
- Schleusegrund OT Lichtenau,
- Nahetal-Waldau OT Waldau*,

- Nahetal-Waldau OT Oberrod,
- Schleusingen OT Heckengereuth,
- Auengrund OT Wiedersbach,
- Auengrund OT Brattendorf,
- Auengrund OT Poppenwind,
- Auengrund OT Schwarzbach,
- Auengrund OT Brünn,
- Eisfeld OT Eisfeld*,
- Eisfeld OT Hirschendorf,
- Bockstadt OT Bockstadt,
- Bockstadt OT Herbartswind,
- Sachsenbrunn OT Sachsenbrunn,
- Sachsenbrunn OT Weitesfeld und
- Sachsenbrunn OT Tossenthal.

Die mit * gekennzeichneten Orte werden von mehreren Seiten von der Trasse umschlossen.

Darüber hinaus sind folgende durch Bebauungspläne bzw. Satzungen neu ausgewiesene Baugebiete ebenfalls von dem Korridor der 380-kV-Leitung direkt oder in unmittelbarer Nähe (weniger als 1 km entfernt) betroffen:

- | | |
|-------------------------------|--|
| - Auengrund OT Crock | BP „Im Häger“ (GE) |
| - Sachsenbrunn OT Stelzen | Ergänzungssatzung „Schirnroder Weg“ (WA) |
| - Eisfeld OT Eisfeld | BP „Gromauer“ (GE/ GI) |
| - Eisfeld OT Eisfeld | BP „Gewerbe- / Industriegebiet“ (GE/ GI) |
| - Eisfeld OT Eisfeld | BP „Südöstl. Gutsweg“ (MI/ GE) - in Aufstellung |
| - Schleusegrund OT Schönbrunn | BP „Gabeler Straße“ (WA) |
| - Schleusegrund OT Schönbrunn | BP „Köpfchen“ (SO _{Erh}) |
| - Schleusegrund OT Langenbach | BP „OE Langenbach“ (MI) |
| - Schleusegrund OT Schönbrunn | VEP „Fuchs - Gewürze“ (GE) |
| - Schleusegrund OT Schönbrunn | Ergänzungssatzung „Feldweg“ (MI) |
| - Nahetal-Waldau OT Waldau | BP „Kurzer Grund“ (WA) |
| - Nahetal-Waldau OT Waldau | VEP „Senioren- und Pflegeheim Bergkristall“ (SO) |
| - Nahetal-Waldau OT Waldau | BP „Obere Aue / an der Hauptstraße“ (WA/ MI) |
| - Nahetal-Waldau OT Waldau | BP „Im Horn“ (MI/ GE) |
| - Nahetal-Waldau OT Hinternah | BP „Waldauer Berg“ (GE) |

Im Vergleich dazu die Variante „Goldisthal“:

Bei dieser Variante sind folgende Ortslagen (bebauter Innenbereich) von dem Korridor direkt betroffen:

- Sachsenbrunn OT Stelzen und
- Sachsenbrunn OT Saargrund.

Folgende Ortslagen sind nicht weiter als 1 km vom Korridor entfernt:

- Sachsenbrunn OT Friedrichshöhe und
- Sachsenbrunn OT Schirnrod.

Darüber hinaus würden folgende durch Bebauungspläne bzw. Satzungen neu ausgewiesene Baugebiete ebenfalls von dem Korridor der 380-kV-Leitung direkt oder in unmittelbarer Nähe (weniger als 1 km entfernt) betroffen:

- Sachsenbrunn OT Stelzen Ergänzungssatzung „Schirnroder Weg“ (WA)

Aus bauleitplanerischer Sicht kann deshalb dem Trassenverlauf der 380-kV-Leitung in beiden Varianten nicht zugestimmt werden.

5. Umweltamt – SG Untere Naturschutzbehörde

Beide im ROV zu beurteilenden Varianten durchqueren den Naturpark „Thüringer Wald“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass das o. g. Vorhaben mit den Schutzziele dieser überregionalen Schutzgebiete nicht vereinbar ist. Zu den Variantenverläufen im Landkreis Hildburghausen ergeht im Einzelnen folgende Stellungnahme:

Variante „Goldisthal“:

Der naturschutzrechtlich wesentliche Konfliktpunkt dieser Variante ist die Querung des Europäischen Vogelschutzgebiets Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“. Projekte sind vor der Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu prüfen. Diese Erhaltungsziele ergeben sich aus den Vorkommen und Lebensraumsansprüchen der Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie. Zielstellung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten.

Zentrales Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebiets ist die Sicherung und Erhaltung der kleinen Population des Auerhuhnes im Thüringer Schiefergebirge. Brutvorkommen des Auerhuhnes sind im weiteren Trassenumfeld nicht auszuschließen. Im direkten Trassenbereich (mit Bereichen des Gehölzeinschlages) sind Bruten auf Grund der hier weitgehend vorhandenen suboptimalen Auerhuhnlebensräume unwahrscheinlich. Baubedingte Störungen sind für die stressempfindlichen Auerhühner, die einen hohen jährlichen Raumbedarf haben, auch in größeren Entfernungen erheblich. Derartige Störungen können zu Bestandsrückgängen durch erhöhte Jungensterblichkeit und erhöhte Prädation der Jung- und Altvögel führen.

Als weitere bemerkenswerte Großvogelart ist der Schwarzstorch zu nennen. Die Leitungstrasse quert Gebiete im Raum Masserberg und Friedrichshöhe, die durch Schwarzstörche regelmäßig zwischen den Brutplätzen und Nahrungshabitaten durchflogen werden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Ausführungsvariante Kurzstielmast abzulehnen. Technisch bedingt müssten hierbei zwei parallel verlaufende Freileitungen errichtet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer mehr als doppelten Anzahl von Masten (2,5-fach), einer beinahe doppelten Breite der leitungsbegleitenden (abzuholenden) Schneisen und einer erheblichen Verlängerung der Bauzeiten (und der damit verbundenen zusätzlichen Störungen) gegenüber der Ausführungsvariante Doppeltonne. Besonders ungünstig ist, dass die zweite Kurzstielleitung erst mehrere Jahre später errichtet werden soll und somit eine Wiederholung der baubedingten Störungen nach einem vergleichsweise langen Zeitraum erfolgt.

Bei den Kurzstielmasten besteht auf Grund der niedrighängenden Erdseile (in Baumwipfelhöhe und darunter) eine deutlich erhöhte Kollisionsgefahr insbesondere für die Arten Auerhuhn und Schwarzstorch.

Die Ausführungsvariante Erdverkabelung im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes ist aus Artenschutzgründen abzulehnen. Auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse sind hierbei lärmintensive Baumaßnahmen flächig auf dem gesamten Leitungstrassenbereich zur Herstellung der Kabelstrecken über eine längere Zeitdauer (mehrere Ausbauphasen) nötig. In der mehrjährigen Erprobungsphase ist zur Überbrückung von möglichen technischen Störfällen die Errichtung einer parallel verlaufenden Freileitung (mit allen baubedingten Beeinträchtigungen) geplant. Diese Leitung soll nach erfolgreicher Erprobungsphase zurückgebaut werden.

Ungünstig ist weiterhin, dass nach Fertigstellung im Schutzstreifen häufige Pflegemaßnahmen zur Beseitigung von Gehölzaufwuchs (max. zulässige Wurzeltiefe ist 70 cm) notwendig sind. Wichtige Deckungsstrukturen und Nahrungshabitate, z.B. für das Auerhuhn, können sich demnach (im Gegensatz zu Schneisen unter Freileitungen) nicht entwickeln.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild ist die Untervariante A1-A2.1 (über den Westhang des Bleißberges) besonders ungünstig und deshalb abzulehnen.

Die Trassenführung berührt vorwiegend Fichtenforste. Ausgesprochen negativ zu bewerten ist die Querung von zusammenhängenden, bisher unzerschnittenen Waldgebieten im Bereich der Kammlagen des Thüringer Schiefergebirges bis zur B 281 bei Saargrund.

Variante „Schleusingen“:

Diese Planungsalternative ist gegenüber der Variante „Goldisthal“ ca. 20 km länger. Sie quert und tangiert folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Schleusegrundwiesen“ (mehrere Teilflächen zw. Gießübel u. Langenbach betroffen),
- FFH-Gebiet „Elsterbachtal/ Wiedersbacher Moore“ (an Trassenkorridor angrenzend)
- NSG und FFH-Gebiet „Görsdorfer Heide“,
- FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“,
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Mittlerer Thüringer Wald“(grenzt an Trassenkorridor bei Schönbrunn),
- Biosphärenreservat „Vessertal“ (grenzt an Trassenkorridor bei Schönbrunn),
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Wiese am Sommerberg“ bei Schönbrunn (im Ausweisungsverfahren),
- Flächennaturdenkmal „Baumbestand an der Crocker Allee“,
- Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ bei Brünn,
- Flächennaturdenkmal „Weißateiche“ bei Eisfeld (grenzt an Trassenkorridor) und
- LSG „Hildburghäuser Wald“.

Zu möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete kann ggf. erst in einer späteren Planungsphase Stellung genommen werden. Fest steht jedoch, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck des LSG „Hildburghäuser Wald“ nicht vereinbar ist.

Für die betroffenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) ist vor einer Zulassung des Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen.

Die Trassenführung durchquert naturnahe Bergmischwälder und Laubwälder im Raum Schönbrunn und Langenbach, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope (u.a. Bergwiesen bei Schönbrunn und Langenbach, Feuchtwiesen bei Schwarzbach, Magerrasen im Raum Brattendorf und Eisfeld). Naturschutzfachlich wertvolle Waldbiotope mit bemerkenswerten Orchideenvorkommen am „Roten Hag“ bei Eisfeld, die bereits durch den Autobahnbau vorgeschädigt sind, würden durch die leitungsbegleitenden Schneisen zusätzlich beeinträchtigt.

In der Nähe des Trassenkorridors liegen mehrere Brutplätze des Schwarzstorches (Gebiet der Talsperre Schönbrunn, Priemäusel bei Brattendorf, Bärenal östlich Eisfeld). Diese Schwarzstörche überfliegen zum Erreichen ihrer Nahrungshabitate auch regelmäßig den Trassenbereich, wie Beobachtungen aus Sachsenbrunn und Brünn belegen. Weiterhin zu nennen ist ein aktueller Brutplatz des Uhus bei Waldau in unmittelbarer Nähe des Trassenbereiches. Für den Rotmilan besteht Brutverdacht für das Gebiet der Waldauer Höhe, für den Raum bei Brünn sowie für mehrere Gebiete im Raum Eisfeld.

Die Ausführung mit Kurzstielmasten ist auch für die Planungsvariante „Schleusingen“ aus bereits o.g. Gründen (Variante „Goldisthal“) abzulehnen.

Mögliche Standorte für das Umspannwerk im Raum Eisfeld:

Der Standort UW Eisfeld Ost liegt in unmittelbarer Nähe eines Brutgebietes des Schwarzstorches und ist deshalb aus Artenschutzgründen abzulehnen. Ein in der Entwurfsfassung des 2009 überarbeiteten Regionalplanes Südwestthüringen vorgesehenes Vorranggebiet „Windenergie“ konnte bei Eisfeld bereits aus diesen Gründen nicht ausgewiesen werden.

Vom Trassenverlauf im Landkreis Hildburghausen sind einige Wasserschutzgebiete betroffen.

Bei der Variante „Goldisthal“ sind das:

- „Schutzbedürftiges Gebiet“ nördlich von Sophienau (Schutzgebiet reicht an den Korridor heran bzw. die Zone III könnte auch in der Trasse liegen),
- „Schutzbedürftiges Gebiet“ nördlich der Ortslage Saargrund,
- Wasserschutzgebiet süd-östlich von Masserberg (genaue Lage konnte nach den Übersichtsplänen nicht festgestellt werden),
- Wasserschutzgebiet Tossenthal mit der Zone I-III betroffen,
- Wasserschutzgebiet östlich von Schirnrod (Zone I-III) und
- Wasserschutzgebiet nord-östlich von Stelzen (Zone I-III).

Bei der Variante „Schleusingen“:

- Wasserschutzgebiet süd-westlich von Eisfeld (Die Trasse führt ca. 3 km durch das Wasserschutzgebiet Zone I-III) und
- Wasserschutzgebiet zwischen Langenbach und Steinbach (betroffen sind die Zonen I-III).

Die Variante „Schleusingen“ quert die Werra und die Schleuse, beide Gewässer I. Ordnung, für die ein Überschwemmungsgebiet festgestellt wurde.

Bei der Wahl der Maststandorte an Gewässern ist ein ausreichender Abstand (10 m bei Gewässern I. Ordnung/ 5 m bei Gewässern II. Ordnung) zu sichern.

In Überschwemmungsgebieten ist darauf zu achten, dass die Fundamente kein wesentliches Abflusshindernis bei Hochwasserereignissen darstellen und der Abfluss nicht beeinträchtigt wird.

In Wasserschutzgebieten Zone I und II sind Fundamente und der Wegebau nicht zulässig. In der Zone III sind Einzelfallentscheidungen in Abstimmung mit der Wasserbehörde notwendig.

Erforderliche Wasserhaltungen während der Herstellung der Fundamente bedürfen ebenfalls der wasserrechtlichen Entscheidung der Wasserbehörde (bei Planfeststellung - Herstellung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere bei den Transformatoren in den Umspannwerken wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften hingewiesen.

7. Umweltamt – SG Untere Immissionsschutzbehörde/ Chemikalienrecht

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 3 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) eingehalten werden. Weiterhin dürfen die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche sowie pfeifende und heulende Windgeräusche durch an den Stahlträgern und Freilandleitungen vorbei streichenden Wind die in der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Schutze gegen Lärm – TA Lärm festgelegten Werte nicht überschreiten.

Variante „Goldisthal“:

In der Variante „Goldisthal“ tangieren die Abschnitte A1 + A2.2 fortführend C2 (Lkr. SON) oder A1 + A2.1 und fortführend C1/ C2 (Lkr. SON) der geplanten 380-kV-Freileitung vergleichsweise weniger Siedlungsflächen, die Abstände zwischen Freileitung und Siedlungsflächen sind zudem relativ groß.

Variante „Schleusingen“:

Die 380-kV-Freileitung tangiert in der Variante „Schleusingen“ vergleichsweise mehr Siedlungsflächen. In Schönbrunn führt die Leitung sogar entweder direkt über den Sportplatz des Ortes oder berührt den Siedlungsbereich der Gabeler Straße.

Die nördliche Umgehung von Eisfeld ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht negativ zu bewerten, da diese über den Teilabschnitt B3 führt. Im Abschnitt B3 führt die Freileitung direkt an einem bewohnten Einzelanwesen bei Eisfeld vorbei (Tabelle 4 der Umweltverträg-

lichkeitsstudie). Auf Grund dieses geringen Abstandes werden an diesem Wohnhaus die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht eingehalten.

Die Variante „Schleusingen“ sieht drei Standortvarianten für ein Umspannwerk im Umfeld von Eisfeld vor. Für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerkes ist ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erforderlich.

8. Umweltamt – SG Untere Abfallbehörde, Bodenschutz und Altlasten

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht folgender Hinweis: Im Plangebiet sind die in beiliegender Tabelle aufgeführten altlastverdächtigen Flächen registriert. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen unterliegen nach § 11 Abs. 1 ThürBodSchG der Überwachung durch das Landratsamt Hildburghausen.

Kennzahl	Art	Ort	Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert
00029	Altablagerung	Crock	Am Crocker Berg	5590300	4421520
00030	Altstandort	Crock	LPG	5591784	4419553
00049	Altablagerung	Eisfeld	Unterm Eichberg	5587230	4421810
00056	Altstandort	Eisfeld	Grenztruppen der DDR	5586381	4422832
00057	Altstandort	Eisfeld	Grenztruppen der DDR	5586330	4422800
00063	Altstandort	Eisfeld	Crocker Berg	5590180	4422600
00073	Altstandort	Eisfeld	Brauerei	5587130	4421900
00079	Altablagerung	Eisfeld	Am Stelzenberg	5588800	4423900
00235	Altablagerung	Masserberg	Steinbruch am Rehberg	5598100	4429060
00266	Altablagerung	Poppenwind	Steinbrüche Süßberg	5592800	4417900
00315	Altablagerung	Stelzen	Unter dem Friedhof	5589880	4428640
00317	Altablagerung	Sachsenbrunn	Bärental	5589400	4424350
00318	Altablagerung	Sachsenbrunn		5588450	4425700
00334	Altablagerung	Gießübel	Schuttplatz Kahr/Neubrunnsgrund	5602900	4424160
00335	Altablagerung	Langenbach		5598900	4419100
00339	Altstandort	Schönbrunn	Fa. Gotzeina	5599500	4420580
00495	Altablagerung	Waldau	Steingrund	5598175	4417250

9. Ordnungsamt – SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Forderungen aus brandschutztechnischer Sicht werden derzeit nicht erhoben.

Der **Landkreis Sonneberg** stimmt dem Vorhaben nicht zu. Zur Begründung wird folgendes angeführt:

1. Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) bezieht sich nur auf den „notwendigen“ Ausbau des Abschnittes Altenfeld - Redwitz, nicht aber auf einen konkreten Trassenverlauf.
2. Die Leitung durchschneidet ein Gebiet des Landkreises, das touristisch erschlossen, im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ausgewiesen ist, vom Anspruch auf Naturbelassenheit der reizvollen Landschaft lebt und in dem der Fremdenverkehr einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Es entstünde eine durchgehende Stromtrasse mit einer Breite von 115 - 200 m, die die touristische Nutzbarkeit einschränken würde. Das Baugeschehen selbst würde auch eine erhebliche Belastung für das Trassengebiet über einen längeren Zeitraum bedeuten, da entweder neue Zufahrtstraßen angelegt oder vorhandene ausgebaut werden müssten. Besonders

betroffen wäre das Gebiet um Limbach, Siegmundsburg und Friedrichshöhe, dessen Erholungswert deutliche Einbußen erleiden würde.

Folgende Städte und Gemeinden, die von der Leitungstrasse im Landkreis betroffen wären, sind im Regionalplan als Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion ausgewiesen:

- Effelder-Rauenstein,
- Goldisthal,
- Schalkau,
- Scheibe-Alsbach,
- Siegmundsburg (im Zusammenhang mit dem Bau der Trasse) und
- Steinheid, OT Limbach (im Zusammenhang mit dem Bau der Trasse).

3. Der Rennsteig als Kulturdenkmal ist das Zugpferd sowie Aushängeschild für den Thüringer Wald von Hirschfeld bis Blankenstein. Er ist der Hauptimageträger und einer der wichtigsten Umsatzträger des Freistaates Thüringen. Zur Erhaltung seines hohen Stellenwertes im Tourismus wäre der Bau einer Gebirgskabelanlage bei Friedrichshöhe quer über den Rennsteig auf einer Länge von 1,8 km kontraproduktiv zu den Bemühungen, den Rennsteig für eine Ganzjahresnutzung mit verschiedenen Maßnahmen touristisch aufzuwerten. Hierzu wird gerade das Projekt „Ganzjahreskonzept Rennsteig“ der Anliegergemeinden und - Landkreise umgesetzt, das vom Land Thüringen mit hohen Fördergeldern bezuschusst wird. Mit dem Slogan „Rennsteig - Das Original“ soll die Attraktivität wesentlich gesteigert werden.

Hinweis: Die Stellungnahme des Regionalverbundes „Thüringer Wald“ e.V. als Maßnahmeträger wird dazu als notwendig erachtet.

4. Die Gemeinden Goldisthal und Masserberg haben ein gemeinsames Tourismusprojekt in Auftrag gegeben, das nach seiner Umsetzung eine große Bedeutung für die Region haben soll und zusätzlich Arbeitsplätze im Landkreis schaffen wird. Im Regionalplan Südwestthüringen sind Goldisthal, Scheibe - Alsbach und Siegmundsburg als regional bedeutsame Tourismusorte ausgewiesen, die neben Natur- und Aktivtourismus wichtige Funktionen für den Wintersporttourismus haben und denen bei konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Insbesondere in und um Goldisthal wurden in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, die Narben die der Natur durch den Bau des Pumpspeicherwerkes Goldisthal geschlagen wurden, zu beseitigen.

In der letzten Zeit war die Gemeinde Goldisthal sehr aktiv, um den Tourismus anzukurbeln. Auf Grundlage der Studie, die im Auftrag des Thüringer Wirtschaftsministeriums die Entwicklung des Wintertourismus im Thüringer Wald in den nächsten Jahren beleuchtet, haben die Gemeinden Goldisthal und Masserberg gemeinsam Untersuchungen angestellt, die dringend notwendige Weiterentwicklung auf diesem Gebiet voranzutreiben. Die Vorschläge wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. Im Ergebnis derer wurde für die „Erlebniswelt Goldisthal - Masserberg“ die Umsetzbarkeit festgestellt und unter bestimmten Voraussetzungen die Wirtschaftlichkeit des Projektes beschieden. Die Realisierung dieses Projektes würde für die gesamte Region einen wichtigen Impuls für den Tourismus geben und sich damit positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Schon jetzt kann die Region, im Vergleich der Orte des Thüringer Waldes, eine sehr hohe Verweildauer der Gäste aufweisen. Ein wichtiger Entscheidungsgrund für die Touristen ist die hohe Qualität der Unterkünfte in der Region und die erhaltene Natürlichkeit einer intakten Landschaft.

Es ist unstrittig, dass mit den Planungen für das o.a. gemeinsame Tourismuskonzept natürlich auch große Eingriffe in die Natur und Landschaft in und um Goldisthal verbunden sind. Für die Abwägung der Interessenkonflikte in der Region muss dabei aber der gesamtwirtschaftliche Zusammenhang (z.B. Schaffung von ganzjährlichen zusätzlichen Arbeitsplätzen, große touristische Aufwertung, Synergien zwischen den Kommunen und für die örtliche Wirtschaft etc.) vordergründig gesehen und beurteilt werden. Während eine

überegionale Trassenführung, egal in welcher Form, durch eine Natur- und Kulturlandschaft lediglich nur Transitcharakter haben kann und für eine Region selbst nahezu bedeutungslos ist, werden mit einem regionalen Tourismus-Projekt hier klare Ziele für die Region verfolgt. Der geplante Verlauf der 380-kV-Leitung im Bereich Goldisthal ist unter diesen Aspekten insofern mit dem gemeinsamen Tourismuskonzept „Erlebniswelt Goldisthal - Masserberg“ der beiden benachbarten Gemeinden unvereinbar.

5. Goldisthal ist zu dem einer der wenigen Orte, wenn nicht gar der einzige Ort, in Deutschland, der gleich vier mit dem höchsten Qualitätssiegel ausgezeichnete Wege in seiner Gemarkung unterhält. Der Bau der 380-kV-Leitung bedeutet einen so großen Einschnitt in die Natur und Landschaft, dass diese Arbeit der letzten Jahre mit einem Mal zunichte gemacht würde. Nach Aussagen des Deutschen Wanderverbandes ist das Gebiet westlich der Talsperre Goldisthal und östlich des Rennsteiges als „intensiv genutztes Umfeld“ eines zertifizierten Wanderweges einzustufen und würde durch den Leitungsbau erhebliche Abstriche in der Klassifizierung nach sich ziehen wenn nicht eine Klassifizierung gänzlich ausschließen. Es muss befürchtet werden, dass diese sehr starken Einschnitte in die Natur infolge des geplanten Leitungsbaus den Erholungsfaktor und den Erlebniswert der Landschaft sehr negativ beeinflussen würden, wenn nicht gar gegen Null fahren. Ein Leitziel des Projektes „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ war von Anfang an der Aspekt der Nachhaltigkeit, der in den Bestrebungen des Deutschen Wanderverbandes eine lange Tradition hat. Das aktive und dauerhafte Heben des Qualitätsstandards durch das Anlegen oder Umgestalten von Wegen nach den vom Deutschen Wanderverband vorgegebenen Qualitätskriterien für den Qualitätsweg Wanderbares Deutschland sollte gleichzeitig Anstoß für eine flächendeckende Qualitätsverbesserung des Wanderwegenetzes sein. Das Land Thüringen hat diese Qualitätsverbesserungen durch zahlreiche Konzepte und Maßnahmen bewusst aktiv unterstützt und gefördert.
6. Im Regionalplan Südwestthüringen ist der Bereich des geplanten Umspannwerkes bei Schalkau/ Grümpen als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ ausgewiesen. Der Entzug von benötigten 5 ha wertvollen landwirtschaftlichen Bodens kann innerhalb des Landkreises durch Ersatzmaßnahmen nicht wirklich ausgeglichen werden. Ein Flächenentzug würde besonders die Agrargenossenschaft Schalkau e.G. treffen, die schon durch den Bau der ICE-Trasse einen großen Flächenentzug hinnehmen musste. Auch bei den Trassenführungen E1, E2, B2, B3, B4, C 3, C4 und D1 sind Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ betroffen.
7. Aus der Sicht der der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die vorgelegten Trassenvarianten einschließlich der Erdverkabelung abgelehnt. Alle dargestellten Leitungstrassenvarianten sind raumschädlich, denn sie führen zu einer erheblichen - ja irreversiblen - Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes; die Eigenart der Kulturlandschaft und das Landschaftserleben im „Land vor dem Wald“ würde nochmals schwer in Mitleidenschaft gezogen. Vor allem auch die im Regionalplan als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung und Erholung sowie Tourismus“ dargestellten Räume des Thüringer Waldes und seines südlichen Vorlandes sind betroffen. Die Zielsetzungen des Regionalplanes sind aber darauf gerichtet, dass Planungen ohne Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. nur mit weniger schweren Beeinträchtigungen verwirklicht werden sollten. Gerade wegen der - aus unserer Sicht - unzureichenden technisch-fachlichen Optimierung und wegen unzureichender Alternativenprüfung, werden auf Grundlage des allgemeinen Minimierungsgebotes die vorgelegten Trassenvarianten und die Erdverkabelung abgelehnt.

7.1. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Landkreis Sonneberg

7.1.1. Naturpark „Thüringer Wald“

- bei allen Varianten wird der NP „Thüringer Wald“ durchquert, quasi das geschlossene Waldgebiet bandartig zerschnitten
- dadurch Beeinträchtigung zahlreicher in der Schutzgebietsverordnung genannter

- Schutzziele des NP „Thüringer Wald“, insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung der durch extensive und traditionelle Nutzungsformen geprägten Landschaften mit ihrer naturraumtypischen Arten- und Lebensraumvielfalt, insbesondere Refugialräume besonders schutzwürdiger Arten,
- Erhalt der naturnahen Wälder mit ihren Schutzfunktionen als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Erholungsgebiete und Förderung der Entwicklung naturnaher Waldbestände,
- Erhalt der großen unzerschnittenen, störungsarmen sowie wenig beeinträchtigten Gebiete,
- Behebung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und
- Schutz und Erhalt des Rennsteigs in seinem traditionellen Charakter und mit seinen traditionellen Nutzungen, Erhalt und Entwicklung des ihn umgebenden Landschaftsbildes und seines Erholungswertes
- bei Variante „Schleusingen“ mit Trassenvariante B1a+B1b+E1 (südlichste Variante) wird der NP auf dem Gebiet des Landkreises Sonneberg zwar nicht tangiert, dafür aber im Nachbarlandkreis
- Variante „Schleusingen“ mit Trassenvarianten über B4.1+C1+C2 oder B4.2+C3 durchqueren den NP auf dem Gebiet des Landkreises Sonneberg; es kommt bei dieser Variante zu Beeinträchtigungen der Schichtstufenlandschaft nördlich der B 89 und der landschaftlich und ökologisch wertvollen Räume im ehemaligen Grenzgebiet

7.1.2. Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“

- Bei der Variante „Goldisthal“ wird der im Landkreis Sonneberg liegende Bereich des LSG „Thüringer Wald“ im Bereich des südlichen Thüringer Schiefergebirges durchquert (von Goldisthal bis zur Kreisstraße K 11 bei Mausendorf [A2.2] und bei Neundorf [A2.2])
- erhebliche Beeinträchtigungen des LSG nach der UVS:
 - Wahrnehmbarkeit der Leitung von Aussichtspunkten und Wanderwegen (aber reduziert durch Verschattungswirkung der Waldbestände) → (subjektiv unterschiedliche) Wahrnehmung als Störelement in der Landschaft → mehr oder minder starke Beeinträchtigung der Erholungs- und Lebensraumnutzung → Einschränkung bei Umsetzung des vorrangigen Schutzzieles „Erhalt des Landschaftsbildes“
 - hohe Betroffenheit hinsichtlich des unvermeidbaren Gehölzeinschlages in den Waldbereichen des LSG bei Errichtung einer Doppeltonnenleitung (bei Errichtung zweier parallel verlaufender Kurzstielleitungen deutlich höhere Betroffenheit)
 - Beeinträchtigung von im Gebiet vorhandenen Vogelarten auf Grund der Gefährdung durch Anflug einzelner Individuen an das Erdseil (artspezifisch unterschiedlich)
 - baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten durch Lärm und die direkte Anwesenheit des Menschen (müsste bei Errichtung zweier Kurzstielleitungen mit deutlich zeitlichem Versatz wiederholt werden)
- dadurch Beeinträchtigung der in § 13 Abs. 1 ThürNatG genannten Schutzzwecke vom LSG:
 - Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
 - Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung
 - Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung
- bei der Variante „Schleusingen“ kommt es zu keiner Querung des LSG „Thüringer Wald“ auf dem Landkreisgebiet

7.1.3. Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Schalkauer Platte“

- Befindet sich derzeit in der Fachplanung; mit einer Ausweisung ist jedoch nach Informationen der Oberen Naturschutzbehörde in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die

- Erhaltung der zweifelsohne gegebenen Schutzwürdigkeit des Gebietes - Schichtstufenlandschaft des Unteren Muschelkalkes und Mittleren Buntsandsteins sowie der Täler mit einer Reihe bundesweit bedeutsamer Karsthöhlen - ist zu berücksichtigen
- erhebliche Beeinträchtigungen des geplanten LSG nach der UVS:
 - o Wahrnehmbarkeit der Leitung bei subjektiv unterschiedlicher Wirkung als Störellement der Landschaft; betroffener Landschaftsraum mit derzeit nur wenigen Vorbelastungen, daraus resultierend mehr oder minder starke Beeinträchtigung der Erholungs- und Lebensraumnutzung, demzufolge erfolgt eine Einschränkung bei der Umsetzung des vorrangigen Schutzzieles (Erhalt des Landschaftsbildes)
 - o Betroffenheit durch unvermeidbaren Schneisenhieb in den Waldbereichen des LSG
 - o stellenweise kann es zu Gehölzabtrieb und zu nachfolgenden Aufwuchsbeschränkungen in den Gehölzstrukturen des Offenlandes kommen
 - o Beeinträchtigung von im Gebiet potenziell vorhandenen Vogelarten auf Grund der Gefährdung durch Anflug einzelner Individuen an das Erdseil (artspezifisch unterschiedlich)
 - o baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten durch Lärm und die direkte Anwesenheit des Menschen
 - zu den stärksten Beeinträchtigungen kommt es bei Variante „Schleusingen“ Trassenvariante E1-C6 (südliche Variante mit Übergabevariante Korberoth/ Brüx), da hier das geplante LSG auf einer großen Strecke - noch dazu im Bereich unvorbelasteter Räume - durchquert wird und gebietsweise potenzielle Wiesenbrüterlebensräume überspannt werden
 - Beeinträchtigungen entstehen auch bei den Varianten Goldisthal oder Schleusingen mit der Trassenvariante C4-D1-D2 (von B89 zum Übergabepunkt Roth/ Weißenbrunn); das ist die kürzeste Querung des gepl. LSG und die Durchschneidung unvorbelasteter Räume im gepl. LSG ist so am geringsten

7.1.4. Naturschutzgebiet „Stelzener Berg“

- bei Variante „Schleusingen“ bei Trassenvariante B4.1 liegt der nördliche Bereich des NSG im Korridor

7.1.5 NSG „Effeldertal“/ FFH-Gebiet „NSG Effeldertal“

- bei Übergabevariante Korberoth/ Brüx wird das NSG/ FFH-Gebiet vom Trassenkorridor C6 gequert
- im Korridor liegen folgende FFH-Lebensraumtypen:
 - o Komplexbiotop aus Fließgewässern mit flutender Wasserpflanzenvegetation und Auenwäldern mit Erle, Esche, Weide
 - o Natürliche nährstoffreiche Seen
 - o Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- bei Wahl dieser Trassenvariante kann eine Beeinträchtigung des Gebietes aber vermieden werden, wenn im Schutzgebiet keine Maststandorte platziert werden und die Beseilung mittels Hubschrauber erfolgt

7.1.6. NSG „Görsdorfer Heide“/ FFH-Gebiet „NSG Görsdorfer Heide“

- liegt im Landkreis Sonneberg nicht in einem Korridor (aber im Landkreis Hildburghausen im Trassenkorridor E1)

7.1.7. EG-Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“

- bei Variante „Goldisthal“ wird das Vogelschutzgebiet von der Trasse gequert
- die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (VS) kommt zu dem Ergebnis, dass es hierdurch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kommt (gilt für Freileitungsvariante mit Doppeltonne-Masten und gemäß artenschutzrechtlichem

Fachbeitrag S. 58 nicht für Erdkabel-Variante); auf Grund der geringeren Beeinträchtigung des Gebietes durch Verwendung von Doppeltonne-Masten, sind diese der Errichtung zweier Kurzstielleitungen vorzuziehen

- gleichwohl wird von der VS das Auftreten geringer bis hoher (bei Erdkabel bis sehr hoher) lokaler Beeinträchtigungsgrade der im Standarddatenbogen (SDB) genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume durch Bau, Anlage und Betrieb der Leitung eingeräumt
- zum Kollisionsrisiko mit der Leitung
 - nach der VS kann das Kollisionsrisiko mit dem Erdseil bei Wechselflügen zwischen den Teilhabitaten (Bruthabitat, Nahrungshabitat) zum Verlust von Einzelindividuen führen; der Beeinträchtigungsgrad der Arten der im SDB genannten Arten sei diesbezüglich aber noch tolerierbar; durch Anbringung von Vogelschutzarmaturen am Erdseil kann das Anprallrisiko vermindert werden
 - des Weiteren ist nach der VS davon auszugehen, dass es auch an den Leiterseilen gelegentlich zum Anprall einzelner Individuen kommen kann; dieser Wirkfaktor findet jedoch bei der VS bei der Ermittlung der lokalen Beeinträchtigung der im SDB genannten Vogelarten keine Berücksichtigung und fließt somit auch nicht in die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Vogelarten ein
- die Erdkabel-Variante zur Querung des Rennsteigs bei Friedrichshöhe führt nach der VS zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes, wodurch diese Variante ausscheidet; dies gilt auch nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag S. 56 ff.
- bei Variante „Schleusingen“ wird das Vogelschutzgebiet nicht von der Leitung gequert

7.1.8. Flächennaturdenkmal „Baumleite Grümpen“

- das FND liegt im Korridor der Trassenvariante C2-C4 der Variante „Goldisthal“
- es ist nicht in der Liste der UVS der im Landkreis Sonneberg betroffenen Schutzgebiete enthalten
- bei Wahl der o.g. Trassenvariante kann eine Beeinträchtigung des FND durch folgende Maßnahmen vermieden werden:
 - a. die Trasse wird so gelegt, dass das FND nicht gequert wird oder
 - b. bei Querung des FND wird im Schutzgebiet kein Maststandort platziert und die Beseilung mittels Hubschrauber vorgenommen

7.1.9. Flächennaturdenkmal „Ziegelleite“

- das FND liegt im Korridor der Trassenvariante E1 der Variante „Schleusingen“
- bei Wahl der o.g. Trassenvariante kann eine Beeinträchtigung des FND durch folgende Maßnahmen vermieden werden
 - a. die Trasse wird so gelegt, dass das FND nicht gequert wird oder
 - b. bei Querung des FND wird im Schutzgebiet kein Maststandort platziert und die Beseilung mittels Hubschrauber vorgenommen

7.1.10. Naturdenkmal „Rosskastanie in Bachfeld“

- das ND liegt im Korridor der Trassenvariante B4.2 der Variante „Schleusingen“
- es ist nicht in der Liste der UVS der im Landkreis Sonneberg betroffenen Schutzgebiete enthalten
- bei Wahl der o.g. Trassenvariante kann eine Beeinträchtigung des ND durch folgende Maßnahmen vermieden werden
 - a. die Trasse wird so gelegt, dass das ND nicht gequert wird oder
 - b. bei Querung des ND wird die Beseilung so vorgenommen, dass das ND nicht beschädigt wird

Zusammenfassung und Ergebnis aus Sicht der Schutzgebiete

- bei folgenden Schutzgebieten kommt eine Beeinträchtigung in Betracht:
 - bei Variante „Goldisthal“
 - FND „Baumleite Grümpen“
 - bei Variante „Schleusingen“
 - NSG „Stelzener Berg“
 - FND „Ziegelleite“
 - ND „Roskastanie in Bachfeld“
 - bei Übergabe-Variante Korberoth/ Brück
 - NSG/ FFH-Gebiet Effeldertal
- bei folgenden Schutzgebieten kommt es auf Landkreisgebiet zwangsläufig zu Beeinträchtigungen
 - bei Variante „Goldisthal“
 - Naturpark „Thüringer Wald“
 - LSG „Thüringer Wald“
 - LSG „Schalkauer Platte“ in Planung
 - EG-Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“
 - bei Variante „Schleusingen“
 - Naturpark „Thüringer Wald“ nur bei Trassenvarianten nördlich Schalkau
 - (B4.1-C1-C2 oder B4.2-C3)
 - LSG „Schalkauer Platte“ in Planung

7.2. Belange Landschaftsplanung/ Flächennutzungsplanung

Konflikte mit folgenden Fachkarten: Karten 9, 10, 11 und 12.

Es bestehen erhebliche Konflikte zu den o.g. Fachkarten, also den örtlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im behördenverbindlichen FNP „Hinterland“ bereits integriert sind (fehlende Darstellung).

7.3. Visueller Eingriff in das Landschaftsbild

Das Vorhaben verursacht durch Anlegen breiter Waldschneisen in Verbindung mit dem Errichten von weithin sichtbaren Stahlmasten erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild, die vor Ort nicht ausgleichbar sind. Die Prüfung (Bilddarstellung, Visualisierung) der Sichtbarkeit der Trassenvarianten und Masten, wie zur Antragskonferenz am 23.05.2006 im LVwA gefordert, blieb hinter den Erwartungen und ist u.E. unzureichend. Grundsätzlich sind weithin sichtbare Masten auf Höhenrücken und in Talauen möglichst zu vermeiden, vorzuziehen wären Maststandorte auf etwa halber Höhe der Bergflanken und zur Schonung von Altholzinseln erhöhte Mastenabstände im Doppeltonnensystem.

7.4 Belange Arten- und Biotopschutz – Auswirkungen der zweisystemischen zur viersystemischen Leitungen auf die Vogelwelt

Konflikte mit avifaunistischen Artenschutzbelangen bzw. Raumansprüchen sind bei allen Varianten gegeben durch:

- Kreuzungsbereiche mit Flugwegen,
- Vogelzugkorridore,
- Zerschneidung und Störung räumlicher Funktionseinheiten,
- Einflugschneisen der Vögel, z.B. am Schönstattspeicher, Krellsenstau, entlang der Grümpen-, Effelder- und Itzaue,
- das Anflugrisiko der Seile, insbesondere auf Grund der stockwerkartigen
- Mehrfachverseilung des Luftraumes (fehlende Prognose der Verluste).

Die Betroffenheiten von Vogelpopulationen durch mögliche Kollisionen mit Großvogelarten, wie: Rauhfußhühner, Schwarzstorch, Uhu, Graureiher, Roter Milan, Wiesenweihe, Baumfalke usw., sind bei den Varianten zu analysieren bzw. gegenüberzustellen.

Besonders gravierend ist die Durchschneidung des Auerhuhngebietes (zusammenhängende Waldlebensräume) bei der Variante „Goldisthal“ - sie wird von uns strikt abgelehnt.

Auch bei den Fledermauskastenrevieren, die im Raum des PSW Goldisthal ausgehängt wurden, kommen folgende Fledermausarten, teilweise sogar in reinen Fichtenbeständen, vor:

- Großes Mausohr,
- Bechsteinfledermaus,
- Große und Kleine Bartfledermaus,
- Zwergfledermaus und
- Rauhhautfledermaus.

In den Kästen kommen auch häufig Haselmaus und Siebenschläfer vor.

Vor allem die Aussage in der Ableitung einer Vorzugsvariante aus Sicht des Artenschutzes, S. 58 Satz 1 der saP, teilen wir nicht, sondern lehnen den Bau eines Doppeltonnenmastbildes durch das bestehende Vogelschutzgebiet wegen des potenziellen und ggf. witterungsbedingten Drahtanfluges gleichfalls ab (Nachweis im Landkreis von Drahtanflug, z.B. Große Rohrdommel an eine 110-kV-Leitung bei starker Bewölkung).

Vergleich einer zweissystemigen Kurzstielleitung mit einer Doppeltonnenleitung und einer viersystemigen Kurzstielleitung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet:

Die ökologischen Beeinträchtigungen sind bei einer zweissystemigen Kurzstielleitung erheblich geringer als bei einer viersystemigen Kurzstielleitung und vergleichbar mit denen einer Doppeltonnenleitung.

Leicht erhöhte Beeinträchtigungen bei der zweissystemigen Kurzstielleitung im Vergleich zur Doppeltonnenleitung ergeben sich aus:

- der höheren Anzahl der nötigen Masten auf Grund der kürzeren Spannfeldlängen: 1,25 Mal so viele Masten wie bei Doppeltonnenleitung (nicht in obiger Gegenüberstellung genannt)
- der minimal größeren Schneisenbreite
- der aus der geringeren Masthöhe folgenden geringeren Gehölzwuchshöhen in der Schneise

Das Wegfallen des Kollisionsrisikos für Zugvögel mit dem Erdseil bei einer zweissystemigen Kurzstielleitung ist positiv zu werten, dafür dürfte ein höheres Kollisionsrisiko für Brutvögel bestehen.

7.4. Umspannwerk Schalkau

Den Standort für das UW Schalkau im Flurteil „Heid“ wird wegen der erheblichen Belastung des Landschaftsbildes und dem Entzug der wertvollsten Ackerflächen im Gebiet abgelehnt; der Eingriff ist nicht ausgleichbar.

7.5. Kompensatorischer Ausblick

Sollten bei der landesplanerischen Beurteilung - trotz Ablehnung - eine oder gar zwei Varianten in Betracht kommen, dann ergibt sich aus Sicht des Landkreises Sonneberg zunächst die Forderung, dass zur Vermeidung einer weiteren Belastung von Natur und Landschaft im Vorland des Thüringer Schiefergebirges (Steinachmulde, Schalkauer Platte) der Bau der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist, da die Stromversorgung der Bahnstrecke zwischen Raum Lichtenfels/ Redwitz und Einspeisepunkt Roth dann durch das System der 380-kV-Leitung übernommen werden könnte/ muss.

Um die Beeinträchtigungen der Lebensräume (Flora, Fauna), des Kleinklimas, des Bodens und vor allem des Landschaftsbildes zu kompensieren, sind sinnvolle Kompensationsräume und Kompensationsmaßnahmen zu suchen (zu bestimmen) und auf ihre Machbarkeit zu überprüfen oder - nach entsprechender Bilanzierung - monetär an den Kompensations- und Umsetzungspool Sonneberg vertraglich abzutreten.

Weiter bieten sich daneben - unter Beachtung des Raum-, Funktions- und Zeitaspektes innerhalb der Eingriffsregelung - folgende Komponenten bei der Kompensationsfestle-

gung in Form des Rückbaues von Freileitungen und/ oder deren Verkabelung von bestehenden Mittelspannungsfreileitungen in folgenden Makro-Räumen des Landkreises an:

- Natura-2000-Gebiete,
- innerhalb geschlossener Waldflächen,
- in Wiesengründen,
- in avifaunistisch wichtigen Rast-, Zug- und Brutgebieten,
- in besonders durch MS-Freileitungen das Landschaftsbild beeinträchtigenden Gebieten.

8. Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), geändert durch Gesetz vom 23.11.2005 (GVBl. S. 359), sind Kulturdenkmale zu schützen und zu erhalten. Die Durchführung des Vorhabens gefährdet akut den Bestand von Kulturdenkmälern und beeinträchtigt in erheblichem Maße das überlieferte Erscheinungsbild und damit die künstlerische Wirkung von Kulturdenkmälern. Der Forderung gemäß § 6 ThürDSchG, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind, wird mit der vorliegenden Planung nicht entsprochen.

9. Bei Umsetzung des Vorhabens, insbesondere durch Erdarbeiten (Gebirgskabeltrasse, Fundamente für Freileitungsmaste), aber auch durch den Transport von Material (Erd-aushub, Gittermaste, Kabeltrommeln usw.) und Technik (Kräne usw.), sind folgende Kulturdenkmale im Landkreis Sonneberg akut in ihrem Bestand gefährdet:

in A1:

- Landesgrenzsteine, 17.-19.Jh., Wegweiser, Gedenksteine und Schrifttafeln als Teil des Kulturdenkmals „Thüringer Rennsteig“, Gemarkung Goldisthal, Rennsteig,
- Landesgrenzsteine, 17.-19.Jh., Gemarkung Goldisthal, Flurteil Goldberg und Goldbachtal

in A2.1:

- Wallanlage, Gemarkung Siegmundsburg, Bleißberg (räumliche Dimension des Bodendenkmals unbekannt, da im Boden verborgen),
- Landesgrenzsteine, 16.-19.Jh., Gemarkung Siegmundsburg, Flurteil Bleiß,
- Forstgrenzsteine, 19.Jh., Gemarkung Siegmundsburg, Flurteil Bleiß,
- Steinkreuz, Gemarkung Mausendorf, an der Straße Mausendorf - Schalkau

in A2.2:

- Wallanlage, Gemarkung Siegmundsburg, Herrenberg (räumliche Dimension des Bodendenkmals unbekannt, da im Boden verborgen)
- Befestigungsanlage Königshügel, Gemarkung Siegmundsburg, Senke zwischen Bleiß- und Herrenberg (räumliche Dimension des Bodendenkmals unbekannt, da im Boden verborgen)
- Ehemaliger Flößteich, Gemarkung Siegmundsburg, Flurteil Bleiß,
- Landesgrenzsteine, 16.-19.Jh., Gemarkung Siegmundsburg, Flurteile Pechhaus, Schmiede, Herrenberg
- Forstgrenzsteine, 19.Jh., Gemarkung Siegmundsburg, Flurteile Pechhaus und Schmiede

in A3:

- Pankraz-Denkmal, um 1918, Gemarkung Bachfeld, Fahrweg von Bachfeld nach Mausendorf

in B4.1:

- Amtsgrenzsteine, 18./ 19.Jh., Gemarkungsgrenze Bachfeld/ Sachsenbrunn

in B4.2:

- Amtsgrenzsteine, 18./ 19.Jh., Gemarkungsgrenze Bachfeld/ Eisfeld,

in C4:

- Halden spätmittelalterlicher Goldwäscherei, Gemarkung Selsendorf, am Fluss Grümpen

10. Bei einem Kulturdenkmal ist jedoch nicht nur die materielle Substanz des Objekts geschützt, sondern auch das überlieferte Erscheinungsbild, welches durch seine Einordnung in die Umgebung bzw. in die Landschaft geprägt ist. Gemäß § 13 Abs. 2 ThürDSchG können Vorhaben versagt werden, wenn diese das überlieferte Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern beeinträchtigen.

In unmittelbarer Umgebung zu den Trassenkorridoren befinden sich in den Ortslagen noch weitere Kulturdenkmäler (Baudenkmäler) gemäß § 2 Abs. 1 ThürDSchG. Die geplante Freileitung mit Schneise sowie das vorgesehene Umspannwerk bei Schalkau beeinträchtigen im erheblichen Maße das überlieferte Landschaftsbild. Im Territorium des Landkreises Sonneberg würde das überlieferte Erscheinungsbild und damit die künstlerische Wirkung insbesondere folgender Baudenkmale beeinträchtigt:

- Evang.-Luth. Kirche, Goldisthal,
- Hauptgebäude ehem. Sägewerk, Goldisthal, Hauptstraße 22,
- ehem. Gasthaus, Goldisthal, Goldberg 2,
- Evang.-Luth. Kirche Bachfeld,
- Evang.-Luth. Kirche, Schalkau,
- Burgruine Schaumberg, Schalkau,
- Schloss, Effelder,
- Evang.-Luth. Kirche Effelder.

11. Des Weiteren sind nach ThürDSchG Planungen abzulehnen, deren Umsetzung die Nutzung eines Kulturdenkmals einschränken. Der Thüringer Rennsteig ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürDSchG ein Kulturdenkmal im Sinne einer Sachgesamtheit von überregionaler Bedeutung. Die Sachgesamtheit bilden der historische Verlauf des Rennsteigs sowie seine Sachteile Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine und Schrifftafeln sowie Wegkreuzungen, Pässe und Raststätten. Der Rennsteig ist Kulturdenkmal als historischer Grenz-, Verkehrs- und Wanderweg. In der Begründung für die Ausweisung des Rennsteiges als Kulturdenkmal wird auf die touristikgeschichtliche Bedeutung als Wanderweg insbesondere hingewiesen. Die Funktion Wanderweg ist bis heute gegeben. Bei Umsetzung des Vorhabens (mindestens zwei Jahre Bauzeit sind angegeben) würde die Nutzung des Kulturdenkmals Rennsteig als Wanderweg wenn überhaupt, dann nur eingeschränkt möglich sein. Schon auch aus diesem Grunde ist eine Leitungsführung, die den Rennsteig quert, abzulehnen.

12. Die geplante 380-kV-Hochspannungsleitung stellt aus gesundheitlichen Aspekten grundsätzlich einen starken Eingriff in den menschlichen Lebensraum dar. Dies betrifft zunächst den Naherholungsraum, welcher für die Bevölkerung eine wichtige Funktion bei der Regeneration in der Freizeit und somit Gesunderhaltung einnimmt. In dieser Hinsicht wären vor allem die Einschnitte in das oberhalb Goldisthals liegende Waldgebiet sowie die Waldgebiete nördlich von Schalkau hervorzuheben.

13. Im Gebiet nordöstlich der Ortschaft Neundorf, welches vom Korridor des Trassenabschnittes A2.2 durchquert würde, sowie im Gebiet nördlich des Ortes Mausendorf, welches vom Korridor des Trassenabschnittes A2.1 durchquert würde, befinden sich jeweils die zur Trinkwasserversorgung dieser Orte ausschließlich zur Verfügung stehenden Quelledargebote. Da die genannten Dargebote recht oberflächennahe Wasserleiter nutzen, sind diese auch besonders anfällig für erdbauliche Veränderungen oder andere Veränderungen der Geländebeschaffenheit, wie z.B. Holzeinschlag, die in deren Einzugsbereichen stattfinden. Bereits jetzt ist bei den Quellen Mausendorf und Neundorf in niederschlagsarmen Perioden eine geringe Ergiebigkeit festzustellen, was sich durch Störungen in deren Einzugsbereichen noch verstärken könnte. Dadurch wäre die Trinkwasserversorgung beider Orte gefährdet. Des Weiteren wäre der Einzugsbereich des Notwasserdargebotes „Quelle Müßleinsbach“ in der Nähe der Ortschaft Truckenthal vom Trassenverlauf (Abschnitt C1) berührt. Nach Auskunft der Wasserwerke Sonneberg, soll die Quelle „Müßleinsbach“ auch zukünftig als Notwasserdargebot vorgehalten werden.

14. Neben diesen zunächst eher indirekten gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung kann es durch Hochspannungsfreileitungen auch zu direkten gesundheitlich relevanten Auswirkungen auf den Menschen kommen. Dies sind die nachteiligen biologischen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder, welche sowohl akut wie auch langfristig eintreten können. Um dies zu verhindern, ist sicherzustellen, dass die für elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV geltenden Grenzwerte grundsätzlich bei Trassenverläufen an allen möglichen potentiellen Emissionsorten problemlos eingehalten werden. Neben den nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen niederfrequenter Felder, auf denen die o.g. Grenzwerte beruhen, wurde jedoch nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz in epidemiologischen Studien ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen dem Auftreten kindlicher Leukämie und einer zeitlich gemittelten häuslichen Magnetfeldexposition weit unterhalb (bereits über 0,3 - 0,4 μT) des entsprechenden Grenzwertes nach 26. BImSchV beobachtet. Auf Grund dieser epidemiologischen Befunde stufte die Agency for Research on Cancer (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstmals im Jahre 2002 und erneut im Jahre 2006 niederfrequente magnetische Felder als Gruppe 3 Karzinogen („Kann möglicherweise im Menschen Krebs erzeugen“) ein.

Auf Seite 68 (Punkt 6.1.4.1) der Projektbeschreibung des Vorhabensträgers heißt es: „Im Falle einer Parallelführung einer viersystemigen 380-kV-Freileitung zu einer 380-kV-Doppelleitung oder 380-kV-Mitnahmeleitung (mit 110 kV) ist im Abstand von 100 m der abgewandten Seite mit einer geringfügigen Erhöhung der magnetischen Flussdichte um bis zu 0,5 μT zu rechnen.“ Deshalb besteht die Notwendigkeit, einen Abstand von mindestens 100 m zwischen einer derartigen Freileitung und angrenzender Wohnbebauung einzuhalten. Bedenklich erscheint in dieser Hinsicht vor allem der mögliche Verlauf der geplanten Stromtrasse im Abschnitt C3, welcher sich nördlich relativ nahe an der Stadt Schalkau befände.

15. Von den vorgeschlagenen Trassenvarianten sind in einigen Bereichen Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwasserfassungen betroffen:
- bei Goldisthal das Schutzgebiet für die Quelle Goldborn,
 - bei Schalkau, Ortsteil Mausendorf, das Einzugsgebiet für die Quelle Mausendorf,
 - bei Schalkau, Ortsteil Neundorf, das Einzugsgebiet für die Quelle Neundorf,
 - bei Schalkau, Ortsteil Theuern, das Einzugsgebiet für den Müßleinsbach,
 - bei Effelder-Rauenstein, Ortsteile Seltendorf und Blatterndorf, das Schutzgebiet für den Tiefbrunnen und die Quelle Effelder sowie zwei neu erschlossene Tiefbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung.

Während durch den Trassenverlauf für die Quelle Goldborn auf Grund der topografischen Lage im jetzigen Planungsstadium keine Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird das für die Quellen Mausendorf und Neundorf sowie für die Fassung Müßleinsbach kritisch gesehen.

Die für den Trassenausbau notwendigen Arbeiten würden hier das direkte Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen betreffen. Holzungs- und Rodungsarbeiten sowie Erdarbeiten können sich hier sehr negativ auf das Dargebot auswirken. Vor allem die Quelle Neundorf ist für den Ort Neundorf eine sehr wichtige Trinkwasserversorgungsanlage, auf die nicht verzichtet werden kann. Die bei Seltendorf vorhandenen und neu erschlossenen Trinkwasserdarangebote stellen einen wichtigen Teil der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis dar und dürfen durch den Bau der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen vor allem in der Bauphase durch Verletzung von grundwasserschützenden Deckschichten werden hierbei als die größte Gefährdung angesehen.

Defizite in den eingereichten Planunterlagen:

1. Für den Landkreis Sonneberg sind im Ordner 3 - UVS I, in der Anlage 6.1, Dokument Anlage 2_5431-301_200809.pdf keine Bauleitplanungen wie für den Landkreis Hildburg-

hausen aufgeführt und dargestellt. Im Planungsbereich sind folgende Bauleitpläne zu berücksichtigen (mit Auswirkungen auch auf Anlage 2.3):

- a) Gemeinsamer Flächennutzungsplan „Westlicher Landkreis Sonneberg/ Hinterland“ der Gemeinden Bachfeld, Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern sowie der Stadt Schalkau im Planungsverband Hinterland
- b) Einzelne Baubauungspläne und Satzungen für

Bachfeld:

- B- Plan 210-4621.20-SON-001-WA „Schessleite I“ und „Schessleite II“

Schalkau:

- B- Plan 210-4621.20-SON-015 WA „Juri Gagarin Ring II“
- B- Plan 210-4621.20-SON-015 WA „Bernhardstraße“ Schalkau
- B- Plan 210-4621.20-SON-015 WA „Ehnes“
- B- Plan 210-4621.20-SON-015 GE/ GI Schalkau/ Bachfeld
- B- Plan 210-4621.20-SON-015-WA „Ehneser Berg“ mit 1. und 2. vereinfachter Änderung
- Abrundungssatzung „An der Tannenburg“
- Ergänzungssatzung „Neubau 2-Felder-Schulsport- und Mehrzweckhalle“
- einf. B- Plan Feriendorf Sonnenthal, Truckendorf (in Aufstellung)

Effelder-Rauenstein:

- B- Plan 77/93/B/11/S Hoher Weg/ Weststraße und
- B- Plan 210-4621.20-072002- WA- Hoher Weg 1. Ä.
- Abrundungssatzung Wiesenweg Effelder 112/93/S/34/S/ Effelder
- Abrundungssatzung Neustädter Str./ Ziegelhütte 164/94/S/34/S/ Effelder
- B- Plan 210-4621.20-SON-002-WA „Am Fichtacher Berg“
- V- Plan 210-4621.30-SON-002-WA Bodo Schott
- B- Plan 169/93/B/11/S Grümpen „WA Nördliche Bahnhofstraße“
- B- Plan 210-4621.20-SON-002 WA „Grümpen Mitte“/ Preiss
- B- Plan 210-4621.20-SON-002-WA „Grümpen Nord“
- V- Plan Baumbach Metall, Effelder
- V- Plan Truckenbroth, Grümpen
- V- Plan Fa.Karl Tierstimmen, Anbau Lagerhalle, Effelder 210-4621.30-072002-MI
- V- Plan 210-4621.30-SON-002-MI „Flurstücke 311/11 und 340/2“ Dierwald

2. Es bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht erhebliche Konflikte zu den o.g. Fachkarten (Karten 9, 10, 11 und 12), also den örtlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im behördenverbindlichen FNP „Hinterland“ bereits integriert sind (fehlende Darstellung).
3. Die Prüfung (Bilddarstellung, Visualisierung) der Sichtbarkeit der Trassenvarianten und Masten, wie zur Antragskonferenz am 23.05.2006 im LVwA gefordert, blieb hinter den Erwartungen und ist u. E. unzureichend. Bezug nehmend auf die Festlegungsprotokolle zur Antragskonferenz wurde in den Unterlagen nur eine beispielgebende lückenhafte Visualisierung von minderer Qualität vorgenommen. Bei derartigen Planungen sind vollständige und qualitativ hochwertige umfangreiche Visualisierungsdarstellungen der Trassen, einschließlich natürlich auch der Standorte für bauliche Anlagen (z.B. Umspannwerke, Übergabepunkte etc.) unverzichtbar.

Fachliche Hinweise für weitere Planungen:

1. Geplante Vollsperrungen öffentlicher Verkehrswege im Rahmen der Durchführung von Schwerlasttransporten sind rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und entsprechende Abstimmungen im Rahmen der Kreissperrkommission vorzunehmen.
Dies gilt auch bei Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes, bei der Anbindung von erforderlichen Zufahrtswegen an öffentliche Straßen bzw. bei überdurchschnittlicher Belastung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Baustellentransporte.

2. Zeitweilige erforderliche Anbindungen an öffentliche Straßen sind mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, um die geplanten Auffahrten verkehrstechnisch und organisatorisch absichern zu können.
3. Der jeweilige Straßenzustand ist in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Straßenbaulastträger vor Beginn der übermäßigen Belastung durch Baustellentransporte zur Beweissicherung aufzunehmen und zu dokumentieren.
4. Der Landkreis Sonneberg hält keine eigenen Entsorgungskapazitäten für Bodenaushub vor. Insoweit ist dieser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer Verwertung oder Beseitigung außerhalb des Landkreises zuzuführen.
5. Anlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz, wie die geplante 380-kV-Leitung Altenfeld - Redwitz, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in der 26. BImSchV vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1996) - festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Demnach darf zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Anlage in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, der Grenzwert der elektrischen Feldstärke von 5 kV pro Meter und der Grenzwert der magnetischen Flussdichte von 100 Mikrottesla nicht überschritten werden. Dabei ist die höchste betriebliche Auslastung der Anlage zugrunde zu legen und es sind die Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen zu berücksichtigen.
6. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im Trassenkorridor in den Bereichen Mausendorf, Schalkau und Roth schutzbedürftige Bebauung befindet. Gesetzlich festgeschriebene Mindestabstände von der Wohnbebauung gibt es nicht. Nach den „Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ ist es nach Ziffer 2.3.1 bei Freileitungen mit 380-kV ausreichend, für die Bestimmung i.S.d. § 3 Satz 1 und § 4 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte jeweils einen 20 m breiten Streifen an den ruhenden äußeren Leitern zu betrachten.
7. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die zuständige Behörde wurde festgestellt, dass es im Bereich der Plantrasse der 380-kV-Leitung Variante „Schleusingen“, im Bereich E1-E2.2, zu einer Kreuzung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Anhang der 4. BImSchV kommt (Abb. 1). Es handelt sich hierbei um Anlagen nach Nr. 7.1 e), f) Sp. 2 i. V. m. Nr. 9.36 Sp. 2 i. V. m. Nr. 1.4 Sp. 2.
8. Der Standort eines geplanten Umspannwerkes sollte grundsätzlich so gewählt werden, dass ein ausreichender Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung eingehalten wird. Ebenfalls sollte auf Grund der Größe des Bauwerkes ein Standort gewählt werden, wobei eine geringe Sichtbarkeit einer derartigen Anlage gegeben sein sollte. Als Genehmigungsbehörde für ein zu errichtendes Umspannwerk auf dem Territorium des Landkreises Sonneberg ist für diese Anlage nach Nr. 1.8 Spalte 2 das Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, zuständig. Genauere Einzelheiten sollten in einem entsprechenden Vorgespräch mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden.
9. In den für die 380-kV-Leitung vorgesehenen Raumkorridoren sind folgende Altlastverdachtsflächen für den Landkreis Sonneberg von Relevanz:

Nr.	Abschnitt	Hochwert	Rechtswert	Gemeinde	Bezeichnung
1	A1	5598950	4430000	Goldisthal	Ablagerung im Dunkeltal
2	C3	558430	4430070	Schalkau	Deponie Galgenberg
3	C3	5585460	4429240	Schalkau	ehem. PGH Maler
4	C3	5584820	4429750	Schalkau	ehem. Edelholzverarbeitung
5	C3	5585650	4428930	Schalkau	KASTO-Maschinenbau GmbH
6	C3	5584770	4430320	Schalkau	ehem. Grube Schalkau Kauerbach
7	C3	55850000	4429360	Schalkau	ehem. Sägewerk
8	C3	5584870	4429410	Schalkau	ehem. Rößler-Druck

9	C3	5584800	4429740	Schalkau	ehem. Ultra-Möbel/Schaumburg Möbel
10	C3	5584690	4429820	Schalkau	Werkstatt/Lager Metallbau e.G.
11	C3	5584950	4424920	Schalkau	ehem. Metallbearbeitung, Autowerkstatt Reichenbächer
12	C4	5584460	4431390	Effelder-Rauenstein	Steinbruch beim Denkmal
13	C4	5584450	4431660	Effelder-Rauenstein	Aufschüttung innerhalb Stallgelände
14	C4	5582620	4433880	Effelder-Rauenstein	Blatterndorfer Sand
15	C6	55800900	4433750	Effelder-Rauenstein	ehem. Kaserne Rückerswind
16	E1	5583620	4430560	Schalkau	ehem. Steinbruch am Haid
17	E1	5583100	4430460	Schalkau	ehem. Steinbruch südwestl. der Ortslage (Bingenleite)
18	E1	5584610	4426960	Schalkau	ehem. Stallanlage

Die in obiger Tabelle aufgeführten Altablagerungen/-standorte Nr. 4, 5, 12, 14, 16, 17 und 18 sind in der von der TLUG im Schreiben vom 25.01.2010 aufgeführten Liste zur Streichung im Thüringer Altlastenkataster THALIS vorgeschlagen. Die Relevanz der Streichung der einzelnen Altstandorte bzw. Altanlagen wird derzeit noch geprüft.

10. Durch unterschiedliche Trassenvarianten werden im Raum Schalkau die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der „ltz“, der „Grümpen“ und der „Effelder“ gequert. Maststandorte müssen grundsätzlich so gewählt werden, dass eine Beeinflussung des Hochwasserabflusses (durch Schaffung von Abflusshindernissen) vermieden wird.

Forderungen:

Vor Abschluss des ROV sollte allen Betroffenen und Bürgern neben der förmlichen Beteiligung nochmals die Möglichkeit eines Erörterungstermins eingeräumt werden.

Regionale Planungsgemeinschaften

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen** kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Trassenführung der Vorzugsvariante mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (1999) und dem Entwurfsstand zum künftigen Regionalplan Ostthüringen (2009) in Übereinstimmung gebracht werden kann. Der beantragten Trassenführung wird deshalb mit unten genannten Maßgaben zugestimmt.

Die Planungsregion Ostthüringen ist durch die vom Vorhabensträger favorisierte Vorzugsvariante im südwestlichsten Teil des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt betroffen. Über eine kurze Strecke von ca. 2 km verläuft die Vorzugsvariante „Goldisthal“ in direkter Nord-Süd-Richtung ungefähr 1 km westlich des Ortsteiles Massethal der Gemeinde Katzhütte.

Damit sind entsprechend dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen (1999) ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Nr. 50) und ein Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr und Erholung sowie entsprechen dem überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes (Beschlussstand vom 15.05.2009) laut Raumnutzungskarte lediglich ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-116) und ein Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung betroffen. Wesentliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen für diese Raumnutzungen infolge der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind dabei nicht zu erwarten.

Auf Grund der weitestgehenden Parallelführung mit der ICE-Trasse wird dem Grundsatz der Bündelung von Linieninfrastrukturen prinzipiell Rechnung getragen.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens ist folgendes zu beachten:

- Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind auf unvermeidbare Auswirkungen und Emissionen zu begrenzen.
- Die Bauzeiten und die Zeiträume zur Entfernung der Vegetation (Artenschutz) sind unbedingt einzuhalten.
- Neben der Anbringung von Vogelmarkern an den Leitungen sollte ein naturschutzorientiertes Pflegemanagement der Biotope entlang des Leitungskorridors vorgenommen werden.
- Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll auf ein Minimum reduziert werden.

Von der **Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen** wird das Vorhaben in der vorgelegten Form abgelehnt.

Begründung:

Die Unterlagen des Verfahrens lassen eine geeignete Beurteilung des Vorhabens nicht zu. Sie sind an entscheidenden Punkten mangelhaft. Wesentliche Informationen fehlen oder sind in ungeeigneter bzw. ungenügender Weise dargestellt, die Anlass zu Zweifeln an den daraus abgeleiteten Ergebnissen geben. Die daraus entstehenden Defizite lassen ganz andere Lösungen zu, die daher aber nicht mit betrachtet wurden. Für ein solches Projekt in einem so sensiblen Raum wie dem Thüringer Wald sind wesentlich qualifiziertere Unterlagen notwendig, ohne die das Projekt nicht bewertet werden kann.

Folgende Mängel sind dabei besonders entscheidend:

1. Die geplante und teilweise schon bestehende Südwestkuppelleitung soll zur Versorgungssicherheit, zum Klimaschutz und zur europäischen Integration im Energiesektor beitragen. Da die Einspeisung von erneuerbaren Energien (v.a. Windenergie) konstant zunimmt, kommt es immer wieder zu unzulässigen Überlastungen des Stromnetzes, welche zu einem Netzzusammenbruch (Blackout) führen können. Das Projekt ist vor allem darauf ausgerichtet, die benötigte Übertragungskapazität herzustellen, um die volle Integration von erneuerbaren Energien zu gewährleisten und die Stromversorgung sicher zu stellen. Dieser Gesichtspunkt wird in den Unterlagen auch ausführlich erläutert und von der RPG zunächst zur Kenntnis genommen.

Obwohl nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, bleibt die Frage nach wie vor ungenügend beantwortet, warum eine Trassenführung über den Thüringer Wald unumgänglich ist. Auf einer einzigen Seite der Projektbeschreibung werden Gründe hierfür angeführt (s. S.11), die weitere Fragen aufwerfen. Fraglich ist auch, ob verschiedene Varianten, die so unterschiedliche Räume berühren, so pauschal beurteilt und diskutiert werden können, wie dies auf Seite 11 erfolgt (große Baulängen = in jedem Fall stärkere Betroffenheit und Beeinträchtigung). Auch die genannten, hauptsächlich technischen Probleme einer Verbindung über Remptendorf müssten zuerst ins Verhältnis gesetzt werden mit denen eines kompletten Trassenneubaus durch den Thüringer Wald.

Ein wesentlicher Grund wird eher beiläufig erwähnt, nämlich die weitere Anbindung des Pumpspeicherwerkes Goldisthal. Dessen Bedeutung insbesondere für die Speicherung überschüssiger regenerativer Energien ist durchaus nachvollziehbar. Der Bedarf dazu wird zunehmend steigen, effektivere Techniken gibt es für diese Größenordnungen jedoch nicht, und wegen der enormen Eingriffe in die Umwelt werden wohl kaum noch weitere Pumpspeicherwerke gebaut werden. Ein solches Unternehmensziel wäre plausibel, es werden jedoch ganz andere Gründe wesentlich intensiver dargelegt, ohne dass sie plausibler sind.

Unklar bleibt die Aussage, dass die Einbeziehung des Pumpspeicherwerkes über eine viersystemige 380-V-Leitung tatsächlich wichtig für die Stromversorgung speziell in Thüringen sei (Projektbeschreibung S.11), wenn es doch nur um den Stromtransport nach

Süddeutschland gehen soll. Auch wird ohne nähere Begründung erwähnt, dass ein Weitertransport von Mecklar Richtung Südwesten nicht möglich sei (Projektbeschreibung S.11). Diese Aussage wird jedoch umso fraglicher, als gegenwärtig ein ROV für eine 380-V-Leitung aus dem Raum östlich Hannover (UW Wahle) nach Mecklar vorbereitet wird. Dies alles sind Gründe, die zwar für das zu beurteilende vorliegende Vorhaben direkt keine Rolle spielen, aber bereits an dieser Stelle die notwendige Transparenz für seine richtige Beurteilung vermissen lässt.

2. Gleiches gilt für den Wunsch des Unternehmens, die Leitung von vornherein und zu diesem Zeitpunkt für vier Systeme ausgerichtet durch den hochsensiblen Raum des Thüringer Waldes führen zu wollen, ohne dass gegenwärtig ein akuter Bedarf dazu dargelegt wird. Zwei Faktoren sprechen gegen einen solchen Bedarf:

- Die Unterlagen beschreiben die Möglichkeit, das Vorhaben in Form von 2 Kurzstielleitungen (KSL) zu realisieren, die zeitlich nacheinander in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren errichtet werden könnten.
- Der Anschluss auf bayerischer Seite sieht bis heute nur zwei Systeme vor. Hier kommt man mit der Verstärkung der vorhandenen Stromkreise aus. Beide Gesichtspunkte sprechen nicht dafür, dass tatsächlich vier Stromsysteme über den Thüringer Wald geführt werden müssen. Auch bergen die Entwicklungen im Bereich der Erzeugung, Verteilung und Steuerung insbesondere der erzeugten regenerativen Energie ein erhebliches Potenzial, mit dem vorhandenen Netz auszukommen (virtuelle Kraftwerke, vermehrt lokale/ regionale Selbstversorgung etc.). Zusammen mit dem demografischen Wandel kann der Bedarf an überregionalem Stromtransport zukünftig anders aussehen als heute. Die eventuelle zukünftige Notwendigkeit einer zweiten Leitung muss nicht jetzt geklärt werden, sondern kann in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklungen erfolgen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, die zweite Leitung anders als über den Thüringer Wald führen zu können. Die Vorgehensweise in Bayern scheint eine andere zu sein. Offen bleibt, warum z. B. auch die Möglichkeit der Netzverstärkung nicht auch für die Querung des Thüringer Waldes in Frage kommen kann. Eine solche Vorgehensweise kann gerade für den sensiblen Raum des Thüringer Waldes verlangt werden. Diese Sensibilität (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung) lässt jedoch das Vorhaben in der vorgelegten Form von vornherein vermissen. Das Unternehmen ist im Gegenteil daran interessiert, auf Vorrat zu planen, ohne dass ein tatsächlicher Bedarf dargelegt ist, der auf bayerischer Seite offensichtlich bis auf weiteres erst einmal nicht gesehen wird. Eine Antwort hierauf war nur auf Nachfrage zu erhalten und fehlt tatsächlich in den Unterlagen. Damit entfällt aber eine wesentliche Grundlage für die raumordnerische Prüfung des Vorhabens in der vorgelegten Form.

3. Ebenso wenig wird in den Unterlagen begründet, warum die zeitlich gestaffelte Errichtung von zwei zweisystemigen KSL in jedem Fall auf einer gemeinsamen Trasse realisiert werden muss. Abhängig von der Frage, ob eine zweite Leitung überhaupt erforderlich würde, kann bei der zeitlich gestaffelten Realisierung geklärt werden,

- welche Auswirkungen (über ein entsprechendes Monitoring) die bereits vorhandene Leitung tatsächlich hat und
- ob die Führung auf einer gemeinsamen Trasse tatsächlich besser ist als eine andere Variante.

Unbegründet sind auch andere Aussagen, z. B. dass „außerhalb des LSG/ NP Thüringer Wald stets die Zusammenfassung [...] auf einem Mastgestänge vorgesehen ist“ (s. z.B. Natura-2000-Verträglichkeitsstudie S.18). Solche Voraussetzungen lassen keinen Spielraum für eine raumverträgliche Lösung, die den vorhandenen Gegebenheiten gerecht werden kann.

4. Die aufgezeigte Möglichkeit von zwei zeitlich wie räumlich getrennt raumordnerisch bewertbaren KSL würde vermutlich ganz andere Ergebnisse zur Folge haben. Es kommt zu einer deutlich anderen Gewichtung der bisherigen Hauptargumente, die

fast immer für die KSL zu einer negativen Beurteilung führen, nämlich der vergleichsweise breiteren Trassenschneisen und des zeitlich versetzten zweiten Eingriffs in Naturhaushalt und Lebensbereiche desselben Raumes. Sie würden bei nur einer KSL eine deutlich untergeordnetere oder z.T. gar keine Rolle spielen. Damit würde aber auch die ökologische Bewertung der für die Gesamttragfähigkeit dieses Raumes geeigneteren KSL günstiger ausfallen. Ein solches Ergebnis ist weitaus nachvollziehbarer als die viersystemige Leitung mit Doppeltonnenmasten zugunsten der offensichtlich weitergehenden Unternehmensstrategien.

Die genannte Option fehlt jedoch ohne Grund und damit auch der Vergleich mit den anderen Varianten. Eine umfassende und dem Raum angemessene Beurteilung kann auch deshalb nicht vorgenommen werden.

Methodische Anmerkungen:

- Es fehlt die eindeutige Darstellung der konkreten Konflikte für die einzelnen Varianten. Mit immer wieder allgemein formulierten relativierenden Aussagen/ Vermeidungsvermutungen wird nur eine überwiegend geringe Beeinträchtigung des Vorhabens vermittelt. Und wenn tatsächlich unvermeidbare Konflikte dargestellt werden, erfolgt sofort ein Vergleich der Doppeltonnenmasten mit zwei KSL, um die Wirkung für die Vorzugsvariante gleich wieder zu reduzieren. Der tatsächliche Raumwiderstand kann somit gar nicht ermittelt werden. Die Unterlagen enthalten nur relativierende Vergleiche und vollziehen hinsichtlich der Raumverträglichkeit damit eine unzulässige Vorabwägung. Auch die Konflikte mit den Aussagen der geltenden und erst recht den Entwürfen der neuen Regionalpläne erfolgt nicht. Stattdessen werden auch für den Variantenvergleich lediglich die allgemeinen Folgen der einzelnen Varianten wiederholt, die schon an anderen Stellen der Unterlagen mehrfach ausführlich beschrieben werden. Demgegenüber umfasst der direkte Vergleich sämtlicher Varianten nur 60 von ca. 420 Seiten.
 - Wenn Konflikte dargestellt werden, erfolgt dies ausschließlich verbal-argumentativ. Eine andere Vorgehensweise ist auch nicht möglich, wenn keine konkrete Zusammenstellung der einzelnen Raumwiderstände für jede Variante erfolgt (s.o.). Für den direkten Vergleich wird jedoch ein Systembruch vollzogen, indem dann die Varianten trotzdem mit Punkten bewertet werden. Zwar wird dieser Systembruch zu Beginn der UVS angekündigt, ist aber deshalb nicht richtig. Besonders deutlich wird dies, wenn häufig holzschnittartig ausschließlich die Werte 1 und 5 für die Eigenschaft „besser“ oder „schlechter“ verwendet werden. Allein durch die große Differenz der beiden Werte entstehen Unterschiede, die nach der verbal-argumentativen Beschreibung oftmals nur gering sind. Damit wird eine völlig falsche Objektivität vorgetäuscht, die, wie in den Unterlagen richtig dargestellt, eigentlich nicht möglich ist.
 - Der Komplexität und Sensibilität des Vorhabens wird auch die vorgenommene Visualisierung in keiner Weise gerecht. Die vorliegenden Beispiele sind unproblematisch und keine Beispiele für charakteristische Konfliktbereiche. Es ist nicht unbedingt erforderlich, hierfür bereits den Standort der Masten zu kennen. Einige grundsätzliche Parameter und ein Mindestmaß an technischen Hilfsmitteln reichen aus, um die verschiedenen Varianten in ausreichender Qualität komplett simulieren und visualisieren zu können.
5. Sowohl die Frage einer getrennten Trassenführung von zwei KSL als auch die zu verwendenden Mastformen sind eindeutig raumordnerische Belange. Dies ergibt sich schon allein aus der überörtlich wahrnehmbaren Dimension einer solchen Trasse. Je nach Wahl von Trasse und/ oder Mastform werden andere überörtlich bedeutsame Funktionen beeinträchtigt oder eben nicht. In diesem Fall betrifft es zumindest das Landschaftsbild und die Tourismusfunktion des Thüringer Waldes. Einen solchen Zusammenhang zwischen Mastform, Nutzungskonflikten und Variantenwahl mag folgender Auszug aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (hier speziell zum Auerhuhn) verdeutlichen.
- Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat zum Ergebnis, dass die Variante über Goldisthal günstiger ist. Sie ist kürzer und überspannt nicht so viele vergleichsweise wertvolle Offenland-Biotop. Unter Einbeziehung des Mastbildes kommt er jedoch auf

Seite 58 zu dem Schluss, dass die Goldisthal-Trassenvariante unter Verwendung des Mastbildes Kurzstiel als unzulässig zu bewerten wäre, da u. a. mit der Variante Schleusingen eine zumutbare Trassenalternative existiert. Dabei wird aber entsprechend den Vorstellungen des Vorhabensträgers angenommen, dass die KSL mit zwei Zweisystemleitungen und zeitlich versetzt errichtet wird. Ergebnis ist dann auch für eine vergleichsweise geringere Belastung des Auerhuhns die Doppeltonnenmast-Variante. Als KSL kommt die Trassenführung über Goldisthal somit gar nicht in Frage. Entfällt aber die Voraussetzung dieser Überlegung durch die Errichtung nur einer KSL, fällt auch das gegenwärtig zu ziehende Ergebnis anders aus.

6. Die Auerhahn-Problematik verdeutlicht aber noch ein weiteres Defizit der vorliegenden Unterlagen. Die vorhandene Population von etwa 15 Tieren muss mit 50 bis 60 aus Russland zu importierenden Tieren stabilisiert werden, um die naturschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens zu erreichen (s. Natura-2000-Verträglichkeitsstudie S.84). Wenn jedoch ein Mehrfaches der vorhandenen Population und erhebliche Bauzeiteinschränkungen erforderlich sind, um die mögliche Lebensraumstörung zu kompensieren, kann von einer Verträglichkeit des Vorhabens eigentlich nicht gesprochen werden. Hier treffen zudem die unter 4. angeführten methodischen Fehler zu, da die Auerhahn-Problematik isoliert einer scheinbaren Lösung zugeführt wird. Eine Gesamtbetrachtung im Verhältnis zu den übrigen Varianten erfolgt auch hier nicht, sondern führt zu der für das Unternehmen günstigsten Lösung.
7. Nachvollziehbar für die RPG ist das Bestreben des Vorhabensträgers, eine weitere Leitungsanbindung nach Goldisthal zu erhalten. Die Tatsache, dass dies nicht so weit im Vordergrund der Überlegungen steht, überrascht umso mehr, je unabdingbarer eine Leitungsführung über den Thüringer Wald erfolgen muss (s. auch unter 1.). Allein schon durch eine weitere Anbindung nach Goldisthal ist die Planungsregion Mittelthüringen unmittelbar betroffen. Auch wenn es sich nur um ein kurzes Stück Trasse handelt, sind doch die Maßstäbe der Bewertung für die vorgelegten Varianten in ihrer Auswirkung auch für Mittelthüringen ebenso vergleichbar wie unzulänglich. So kann die erhebliche Vorbelastung der bestehenden 380-kV-Leitung von Altenfeld nach Goldisthal kein Grund sein, eine baugleiche Leitung mit Doppeltonnenmasten direkt daneben zu errichten. Im Vergleich mit der bestehenden 220-kV-Leitung Altenfeld - Suhl weist auch nur die KSL eine entsprechende Dimension auf. Eine Aufteilung des Eingriffs, sofern eine zweite Leitung überhaupt notwendig werden würde, wäre auch für die mittelthüringischen Abschnitte sinnvoll und würde dem sensiblen Landschafts- und Lebensraum des Thüringer Waldes gerechter. In diesem Sinne ist die Rennsteigquerung mittels Erdkabel auch keine geeignete raumverträgliche Alternative für den Thüringer Wald.

Die Mitglieder der **Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen** haben das Vorhaben an Hand der Planunterlagen zum ROV/ UVS mit folgendem Ergebnis geprüft und beraten:

1. Es sind bewertungsrelevante Defizite in den zur Prüfung eingereichten Unterlagen zu konstatieren, auf Grundlage derer eine abschließende Bewertung des o.g. Vorhabens nicht möglich ist.
2. Den von der RPG aufgemachten Forderungen zum Untersuchungsumfang gemäß dem Festlegungsprotokoll der Antragskonferenz vom 23.05.2006 wurde nicht bzw. nur ungenügend entsprochen. Eine Konsultation der RPG Südwestthüringen/ Planungsstelle während der Erarbeitung der Unterlagen erfolgte nicht. Der Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT) - Genehmigungsvorlage 2009 wurde nicht berücksichtigt.
3. Die dargestellten Trassenvarianten „Goldisthal I/ II“ und „Schleusingen I/ II“ widersprechen verschiedenen Erfordernissen der Raumordnung (RROP-ST 1999, RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009) und werden abgelehnt.
4. Nach vorläufiger Beurteilung der Unterlagen wäre mit einem zweisystemigen Leitungsbau unter Verwendung von Kurzstielmasten und dem Einsatz des Erdkabels im Zuge der

Rennsteigquerung eine geringere Konfliktwirkung in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse zu erwarten, als dies bei den gewählten (viersystemigen) Trassenvarianten der Fall ist.

Begründung:

Zu 1.

Bewertungsrelevante Defizite, die eine abschließende Prüfung der eingereichten Unterlagen nicht zu lassen:

- keine Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele/ Grundsätze aus dem RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 bei der Erstellung der Unterlagen für das ROV (s. auch Begründung zu Pkt. 2);
- fehlende Raumwiderstandskarte - die Unterlagen zum ROV enthalten nur relativierende Variantenvergleiche ohne objektiv den tatsächlichen Raumwiderstand für jede Variante an sich ermittelt und dargestellt zu haben (unzulässige Vorabwägung bezüglich der Raumverträglichkeit);
- nicht nachvollziehbare Bewertung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung (s. Anlage 2.3 Vorhabensbedingte Landschaftsbildbeeinträchtigung); fehlender objektiver Bewertungsmaßstab für die Einstufung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in „gering/ mittel/ hoch“;
- eine im Umfang als auch in der Qualität mangelhafte Visualisierung der Trassenvarianten; Verzicht auf eine angemessene Visualisierung erfolgt ohne überzeugende Begründung (zumindest die Wahl der Mitte als Bezugslinie im Trassenkorridor wäre z. B. als maßstabsadäquate Annahme möglich gewesen);
- keine Berücksichtigung „unzerschnittener störungsarmer Räume“ und „gewachsener Kulturlandschaften“ bei der Bewertung der Trassenvarianten;
- fehlende Betrachtung weiterer technischer Lösungsmöglichkeiten mit geringerer Eingriffsintensität (z.B. zweisystemige 380-kV-Leitung);
- Anwendung von ausschließlich konventionellen Überlegungen und Strategien zur Sicherung erforderlicher Übertragungskapazitäten; fehlende Alternativen gegenüber einem konventionellen Netzausbau;
- die faunistische Gesamtbetrachtung lässt Fragen der Verhältnismäßigkeit und der objektiven Einschätzung hinsichtlich der artspezifischen Betroffenheiten in Bezug auf die einzelnen Trassenvarianten offen (betrifft insbes. die Kopplung Auerhuhn – Doppeltonnenmast).

Zu 2.

Forderungen der RPG Südwestthüringen aus ihrer Stellungnahme vom 12.05.2006, die Bestandteil des Festlegungsprotokolls der Antragskonferenz vom 23.05.2006 sind und denen überwiegend nicht entsprochen wurde:

- Erhalt der Kulturlandschaft als Ganzes,
- Sicherung wertvoller Landschaftsbilder und unzerschnittener Räume,
- Bewertung des Konfliktpotentials Tourismus/ Erholung einschließlich der Funktionsbeeinträchtigung von Orten mit Tourismus- bzw. Kurfunktion,
- Visualisierung der Trassenvarianten unter Einbeziehung touristisch attraktiver und regelmäßig frequentierter Orte sowie wichtiger Aussichtspunkte.

Des Weiteren wurde in der o.g. Stellungnahme der RPG Südwestthüringen der parallele Verlauf von zwei 380-kV-Leitungen zwischen Altenfeld und Goldisthal abgelehnt.

Es wird kritisch angemerkt, dass weder die RPG Südwestthüringen noch die Regionale Planungsstelle in die Vorbereitung der Unterlagen für das ROV einbezogen wurden, obwohl eine umfangreiche Abstimmung mit verschiedensten Fachplanungsträgern, Behörden u.a. erfolgte (s. UVS I/ 1.4 Behördenkontakt).

Bereits am 12.05.2009 lag die dritte Entwurfsfassung zum RP-SWT vor (Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.06. - 15.07.2009). Am 01.12.2009 erfolgte durch die RPG Südwestthürin-

gen der Beschluss zum RP-SWT und seiner Vorlage zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde. Es liegen somit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor.

Generell sind bei der Zusammenstellung bewertungsfähiger Unterlagen auch künftige Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich auf die unmittelbar betroffenen Belange auswirken oder auswirken können, soweit sie mit hinreichender Gewissheit oder doch hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere auch für zu erwartende Ergebnisse schon eingeleiteter aber noch nicht abgeschlossener anderer Planungsverfahren. Zudem sind gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, dass dies erfolgt ist. Auch auf vorliegende Daten und Auswertungen zur Umweltprüfung des RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 ist demzufolge nicht zurückgegriffen worden, obwohl dies die adäquate Einordnung und Beurteilung des Vorhabens unterstützt hätte.

Allgemeine Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumstruktur, die durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2004 festgelegt wurden und nicht durch den RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 räumlich/ sachlich konkretisiert wurden, sind ebenfalls als raumordnerische Vorgaben zu berücksichtigen (u.a. LEP G 5.1.10, G 5.4.2).

Zu 3.

Generell besteht das raumordnerische Erfordernis, dass raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen so eingeordnet werden sollen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen und Tierwelt sowie das Landschaftsbild geringst möglich beeinträchtigt werden, die Erholungseignung bewahrt wird und die freie unbesiedelte Landschaft als Erlebnisraum erhalten bleibt (vgl. RROP-ST 6.1.2, LEP 2004 Kapitel 5). Auf Grund der naturräumlichen und kulturbedingten Besonderheiten der betroffenen Räume sind weitere spezifische Erfordernisse für eine Beurteilung der Raumverträglichkeit maßgeblich.

Der hohe Raumwiderstand gegenüber den in den Unterlagen zum ROV dargestellten Trassenvarianten „Goldisthal“ und „Schleusingen“ ist insbesondere auf die Beeinträchtigung der mit den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaftsbild verbundenen Raumkategorien zurückzuführen.

Ausgehend von der Komplexität der Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen kann somit eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, die insbesondere der Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft/ Freiraumsicherung sowie Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung dienen, nicht festgestellt werden.

Auch in den Vorranggebieten (VR) Landwirtschaft/ Hochwasserschutz/ Rohstoffe/ Wind und in den Vorbehaltsgebieten (VB) Landwirtschaft/ Hochwasserschutz/ Rohstoffe ist mit Konfliktwirkungen zu rechnen. Bei Berücksichtigung der fachspezifischen Belange und bei entsprechender Wahl der Maststandorte (Feintrassierung) kann bei diesen Gebieten im Einzelfall von einer geringeren Konfliktwirkung ausgegangen werden.

In den Tabellen 1 und 2 sind jeweilig die durch die Trasse am stärksten betroffenen Gebietskategorien des RROP-ST und des RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 in einer Übersicht dargestellt.

Bezeichnung der Trassenvariante	Gesamtlänge der Trasse	VR N+L	VB N+L	VB FV+E	Unzerschnittene Räume
Goldisthal	20.440 m	0 m	19.179 m	20.440 m	2.670 m
Anteil an der Gesamtlänge	100 %	0 %	94 %	100 %	13 %
Schleusingen	41.038 m	6.315 m	20.926 m	30.063 m	0 m
Anteil an der Gesamtlänge	100 %	15 %	51 %	73 %	0 %

Tabelle 1 Anteil der Trassenlänge in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, im Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr und Erholung sowie in den unzerschnittenen Räumen - RROP Südthüringen 1999

Bezeichnung der Trassenvariante	Gesamtlänge der Trasse	VR Freiraum	VB Freiraum	VB T+E	Unzerschnittene Räume > 50 km ²
Goldisthal	20.440 m	9.570 m	7.260 m	18.253 m	5.650 m
Anteil an der Gesamtlänge	100 %	47 %	36 %	89 %	28 %
Schleusingen	41.038 m	10.290 m	12.270 m	27.444 m	6.200 m
Anteil an der Gesamtlänge	100 %	25 %	30 %	67 %	15 %

Tabelle 2 Anteil der Trassenlänge in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung sowie in den unzerschnittenen Räumen - RP Südwestthüringen – Genehmigungsvorlage 2009

Nachfolgend sind wesentliche raumordnerische Erfordernisse aufgeführt, verbunden mit Aussagen hinsichtlich ihrer konkreten räumlichen Funktion und Bedeutung sowie der daraus resultierenden Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens.

Leitungstrassen (RROP-ST 10.2.1.3, RP-SWT G 3-19)

Für den geplanten Verlauf der 380-kV-Leitung von Altenfeld nach Redwitz werden im Rahmen des ROV mit den Trassenkorridoren Goldisthal und Schleusingen zwei Varianten vorgeschlagen, die sich insbesondere dadurch unterscheiden, dass die Variante „Goldisthal“ deutlich kürzer ist als die Variante „Schleusingen“ und überwiegend durch ein unzerschnittenes dünn besiedeltes Waldgebiet verläuft, während die Variante Schleusingen überwiegend in einer durch zahlreiche Siedlungen und abwechslungsreiches Offenland geprägten Kulturlandschaft liegt. Obwohl beide Trassenvarianten dem Bündelungsprinzip folgen:

- Variante „Schleusingen“
 - abschnittsweise Parallelverlauf mit der vorhandenen 110-kV-Leitungstrasse Altenfeld - Suhl bis auf die Waldauer Höhe, Parallellauf mit der Bundesautobahn A 73 vom Raum Schleusingen bis in den Raum Eisfeld
- Variante „Goldisthal“
 - Parallelverlauf zur vorhandenen 380-kV-Leitung vom UW Altenfeld bis in den Raum Goldisthal

wäre der Bau der 380-kV-Freileitung mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, da zum einen der landschaftsprägende Höhenzug des Thüringer Waldes sowie schutzwürdige Täler betroffen wären und zum anderen oberirdische Leitungstrassen dieser Dimension bisher nicht existieren (Ausnahme: 380-kV-Leitung Altenfeld - Goldisthal). Des Weiteren betreffen beide Varianten bedeutende unzerschnittene Areale und wichtige Tierlebensräume (s. Abschnitte „Unzerschnittene und störungsarme Räume“, „Vorranggebiete Natur und Landschaft/ Vorranggebiete Freiraumsicherung“). In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die mit der Variante „Goldisthal“ identisch verlaufende und bereits in Bau befindliche ICE-Trasse aus Gründen des Landschaftsschutzes überwiegend unterirdisch realisiert wird und der gestalterische Spielraum zur Einbindung von Brückenbauwerken in die Landschaft anders zu beurteilen ist als bei oberirdischen Anlagen der Energieversorgung.

Hinsichtlich der Anwendung alternativer bzw. neuester technischer Lösungsmöglichkeiten wird für beide Trassenvarianten lediglich das Angebot der Verkabelung der 380-kV-Leitung im Bereich der Rennsteigquerung unterbreitet. Davon betroffen wären bei der Variante

„Goldisthal“ ca. 7 % und bei der Variante „Schleusingen“ ca. 1,7 % der Trasse. Insbesondere bei der Variante „Schleusingen“ müsste dieser Anteil wesentlich höher liegen, da zahlreiche Siedlungen unmittelbar tangiert werden (s. § 2 Abs. 2 EnLAG).

Ökologisches Freiraumverbundsystem (*RROP-ST 6.1.5, RROP-ST 6.2.4.3, RP-SWT G 4-1 i.V.m. FS-89 (Z 4-1)*)

Bereits seit 1995 besteht auf Bundesebene die raumordnungspolitische Zielsetzung, einen großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Die Bedeutung eines solchen Verbundes von geeigneten Räumen steigt auch im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen (Klimawandel) zur Stabilisierung der ökologischen Systeme (vgl. Beschluss MKRO, Raumordnung und Klimawandel, 10.06.2009, Handlungsschwerpunkt: Sicherung eines regions- und länderübergreifenden, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume).

Gerade die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft/ Freiraumsicherung übernehmen als großräumig ökologisch besonders leistungsfähige Gebiete eine Kernsicherungsfunktion („räumliches Gerüst“). Die Vorranggebiete bilden das zentrale Element des Verbundkonzeptes. Der Erkenntnisgewinn zu einzelnen Freiraumfunktionen (insbesondere im Bereich Arten und Lebensräume) im Rahmen des Planänderungsverfahrens (RP-SWT) und zur wachsenden Bedeutung von Verbundsystemen haben zu einer deutlichen Erweiterung der Vorranggebiete Freiraumsicherung geführt. Der Erhalt bzw. die Verbesserung ihrer Qualität bildet die Basis zur Sicherung der ökologischen Stabilität des Raumes auf regionaler Ebene. Die Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit mindert die Funktionsfähigkeit des ökologischen Freiraumverbundsystems.

Relevante Ausführungen hierzu sind in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

Kulturlandschaften (*RROP-ST 6.1.1, RP-SWT G 4-2, Karte 4-1*)

Gewachsene Kulturlandschaften sind als ein wertgebendes Raummerkmal rechtlich determiniert (ROG § 2, Abs. 2, Nr. 5). Hierbei geht es nicht nur um ein oder mehrere Kultur- und Naturgüter an sich, sondern um die kulturelle Dimension eines bestimmten Raumes, der durch sein Gewachsensein identitätsstiftend wirkt (vgl. Jannsen 2006, ARL, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 228). Die Bedeutung von Kulturlandschaften als wertbestimmende Raumkonstrukte und als Grundlage von Raumstrategien zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist hinlänglich bekannt. Bereits in der Umweltrisikoeinschätzung zum Bundesverkehrswegeplan 2003 sind Kulturlandschaften als raumbewertungsrelevante Gebietsmerkmale verwendet worden, ebenso wie bei der Umweltprüfung zum RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009. Insofern kann die raumbezogene Auseinandersetzung mit diesem Aspekt als bewertungsrelevant vorausgesetzt werden.

Im Umgang mit den bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften spiegelt sich in besonderer Art und Weise die raumplanerische Verantwortung zur Sicherung von endogenen Entwicklungspotenzialen wider. Daher ist gerade auch in Bezug auf die Entwicklung ländlicher Räume eine besondere Sorgfalt und Behutsamkeit bei strukturverändernden Maßnahmen und Planungen anzuwenden, wenn es sich um Eingriffe handelt, die in besonderem Maße einen identitätsstiftenden Raum strukturverändernd (auch in der mentalen Bedeutung des Erhaltes von Heimat als regionsstabilisierenden Anker) beeinflussen und mögliche landschaftsgebundene Entwicklungen (z.B. Tourismus/ Erholung) einschränken können.

Dementsprechend ist zur planerischen Bewältigung des rechtlich bestimmten Grundsatzes (gewachsene) Kulturlandschaft unter eben beschriebenen Voraussetzungen ein ganzheitlicher Ansatz zwingend, wie er dem komplexen Gebilde Kulturlandschaft zusteht. Auf eine angemessene Behandlung im Rahmen des ROV/ UVP wurde bereits in der Stellungnahme zur Vorbereitung des ROV (12.05.2006) gedrungen. Die Bedeutung dieses wichtigen Elementes bei der Erfassung und Bewertung relevanter räumlicher Voraussetzungen bei der Planung des Vorhabens wurde trotz dieser Hinweise offenbar nicht erkannt oder nicht mit der notwendigen Wertschätzung in die Betrachtungen einbezogen. Die fehlende Auseinandersetzung mit den Planungsabsichten der RPG Südwestthüringen (RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009, nicht erfolgte Konsultation mit der RPG Südwestthüringen) erweist sich in die-

sem Zusammenhang als schwerwiegendes Defizit und Nachteil bei der Vorlage voll beurteilungsfähiger Unterlagen.

Unzerschnittene und störungsarme Räume (RROP-ST 6.1.3, RROP-ST 6.3.1, RP-SWT G 4-4, Karte 4-1, RP-SWT Z 4-1 – FS 89)

Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die Unzerschnittene in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist.

Das Bundesamt für Naturschutz stellt bereits 1999 (Daten zur Natur) fest: „Große zusammenhängende Räume mit geringer Fragmentierung, Zersiedlung und Zerschneidung stellen eine endliche Ressource dar. Sie können nur in sehr geringem Maße und wenn, dann nur mit hohem materiellem Aufwand wiederhergestellt werden. Große unzerschnittene Räume sind ein Indikator für Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf einer vorgelagerten Planungsebene.“

In der Umweltrisikoeinschätzung zum Bundesverkehrswegeplan 2003 sind analog zu den Kulturlandschaften auch unzerschnittene verkehrsarme Räume als raumbewertungsrelevante Gebietsmerkmale verwendet worden.

Im Zusammenhang mit den neueren Anforderungen an die Raumentwicklung durch die Herausforderungen des Klimawandels formuliert die Ministerkonferenz für Raumordnung (einschließlich Bericht des Hauptausschusses) die Minimierung der weiteren Zerschneidung und die Sicherung von noch vorhandenen großräumig unzerschnittenen Räumen als maßgeblichen Handlungsschwerpunkt (Stand 10.06.2009).

Wiederkehrend wird in entsprechenden raumbezogenen Publikationen von Bundesinstitutionen (z.B. Bundesamt für Naturschutz, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) auf den permanenten Schwund dieser Räume verwiesen und eine entsprechende Berücksichtigung eingefordert. Auch der LEP 2004 formuliert konkrete Vorgaben zu Sicherung großer unzerschnittener Freiräume.

In den waldreichen Naturräumen des Thüringer Waldes/ Thüringer Schiefergebirges und dem Buntsandsteinvorland befinden sich noch große zusammenhängende Waldgebiete mit ungestörten Kernzonen. Sie sind mit ihren für den jeweiligen Naturraum charakteristischen Landschaftselementen von landes- und bundesweiter Bedeutung sowohl für die ruhige Erholung als auch für den Schutz seltener und sehr störungsempfindlicher Tierarten. Diese Gebiete haben auch zentrale Bedeutung bei der Sicherung des raumübergreifenden ökologischen Freiraumverbundsystems. Durch die Variante „Goldisthal“ wird eines der größten dieser ungestörten Waldgebiete (28,5 km²) innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen durchschnitten, welches auch Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-89 „Südliches Thüringer Schiefergebirge“ ist (vgl. Karte 6.1 RROP-ST). Gleichzeitig handelt es sich dabei um den zehntgrößten unzerschnittenen störungsarmen Raum (45,6 km²) der Planungsregion überhaupt. Die Variante „Schleusingen“ durchquert teilweise den regionsübergreifenden, mit 52,0 km² besonders bedeutsamen unzerschnittenen störungsarmen Raum „Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen), Neustadt am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen) und Waldau“.

Unzerschnittene störungsarme Räume sind im Rahmen der Umweltprüfung als besonderer Umweltfaktor zur Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkung verwendet sowie im Rahmen des Umweltmonitoring zum RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 als Umweltleitindikator bestimmt worden und somit maßgeblich für die Beurteilung der Entwicklung des Umweltzustandes der Region (Umweltschutzziel: Vermeidung der Verschlechterung des aktuellen Zustandes).

Auch diesem Aspekt wurde nicht (angemessen) Rechnung getragen (vgl. Kulturlandschaften).

Vorranggebiete Natur und Landschaft/ Vorranggebiete Freiraumsicherung (RROP-ST 6.4.1, RP-SWT Z 4-1)

- Variante „Schleusingen“:
 - FS-68 Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl/ Oberhof, FS-88 Hildburghäuser Buntsandsteinland, FS 108 Dreisteingebirge bei Truckendorf/FS109 Steilhand bei Heid südöstlich bei Eisfeld bzw. FS-90 Sachsenbrunner Steilstufe/FS110 Bachfelder Muschelkalkgürtel, FS-112 Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder
- Variante „Goldisthal“:
 - FS-89 Südliches Thüringer Schiefergebirge, FS-111 Hänge am Galgenberg, FS-112 Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder

Die Komplexität des Naturhaushaltes mit seinen ökosystemimmanenten Wechselwirkungen bedingt zwangsläufig, dass der Erhalt einer Freiraumfunktion gebietsbezogen nie monokausal erfolgen kann, weil dadurch die Gefahr entstünde, dass durch Wechselwirkungen mit anderen (nicht „gesicherten“) Freiraumfunktionen der Erhalt der jeweilig zu sichernden Funktion beeinträchtigt werden könnte. Unter Anerkennung der natürlichen Systemzusammenhänge beinhaltet die Wirkung der Vorranggebiete daher einen multifunktionalen Sicherungsansatz. Die zusätzliche Ausweisung von Vorranggebieten im RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 gegenüber dem RROP-ST entspricht dem veränderten und erweiterten Kenntnisstand über die ökologische/ rekreative Leistungsfähigkeit der Räume auf der Basis relevanter Freiraumfunktionen und der gewachsenen Bedeutung im Zusammenhang mit den Anforderungen, die aus dem Klimawandel resultieren. Unter Berücksichtigung der o.g. Voraussetzungen sind gebietsrelevante Auswirkungen durch das Vorhaben vor allem für die Aspekte Wald, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild festzustellen.

Zur Bedeutung der unzerschnittenen Waldgebiete wurden bereits entsprechende Ausführungen gemacht (s. unzerschnittene störungsarme Räume). Die Beanspruchung und Zerschneidung bisher weitgehend unberührter Waldgebiete ist immens. Durch die Variante „Goldisthal“ werden auf einer Länge von ca. 14,9 km Waldgebiete durchschnitten; bei der Variante „Schleusingen“ sind dies ca. 15,9 km. Daraus ergibt sich ein Bedarf an Waldinanspruchnahme, der sich durch die jeweils unterschiedlichen Trassenbreiten auf z.T. deutlich über 100 ha Fläche summiert. Diese Waldfunktionen können je nach technischer Ausführung nicht oder nur teilweise wiederhergestellt werden. Zum überwiegenden Teil sind dabei Bereiche betroffen, die besondere bzw. herausragende freiraumfunktionale Bedeutung besitzen. Zusätzlich wird durch die Zerschneidung der Gebiete die Widerstandsfähigkeit der Räume geschwächt, die Sturmanfälligkeit steigt, die Vulnerabilität (Verletzlichkeit) gegenüber den Folgen des Klimawandels erhöht und die CO₂-Senkenfunktion gemindert. Dies schwächt wiederum die gebietsbezogene Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und steht in dieser Dimension dem beabsichtigten Erhalt der Freiraumfunktionen entgegen. Damit wird auch die spezifische Lebensraumeignung beeinflusst. Maßgeblich ist hier nicht allein der derzeitige Zustand des Waldes als Lebensraum, sondern entsprechend den regionalplanerischen Zielbestimmungen sein Entwicklungspotenzial zur Sicherung einer hohen ökologischen Leistungsfähigkeit. Die Beurteilung kann sich insofern nicht nur auf den Status-quo einzelner Arten oder Zustände beziehen.

Insbesondere die Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-89 „Südliches Thüringer Schiefergebirge“ begründet sich zu einem erheblichen Anteil auf die besondere Lebensraumeignung für gefährdete Vogelarten. Deswegen ist das regionalplanerische Ziel des Erhaltes der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen in diesem Gebiet u.a. verbunden mit der Sicherung und Entwicklung regional bedeutsamer Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen. Bezogen auf die raumordnerischen Erfordernisse erscheinen die Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit entsprechend den vorgelegten Verfahrensunterlagen nicht gegeben.

Besonders kritisch zu hinterfragen ist zum einen die lapidare Feststellung, dass durch die Freileitungen ein „Restrisiko“ für gefährdete Arten verbleibt und zum anderen der immense Aufwand an notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, um die naturschutzrechtliche Vereinbarkeit bzgl. des Auerhuhns herstellen zu können. Bei einem Bestand von ca. 15 Tieren (s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 46) in der betroffenen Teilpopulation müssen zwischen 50 und 60 Tiere (UVS s. Anlage 6.7, S. 84) als (russische) Wildfänge ausgewildert werden, um den möglichen Störeingriff zu kompensieren (das Drei- bis Vierfache der bestehenden Population!). Zusätzlich sind Bauzeitenbeschränkungen unterschiedlicher Art einzuhalten, um den naturschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Wenn der Eingriff in eine gefährdete Teilpopulation so groß ist, dass die Population trotz massiver Bauzeitenbeschränkungen drei- bis vierfach zu ersetzen ist, dann muss, unabhängig von der naturschutzrechtlichen Bewertung, entweder die verbleibende Lebensraumeignung als Ganzes hinterfragt werden oder die tatsächliche Wirkung des Vorhabens. Bezogen auf die technischen Varianten dürfte angesichts der fundamentalen Beeinträchtigung des Lebensraumes die Bevorzugung der Freileitung (Doppeltonnenmast) auch unter Berücksichtigung des o.g. freileitungsverursachten „Restrisikos“ für andere gefährdete Vogelarten gegenüber der Kabelvariante von nachrangiger Bedeutung sein. Eine Privilegierung des Doppeltonnenmastes gegenüber anderen technischen Varianten erscheint aus o.g. Gründen sachlich nicht gerechtfertigt.

Eine der Freileitung (Doppeltonnenmast) vergleichbare Betrachtung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit populationsstabilisierenden Effekten wurde für die Kabeltrasse nicht vorgenommen (z.B. höhere Anzahl auszuwildernder Tiere bei gleichzeitiger Verbesserung der Habitatstrukturen an anderer Stelle im betroffenen Raum, künstliche Deckungshilfen usw.).

Eine regionale Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte im Rahmen einer gutachterlichen Studie zum RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009. Demzufolge quert der überwiegende Teil der Variante „Goldisthal“ Bereiche mit einem hohen regionalen Landschaftsbildwert, während die Variante „Schleusingen“ zumindest abschnittsweise Bereiche mit einem hohen Wert tangiert bzw. durchquert. Dies wird durch entsprechende Aussagen in den Unterlagen prinzipiell bestätigt. Die regionale Bedeutung des intakten Landschaftsbildes resultiert aus der weitgehenden großräumigen Unversehrtheit, der geringen sichtbaren anthropogenen Überprägung der Landschaft und das damit verbundene ungestörte Naturerleben, welches eine besondere Erholungseignung der betroffenen Räume unabhängig vom z.B. forstlichen Zustand oder der ökologischen Wertigkeit einzelner Waldgebiete generiert. Als besonderer Umweltfaktor waren die hohen und sehr hohen Landschaftsbildklassen ein wertbestimmendes Merkmal im Rahmen der Umweltprüfung zur Abschätzung erheblicher Umweltauswirkungen des RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009.

Angesichts dieser Voraussetzungen, die auch weitere Raumfunktionen und -nutzungen beeinflussen (z.B. Erholung und Tourismus, Forstwirtschaft usw.) kann eine relativierende Betrachtung nicht die tatsächlichen Auswirkungen auf den Raum und seine rekreativen Funktionen widerspiegeln. Insofern ist die Grundaussage (s. UVS S. 266) methodisch nicht nur kritisch zu hinterfragen, sondern abzulehnen, da sie eine objektive Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit nicht zulässt und das zu ermittelnde Maß der Betroffenheit raumordnerischer Erfordernisse verfälscht (Anm.: Die Kategorie „gering“ läge demzufolge auf einem höheren Beeinträchtigungsniveau als bei anderen raumbedeutsamen Vorhaben.). Als weiteres Manko tritt der fehlende nachvollziehbare Bewertungsmaßstab für die Differenzierung in die drei Beeinträchtigungskategorien (gering/ mittel/ hoch) hinzu.

Die Auswahlkriterien der für die „Trassenfernwirkung“ ausgewählten Standorte sind nicht präzise dargestellt, ihre Lage ist nur grob verbal beschrieben und ein einheitlicher Maßstab für die Ermittlung der beeinträchtigenden Wirkung fehlt. Auch die verbale Beschreibung der Beeinträchtigung nach Trassenabschnitten, die oftmals das bloße Beschreiben der Sichtbarkeit von Trassenabschnitten bzw. einen Vergleich der unterschiedlichen technischen Varianten beinhaltet (vgl. u.), vermag nicht die in Anlage 2.3 grafisch dargestellte Bewertung zu erklären. Mit entsprechenden Ortskenntnissen sind diese Darstellungen hinsichtlich der Ku-

lissenswirkung der gesamten Trasse im betroffenen Raum nur eingeschränkt nachzuvollziehen.

Die Betroffenheit des Landschaftsbildes in Verbindung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (z. B. Wanderwege) im Bereich der Trassen scheint, bis auf die Rennsteigquerung und einige Aussichtspunkte, bei der Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigung kaum eine Rolle gespielt zu haben. Im Ergebnis vermittelt die Anlage 2.3, dass trotz eines raumübergreifend hohen Landschaftsbildwertes, welcher in großen Teilen durch die Unversehrtheit und geringe technische Überprägung definiert wird, das Vorhaben in der geplanten Dimension (u.a. 70 m hohe Maste, über 100 m breite Trassen) nur eine überwiegend geringe Beeinträchtigung bewirkt. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden.

Da es kaum möglich sein dürfte, alle relevanten Standorte aus dem Blickwinkel eines einzelnen Betrachters zu erfassen und danach „objektiv“ das wahrgenommene Beeinträchtigungspotenzial/ -risiko zu ermitteln, wäre zumindest ergänzend eine raumübergreifende Bewertung im Sinne der ökologischen Risikoanalyse mit klarer und transparenter definierten Erfassungskriterien und Bewertungsmaßstäben als zweckentsprechend anzusehen.

Die Raumdominanz der Trasse (z.B. bei der Überspannung „nicht beeinträchtigter, kleinräumiger Bildelemente“), die Verletzung bisher unberührter Bereiche und der mögliche Einfluss auf das Naturerleben wurden nicht wertentsprechend in die Ermittlung einbezogen, obwohl der daraus resultierende hohe Landschaftsbildwert maßgeblich für eine Beurteilung ist. Dieser mangelhaften Darstellung der tatsächlichen Trassenwirkung schließt sich eine eher verschleiende Visualisierung an, die sich einer tatsächlichen Bewertung entzieht. So ist z.B. die Wirkung der Trasse weniger vom Bleißberg selbst als gravierend wahrzunehmen, sondern eher durch die bestehenden Sichtbeziehungen zum Gebirgsvorland. Auch die Rennsteigquerung bei Kahlert wird durch Verzicht auf eine durchgehende Visualisierung der Leitung im gewählten Bildausschnitt perspektivisch geschönt. Auf weitergehende Visualisierungen wurde verzichtet, obwohl die Trassenvarianten hinsichtlich ihrer optischen Auswirkungen entsprechend Anlage 2.3 vollständig erfasst wurden. Insofern ist die Aussage und die damit verbundene Darstellung des Sachverhalts (UVS, S.266) als subjektiv-euphemistische Meinungsäußerung nicht für eine angemessene Beurteilung verwertbar. Ähnlich beschönigend sind nivellierende Umschreibungen, wie z.B. im Kapitel 3.6.4 (Beeinträchtigungen von Flächen der landschaftsgebundenen Erholung), wo nur auf „starke optische Wirkungen“ der Freileitung hingewiesen wird, anstatt die anzunehmende Wirkung: „erhebliche Beeinträchtigungen“ konkret auch so zu benennen (UVS, S. 294).

Letztendlich erweckt das in Teilen bewertungsfreie Beschreiben der Sichtbarkeit von Trassenabschnitten bzw. die permanente Relativierung (vgl. auch o.) den Eindruck, dass die fundamentale Wirkung des Vorhabens auf ein „verträgliches Maß“ herunter argumentiert werden soll.

Wenn Hinweise auf den Beeinträchtigungsgrad erfolgen, dann oftmals im Vergleich zwischen doppeltem Kurzstielmast und Doppeltonnenmast:

In der Summe ist die Ermittlung der zu erwartenden Landschaftsbildbeeinträchtigung trotz des nachvollziehbaren methodischen Ansatzes (vgl. S. 262) in der Folge von zu vielen subjektiven bzw. unzulänglichen Bewertungselementen geprägt mit der Konsequenz, dass die Ergebnisse in sich nicht schlüssig hergeleitet wurden und so keine valide Grundlage bilden, um eine Beurteilung abgeben zu können. Es ist aber erkennbar, dass das Landschaftsbild insbesondere bei der Variante „Goldisthal“ (Vorzugsvariante, Doppeltonnenmast) einen erheblichen Bedeutungs- und Funktionsverlust erfährt, der den regionalplanerischen Zielstellungen widerspricht.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft/ Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (RROP-ST 6.5.1, RROP-ST 6.5.4, RP-SWT G 4-7)

Die wesentlichen Aussagen zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft / Freiraumsicherung (s. oben) können inhaltlich unter Berücksichtigung des raumordnerischen Gewichtes auch auf die Vorbehaltsgebiete übertragen werden. Maßgeblich ist ihre Komplementärfunktion insbesondere hinsichtlich einer kompensatorischen und kulturlandschaftsorientierten

(nachhaltigen) Regionalentwicklung, die dem Aspekt der großräumigen Erholungsfunktion der Landschaft eine besondere Bedeutung beimisst.

Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung (RROP-ST 7.1.1, RROP-ST 7.1.2, RROP-ST 7.1.9)

Die Planungsregion Südthüringen verfügt auf Grund der großen naturräumlichen und kulturhistorischen Vielfalt, der Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit einzelner Naturräume, wie Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge mit dem 168 km langen Rennsteig über Lagevorteile in der Mitte Deutschlands zur Entwicklung von Fremdenverkehr und Erholung, die es zu erhalten, vorteilhaft zu nutzen und weiter auszubauen gilt.

Der Bereich Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung ist ein bedeutender wirtschaftlicher und sozialpolitischer Faktor, denn Erholung ist zu einem Grundbedürfnis der heutigen Gesellschaft geworden. Der Trend geht zunehmend in Richtung einer aktiven Freizeitgestaltung (u.a. Wandern, Radfahren, Reiten, Wintersport) und der Nachfrage nach Wellness- und Gesundheitsangeboten. Um ein vielfältiges Erholungsangebot in geeigneten Landschaftsräumen zu erhalten und zu gestalten sowie Arbeitsplätze und Einkommen im Bereich Fremdenverkehr/ Tourismus zu sichern bzw. zu verbessern, sind im RROP-ST Vorbehaltsgebiete für Fremdenverkehr und Erholung sowie Orte mit Fremdenverkehrsfunktionen ausgewiesen (im RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sowie regional bedeutsame Tourismusorte).

Das Landschaftserlebnis und die damit verbundenen Möglichkeiten einer naturbezogenen Erholung bilden die Basis für Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung in den Vorbehaltsgebieten. Von entsprechender Bedeutung ist daher der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich gebietstypischer Landschaftsbilder. Die mit den geplanten Trassenvarianten zur 380-kV-Leitung einhergehenden Eingriffe und Beeinträchtigungen würden dazu im Widerspruch stehen.

Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung/ Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung (RROP-ST 7.2, RROP-ST 7.2.1.1, RROP-ST 7.2.1.2, RROP-ST 7.2.2.1, RP-SWT G 4-27, RP-SWT G 4-28)

Mit der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung werden Festlegungen einerseits zu Gebieten für die natur- und landschaftsgebundene Erholung und andererseits zu Standorten für die stärker infrastrukturell geprägte Freizeitgestaltung getroffen. Auf Grund der vielfältigen naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung, Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit verfügt die Planungsregion Südwestthüringen über außerordentliche Potenziale in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung. Die lange Tradition der landschaftsgebundenen und naturbezogenen Erholung im Thüringer Wald ist heute eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung. Damit ergibt sich eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung dieser vielfältigen Kultur- und Naturlandschaft als touristisch nutzbares Potenzial. Die Hauptstützen für den Tourismus im Thüringer Wald sind Natur- und Aktivtourismus (Wandern, Radfahren, Reiten, Camping) Wellness- und Gesundheitstourismus (Kurorte, Thermen, Wellnessanlagen) sowie Wintersporttourismus (Nordischer Skisport, Alpiner Skisport).

Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ ist das flächenmäßig größte in Thüringen. Als bekanntester Höhenwanderweg verläuft der Rennsteig durch die Naturparke „Thüringer Wald“ und „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“.

Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ wäre von der geplanten 380-kV-Leitung auf einer Länge von ca. 20 km - Variante „Goldisthal“ (= 100 % der geplanten Trassenlänge) bzw. ca. 30 km - Variante „Schleusingen“ (= 73 % der geplanten Trassenlänge) und einer Trassenbreite von 115 - 200 m betroffen. Diese Zahlen machen deutlich, dass das Vorhaben mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungsraumes und einem deutlichen Imageverlust (Zerschneidung eines großflächigen unberührten Waldgebietes - Variante „Goldisthal“) verbunden wäre. Für die Dauer des Baugeschehens kämen mehrjährige Beeinträchtigungen und Einschränkungen der touristischen Nutzung z.B. des Wanderwege- und Loipennetzes u.a. auf Grund des Neu- oder Ausbaus von Zufahrtsstraßen

(einschließlich Lärmkulisse und Staubentwicklung) hinzu, welche den steigenden Ansprüchen der Touristen an eine intakte Umwelt im Urlaubsgebiet entgegenstehen würden.

Orte mit Fremdenverkehrsfunktion/ Orte mit Tourismus und Erholungsfunktion
(RROP-ST 7.3.1.1, RROP-ST 7.3.1.3, RROP-ST 7.3.1.5, RROP-ST 7.3.2.1, RROP-ST 7.3.2.3, RP-SWT Z 4-7, RP-SWT G 4-33)

Fremdenverkehrsorte (RROP-ST) bilden in der Planungsregion Südthüringen die Leistungsträger sowie Entwicklungsschwerpunkte eines regionalen und überregionalen Fremdenverkehrsangebotes. Entwicklungsziele sind

- die Sicherung der natürlichen, infrastrukturellen und kulturhistorischen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung,
- die Vermeidung bzw. der Ausschluss von Nutzungen und Entwicklungen, die zu negativen Veränderungen des Ortsbildes und damit des Ortscharakters führen und
- die Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Fremdenverkehrsentwicklung.

Mit dem Ausbau und der Entwicklung der Fremdenverkehrsorte soll die Fremdenverkehrswirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor gestärkt werden. In den Orten mit Kurortfunktion, zu denen u.a. Masserberg gehört, ist es notwendig, anders geartete Nutzungen und Entwicklungen nur zu unterstützen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Funktion ausgeschlossen werden kann.

Von den Trassenkorridoren der geplanten 380-kV-Leitung wären folgende Fremdenverkehrsorte betroffen:

- Variante „Schleusingen“:
Nahetal-Waldau, Sachsenbrunn, Schleusegrund;
- Variante „Goldisthal“:
Effelder-Rauenstein, Goldisthal, Masserberg (OT Masserberg ist regional bedeutsamer Fremdenverkehrsort/ Kurort), Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg.

Potentielle Fremdenverkehrsorte (RROP-ST) besitzen die Voraussetzungen dafür, eine erforderliche Fremdenverkehrsinfrastruktur aufzubauen und sich nachfrageorientiert mittel- bis längerfristig zu Fremdenverkehrsorten zu entwickeln. Sie haben in der Regel in der fremdenverkehrlichen Entwicklung bzw. Ausstattung ein nicht vergleichbares Niveau gegenüber Fremdenverkehrsorten, weisen jedoch entwicklungsfähige Ansätze sowie entsprechende raumordnerisch akzeptierte Planungen auf. Entwicklungsziele sind

- die Sicherung der natürlichen und landschaftsbezogenen sowie kulturhistorischen Rahmenbedingungen,
- die Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der fremdenverkehrlichen Entwicklung in den ausgewiesenen Orten und
- die Vermeidung bzw. den Ausschluss von Nutzungen und Entwicklungen, die zu negativen Veränderungen des Ortsbildes und damit des Ortscharakters führen.

Von den Trassenkorridoren der geplanten 380-kV-Leitung wären folgende potentielle Fremdenverkehrsorte betroffen:

- Variante „Schleusingen“:
Eisfeld (OT Eisfeld), Schalkau (OT Schalkau);
- Variante „Goldisthal“:
Schalkau (OT Theuern, OT Truckenthal, OT Schalkau).

Regional bedeutsame Tourismusorte (RP-SWT) sind Gemeinden bzw. Gemeindeteile, die auf Grund der infrastrukturellen Ausstattung und Tradition, der kulturhistorischen Besonderheiten sowie der landschaftlichen Attraktivität touristische Anziehungspunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung darstellen bzw. als solche zu entwickeln sind. Als Träger übergemeindlicher touristischer Entwicklungen kommt neben der Sicherung der infrastrukturellen und kulturhistorischen sowie naturräumlichen Gegebenheiten auch der Weiterentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Unter Beachtung der spezifischen Funktionen der Regional bedeutsamen Tourismusorte bedarf es verschiedener Maßnahmen/ Projekte zur Ver-

besserung der Siedlungsstruktur, der Ortsbildgestaltung, der touristischen und kulturellen Einrichtungen und Angebote sowie zum Erhalt typischer Landschaftsbilder.

Von den Trassenkorridoren der geplanten 380-kV-Leitung wären folgende Regional bedeutende Tourismusorte betroffen:

- Variante „Schleusingen“:
Eisfeld, Nahetal-Waldau, Sachsenbrunn, Schleusegrund, Schalkau (OT Schalkau);
- Variante „Goldisthal“:
Effelder-Rauenstein (OT Rauenstein), Goldisthal, Masserberg, Schalkau (OT Schalkau), Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg.

Die geplante 380-kV-Leitung wäre mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft/ Freiraumstruktur und in die genannten Fremdenverkehrs-/ Tourismusorte verbunden. Vor allem das Landschaftsbild wäre erheblich betroffen und in Folge dessen der Erholungsfaktor sowie der Erlebniswert der Landschaft. Im Zusammenhang mit der topographischen Situation ist zudem zu berücksichtigen, dass die von den Ortsrändern der Fremdenverkehrs-/ Tourismusorte in die umgebende Landschaft gehenden vielfältigen und abwechslungsreichen Sichtbeziehungen ein wesentliches Element ihres spezifischen Erholungspotenzials sind. Die Wirkungen der Sichtbeziehungen sind in einem Mittelgebirge jedoch anders zu werten als im Flachland. Dies wurde offensichtlich bei der Analyse und Bewertung verkannt. Die Weiterentwicklung touristischer Potenziale, die Stärkung der Tourismusorte hinsichtlich ihres Images und ihrer raumordnerischen Funktionen sowie die Realisierungschance aktueller Tourismusprojekte wären durch die geplante 380-kV-Leitung in Frage gestellt. Angesichts der Bedeutung der Kammlagen des Thüringer Waldes für den Wintersport ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb keine Analysen des Landschaftsbildes unter Winterbedingungen, der Wirkungen auf die winterbezogene Erholungsinfrastruktur und das damit verbundene Erholungspotential im Bereich der regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen Funktion Wintersporttourismus erfolgt sind.

Eine dem Eingriff angemessene Auseinandersetzung mit der besonderen Spezifik des Raumes und seiner Bedeutung fehlt auch hier.

Fremdenverkehrsinfrastruktur/ Touristische Infrastruktur (RROP-ST 7.4.7, RP-SWT G 4-37)

Der „Rennsteig“ als markanter, historisch bedeutender Höhenweg des Thüringer Waldes/ Thüringer Schiefergebirges und Kulturdenkmal, der durch vier Planungsregionen der Freistaaten Thüringen und Bayern, vom Ortsteil Hirschel bei Eisenach an der Werra bis nach Blankenstein an der Saale verläuft (also länder- und regionsübergreifend), hat in seinem gesamten Verlauf traditionelle Bedeutung für den natur- und kulturraumbezogenen Wandertourismus (Zertifizierung als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“) sowie für das spezielle Sportanliegen (Skispringen, Rennsteig-Massenlauf der Skilangläufer, Guths-Muths-Rennsteiglauf, Schlittenhunderennen). Daraus ergeben sich sowohl Auswirkungen auf als auch Anforderungen an die Freiraumstruktur, die Verkehrsinfrastruktur und die touristische Infrastruktur im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald. Maßgeblich ist der Bereich des Rennsteiges außerhalb geschlossener Siedlungen, der für die optische Wahrnehmung der Wandertouristik und für das Anliegen der natur- und kulturraumbezogenen Erholung von besonderer Bedeutung ist.

Der Rennsteig ist der Imageträger für den Tourismus im Thüringer Wald. Somit sind Beeinträchtigungen seiner touristischen Nutzung (auch zeitweilige) und damit verbundener landchaftlicher Voraussetzungen auszuschließen.

Vorranggebiete zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel/ Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (RROP-ST 5.2.2.1, RROP-ST 5.2.2.2, Entwurf RP-SWT Z 4-4, RP-SWT G 4-14)

Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben. Die Flächenausstattung

der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Auf Grund des dauerhaften Entzugs von 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist die Standortwahl für ein 380/ 110-kV-UW innerhalb eines Vorranggebietes zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel/ Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Gemäß den Unterlagen zum ROV betrifft es die potenziellen Standorte UW Eisfeld-West (LB-100), UW Eisfeld-Nord (LB-101) und UW Schalkau. Bezüglich des potenziellen Standortes UW Schalkau sehen die Festlegungen des RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 vor, dass der betreffende Bereich einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung zugeordnet ist. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen auf Grund ihrer raumrelevanten funktionalen Merkmale in Ergänzung der Vorranggebiete dem angestrebten großräumigen Erhalt besonders für die Landwirtschaft geeigneter Böden. Damit werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die durch die Landwirtschaft mit gestaltete, typische Landschaft Südwestthüringens in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Ein ausreichendes quantitatives und qualitatives Flächenpotenzial für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung ist gerade in ländlichen Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen herausgehobenen Wirtschaftsfaktor darstellt, von besonderer Bedeutung. Dementsprechend ist dem möglichst vollständigen Erhalt der raumordnerisch als bedeutsam festgestellten Gebiete generell eine hohe Priorität bei allen raumrelevanten Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Vorranggebiete Windenergie (RP-SWT Z 3-9)

Der Trassenkorridor der 380-kV-Leitung (Variante „Schleusingen“) führt in Anlehnung an die bestehende 110-kV-Leitung Altenfeld-Schleusingen über das Vorranggebiet Windenergie W-8 - Waldauer Höhe/ Nahetal-Waldau. Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt auf Grund des hohen Anteils naturschutzfachlicher Schutzgebiete und einer überwiegend unzureichenden Windhöufigkeit nur über ein begrenztes Angebot an Vorranggebieten Windenergie. Jede mögliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes W-8, die zu einer Einschränkung der Funktion führt, ist auszuschließen. Durch die Trassenführung ist dies (ggf. auch durch entsprechende Abstände zum Gebiet) zu gewährleisten.

Zu 4.

Die aufgezeigten Konflikte mit den raumordnerischen Belangen, besonders von Natur und Landschaft/ Freiraumsicherung sowie von Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung, machen deutlich, dass sowohl bei der Trassenvariante „Goldisthal“ als auch bei der Trassenvariante „Schleusingen“ regionalplanerisch bedeutsame Funktionen und Potenziale betroffen sind, die erwarten lassen, dass regionale Entwicklungspotenziale deutlich eingeschränkt werden. Als gravierend sind die Auswirkungen vor allem aus dem Grund zu werten, da

- beide kammquerenden Varianten bedeutende unzerschnittene störungsarme Räume beeinträchtigen bzw. zerstören;
- fast das gesamte durch beide Trassenvarianten berührte Gebiet durch einen hohen bzw. sehr hohen Landschaftsbildwert gekennzeichnet ist (s. Döpel: Landschaftsstudie 2006) und eine herausgehobene Bedeutung für das raumübergreifende ökologische Freiraumverbundsystem, für raumbedeutsame touristische Nutzungen und für die Bewahrung gewachsener Kulturlandschaften besitzt.

Die besondere Stellung der betroffenen Räume für den Arten- und Biotopschutz, den Ressourcenschutz, die Bewahrung gewachsener Kulturlandschaften und den Erholungswert der Landschaft/ Tourismus kommt vor allem dadurch zum Ausdruck, dass im RP-SWT - Genehmigungsvorlage 2009 eine umfassendere Ausweisung der Vorranggebiete für die Freiraumsicherung gegenüber dem RROP-ST 1999 vorgenommen worden ist.

Nicht nachvollziehbar ist, warum nicht alle technisch zweckentsprechenden Varianten zum Neubau einer 380-kV-Leitung unter Berücksichtigung der am stärksten betroffenen Aspekte

- Mensch/ Siedlung (Siedlungsnähe),

- Landschaftsbild (Überprägung + Zerschneidung),
- Arten/ Biotope (Avifauna) sowie
- Tourismus/ Erholung

geprüft und bewertet wurden.

Mit einem zweisystemigen Trassenneubau unter Verwendung der Kurzstielmasten (Höhe: 30 m/ Breite: 40 m, Schneisenbreite: 120 m) in Verbindung mit einer Verkabelung im Bereich der Rennsteigquerung (Schneisenbreite: 30 m) ohne parallel verlaufende Freileitung ergibt sich eine Trassenvariante, die eine geringere Konfliktwirkung in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse erwarten lässt, als das bei den in den Unterlagen zum ROV dargestellten Varianten der Fall ist.

Kurzstielmasten würden die Baumhöhen älterer Waldbestände nicht überragen, d.h. das Landschaftsbild würde deutlich weniger beeinträchtigt werden als beim Einsatz der Doppeltonnenmasten. Alle in den Unterlagen dargestellten Negativaspekte hinsichtlich der Verwendung von Kurzstielmasten basieren auf dem Sachverhalt, dass von der Notwendigkeit einer Doppelleitung (viersystemig) ausgegangen wird. Hierfür ist in den Unterlagen jedoch keine stichhaltige Begründung zu finden. Ab dem UW Schalkau ist nur eine zweisystemige Weiterführung der 380-kV-Leitung in Richtung Bayern vorgesehen, d.h. ein viersystemiger Ausbau der Höchstspannungsleitung über den Thüringer Wald ist nicht erforderlich. Für die Kurzstielleitung ergeben sich gegenüber der Doppeltonnenleitung bezüglich des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung geringere Konfliktwirkungen. Auch hinsichtlich Aufwuchs und Lebensraum unter den Leiterseilen sind keine wesentlichen Nachteile bei Verwendung der Kurzstielmasten gegenüber den Doppeltonnenmasten zu erkennen, da sich die untersten Traversen beider Masttypen in annähernd gleicher Entfernung zum Erdboden befinden (s. Projektbeschreibung/ Anlage 5: Skizzenhafter Vergleich Mastbilder, Schneisenbreiten und Schutzstreifenbreiten).

Pilotprojekt Gebirgskabel

Angesichts der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der tragfähigen Entwicklungspotenziale (u.a. attraktiver Naturraum, lange Tourismustradition, Alleinstellungsmerkmal Rennsteig) in diesem strukturschwachen Raum sind alle Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die diese nicht einschränken. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen zählt dazu das Pilotprojekt Gebirgskabel im Zuge der Rennsteigquerung, wobei nicht alle Möglichkeiten einer umweltverträglichen Gestaltung betrachtet bzw. berücksichtigt wurden (z.B. Verzicht auf parallel geführte Freileitungen, unterirdische Übergangsbauwerke usw.)

Fazit

Die Planungsregion Südwestthüringen ist sich der Herausforderungen bewusst, die sich durch die Modernisierung und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Energieleitungsnetzes ergeben. Im Sinne klimaschützender Aktivitäten erkennt sie in diesem Zusammenhang den Handlungsbedarf an, der bei der schrittweisen Umstellung auf eine durch regenerative Energien gesicherte Stromversorgung entsteht. Es kann jedoch nicht hingenommen werden, dass der Planungsregion Südwestthüringen und ihrer Umwelt (unverhältnismäßig) Lasten aufgebürdet werden sollen, die nicht gesamtgesellschaftlich begründet werden können, sondern offensichtlich vor allem dem Schutz einzelunternehmerischer Interessenlagen dienen.

Bei der geplanten 380-kV-Leitung handelt es sich um ein Vorhaben mit gravierenden Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft/ Freiraumsicherung sowie Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung.

In diesem Zusammenhang besonders problematisch sind zum einen die an entscheidenden Punkten mangelhaften Unterlagen und zum anderen die tendenziöse Bewertung bestimmter technischer Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zugunsten offensichtlich weitergehender Unternehmensstrategien (z.B. Argumentationskette: Auerhuhn/ filigranes Freileitungsbauwerk/ attraktive Sichtachsen → Doppeltonne/ Variante „Goldisthal“).

Die zweisystemige Kurzstielvariante schneidet in der Gesamtbetrachtung besser ab als der viersystemige Ausbau unter Verwendung der Doppeltonnenmaste. Nicht nachvollziehbar ist daher, warum eine diesbezügliche Bewertung nicht erfolgte, zumal der Bedarf für den viersystemigen Ausbau weder in den Unterlagen nachgewiesen wird noch diese technische Variante in Bayern seine Fortsetzung findet.

Bayern

Die **Regierung von Oberfranken** teilt in ihrer Stellungnahme folgendes mit:

Bei den übermittelten Projektunterlagen handelt es sich um den dritten Abschnitt Altenfeld - Redwitz, der sich in die Teilabschnitte Altenfeld - Landesgrenze und Redwitz gliedert. Die Projektunterlagen für beide Teilabschnitte wurden als gemeinsam abgestimmte Unterlagen für die jeweiligen ROV in Bayern und Thüringen konzipiert, wobei ebenfalls die Grenzübergabepunkte der Leitungskorridore, namentlich in den Bereichen Roth/Weißenbrunn und Korberoth/ Brück, gemeinsam ermittelt wurden.

Das ROV für den bayerischen Abschnitt wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 abgeschlossen. Danach entsprechen die überprüften Leitungskorridore (ein West- und ein Ostkorridor inkl. mehrerer Untervarianten) in Form aller Trassenvarianten unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung, wobei die Westvarianten im Hinblick auf vorhandene Bündelungsmöglichkeiten und damit verbundener Minimierung von Eingriffen in den Landschaftsraum weitergehende raumordnerische Vorzüge aufweisen.

3. Fachliche Belange

Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht der von der **oberen Naturschutzbehörde** zu vertretenden Belange des Naturschutzes werden bei der Variante A1-A2.2-C2-C4-D1-D2 sowie dem UW Schalkau die geringsten ökologische Beeinträchtigungen gesehen. Folgende Maßgaben sind bei der weiteren Planung zu beachten:

1. Die Trassenführung der Variante ist hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange zu optimieren. Durch eine entsprechende Wahl von Maststandorten und Spannfeldlängen sind Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen sowie Störungen des Landschaftsbildes auf ein Minimum zu reduzieren. Möglichkeiten, die Leitungsmasten topografisch in das Gelände einzupassen und deren Sichtbarkeit zu vermindern, sind konsequent zu nutzen.
2. Im Bereich zwischen dem UW Altenfeld und dem Pumpspeicherwerk Goldisthal ist die neue Hochspannungsleitung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung räumlich eng zu bündeln. Es ist ein Gleichlauf von Masten und Traversenebenen anzustreben.
3. Südlich des Thüringer Waldes ist eine enge räumliche Bündelung mit der ICE-Strecke vorzusehen.
4. Die verschiedenen technischen Möglichkeiten der Rennsteigquerung sind nach einer Detailkartierung der Schutzgüter Arten und Biotope im Einzelnen zu prüfen. Ein besonderer Schwerpunkt bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist auf die Belange des Vogelschutzes (vor allem des Auerhuhns) und des Landschaftsbildes zu legen.
5. Als Kompensationsmaßnahmen für die verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig Rückbaumaßnahmen anderer Freileitungen oder sonstiger störender baulicher Anlagen im Außenbereich vorzusehen.

Allgemeines zum Planungsraum

Der Planungsraum, in welchem die neue 380-kV-Leitung verlaufen soll, stellt durchweg einen ökologisch und touristisch wertvollen Bereich dar. Es handelt sich um eine weitgehend unzerschnittene Mittelgebirgslandschaft mit hohem Bewaldungsgrad.

Zahlreiche Schutzgebiete vor allem im Bereich des Thüringer Waldes werden von der Planung unmittelbar berührt, so das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ und der Naturpark „Thüringer Wald“. Darüber hinaus sind mehrere Natura-2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete direkt oder randlich betroffen. Das Biosphärenreservat „Vessertal“ bleibt hingegen unberührt.

Von besonderer Bedeutung für die touristische Nutzung des Thüringer Waldes ist der Rennsteig. Der Wanderweg auf dem Kamm des Mittelgebirges zählt zu den herausragenden Attraktionen und stellt mit mehreren tausend Besuchern pro Jahr einen der wichtigsten Bereiche touristischer Aktivitäten im Freistaat Thüringen dar.

Im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen von 1999 sind die Bereiche der geplanten Varianten fast vollständig als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die Variante „Schleusingen“ quert zudem das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. 122 „Schönbrunner Wälder/ Gabeltäler“. Darüber hinaus liegt der Untersuchungsraum nahezu komplett innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für Fremdenverkehr und Erholung“.

In Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den ökologischen Erfordernissen sowie den fremdenverkehrlichen Belangen und der Erholungsfunktion ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.

In Vorranggebieten sollen die Belange des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Es sollen nur solche Nutzungen ermöglicht werden, die der Vorrangfunktion für Natur und Landschaft nicht entgegenstehen oder sie nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Ziele der Raumordnung werden für das Gebiet Nr. 122 u.a. aufgeführt: Schutz der Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten sowie deren Lebensgemeinschaften, Erhalt und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen sowie Erhaltung naturnaher Wälder.

Die Bedeutung des Planungsraums für die Belange des Naturschutzes und der Erholung werden auch im Entwurf des neuen Regionalplans Südwestthüringen deutlich. In dessen aktueller Fassung vom 12.5.2009 sind große Bereiche als „Vorranggebiet für die Freiraumsicherung“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen.

Mit den naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Vorgaben bestehen im Vorhabensgebiet zahlreiche Restriktionen, die bei der Trassierung einer Hochspannungsleitung zu berücksichtigen sind. Allein durch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks „Thüringer Wald“ erscheint keine Variante realisierbar, die nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wäre. Die Wahl zwischen den untersuchten Varianten kann daher nur unter der Zielstellung erfolgen, die für Naturschutz und Erholungsnutzung am wenigsten schädliche zu bestimmen.

Bewertung der räumlichen Varianten

Die Planung unterscheidet zwei Hauptvarianten: Die Variante „Goldisthal“ mit einer Länge von ca. 26 km sowie die Variante „Schleusingen“ mit einer Länge von ca. 46 km. Zu beiden Trassierungen wurden diverse Untervarianten untersucht, die sich vor allem auf den südlich des Thüringer Waldes liegenden Raum Eisfeld/ Schalkau konzentrieren.

Die Variante „Goldisthal“ verläuft vom UW Altenfeld in südliche Richtung entlang der bestehenden 380-kV-Leitung bis zum PSW Goldisthal. Südlich des Thüringer Waldes verläuft sie parallel zur im Bau befindlichen ICE-Strecke von Erfurt nach Ebenfeld. Mit 26 km Länge ist sie die kürzeste der untersuchten Varianten.

Der Verlauf der Variante „Goldisthal“ hat auf einige Schutzgüter in Teilbereichen vergleichsweise geringe Auswirkungen. So werden im Abschnitt des Thüringer Waldes keine besiedelten Bereiche berührt, deren Wohn- und Naherholungsfunktion gestört werden könnten. Zudem gibt mit der bestehenden 380-kV-Leitung bis zum PSW Goldisthal auf einer Länge von ca. 7 km sowie der Parallelführung zur ICE-Strecke auf ca. 7,5 km Möglichkeiten, die Leitung auf ca. 50 % der Neubaustrecke mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu bündeln.

Als nachteilig gegenüber anderen Varianten erweist sich der Verlauf durch das EG-Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ auf einer Länge von 3,7 km. Im Zuge einer erarbeiteten Verträglichkeitsstudie zum Schutzgebiet konnte jedoch der Nachweis erbracht werden, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei Umsetzung entsprechender technischer Varianten (siehe unten) sowie bei Beachtung diverser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vermieden werden können.

Mit der Hauptvariante „Goldisthal“ wäre eine Waldinanspruchnahme von bis zu 146 ha verbunden. Auf dieser Fläche, die sowohl naturbestimmte als auch kulturbestimmte Wälder betrifft, müsste ein Schneisenhieb erfolgen. Hinsichtlich der untersuchten Untervarianten A2.1-A3-C3 sowie A2.1-C1 ist festzustellen, dass diese auf Grund ihrer Mehrlänge sowie der geringeren Bündelungsmöglichkeiten mit der ICE-Strecke bzw. vorhandenen Hochspannungsleitungen im Bereich Schalkau als nachteiliger hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu beurteilen sind. Zudem käme es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von mehreren Ortschaften. Die Untervariante C5-C6, die in der UVS weitgehend gleichrangig zum Vorzugsvariantenabschnitt D1-D2 beurteilt wurde, hat den Nachteil, zusätzlich ein FFH-Gebiet (Gebiet Nr. 237 NSG „Effeldertal“) zu queren sowie eine unmittelbare Betroffenheit des NSG „Effeldertal“ auszulösen. Zudem tangiert der Abschnitt C6 einen „Zugkorridor Wasservogel inkl. Schreitvogel“ gemäß der „Vogelzugkarte Thüringen“.

Das im Rahmen des Leitungsbaus erforderliche Umspannwerk östlich von Schalkau soll auf naturschutzfachlich geringwertigem Ackerland errichtet werden. Der Standort scheint grundsätzlich für eine derartige Nutzung geeignet.

Die Variante „Schleusingen“ folgt zwischen dem UW Altenfeld und dem Bereich Waldau auf einer Länge von ca. 15 km einer bestehenden 220-kV-Leitung. Im Weiteren folgt sie etwa 7 km der Bundesautobahn A 73 bis zur Ortslage Eisfeld, um dann in der Hauptvariante ca. 10 km parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung bis in den Raum Schalkau zu verlaufen. Anschließend folgt sie ca. 7,5 km der ICE-Strecke.

Auch die Variante „Schleusingen“ kann folglich in wesentlichen Teilen mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden, nur wenige Teilabschnitte würden einer völligen Neutrassierung folgen. Zudem bestünde im Falle der Ausgestaltung der Leitung als Kurzstielleitung (siehe unten) in größeren Abschnitten die Möglichkeit, die bestehende (mit 110-kV betriebene) 220-kV-Leitung zurückzubauen und an deren Stelle eine der beiden notwendigen Kurzstielleitungen zu errichten.

Dennoch hat die Variante „Schleusingen“ mit einer Gesamtlänge von ca. 46 km fast den doppelten Raumbedarf der Variante „Goldisthal“. Zudem ist eine Bündelung mit der 220-kV-Leitung von Altenfeld bis Waldau nur bedingt möglich, da auf Grund von einzuhaltenden Mindestabständen und des topografisch stark bewegten Geländes ein unmittelbarer Gleichlauf der Leitungen nicht möglich ist.

Hinsichtlich betroffener Schutzgebiete ist festzustellen, dass die Leitung zwar das Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ umgeht, dafür jedoch zusätzlich das Landschaftsschutzgebiet „Hildburghäuser Wald“ berührt.

Die Waldinanspruchnahme bei Variante „Schleusingen“ wäre geringfügig größer als bei der Variante „Goldisthal“. Insgesamt müsste ein Schneisenhieb auf bis zu 163 ha naturbestimmter

und kulturbestimmter Wälder erfolgen.

Entscheidender Nachteil der Variante „Schleusingen“ ist der Verlauf südlich des Thüringer Waldes zwischen Waldau und dem Schalkauer Raum. Hier verläuft die Trasse in dem weit einsehbaren südlichen Gebirgsvorland des Thüringer Waldes, das nur vereinzelt Möglichkeiten zur Sichtverschattung bietet. Die Leitung würde von zahlreichen Ortschaften aus einsehbar sein und so das Landschaftsbild in erheblich größerem Umfang stören als bei der Variante „Goldisthal“. Die Untervariante B4.1-C1 hat auf Grund der geringeren Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandenen Freileitungen zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur

Folge. Ein Verlauf in den Untervarianten E1-E2.2 würde ebenfalls weniger Möglichkeiten einer Bündelung bieten und zudem ein Gebiet mit überregionaler Bedeutung für den Vogel-

schutz tangieren (Rast- und Überwinterungsgebiet Nr. 36 gemäß „Vogelzugkarte Thüringen“).

Fazit in Bezug auf die räumlichen Varianten: Die in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellte Bewertung der einzelnen Varianten kann nachvollzogen und bestätigt werden. Die Variante „Goldisthal“ im Verlauf A1-A2.2-C2-C4-D1-D2 hat in der Summe der Schutzgüter die geringsten ökologischen Beeinträchtigungen zur Folge. Bei Umsetzung bestimmter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sowie keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Bewertung der technischen/ inhaltlichen Varianten

Neben den räumlichen Varianten der Trassenführung wurden vom Vorhabensträger technische bzw. inhaltliche Varianten untersucht. Dies betrifft vor allem im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks „Thüringer Wald“ eine Ausgestaltung als Doppeltonnenleitung, Kurzstielleitung oder Kabelanlage.

Die Doppeltonnenleitung besteht aus einem System mit durchschnittlich 70 m hohen Masten. Sie entspricht der üblichen Bauart einer 380-kV-Leitung. Nachteil dieses Systems ist die Höhe der Masten, durch welche die Leitung eine große Fernwirkung besitzt und das Landschaftsbild auch in weit entfernten Bereichen stören kann.

Im Nahbereich hingegen kann die Sichtbarkeit in sensiblen Bereichen wie dem Rennsteig durch eine entsprechende Positionierung der Masten erheblich reduziert werden. Durch den Bewuchs auf der Leitungsschneise, der im Zuge des Baus in Teilen erhalten bleiben kann bzw. sich anschließend im Zuge des Schneisenmanagements neu etabliert, kann die Leitung im Nahbereich weitgehend „versteckt“ werden.

Mit vergleichsweise großen Spannfeldlängen bietet das System der Doppeltonnenleitung zudem gute Voraussetzungen, die Anzahl der Leitungsmasten gering zu halten und damit baubedingte Beeinträchtigungen durch Baustraßen und Fundamentarbeiten zu reduzieren. Sie bietet zudem die größten Potentiale einer Überspannung von Talbereichen, in denen ein vorhandener Baumbewuchs vollständig erhalten bleiben kann. Auch hinsichtlich baubedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft birgt die Doppeltonnenleitung im Vergleich zu anderen Systemen weniger ökologische Gefahren. So ist mit einer einzigen Bauphase von ca. einem Jahr zu rechnen.

In der UVS, der Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ sowie im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ wurden als wesentliche Unterschiede der einzelnen Leitungssysteme die Auswirkungen auf die Avifauna ermittelt. Demnach weist die Doppeltonnenleitung die geringsten artenschutzrechtlichen Probleme auf, da sie mit einer vergleichsweise geringen Schneisenbreite von 115 m sowie einer später zulässigen Bewaldung mit Endwuchshöhen von bis zu 25 m zu den wenigsten abiotischen Veränderungen vorhandener Lebensräume führt.

Als maßgeblich betroffene Art wurde das Auerhuhn ermittelt, für das es im Bereich der Variante „Goldisthal“ Nachweise gibt. Westlich von Friedrichshöhe wird auf einer Länge von ca. 200 m ein Kernlebensraum der Art gequert. Gemäß dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ kommt es jedoch bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Doppeltonnenleitung und einem angepassten Schneisenmanagement nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Auerhuhnpopulation. Folglich ist nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen der §§ 44 BNatSchG zu rechnen. Gemäß Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet, das von der Leitung auf einer Länge von 3,7 km gequert wird, kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, sodass die Leitung mit dem Schutzgebiet vereinbar ist.

Als weitere Schwerpunkart ist der im Bereich der Variante „Goldisthal“ nachgewiesene Schwarzstorch anzusehen. Gemäß Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ befinden sich im Untersuchungsraum mehrere Brutplätze der Art, die jedoch nicht unmittelbar betroffen, sondern in einer Entfernung von ca. 300 m bis 500 m umgangen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können bei Umsetzung konflikt-

vermeidender Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Markierung der Erdseile mit Vogelschutzmarker) sowie geeigneter CEF-Maßnahmen (Lebensraumaufwertung im Umfeld) ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser artenschutzrechtlichen Betrachtungen erscheint nach gegenwärtigem Kenntnisstand plausibel. Die tatsächlichen Betroffenheiten der Arten kann abschließend jedoch erst nach einer Detailkartierung im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden.

Im Gegensatz zur Doppeltonnenleitung kommen bei der Kurzstielleitung nur 30 m hohe Masten zum Einsatz. Um die erforderliche Anzahl von vier Leitungssystemen realisieren zu können, müssen jedoch zwei Kurzstielleitungen nebeneinander errichtet werden.

Mit einer Höhe von nur 30 m weist die Kurzstielleitung eine deutlich geringere Fernwirkung auf. Aus der Ferne betrachtet dürfte die Leitung in bewaldeten Gebieten kaum sichtbar sein. Im Nahbereich hingegen ergeben sich im Vergleich zur Doppeltonnenleitung absehbar größere Störungen des Landschaftsbildes, da sich die Schneisenbreite bei zwei nebeneinander liegenden Leitungen auf ca. 200 m vergrößert und sich die Anzahl sowie die mögliche Endwuchshöhe der auf der Trasse verbleibenden Gehölze reduziert.

Durch die geringeren Spannfeldlängen und zwei separate Leitungen erhöht sich zudem die Anzahl der erforderlichen Masten. Während bei Variante „Goldisthal“ 90 Doppeltonnenmaste erforderlich sind, wären es bei einer Ausgestaltung als Kurzstielleitung 190 Masten. Damit verbunden wären deutlich größere baubedingte Beeinträchtigungen durch die Schaffung von zusätzlichen Zufahrten zu den Maststandorten sowie zusätzliche Rodungen und Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente. Durch den zeitlich versetzten Bau der ersten und zweiten Kurzstielleitung ist zudem mit erheblich längeren bauzeitlichen Störungen zu rechnen.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten kommen der Gutachter der Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ und der Gutachter des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ zu voneinander abweichenden Ergebnissen. So wird in der Verträglichkeitsstudie dargelegt, dass die Kurzstielleitung bei Umsetzung diverser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung der Auerhuhnvorkommen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen wird. Hingegen schätzt der Gutachter des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ ein, dass auf Grund der deutlich größeren baubedingten Beeinträchtigungen während der Bauphasen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden und das System Kurzstielleitung demzufolge abzulehnen ist.

Ob diese Einschätzung den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, kann erst nach Vorliegen einer detaillierten Trassenplanung und avifaunistischen Kartierung abschließend beurteilt werden. Auf Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Gutachten dargestellten Sachverhalten ist jedoch absehbar, dass eine Ausgestaltung der Leitung als Kurzstielleitung mit größeren artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sein würde als bei einer Ausgestaltung als Doppeltonnenleitung.

Als technische Variante zur Querung des sensiblen Rennsteigbereichs hat der Vorhabensträger zusätzlich eine Kabelanlage hinsichtlich deren Umweltauswirkungen untersucht.

Die Kabel der Stromleitung sollen unterirdisch verlegt werden. Hierzu wäre im Bereich der Variante „Schleusingen“ eine Kabelanlage bei Kahlert mit einer Länge von 800 m erforderlich, bei der Variante „Goldisthal“ eine Anlage bei Friedrichshöhe mit 1.800 m Länge.

Im Gegensatz zu den Freileitungssystemen hätte eine Kabelanlage nur bedingt Fernwirkungen auf das Landschaftsbild. Durch den Verzicht auf Hochspannungsmaste im Rennsteigbereich wären in dessen Nahbereich technische Anlagen kaum sichtbar. Allerdings stellt auch die mit der Kabelanlage verbundene ca. 60 m breite, offen einsehbare Trasse eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Im Nahbereich würde die weitgehend gehölzfreie Schneise im sonst fast vollständig bewaldeten Gebiet deutlich wahrnehmbar sein. Auch im Fernbereich bliebe diese nicht gänzlich ohne Wirkung.

Die Schneise wäre z.B. vom Aussichtsturm auf dem Bleißberg in Teilen einsehbar. Als Problemschwerpunkt einer Kabelanlage stellt sich die erforderliche mehrjährige Bauzeit dar. Auf

Grund der geologischen Verhältnisse mit kurz unter dem Boden anstehendem Festgestein sind für eine Verlegung von Stromkabeln erhebliche Erdarbeiten (ggf. mit Pressluftschlämmern und Kleinsprengungen) mit einem umfangreichen Baubetrieb erforderlich. Die Bauzeit dürfte sich über mindestens zwei Jahre erstrecken und sich bei ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Bauzeitbeschränkungen weiter verlängern.

Für diesen Zeitraum wäre im betroffenen Rennsteigbereich mit erheblichem Lärm durch die Arbeiten und den Baustellenverkehr (es werden für eine Querung bei Friedrichshöhe über 10.000 LKW-Fahrten prognostiziert) zu rechnen, der spürbare Auswirkungen auf die touristische Nutzbarkeit des Bereichs haben dürfte.

Da die Kabelanlage zunächst als Versuchsanlage mit parallel zu errichtender Kurzstielleitung konzipiert ist, ergäben sich nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase erneut baubedingte Beeinträchtigungen durch den Bau der dann erforderlichen zweiten Kabelanlage bzw. den Rückbau der Kabelanlage und die Errichtung einer zweiten Kurzstielleitung bei nicht erfolgreicher Beendigung der Pilotphase. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Lebensdauer eines Erdkabels nur ca. 50 % der von Freileitungen besitzt. Folglich wäre bereits nach 40 Jahren mit erneuten umfangreichen Bauarbeiten an der Kabelanlage zu rechnen.

Eine Kabelanlage birgt vor allem aber artenschutzrechtliche Konflikte. So kommt sowohl der Gutachter des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ als auch der Gutachter der Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ zu dem Ergebnis, dass eine Kabelanlage mit artenschutzrechtlichen Belangen und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht vereinbar ist. Durch die lang anhaltenden bauzeitlichen Störungen muss mit maßgeblichen Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Auerhuhnpopulation gerechnet werden. Zudem kommt es zu einer vollständigen und dauerhaften Umgestaltung der bisher bestehenden Waldbiotope zu einem weitgehend gehölzfreien Offenlandbiotop und damit zu einer dauerhaften Isolation von Lebensräumen.

Fazit in Bezug auf die technischen/ inhaltlichen Varianten: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand scheint das Leitungssystem der Doppeltonnenleitung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar zu sein. Sie führt zu den geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter (außer Fernwirkung Landschaftsbild), benötigt die geringste Mastzahl und führt auf Grund der kürzesten Bauzeit zu den wenigsten baubedingten Störungen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Variante „Goldisthal“ (A1-A2.2-C2-C4-D1-D2) die aus Umweltgesichtspunkten zu bevorzugende Variante ist. Sie weist in der Summe der Schutzgüter gegenüber allen anderen Trassierungen die geringsten ökologischen Beeinträchtigungen auf. Eine abschließende Beurteilung der technischen Varianten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Mit der Doppeltonnenleitung gibt es jedoch eine Bauart, die mit den Belangen des Vogelschutzgebietes „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ und den Erfordernissen des Artenschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)** lehnt das Vorhaben ab. Beide der vorgestellten Varianten „A-Goldisthal“ wie auch „B-Schleusingen“ einschließlich aller Nebenvarianten E1, B2.1/ B2.2, B4.1/ B4.2 sowie die nach Südost anschließenden Korridorführungen E1, C1-C6 berühren oder durchschneiden die sensibelsten Landschaftsteile des östlichen Thüringer Waldes und des Westlichen Thüringer Schiefergebirges einschließlich des südlichen Vorlandes. Die vorhabensbezogenen Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nicht ausgleichbar. Die Region um die Orte Altenfeld, Neustadt am Rennsteig, Friedrichshöhe, Goldisthal und Schleusegrund weisen in Thüringen nach der Region um Steinheid - Siegmundsbürg die letzten zusammenhängenden Bergwiesenbiotope (insbesondere Borstgrasrasen und Bärwurz-Rotschwingelwiesen) mit teilweise hochgradig gefährdeten Arten und Pflanzengesellschaften auf. Im Zuge der Baurealisierung ist, wie aus den Projektunterlagen ersichtlich, der Ausbau der bestehenden Waldwege und die Neuanlage von Zubringerstraßen für Baumaterial unumgänglich. Die Zerstörung sogenannter § 18er Flächen in

noch nicht absehbarer Größenordnung wird dadurch billigend in Kauf genommen. Ungeachtet dessen wird die Natur und Landschaft in den betroffenen Bereichen mit dem Bau der Hochspannungsleitung wie auch in der gemäß dem vorgestellten Pilotprojekt beschriebenen Erdverkabelung derart verfremdet, dass eine nachhaltige Nutzung der Landschaft für den Fremdenverkehr nicht mehr möglich ist. Die natürliche und durch anthropogene, jahrhundert lange Nutzung geschaffene Landschaft, deren Wert für die Erholung des Menschen unschätzbar ist, wird irreversibel geschädigt. In diesem Zusammenhang erkennt man als anerkannter Naturschutzverband den vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der von Vattenfall in Auftrag gegeben wurde, aus Gründen der Befangenheit ab, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein Auftragnehmer, in diesem Fall ÖKOTOP GbR, seinen Auftraggeber in der Durchsetzung seines Vorhabens nicht behindern wird, wobei nicht die fachliche Qualität der Studie in Zweifel gezogen werden soll. Bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie sind Zweifel hinsichtlich einer objektiven Bewertung der Eingriffe besonders augenfällig. Die hier festgestellten Beeinträchtigungen werden in der Regel als geringfügig und unerheblich eingestuft. Bekanntermaßen ist das Ingenieurbüro IBU Schöneiche ein Unternehmen der Dr. Löffler Gruppe, die sich selbst als verlässlicher Partner der Bauindustrie und nicht des Natur- und Umweltschutzes empfiehlt.

Für eine objektive Bewertung fordert man grundsätzlich Stellungnahmen und Studien wirklich unabhängiger Ingenieurbüros.

Mit der Ausweisung von Raumordnungskorridoren bis zu 2 km Breite kann zusätzlich der mit der Baumaßnahme entstehende ökologische und naturschutzrelevante Schaden nicht konkret lokalisiert werden, worin man von einer bewussten Irreführung durch den Vorhabenträger ausgeht.

Ebenso irreführend ist auch die Bezeichnung Südwest-Kuppelleitung, verläuft doch die geplante Trasse in Südost-Richtung und nicht wie der Name dies ausdrückt. Da im Projekt auch von Grafenrheinfeld die Rede ist, geht man davon aus, dass von Redwitz die Energieübertragung Richtung Grafenrheinfeld erfolgt. Eine eindeutige Erklärung fehlt hierzu in den Unterlagen. Soweit dies der Fall sein sollte, würde dies dem von Vattenfall EUROPE dargestellten Gebot, kurze und damit verlustärmere Übertragungswege zu schaffen, widersprechen. Einen besonderen Kritikpunkt sieht man darin, dass das Vorhaben insgesamt dem Zweck einer weiteren Zentralisierung der Energieversorgung dient. Dies steht diametral zu der vom BUND erhobenen Forderung nach einer dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen entgegen, deren ernsthafte, verbraucherorientierte Nutzung durch eine Monopolisierung des Strommarktes langfristig nicht sichergestellt werden kann.

Man unterstützt aus den genannten Gründen alle Bürgerinitiativen, die sich gegen den Bau der 380-kV-Leitung Altenfeld-Redwitz aussprechen.

Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. nimmt im ROV wie folgt Stellung:

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Thüringer Waldes/ Schiefergebirges (LSG „Thüringer Wald“) sowie seiner nördlichen und südlichen Vorländer zu erwarten. Neben der Fertigstellung der Thüringer Waldautobahn, der im Bau befindlichen ICE Strecke Erfurt - Nürnberg sind durch die Mitte Deutschland Lage des Thüringer Waldes mit Errichtung der Hochspannungstrasse weitere Zerschneidungseffekte im Landschaftsraum absehbar.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 26.04.2009 kritisierte der AHO Thüringen e.V., die aus seiner Sicht unzureichende Begründung der überwiegend auf betriebswirtschaftlichen und technischen Aspekte beruhenden Ablehnung des Neubaus der Südwestkuppelleitung auf dem bereits vorhandenen Trassenkorridor Vieselbach – Remptendorf - Redwitz durch den Vorhabensträger. Diese Trassenführung wird vom Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. nach wie vor präferiert.

Für die seitens des Vorhabensträgers nunmehr bevorzugte Linienführung stehen in der gegenwärtigen Planungsphase zwei Varianten zur Diskussion.

Beide Trassenvarianten schließen Beeinträchtigungen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Biotope sowohl in der Bau-phase als auch im Betrieb nicht aus (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Neben Biotopverlusten im Bereich der Maststandorte stellen die Leiterseile eine potentielle Gefahr für die Avifauna durch Kollision dar. Das Kollisionsrisiko wird gutachterlich bei der Verwendung von Kurzstielmasten wesentlich höher eingeschätzt.

Durch den Schneisenhieb sind verstärkt Beeinträchtigungen auf waldbewohnende Arten zu erwarten. Für Vogelarten des Waldes ist infolge der geplanten Rodungsmaßnahmen im Trassenbereich von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen.

Beim Bau der Freileitungsleitung ist mit folgenden weiteren Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu rechnen:

- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge im Bereich der Trassenzuwegungen und Maststandorte,
- Wasserhaltungsmaßnahmen bei Gründung der Plattenfundamente,
- Ablagerung von Bodenaushub und Baumaterial,
- Verlärmung durch Baubetrieb.

Beim Anlagenbetrieb ergeben sich insbesondere folgende Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:

- Entzug von Biotopflächen für Maststandorte und technische Einrichtungen (Umspannwerk, Erdkabeltestanlage),
- Biotopverlust infolge Gehölzhiebs entlang der Leitungsschneisen.

Nach Auswertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie der im Suchraum beider Trassenabschnitte kartierten § 18 Biotope, weist die Ostvariante über Goldisthal ein naturschutzfachlich geringeres Konfliktpotential auf als die Variante über Schleusingen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Ost-Variante über Goldisthal unter Verwendung der Mastvariante Doppeltonne (Schneisenbreite ca. 100 m) favorisiert werden.

Die Errichtung der ca. 1700 m langen Erdkabel-Testanlage im Bereich Friedrichshöhe ist aus naturschutzfachlicher Sicht eher kritisch zu bewerten (Bauzeitlänge, Testbetrieb - siehe dazu die Aussagen in der Machbarkeitsstudie Rennsteigquerung). Laut Vorhabensträger bestehen für die Errichtung und den Betrieb im Gebirge noch keine ausreichenden Erfahrungen. Insbesondere die höheren Beeinträchtigungen der Umwelt in der Bau- (z.B. Sprengmaßnahmen), Test- und Betriebsphase (z.B. Störungen durch regelmäßigen Gehölzabtrieb bzw. Gehölzfreistellungsmaßnahmen im Trassenbereich) rechtfertigen u.E. den örtlich begrenzten, ggf. positiveren Effekt auf das Landschaftsbild in der anschließenden Betriebsphase nicht.

Außerdem beträgt die Verlustleistung der für die Erdkabelstrecke vorgesehenen beiden Doppelkabelsysteme fast ein halbes Megawatt pro Kilometer (480 kW/km).

Die für die Errichtung der Gebirgskabeltrasse veranschlagten Mehrkosten sollten vielmehr für zusätzliche, über den gesetzlich geforderten Rahmen hinausgehende Biotopverbesserungsmaßnahmen zur Verfügung stehen (z.B. für Waldumbau im Einzugsbereich der Trasse, gänzliche Herausnahme von Waldflächen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung - Etablierung von Prozessschutzflächen).

Aus Gründen des Landschaftsbildes sollte die Trasse bei der Überquerung des Thüringer Waldes im Verlauf der mittleren Bergflanken geführt werden.

Bei der Querung besonders sensibler Bereiche (z.B. Bergwiesen im Bereich des Massetales) sind bei der Planung der Maststandorte die Vorgaben des § 18 ThürNatG zu berücksichtigen.

Das geplante Schneisenmanagement soll insbesondere die Herstellung und Sicherung wertvoller Offenlandbiotope (z.B. Erhaltung und Sicherung von Bergwiesen, Entstehung von Magerrasenkomplexen) sowie auch Etablierung verschiedener Gehölzsukzessionsstadien sichern.

Eine Bauzeitbeschränkung im Bereich der Balzplätze des Auerhuhns bei Friedrichshöhe wird für zwingenderforderlich gehalten. Entsprechende technische Maßnahmen zur Sicherung

gegen Vogelschlag (insb. Schwarzstorch) sind im Rahmen der Maßnahmeplanung und Bauausführung (z.B. Platzierung der Masten in flacheren Tälern möglichst nah am Talrand, Anbringung von Vogelschutzmarkern) durch den Vorhabensträger zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens möchte der AHO Thüringen e.V. seinen Sachverstand bei der Festsetzung der entsprechenden A+E Maßnahmen sowie im Rahmen des Schneisenmanagements gerne einbringen.

Abschließend sei nochmals angemerkt, dass die vorliegende Planung die tiefergehende Prüfung geeigneter Alternativen, wie z.B. ein intelligentes Leitungsmonitoring, den optimierten Ausbau der vorhandenen Leitungsnetze (z.B. Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring) und den Einsatz neuer Technologien (z.B. erdgebundene Höchstspannungsgleichstromübertragung) vermissen lässt. Möglicherweise besteht eine Ursache für den Bedarf an neuen Höchstspannungsleitungen darin, dass die großen Energieversorger bei Starkwindeinspeisung und Starklast die konventionellen Kraftwerke nicht angemessen zurückfahren, wie dies verschiedentlich schon in den Medien verlautbart wurde! Die erneuerbaren Energieträger wurden durch Klimaschutzpolitik der Bundesregierung ja gerade deshalb privilegiert, um die mit der konventionellen Stromerzeugung verbundenen Belastungen (z.B. CO₂ - Reduzierung durch Verbrennung fossiler Energieträger) der Umwelt zu reduzieren.

Der **Kulturbund für Europa e.V.** geht davon aus, dass die Trasse trotz aller Anliegerproteste sicherlich errichtet wird, weil sie einem energiepolitischen Konzept der EU entspricht und betont, dass es jetzt nur darum gehen kann, aus naturschutzfachlicher Sicht zu urteilen.

Es ist ein erheblicher Eingriff sowohl in das Naturpotential als auch in das Landschaftsbild. Aus diesem Grunde befürwortet man als Trassenführung die Variante „Goldisthal“ (A1). Sie ist die Kürzere und folgt der ohnehin schon als Eingriff bestehenden Bahnlinie. So gesehen ist die Umgebung des Bleißberges mit der Variante A 2.1 auch die günstigere.

Der so genannte Knackpunkt in allen Diskussionen ist die Rennsteigquerung. Hier dominiert das Landschaftsbild. Eine Erdverkabelung ist deshalb günstig, wenn auch Übergangsbauwerke erforderlich wären. Die längere Bauphase und der stärkere Lärm sind immerhin noch temporär. Die Avifauna hat in dem Gebiet durchaus Ausweichmöglichkeiten. Die spätere Erderwärmung hätte dann möglicherweise Trockenrasengesellschaften zur Folge, die aber wertvolle Biotope sind.

Die vom Gelenkpunkt Grümpen aus vorgesehene Umgehung des FFH-Gebietes ist eine gute Lösung (in beide Richtungen). Alle anderen geplanten Schutzmaßnahmen lt. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Berücksichtigung der Brutzeiten, Groß-/ Greifvogelschutz bei Freileitungen) finden Zustimmung.

Bei alledem ist man jedoch sicher, dass die Diskussion in der Frage Erdverkabelung noch nicht abgeschlossen ist. Hierzu sollten Planer/ Erbauer und Naturschutzbehörden und – verbände zu einer Beratung zusammengeführt werden.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.** stimmt der Einleitung des ROV zur geplanten 380-kV-Leitung Altenfeld - Redwitz zu und begrüßt die ökologische Baubegleitung und die Einbindung der EU-Studie „Ökologisches Schneisenmanagement“ in die nachfolgenden Planfeststellungsunterlagen.

Sehr starke Vorbehalte hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gegenüber der Gebirgskabeltestanlage. Die in der UVS beschriebenen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter durch die Gebirgskabeltestanlage sind zu immens und der Eingriff in den Naturhaushalt zu groß.

Die **Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.** lehnt den Bau der vorgesehenen Südwestkuppelleitung für den geplanten Abschnitt Altenfeld - Redwitz in dieser Form ab.

Die geplante Kuppelleitung greift massiv in einen sensiblen Naturraum (Mittlerer Thüringer Wald bzw. Hohes Thüringer Schiefergebirge) ein und bewirkt im Zuge seiner Realisierung

- eine erhebliche Schwächung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Region durch die Zerstörung wesentlicher Voraussetzungen für die Entwicklung touristischer Potentiale (Naturerlebnis, Erholungseignung etc.). Immerhin berührt die geplante Trasse mindestens 26 km (Variante A1 Goldisthal) einer bisher weitgehend geschlossenen, „intakten“ Waldlandschaft in einer Breite von über 100 m mit optischer Nah- und Fernwirkung,
- eine Zerstörung eines Landschaftsraumes, der im Sinne der Gestaltung eines europäischen Biotopverbundes im Sinne der Ausbreitung und Wiedereinwanderung von seltenen Arten große Bedeutung besitzt,
- eine Zerschneidung und räumliche Trennung von Schutzgebieten des Netzes Natura-2000 sowie von Vorbehaltsgebieten des Naturschutzes im Naturpark „Thüringer Wald“, insbesondere des SPA-Gebietes Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“, wo man in den letzten Jahren mit viel Aufwand versucht hat, eines der letzten Auerhuhnvorkommen nördlich der Alpen zu sichern (A+E-Maßnahmen im Zuge der Realisierung des Baues von Pumpspeicherwerk und Talsperre Goldisthal). Die Zerschneidung der Landschaft wird neben Nutzungsintensivierung und Nährstoffeintrag heute als Hauptgrund für den Artenrückgang in Deutschland bewertet.
- Der Auftrieb für die Stromtrasse in einer Breite von mindestens 100 m wird nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zu einer enormen Destabilisierung der angrenzenden Waldbestände und zu jährlichen Zwangsnutzungen infolge von Sturmschäden durch die Forstwirtschaft führen, zumal für die Maststandorte oft exponierte Punkte im Gelände genutzt werden. Die Hauptsturmbelastung wirkt bekanntermaßen quer zur Trasse aus südwestlicher bis westlicher Richtung.

Den Gesetzen der Eingriffsregelung im Naturschutz und einer nachhaltigen Denkweise folgend, ist der Eingriffsverursacher zunächst gehalten, den Eingriff zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Dazu gibt es mehrere Überlegungen und Lösungsansätze, z.B. die Forderung

- a) auf den Neubau der Leitung zu verzichten und die bestehende 380-kV-Leitung über Remptendorf durch Nachrüstung mit Hochtemperaturleiterseilen und mit einem verbesserten Leitungsmonitoring leistungsfähiger zu machen. Dazu gibt es das durch zahlreiche Gemeinden und Landkreise beauftragte Gutachten von Prof. Jarass und Obermair zur Notwendigkeit der geplanten 380-kV-Leitung (Aktualisiertes wissenschaftliches Gutachten zur „Notwendigkeit der 380kV-Verbindung Raum Halle - Raum Schweinfurt“ vom 22.01.2008). Dies wäre eine kostengünstige Lösung zumindest für die nächsten 10 Jahre. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die von der Bundesregierung angestrebte Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere durch Windenergie aus dem Offshore-Bereich in Höhe von 25 - 30 % allein durch die Südwestkuppelleitung zu bewältigen ist oder ob nicht andere gesamtdeutsche Netzanteile außerhalb der Regelzone von Vattenfall für die Durchleitung von Windstrom mit einbezogen werden können. Dafür fehlen in den Begründungsunterlagen die notwendigen Aussagen. Dass die Erhöhung der Netzsicherheit und die Gewährleistung des Stromhandels im europäischen Raum wichtige Themen sind, wird nicht in Frage gestellt. Trotzdem bleibt die Frage nach Lösungen für den Zeitraum nach 2020, wenn der Anteil an erneuerbaren Energien weiter steigen soll, insbesondere durch Windkraft.
- b) Die Bundesregierung hat diesbezüglich ein Höchstleistungsnetz ins Gespräch gebracht, das voraussichtlich auf der Basis von Gleichspannungskabeln zu realisieren wäre. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass Niedersachsen mit einer neuen Verordnung (Erdkabel-Gesetz) in Verbindung mit dem neuen Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LRÖP), das vom Kabinett am 18. Dezember 2007 beschlossen wurde, festgelegt hat, dass Höchstspannungsleitungen, die im Abstand von 200 m zu Einzelwohnhäusern bzw. 400 m zu Wohnsiedlungen verlaufen, künftig nicht mehr als Freileitung, sondern nur noch als Erdkabel errichtet werden dürfen. Darüber hinaus wird die Querung von Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen.

Da nach bisherigem Recht für die notwendigen Netzausbauten in Niedersachsen die Errichtung von Freileitungen vorgesehen war, erfordert der neue Rechtsrahmen erhebliche Änderungen und Anpassungen der bestehenden Planungen. Man hofft, dass dieses Gesetz auch Wirkungen in Thüringen zeitigt.

- c) In ihrem Gutachten verweisen Jarass und Obermair (2008) auch auf die Möglichkeit zur Erweiterung von Durchleitungskapazitäten mittels zusätzlicher Kabel oder Ersatzbau mit 4 Systemen in der bestehenden Leitung Remptendorf-Redwitz oder
- d) die gemeinsame Nutzung der ICE-Bahnstromleitung bzw. Verkabelung entlang der ICE-Trasse.

Unter Beachtung der o.g. Einschränkungen bzw. der Vorschläge hält man die Variante A.1-A2.2-C4-D1-D2 der vorliegenden Planung für die Lösung mit den geringsten ökologischen, ökonomischen und landschaftsästhetischen Verlusten. Die räumlich sehr begrenzt wirksame Kabellösung am Rennsteig hält man aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht für sehr wirksam, dann besser noch das Tunnelbauwerk des ICE-Tunnels optimieren und nutzen.

Der Thüringer Landesangelfischereiverband e.V. befürwortet den in der UVS dargestellten Korridor der Vorzugsvariante „Goldisthal“.

Für das unmittelbare Baugeschehen ist eine unabhängige ökologische Baubegleitung festzulegen.

Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. hat nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen des Vorhabensträgers folgendes Ergebnis ermittelt:

1. Allgemeine negative Beeinträchtigung der touristischen Bedeutung der Destination Thüringer Wald
 - „Der Tourismus ist in Thüringen ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Er ist eine wichtige Branche, da außerordentlich viele Menschen von ihm direkt oder indirekt profitieren. Der Tourismus sichert eine Vielzahl von privaten Existenzen und schafft Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die wesentlichen vom Tourismus abhängenden Wirtschaftszweige sind der Einzelhandel, der Dienstleistungsbereich sowie das Gastgewerbe. In Thüringen wird durch den Tourismus jährlich ein Bruttoumsatz von ca. 2,7 Mrd. Euro erwirtschaftet.“ (TMBLM 2009: Landesentwicklungsbericht 2009. S.108, Erfurt 2009).
 - Einer der beiden Schwerpunkte innerhalb der Landestourismuskonzeption ist das Thema „Aktiv und Natur“ (vgl. TMBLM 2009). Dies ist konsequent, da der Thüringer Wald die Region mit der größten touristischen Bedeutung in ganz Thüringen ist. In Summe entfallen landesweit mehr als 50 % der Übernachtungen auf die Region des Thüringer Waldes. Touristische Destination Nr.1 in Thüringen ist der Thüringer Wald (vgl. TMWTA 2004).
 - Die investive Förderung des Landes Thüringen im Tourismusbereich entfiel damit naturgemäß zu einem Großteil auf die Region des Thüringer Waldes und angrenzender Gebiete (z.B. Thüringer Schiefergebirge). Schwerpunktmäßig erfolgte ab Mitte der 90er Jahre eine Förderung der touristischen Infrastruktur (z.B. Rad- und Wanderwege, Bäder, wintertouristische Infrastruktur etc.) in diesem Gebiet (vgl. TMBLM 2009). Das Investitionsvolumen im Bereich Tourismus betrug von Anfang der 90er Jahre bis einschließlich 2007 ca. 515 Mio. Euro in Thüringen (vgl. TMBLM 2009). Damit wurde die Grundlage für eine innovative und qualitätsorientierte Produktentwicklung geschaffen. Gerade im Marktsegment Gesundheit und Aktivreisen (z.B. Wandern, Radfahren, Kurtourismus etc.) bildet die Destination Thüringer Wald den Schwerpunkt innerhalb Thüringens. Hinzu kommt die besondere Bedeutung der Region Thüringer Wald als Wintersport-Tourismusregion insbesondere die WM Ferienregion Oberhof.
 - Das vom Vorhabensträger 50Hertz Transmission GmbH geplante Projekt „380-kV-Verbindung Altenfeld - Redwitz“ stellt einen erheblichen Eingriff in das Potenzial der touristischen Destination Nr.1 Thüringens, dem Thüringer Wald, dar. In dieser Region

werden mehr als 50 % der Übernachtungen in Thüringen generiert, die maßgeblich zur Wertschöpfung der Gebietskörperschaften im Thüringer Wald beitragen. Unter dem Themenschwerpunkt „Aktiv und Natur“ wird und wurde die touristische Infrastruktur in dieser Region mit erheblichem finanziellen Aufwand entwickelt und vermarktet. Durch das vom Vorhabensträger geplante Projekt sehen wir eine erhebliche Gefährdung der Tourismuswirtschaft insbesondere in der Teilregion Schwarzatal - Masserberg/ Neustadt a. Rstg. - Schleusingen/ Eisfeld.

2. Erhöhung des Konfliktpotenzials Tourismus/ Erholung und raumbedeutsamen Eingriffen im Rennsteig-Gebiet

- Das geplante Vorhaben stellt eine enorme negative Beeinflussung der touristischen Infrastruktur gerade im Bereich des Rennsteiges dar. Sowohl die Trassenvarianten I und II als auch die optionale Möglichkeit der Verlegung eines Gebirgskabels im Bereich der Rennsteigquerung haben gravierende Einschnitte im Erscheinungsbild des Rennsteig-Gebietes zur Folge. Der Rennsteig ist als der älteste und bekannteste deutsche Wanderweg einer „DER“ Leuchttürme der Thüringer Tourismusinfrastruktur. Der gesamte Themenkomplex „Wander-, Aktiv- und Naturtourismus“ gliedert sich an den Rennsteig-Wanderweg und insgesamt an die Marke Rennsteig direkt an. Das positive Image der Marke Rennsteig darf unter keinen Umständen negativ beeinflusst werden, da eine negative Folgereaktion für viele touristische Produkte einsetzen würde und damit die Kette der Wertschöpfung in der Region stark geschwächt werden würde. Welch enormes touristisches Potenzial davon betroffen wäre, reflektiert sich besonders in der 3-fach Nutzung des Rennsteiges als:
 - o Rennsteig-Wanderweg,
 - o Rennsteig-Radwanderweg und
 - o Rennsteig-Skiwanderweg.
- Alle drei Nutzungsarten würden durch das geplante Projekt „380-kV-Verbindung Altenfeld - Redwitz“ einen großen Qualitätsverlust erfahren, der auch zukünftig nicht zu beheben wäre und damit nachhaltig negative Auswirkungen auf den Tourismus in der gesamten Region des Thüringer Waldes zur Folge hätte.
- Das große landschaftliche Potenzial insbesondere der Bereich unzerschnittener Räume sowie die Vorbehaltsgebiete für Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung werden explizit im RROP Südthüringen 1999 und im RP Südwestthüringen - Genehmigungsvorlage 2009 ausgewiesen.

Trassenvariante	Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr/ Erholung	unzerschnittene Räume
Goldisthal	20.440 m	2.670 m
Anteil an der Gesamtlänge der Trasse	100 %	13 %
Schleusingen	30.063 m	0 m
Anteil an der Gesamtlänge der Trasse	73 %	0 %

Tabelle 3 RROP Südthüringen 1999

Trassenvariante	Vorbehaltsgebiet Tourismus/ Erholung	unzerschnittene Räume
Goldisthal	18.253 m	5.650 m
Anteil an der Gesamtlänge der Trasse	89 %	28 %
Schleusingen	27.444 m	6.200 m
Anteil an der Gesamtlänge der Trasse	67 %	15 %

Tabelle 4 RP Südwestthüringen – Genehmigungsvorlage 2009

- Der Prozentanteil als Vorbehaltsgebiet für Fremdenverkehr/ Tourismus und Erholung schwankt je nach Trassenvariante zwischen 67 % und 100 % und verdeutlicht eindrucksvoll den Vorrang der touristischen Nutzung und die gesamttouristische Bedeutung dieser Region.
- Durch das geplante Projekt würde sich das Konfliktpotenzial zwischen den Funktionen Tourismus/ Erholung und raumbedeutsamen Eingriffen im Rennsteig-Gebiet erheblich erhöhen, da die untersuchte Region eine eindeutige Funktion als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung besitzt.

Fazit

Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. ist sich der gesamt-gesellschaftlichen Aufgabe der Realisierung klimaschützender Maßnahmen und Technologien sowie nachhaltiger Wirtschaftsweisen innerhalb der gegenwärtigen globalen und regionalen Klimaentwicklung durchaus bewusst und erkennt diesen Prozess an. Das Vorhaben „Südwestkuppelleitung 380-kV-Verbindung Halle - Schweinfurt; Abschnitt Altenfeld - Redwitz (Teilabschnitt Thüringen)“ soll u.a. einen Beitrag innerhalb dieser Entwicklung leisten. Gleichzeitig und in Konkurrenz stehend gilt das besondere Augenmerk den wichtigen Schutzgütern der Region. Zu nennen wären u.a. Kulturlandschaft, Ökologisches Freiraumverbundsystem, unzerschnittene und störungsarme Räume, Tourismus und Erholung etc.

Das geplante Vorhaben stellt einen extremen raumbedeutsamen Eingriff und eine erhebliche Beeinträchtigung der regionalen touristischen Infrastruktur und Tourismuswirtschaft dar.

Der Thüringer Wald ist die touristische Destination Nr. 1 in Thüringen. Der Rennsteig ist der Imageträger des Thüringer Waldes schlechthin. Mehr als 2/3 der von dem Vorhaben betroffenen Gebiete stellen Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung dar. Eine Umsetzung des von der Firma 50Hertz Transmission GmbH geplanten Vorhabens würde eine erhebliche konkurrierende Nutzung der Region darstellen und steht im Widerspruch zu den Schutzgütern Natur und Landschaft sowie den existenziellen Interessen der für die Region absolut bedeutsamen Tourismuswirtschaft.

Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. lehnt das Vorhaben „Südwestkuppelleitung 380-kV-Verbindung Halle - Schweinfurt; Abschnitt Altenfeld - Redwitz (Teilabschnitt Thüringen)“ ab, weil es mit dem Ziel einer Sicherung und nachhaltigen Entwicklung der touristischen Infrastruktur sowie der Tourismuswirtschaft im Thüringer Wald als wichtigster Destination Thüringens nicht vereinbar ist.

Land- und Forstwirtschaft

Das **TLVwA, Referat 460 (Ländlicher Raum)** stellt fest, dass Belange der Landwirtschaft mit allen Trassenvarianten erheblich berührt werden.

Bei beiden Trassenvarianten kommt es infolge der Errichtung der Maststandorte auf den südlich des Thüringer Waldes gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen je nach Dimensionierung des Mastes zu einem dauerhaften Flächenentzug im Bereich der Mastfüße von jeweils ca. 100 - 225 m² pro Maststandort. Jedoch ist bei der Variante „Schleusingen“ der Flächenverlust von landwirtschaftlichen Flächen infolge der höheren Mastanzahl (ca. 35 Mast-Standorte auf Grünland) im Vergleich zur Variante „Goldisthal“ (ca. 6 Mast-Standorte auf Grünland) größer.

Zusätzlich werden zeitweise weitere Flächen während der Bauphase für Zufahrten, Lagerplätze, Montage usw. beansprucht.

In unmittelbarer Nähe der Mastfüße kann es zu dauerhaften Erschwernissen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kommen. Aber auch durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Bauphase können Beeinträchtigungen bei der Landbewirtschaftung auftreten.

Auch negative Auswirkungen auf das vorhandene ländliche Wegenetz sind bau- und anlagenbedingt nicht auszuschließen.

Für die Errichtung des geplanten 380/ 110-kV-Umspannwerkes und der Anlage eines 10 m breiten Gehölzstreifens zur Einbindung des Bauwerkes werden zusätzlich ca. 5 ha Ackerland dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Mit den im weiteren Planungsverlauf zu erarbeitenden und zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind weitere dauerhafte Verluste zu Ungunsten landwirtschaftlicher Flächen abzusehen.

Um den Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Flur- und Betriebsstrukturen zu minimieren sind daher der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die in der UVS I enthaltenen Ausführungen zum Schutz des Bodens sind in den weiteren Planungsunterlagen umfangreicher zu beschreiben. Hierbei sind die Grundsätze der Landwirtschaft zu beachten:

- Erhalt und Entwicklung der Landwirtschaft,
- Dauerhafter und großräumiger Schutz des Bodens als nicht vermehrbare Naturressource, als Hauptproduktionsmittel,
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Erhalt und Entwicklung der Agrar- und Betriebsstrukturen,
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit der Böden,
- Erhalt landwirtschaftlicher Anlagen.

Die Variante „Goldisthal“ wird auf Grund des deutlich geringeren Konfliktpotenzials gegenüber der Variante „Schleusingen“ bevorzugt. Es wird davon ausgegangen, dass mit diesem Trassenverlauf auch der Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur und die landwirtschaftlichen Belange insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Kompensationsumfang minimiert wird.

Allerdings ist der Kompensationsumfang wesentlich von der technischen Ausführung der Leitungsverbindung innerhalb des Naturparks/ Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ und insbesondere bei der Querung des Rennsteigs abhängig. Hier sind sowohl bei der möglichen Erdkabelanlage mit zwei Übergangsbauwerken als auch bei einer Freileitungsanlage (Doppeltonnen- oder Kurzstielleitung) umfangreiche Abholzungen für die je nach Art der Bauausführung notwendigen Schneisenbreiten in diesen Waldgebieten erforderlich.

Man gibt bei der Auswahl der Freileitungsanlage zu bedenken, dass die Errichtung von zwei parallel verlaufenden Kurzstielleitungen mit einer notwendigen Schneisenbreite von ca. 190 m im Gegensatz zur Doppeltonnenleitung/ Donauleitung mit einer Schneisenbreite von ca. 100 m mit einem wesentlich höheren Flächenverbrauch verbunden ist.

Da Leitungsschneisen Wald im Sinne des § 2 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) sind, ergibt sich aus der Errichtung der Freileitung vermutlich keine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG (siehe UVS I, S. 306).

Art und Umfang der forstlich bedingten Kompensationsmaßnahmen sind gegenwärtig nicht genau absehbar. Laut UVS I, Seite 306, ist jedoch der durch den Schneisenhieb verursachte wirtschaftliche Verlust vollständig zu entschädigen. Man geht aber davon aus, dass bei der Ausführung als Freileitungstrasse keine flächenhaften Ausgleichsaufforstungen in größerem Umfang realisiert werden müssen.

Jedoch ist die Errichtung der Kabeltrasse bei Kahlert mit einer dauerhaften Beanspruchung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in einer Größe von 4,3 ha und bei Friedrichshöhe in einer Größe von 10,9 ha für die im Endausbau ca. 60 m breite Schneise verbunden. Gemäß § 10 ThürWaldG hat diese technische Variante für die betreffenden Forstflächen eine Nutzungsartenänderung zur Folge, die durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung ersetzt werden müssten. Es ist abzusehen, dass mit dieser technischen Ausführung zur Rennsteigquerung und den notwendigen umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden.

In diesem Zusammenhang weist man auch auf das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 hin. Gemäß § 1 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sollen Energieleitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch den Ersatz in Geld zu kompensieren.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, muss dies begründet werden.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Alternativen bestehen aber in der Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (BNatSchG §§ 13, 16). Zudem kann auch das Aufwertungspotential aus der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

In der UVS I sind erste Vorschläge zu möglichen Kompensationsmaßnahmen enthalten. Durch die angeführten Maßnahmen wird eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vorgenommen. Dies wird ausdrücklich befürwortet.

Der Ersatz der Waldflächen für die möglichen Kabelanlagen ist noch nicht enthalten. Da im Planungsgebiet u.a. im Umfeld der A 73 und der im Bau befindlichen ICE-Strecke für diese Vorhaben und die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen eine erhebliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgte bzw. noch erfolgen wird, werden daher weitere flächenhafte Anpflanzungen zu Ungunsten der Landwirtschaft abgelehnt.

Man verweist hier auf die Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06. April 1995, in der nach § 3 bei der Änderung der Nutzungsart in Waldgebieten anstatt einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt werden kann. Deshalb sollten Walderhaltungsmaßnahmen gemäß § 5 der o.g. Verordnung in Gebieten, „in denen aus landesplanerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist“, erfolgen.

In der weiteren Planung sind zunächst die oben genannten Möglichkeiten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Ansonsten können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Flächen wie z.B. Böschungen, Haldenflächen, Brachflächen, Rest- und Splitterflächen, für die Begrünungsmaßnahmen eine ökologische Aufwertung bedeuten würden, vorgesehen werden.

Des Weiteren fordert man, dass die Auswahl der Standorte für mögliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen sind, um gemeinsam geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können (s. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVS I, Seite 57).

Das Landwirtschaftsamt Hildburghausen hat überdies mitgeteilt, dass im Einwirkungsbereich des Korridors „Schleusingen“ ca. 50 und im Korridor „Goldisthal“ ca. 150 Beherbergungsan-

bieter des Agrartourismus betroffen sind. Hier sind im Gegenzug geeignete Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes oder auch andere tourismusfördernde Maßnahmen zu prüfen, wobei die zu schaffenden Ausgleiche vorrangig auf Infrastrukturmaßnahmen zu lenken sind.

Durch das geplante Bauvorhaben sind landwirtschaftliche Nutzflächen mehrerer Agrarunternehmen betroffen. Für diese Flächen bestehen überwiegend langfristige Pachtverträge mit den Bodeneigentümern. Ein Teil der Flächen wird gegenwärtig im Rahmen des Programms zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) bewirtschaftet. Dort sind die Landwirte an einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum gebunden.

Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und ähnliches beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.

Die erforderliche Flächeninanspruchnahme ist dem Nutzer exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung der EU-Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.

Durch die Auswahl günstiger Maststandorte (z.B. neben Straßen, Wirtschaftswegen und Nutzungsgrenzen) im Rahmen der Feintrassierung, die in Abstimmung mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen sollte, sind Nutzungseinschränkungen möglichst auszuschließen.

Zwischen Gelände und Freileitung ist ein Mindestabstand von 8,50 m einzuhalten, damit die Durchfahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen, z.B. Feldhäcksler „Jaguar 900“, problemlos möglich ist.

Die Auswahl der Maststandorte ist so vorzunehmen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen und der Einsatz von Maschinen mit größeren Arbeitsbreiten gewährleistet bleiben. Unwirtschaftlich verbleibende Rest- und Splitterflächen, welche einen nicht vertretbaren Bewirtschaftungsaufwand für die Nutzer bedeuten, sind unbedingt auszuschließen.

Darüber hinaus sind auf den Maststandorten durch natürliche Sukzession Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen infolge erhöhten Unkrautbefalls zu erwarten. Aus diesem Grund wird dementsprechend eine Festlegung bezüglich der Pflege der Maststandorte gefordert.

Für erhebliche Erschwernisse haben die betroffenen Landwirte Anspruch auf Ausgleich des Mehraufwandes (Grundlage: Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft).

Außerdem ist für den dauerhaften Flächenentzug für die Restlaufzeit der Pachtdauer eine Nutzungsausfall- und Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Dies gilt auch für den Verlust der Ausgleichs- und Prämienzahlungen (einschließlich Rückzahlung der Beihilfen für den Flächenverlust).

Auch bei den temporären Flächenentzügen sind entsprechende Zahlungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Nutzungsausfälle und Folgeschäden zu erbringen.

Die geplanten Arbeiten sollen möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung der Flächen (bei landwirtschaftlichen Flächen) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist den Agrarunternehmen eine Aufwuchsentzündung zu zahlen.

Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterböden gemäß des BBSchG §§ 1 und 2 möglichst vermieden werden. Anfallender Mutterbodenaushub ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen. Diese Verfahrensweise ist mit den Nutzern und Eigentümern der Grundstücke abzustimmen. Die Ablagerung des restlichen Bodenaushubs, welcher beim Bau der Maststandorte keine Verwendung findet, darf nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden.

Die zeitweilig in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, Wege, Zufahrten u.a. sind zeitnah durch entsprechende Maßnahmen (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Während und nach den Baumaßnahmen muss die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein.

Sollten bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen vorhandene Dränagen auf den landwirtschaftlichen Flächen beschädigt werden, sind diese umgehend in ihrer Funktion vollständig wiederherzustellen.

Die o.g. Forderungen und Hinweise gelten auch für mögliche andere Trassenvarianten.

Unter Beachtung der o.g. Forderungen und Hinweise wird aus Sicht der vom TLVwA, Referat 460, zu vertretenden Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur für die 380-kV-Verbindung Halle - Schweinfurt, Teilabschnitt Altenfeld - Redwitz, in Abstimmung mit den Landwirtschaftsämtern Rudolstadt und Hildburghausen der Trassenverlauf der herausgestellten Vorzugstrasse Variante „Goldisthal“ als Freileitung unter durchgängiger Verwendung des Mastbildes Doppeltonne in der Korridorfolge A1-A 2.2-C2-C4-D1-D2 favorisiert.

Die Auswahl des Standortes für das 380/ 110-kV-Umspannwerk wird von der endgültigen Trassenführung bestimmt. Der Standort ist so zu wählen, dass Ackerland nur im unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen wird und der Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur möglichst gering ist.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) hat nachfolgende forstbehördliche Stellungnahme abgegeben:

Vom geplanten Vorhaben der 380kV-Südwestkuppelleitung von Altenfeld bis zur bayrischen Landesgrenze sind je nach Korridorvariante die Thüringer Forstämter Gehren, Schönbrunn, Neuhaus, Frauenwald und Sonneberg betroffen. In Vorbereitung der vorliegenden Stellungnahme erfolgte eine enge und intensive Abstimmung mit den genannten Forstämtern. Die vorliegende Stellungnahme ergeht daher als gebündelte forstbehördliche Stellungnahme.

1. Grundsätzliche forstbehördliche Beurteilung des Projekts

Wie bereits in der forstbehördlichen Stellungnahme vom 28.04.2006 ausgeführt, die zur Tischvorlage des Vorhabensträgers in Vorbereitung der Antragskonferenz erstellt wurde, stellt der Leitungsbau bei beiden Hauptvarianten einen schwerwiegenden Eingriff in die Wälder des Untersuchungsgebiets dar. Je nach gewählter Hauptvariante werden gemäß der Bilanz der Waldflächeninanspruchnahme (UVS I, Kap. 2.9.1, S. 160) bei der Schleuse-Variante im für den Wald günstigsten Fall rund 168 ha Wald betroffen sein, im Falle der Goldisthal-Variante im für den Wald günstigsten Fall rund 148 ha Wald.

Selbst bei Umsetzung des geplanten ökologischen Schneisenmanagements (s. Hinweise unter Pkt. 5.2) ist von einem erheblichen Eingriff in die Waldökosysteme mit ihrer Flora und Fauna sowie von einer sehr starken Beeinträchtigung und Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung auf und im unmittelbaren Umfeld der Leitungstrasse in Zukunft auszugehen.

Daneben wird es durch die Neuanlage von Schneisen oder durch die Verbreiterung vorhandener Leitungsschneisen zu Schäden an den neu entstehenden Waldrändern durch Windwurf und Windbruch, durch Sonnenbrand, Trockenstress und damit verbundenen Borkenkäferbefall kommen.

2. Umsetzung forstlicher Anforderungen aus dem Scoping

Die im Rahmen des Scoping festgelegten Untersuchungsräume und Untersuchungsinhalte der raumordnerischen UVS wurden eingehalten und die forstbehördlichen Anforderungen berücksichtigt.

3. Anmerkungen zur Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie

Bei der Betrachtung der betroffenen Biotope in der UVS wird hinsichtlich der Waldbiotope auf die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung zurückgegriffen.

Bei der Waldbiotopkartierung werden die Waldbiotope unabhängig von ihrer Entstehungsweise oder ihrer Struktur in natur- bzw. kulturbestimmte Wälder oder Pionierwälder unterteilt und zusätzlich bestimmten Naturnähestufen zugeordnet. Als Unterscheidungskriterium für natur- und kulturbestimmte Biotoptypen gilt ausschließlich das Vorkommen von Hauptbaumarten des Naturwaldes (potentiell natürliche Vegetation). Kommen diese zu mindestens 25 % vor, gilt der Biotoptyp als naturbestimmt, andernfalls als kulturbestimmt (siehe S. 8f und S. 36 der Kartieranleitung zur Waldbiotopkartierung in Thüringen).

Bei der Bewertung der Waldbiotope in der UVS I wird dagegen eine Unterscheidung der Wertigkeit von Waldbiotopen in Abhängigkeit ihrer Entstehungsweise und ihrer Struktur vorgenommen (UVS I, Kap. 1.3, S. 27 sowie Kap. 2.3, S. 55). Demnach sind natürlich entstandene Fichtenbestände mit einer hohen Wertigkeit eingestuft, während künstlich begründete „strukturarme“ Fichtenbestände nur eine mittlere Wertigkeit erhalten, die der Wertigkeit von Weidegrünland (!) entspricht. Der Biotoptyp „7203 102“ (Kulturbestimmter Fichtenwald auf frischeren bis trockeneren Standorten) ist sogar als geringwertig eingestuft (UVS I, Kap. 2.3 S. 94) und hat damit den ökologischen Wert eines Sportplatzes.

Die von der Waldbiotopkartierung abweichende Bewertungsmethode in der UVS I ist daher nicht akzeptabel. Es wird daher gefordert, bei der UVS II im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entsprechend der in Thüringen gültigen Methodik der Waldbiotopkartierung die Bewertung der Waldbiotope vorzunehmen.

Die Bewertung der Biotope in der UVS ist auch in sich widersprüchlich: den künstlich begründeten Nadelwaldbeständen wird der Erhaltungswert nahezu abgesprochen, während den durch den Schneisenhieb ebenfalls künstlich entstehenden Offenlandbiotopen ein sehr hoher Wert zugesprochen wird (z.B. UVS I, Kap 3.2.1, S. 185 oder Kap. 3.2.2, S. 191). Dass diese künstlich entstandenen Offenlandbiotope nur durch sich ständig wiederholende menschliche Eingriffe überhaupt zu erhalten sind, wird in der UVS nicht reflektiert.

Auch die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild im Vergleich zur Einstufung der künstlich begründeten Fichtenbestände ist in sich nicht schlüssig: einerseits wird zu Recht davon ausgegangen, dass zusammenhängende Waldgebiete ohne Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen (Autobahnen, Leitungstrassen, Eisenbahn) erhaltenswert sind. Dass aber andererseits diese Waldgebiete seit mehreren Generationen durch die Fichte geprägt sind und damit absolut typisch für diesen Naturraum sind, das wird kaum berücksichtigt.

Kritisch ist noch anzumerken, dass als Wald nur „flächenhafte Gehölzbestände, die von Bäumen dominiert werden, mit einer Ausdehnung von ca. 1 ha und mehr verstanden“ werden (UVS I, Kap. 2.3, S. 74). Diese Definition entspricht nicht dem Thüringer Waldgesetz, das die Mindestflächengröße von 1,0 ha nicht kennt. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass in der UVS I zum Teil Waldflächen einer anderen Biotopkategorie zugeordnet wurden (Feldgehölze, etc.).

4. Vorzugsvariante aus forstbehördlicher Sicht

Für das vorliegende ROV wurden zwei räumliche Hauptkorridorvarianten zugrunde gelegt, die sich im südlichen Vorland des Thüringer Waldes in weitere Untervarianten differenzieren - insgesamt ergeben sich daraus 16 mögliche Korridorvarianten. Gleichzeitig ist der Standort eines neuen Umspannwerks im Raum Eisfeld oder Schalkau zu bestimmen.

Daneben gibt es verschiedene inhaltliche Varianten, die die unterschiedliche technische Ausführung der Leitung betreffen. Hierbei geht es um die Frage, ob für den Naturpark „Thüringer Wald“ eine Bauausführung mit einer Doppeltonnen-Leitung oder mit zwei parallelen Kurzstielleitungen erfolgen soll. Außerdem ist die Frage zu beantworten, ob im Bereich der Rennsteigquerung die 380-kV-Leitung erdverkabelt wird („Gebirgskabelanlage“) oder auch hier Freileitungen verwendet werden.

4.1 Inhaltliche (technische) Vorzugsvariante

Als inhaltliche (technische) Vorzugsvariante wird aus forstbehördlicher Sicht die Doppeltonnenleitung im Bereich des Naturparks Thüringer Wald bis zum neu zu errichtenden Umspannwerk favorisiert.

Eine Leitungsführung im Bereich der Rennsteigquerung als Kurzstielleitung wird aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt und nicht als Grundlage für die weitere Planung mitgetragen. Auch hier ist die 380-kV-Leitung über eine Doppeltonnenleitung zu führen.

Eine Erdverkabelung im Bereich des Rennsteigs wird aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt und nicht als Grundlage für die weitere Planung mitgetragen. Auch hier ist die 380-kV-Leitung über eine Doppeltonnenleitung zu führen.

Begründung Ablehnung der Kurzstielleitung

Die 380kV-Leitung soll laut Vorhabensträger im Endausbau viersystemig betrieben werden. Um dies zu ermöglichen, kann entweder ein Doppeltonnenmast verwendet werden, der alle vier Systeme aufnehmen kann, oder zwei parallele Kurzstielmasten, die jeweils nur zwei Systeme aufnehmen können. Für einen Doppeltonnenmast ist eine Schneisenbreite von etwa 100m erforderlich, für zwei parallele Kurzstielmasten dagegen rund 180 - 200m. Damit ist die Waldflächeninanspruchnahme bei Verwendung der Kurzstielmasten doppelt so groß wie bei Verwendung der Doppeltonnenmasten.

Des Weiteren ist eine eingeschränkte forstliche Bewirtschaftung im Rahmen des ökologischen Schneisenmanagements (s. Hinweise unter Pkt. 5.2) unter einer Kurzstielleitung weniger gut möglich als unter den Doppeltonnenleitungen, da der Abstand der Leiterseile zum Erdboden bei Doppeltonnenmasten größer ist (UVS I, Kap. 3.2.2, S. 191). Bei einer Doppeltonnenleitung ist das ökologische Schneisenmanagement eher realisierbar, so dass unter der Leitung Deckungsmöglichkeiten für das Wild und auch für das Auerwild erhalten bzw. geschaffen werden. Gerade für das Auerwild stellen bestockungsfreie Schneisen auf Grund fehlender Deckung eine Gefährdung durch Prädatoren dar.

Die Doppeltonnenmasten sollten auch deshalb unbedingt bevorzugt werden, weil damit die Möglichkeit zur Überspannung von Tälern eher möglich ist als mit Kurzstielmasten (UVS I, Kap. 3.6.1, S. 263). Das hätte u.a. auch die positive Folge für Wald und Forstwirtschaft, dass die überspannten Waldkomplexe normal bewirtschaftbar wären und ein Schneisenhieb hier nicht notwendig ist.

Bei Verwendung der Kurzstielmasten ist auf Grund der doppelten Schneisenbreite der Zerschneidungseffekt und die Trennwirkung für sensible Tierarten wesentlich größer als bei Verwendung der Doppeltonnenmasten (UVS I., Kap. 3.2.3, S. 204). Auch die Gefahr für die Avifauna, die sich in erster Linie auf Kollisionen mit den Leiterseilen beschränkt, wird bei zwei parallelen Kurzstielleitungen deutlich höher ausfallen, als bei Verwendung einer Doppeltonnenleitung. Für Bodenbrüter wird die Kurzstielleitung ebenfalls als deutlich ungünstiger bewertet (UVS I, Kap. 3.2.2, S. 197).

Bezüglich der Landschaftsbildbeeinträchtigung sind zwei parallele Kurzstielleitungen nicht zwangsläufig günstiger zu bewerten als eine Doppeltonnenleitung, da Kurzstielmasten zwar in der vertikalen Betrachtungsebene im Wald beidseits der Schneise auf Grund ihrer niedrigen Höhe eher verschattet werden, dafür aber die horizontale Sichtbarkeit durch die doppelt so breiten Schneisen deutlich größer ist. Außerdem ist die Anzahl der Leitungsmasten bei der Kurzstielleitung um den Faktor 2,5 höher als bei Verwendung der Doppeltonnenmasten, was einerseits mit der Notwendigkeit zweier paralleler Leitungen und andererseits mit den kürzeren Mastabständen der Kurzstielleitung begründet wird.

Ein weiterer Nachteil der Kurzstielleitung ist, dass die Leitung zunächst zweisystemig betrieben werden soll und erst in ein paar Jahren viersystemig. Das bedeutet, dass für die ersten zwei Systeme zunächst nur eine Kurzstielleitung gebaut würde (mit damit verbundenen Schneisenhiebsen) und sich die damit zusammenhängenden Hiebs- und Baumaßnahmen in ein paar Jahren noch einmal vollständig wiederholen würden, wenn die Systeme 3 und 4 installiert werden müssen. Dadurch würde sich die Gesamtbauzeit mit damit verbundenen

Beeinträchtigungen über einen sehr langen Zeitraum ausdehnen, was sowohl für die Fauna als auch für die Erholungssuchenden sehr negativ zu bewerten ist.

Begründung Ablehnung Erdverkabelung

Eine Erdverkabelung („Gebirgskabelanlage“) im Bereich des Rennsteigs ist aus folgenden Gründen aus forstbehördlicher Sicht abzulehnen:

Zwar wird für die Schneise des Erdkabels im Endausbau weniger Waldfläche beansprucht als bei der Freileitung, weil die Erdkabelschneise im Endausbau nur 60 m breit ist, aber dafür ist auf dem gesamten Schneisenbereich - aus Sicherheitsgründen und um im Reparaturfall sofort Zugriff zur Erdleitung zu haben - keinerlei forstliche Bewirtschaftung mehr möglich. Es ist noch nicht einmal Bewuchs zulässig, der über eine Grasvegetation hinausgeht. Dem steht die Freileitungsschneise (als Doppeltonne) gegenüber, die zwar 100 m breit ist, auf der aber eine eingeschränkte forstliche Bewirtschaftung möglich ist (s. Hinweise unter Pkt. 5.2).

Da die Gebirgskabelanlage für einen Zeitraum von drei Jahren zunächst getestet wird, muss parallel dazu vorläufig zusätzlich eine Kurzstielleitung für den zweisystemigen Betrieb errichtet werden. Das bedeutet, dass zunächst - d.h. für die nächsten drei Jahre - auf ganzer Länge der Erdverkabelung eine Schneise von ebenfalls 100 m zu schlagen ist (UVS I, Kap. 3.7.2, S. 301).

Der Schneisenauftrieb für eine Erdkabelanlage hat des Weiteren den Nachteil, dass an den Schneisenrändern in Windrichtung mit erheblichen Nachbrüchen zu rechnen wäre. Bei der Verwendung einer Freileitung mit einem waldbaulichen ökologischen Schneisenmanagement könnten dagegen bestimmte Waldkomplexe unterhalb der zulässigen Aufwuchshöhe stehen bleiben.

Für den Betrieb der Erdkabelanlage müssen sog. Übergangsbauwerke und (für die Variante Goldisthal) sog. Muffenbauwerke errichtet werden. Der Bau dieser Anlagen bedeutet definitiv eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG. Notwendig ist eine Eigentumsübertragung für diese Grundflächen, denn der Verbleib dieser Anlagen im Besitz der bisherigen Waldeigentümer wäre aus haftungsrechtlichen Gründen unbedingt abzulehnen.

Die Erdkabelleitungstrasse stellt anders als Freileitungstrassen ein technisches Bauwerk dar, welches ökologische Funktionen im Landschaftsraum nur noch in sehr geringem Maß erfüllen kann. Ursache hierfür ist die Notwendigkeit eines vollständigen Bodenaustausches, einer Leitungskabelverlegung in Betonführungen, der regelmäßigen Anordnung von Muffenbauwerken, der völlige Ausschluss von Strauch- oder Baumbewuchs sowie die durch den Leitungsbetrieb verursachte Bodenerwärmung und Bodenaustrocknung. Angesichts dieser technischen Ausgestaltung sind die Erdkabeltrassen im Wald anders als Freileitungstrassen nicht als zum Wald gehörende Flächen zu beurteilen, die Waldfunktionen gemäß § 2 Abs. 1 ThürWaldG erfüllen. Somit ist die Erdkabeltrasse als Waldflächeninanspruchnahme gemäß § 10 ThürWaldG zu bewerten, für welche gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen zu erbringen sind.

Selbstverständlich müssten auch die Erdkabeltrassen im Wald durch den Vorhabensträger erworben werden, da ein Verbleib der technisch überprägten Flächen im Eigentum der bisherigen Eigentümer allein aus haftungsrechtlichen wie auch aus betriebstechnischen Gründen nicht zumutbar erscheint. Der damit notwendige Erwerb der Flächen würde natürlich zu einer forststrukturell nicht wünschenswerten Zersplitterung betroffener Forstbetriebe führen.

Der Bau der Gebirgskabelanlage ist bei beiden Hauptkorridorvarianten mit erheblichen Tiefbauarbeiten verbunden, die sich je nach Hauptkorridor über einen Zeitraum von 1 - 3 Jahre erstrecken. Verbunden damit sind umfangreiche Erdmassentransporte, da der vorhandene Boden abtransportiert und durch einen thermisch stabilen Boden ersetzt werden muss. Dazu sind je nach Korridorvariante 5.000 - 11.000 LKW-Transporte nötig. Für die Tiefbauarbeiten sind Sprengungen und der Einsatz von Pressluftschlämmern erforderlich, eine mehrwöchige Sperrung des Rennsteigs ist - zumindest bei der Variante „Goldisthal“ - unvermeidlich. Für die Tierwelt - zumal im EU-Vogelschutzgebiet - aber auch für Wanderer und Erholungssu-

chende bedeutet dies eine sehr hohe Belastung. Auch die Nutzung der in diesem Bereich von Baufahrzeugen frequentierten Forstwege durch Forstmaschinen, Holzabfuhrfahrzeuge und Forstpersonal wäre deutlich erschwert.

Die Erdverkabelung wird wie bereits erwähnt zu einer erheblichen Erwärmung des Bodens führen (UVS I, Kap. 3.2.2, S. 201). Hier besteht von forstlicher Seite die Befürchtung, dass in sehr trockenen Sommern bei starker Austrocknung des Grasbewuchses Waldbrände verursacht werden können.

Einer Schonung des Landschaftsbilds im Bereich der Rennsteigquerung durch den Verzicht auf Freileitungsmasten steht bei der Ausführung als Erdkabel eine dauerhaft unbestockte, geradlinige und damit sehr künstlich wirkende Schneise gegenüber, an deren Ende sich technische Bauwerke mit einer Höhe von bis zu 30 m befinden und auf der im Winter vermutlich der Schnee schmilzt.

Bei einer Bauausführung mit Doppeltonnenmasten im Bereich der Rennsteigquerung könnten aus forstlicher Sicht gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild dadurch verringert werden, dass die Doppeltonnenmasten jeweils etwa 200 m nördlich und 200 m südlich des Rennsteigs positioniert werden.

Aus der Planung der Erdkabeltrasse als Probeprojekt ergeben sich aus erheblichen potenziellen Betroffenheiten begründete Ablehnungsargumente bzw. nach unserem Verständnis bisher völlig ungeklärte Sachfragen, ohne deren Klärung eine Beurteilung als raumverträgliche inhaltliche Variante ausgeschlossen erscheint:

- Wohin wird das anfallende Erdreich abtransportiert und abgelagert? Eine Ablagerung auf Waldflächen ist abzulehnen.
- Wer wäre für die Entsorgung von Erdkabeln und techn. Einrichtungen verantwortlich, wenn der Testlauf nicht erfolgreich ist (Projektbeschreibung, Kap. 5.7, S. 58)? Wie und wann würde die Rückbaumaßnahme durchgeführt? Wie lange wäre dann die zeitliche Belastung des Naturraumes? Würde es zum kompletten Wiederausbau der thermostabilen Bodenschichten kommen?
- In wessen Eigentum sollen die Übergangsbauwerke/ ihre Standorte, die Muffenbauwerke/ ihre Standorte sowie die Erdkabelschneise bei erfolgreichem Testlauf übergehen (Projektbeschreibung, Kap. 5.7, S. 58; beachte Hinweis oben)?
- Wie stark ist die Beunruhigung und Störung des Waldnaturraumes durch die regelmäßige Wartung der Erdkabelanlage? Wie hoch ist die Störungswahrscheinlichkeit, die ggf. aufwendige und damit den Naturraum belastende Reparaturbaumaßnahmen notwendig macht?
- Welche Schutzmaßnahmen für Dritte (Waldbesitzer, Forstliche Bewirtschafter, Erholungssuchende) werden erforderlich und wer haftet für Schäden Dritter an der Gebirgskabelanlage (Projektbeschreibung, Abschnitt „Zusammenfassung“, S. 7)?

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass das Erdkabel bei Friedrichshöhe in jedem Fall eine ca. 40 Jahre alte Erdgasleitung kreuzen würde, die entlang des Rennsteigs in rd. 0,5 - 1,0m Tiefe verläuft. Da im Mittelabschnitt der 380-kV-Südwestkuppelleitung bei Traßdorf die dort projektierte Freileitung einen Mindestabstand zu einer parallel im Boden befindlichen Erdgasleitung von 10 m einhalten musste, erscheint es sehr fraglich, ob eine im Boden zu verlegende 380-kV-Leitung problemlos eine ebenfalls dort vorhandene Erdgasleitung kreuzen kann.

4.2 Räumliche Vorzugsvariante

Als räumliche Vorzugsvariante ist aus forstlicher Sicht die Kombination der Korridorabschnitte A1-A2.2-C2-C4-D1-D2 (westlich) zu favorisieren. Der Übergabepunkt zum Freistaat Bayern wäre demnach Roth/Weißenbrunn. Demzufolge wäre als Standort für das geplante Umspannwerk der Standort Schalkau zu wählen.

Begründung:

Bei der Wahl der räumlichen Vorzugsvariante wurden folgende Kriterien herangezogen (Reihenfolge entspricht der Wertigkeit):

1. Minimierung der Waldschneisenfläche.
2. Berücksichtigung der Hauptwindrichtung zur Minimierung der Gefahr von Nachbrüchen und sonstiger Schäden als Folge der Schneisenneuanlage bzw. der Verbreiterung vorhandener Schneisen durch Windwurf und Windbruch,
3. Nutzung bereits durch Infrastruktur vorgeschädigter Bereiche.

Vergleicht man die beiden Hauptkorridorvarianten hinsichtlich der Waldschneisenfläche (UVS I, Kap. 2.9.1 S. 160), so ergeben sich im günstigsten Fall für die Variante „Schleusingen“ rund 168 ha und bei der Variante „Goldisthal“ im günstigsten Fall rund 148 ha Waldflächeneingriffe. Insofern ist die Hauptvariante „Goldisthal“ zunächst einmal aus forstlicher Sicht die Vorzugsvariante. Allerdings besteht hier ein Widerspruch in den Unterlagen der UVS I, wonach die Variante „Schleusingen“ die für den Wald günstigere Variante sei (UVS I, Kap. 3.8.1, S. 307 sowie Kap. 6.4, S. 392).

Für die Hauptvariante „Goldisthal“ sprechen des Weiteren folgende Gründe:

Vom Umspannwerk bei Altenfeld bis zum Pumpspeicherwerk Goldisthal ist bereits eine 380-kV-Leitung vorhanden. Wenn die vorhandene Schneise bis Goldisthal westlich erweitert wird, um beide Leitungen parallel zu führen, könnte ein erheblich vorbelasteter Raum genutzt werden. Dadurch würde sich auch der zusätzlich erforderliche Schneisenhieb deutlich vermindern (zusätzliche Aufhiebsbreite deutlich unter 100 m). Eine Verbreiterung westlich zur vorhandenen Schneise hätte vor allem den entscheidenden Vorteil, dass der neu entstehende Waldrand entgegen der Hauptwindrichtung aus Südwest verläuft, so dass die Gefahr des Nachbrechens der neu entstehenden Schneisenränder erheblich geringer wäre.

Dagegen würde bei einer Trassierung durch den Schleusegrund, der von Südwest nach Nordost verläuft, die neue Trasse nördlich der vorhandenen 110-kV-Trasse entlang geführt werden. Damit läge der neue Aufhiebsbereich direkt in der Hauptwindrichtung. Erhebliche Nachbrüche wären die unvermeidbare Folge.

Bei der Goldisthal-Variante ist im Bereich südlich von Goldisthal bis zur Grenze des Naturparks Thüringer Wald ein bisher wenig durch Infrastruktur belastetes Waldgebiet betroffen. Um in diesem Bereich eine Waldinanspruchnahme zu minimieren, sind die Waldflächen unter Ausnutzung des Reliefs weitestmöglich zu überspannen. Zudem verläuft die Goldisthalvariante zum Teil durch das EG-Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“. In diesem Gebiet wurden im Zeitraum 1999-2003 Auerhühner ausgewildert und spezifische Biotoppflegemaßnahmen durchgeführt. Nach Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie befinden sich die Kerngebiete des Auerwildes allerdings außerhalb des Korridors, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sofern das Vorhaben als Freileitung realisiert wird (Anlage 6, Kap. 10, S. 82ff).

Gegen die Schleusetal-Variante spricht des weiteren der Umstand, dass eine Nutzung der vorhandenen 110-kV-Leitungstrasse von Altenfeld nach Waldau nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Leitung in diesem Hauptkorridor über zwei parallele Kurzstielleitungen geführt wird. Dann würde zunächst eine neue Schneise für die Systeme 1 und 2 aufgeschlagen, und für die 2. Leitung (Systeme 3 und 4) würde dann später die vorhandene 110-kV-Leitungstrasse genutzt. Im Endeffekt würde also auch bei dieser Variante definitiv eine zusätzliche Schneise notwendig werden (Projektbeschreibung, Kap. 4.2.2.3, S. 42). Insofern ist die vom Vorhabensträger in die Diskussion eingebrachte Option, bei der Schleusevariante könnte die 110-kV-Trasse genutzt werden, wirkungslos. Da bei einer 380-kV-Leitung größere Siedlungs-Mindestabstände erforderlich sind als bei der vorhandenen 110-kV-Leitung im Schleusegrund und inzwischen auch strengere nationale und europäische Standards gelten (Tischvorlage vom 6.4.2006, Kap. 2.3, S. 19), würde die neue Leitung zwangsläufig auf der nördlichen (d.h. siedlungsabgewandten) Seite der bestehenden 110-kV-Schneise verlegt, wodurch sie wiederum größtenteils den dort befindlichen Wald durchschneiden würde.

Der Korridorabschnitt A2.2 bei der Goldisthal-Variante wurde als Vorzugsabschnitt gewählt, obwohl dieser in der Bilanz rund 10 ha mehr Wald beansprucht (41,9 ha) als die Kombination

der Abschnitte A2.1-C1 (32,1 ha). Grund für diese Bevorzugung ist der Umstand, dass bei Wahl des Korridors A2.1 eine Schneise in der Hauptwindrichtung gegen den nach Nordosten ansteigenden Bleißberg geschlagen werden müsste. Die Folge wären zwangsläufig erhebliche Nachbrüche am östlichen Waldrand. Demgegenüber kann eine Leitung im Korridor A2.2 im Windschatten des Bleißbergs verlegt werden, wodurch die Gefahr der Nachbrüche am nordöstlichen Schneisenrand deutlich reduziert wird.

5. Forstbehördliche Maßgaben und Hinweise für die weitere Planung

5.1 Waldschonende Feintrassierung und Leitungserrichtung

Bei der Feintrassierung sind unbedingt die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Als Maßgabe ist festzusetzen: „Alle Möglichkeiten zur Umgehung von Waldflächen müssen genutzt werden.“ (s. Hinweise zur Feintrassierung unten);
- Als Maßgabe ist festzusetzen: „Alle reliefbedingten und technischen Möglichkeiten zur Überspannung von Waldflächen müssen ausgeschöpft werden.“
Der Forderung in der UVS, bei „strukturarmen Nadelholzbeständen“ grundsätzlich den Schneisenhieb statt einer Überspannung zu bevorzugen (UVS I, Kap. 3.6.1, S. 264), wird aus forstbehördlicher Sicht entschieden widersprochen.
Sofern topografisch möglich, soll die Überspannung von Waldflächen so hoch sein, dass eine Endbaumhöhe von 32m möglich ist.
- Als Maßgabe ist festzusetzen: „Bei Parallelführung zu einer vorhandenen Schneise (betrifft auf der Vorzugslinie vorrangig den Abschnitt von UW Altenfeld bis zum PSW Goldisthal) muss die neu zu schlagende Schneise immer direkt an die vorhandene angrenzen, so dass der Freihaltungsbereich der Bestandsleitung für die neue Leitung mit genutzt werden kann.“
Dadurch bleiben keine Waldbestände zwischen den Schneisen stehen, die nur unter größten Schwierigkeiten forstlich bewirtschaftbar sind und ein hohes Risiko hinsichtlich der Verkehrssicherung darstellen. Außerdem kann auf diese Weise der Freihaltungsbereich der Bestandstrasse für die neue Trasse genutzt werden, was insgesamt zur deutlichen Verringerung der Schneisenbreite führt.
- Für den Seilzug über den Rennsteig ist statt einer Rennsteigsperrung die Errichtung eines Gerüsts ohne Sperrung unbedingt vorzuziehen (UVS I, Kap. 3.7.2, S. 300).
- Grundsätzlich sind bauzeitliche Beanspruchungen von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sollten Erdstofflager, Baustoff- und Bauteillager und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von Waldflächen angelegt werden.

Im Folgenden wird ein aus forstbehördlicher Sicht unnötige Waldeingriffe vermeidender Vorschlag für die Feintrassierung innerhalb des oben genannten Vorzugskorridors vorgestellt, um dessen Berücksichtigung ich bitte:

- *Korridorabschnitt A1 (UW Altenfeld - Abzweigung PSW Goldisthal):* wie in der Karte „Anlage 2.1“ dargestellt, sollte die neue 380-kV-Leitung westlich parallel und unmittelbar angrenzend an die vorhandene 380-kV-Leitung verlaufen;
- *Korridorabschnitt A1 (Abzweigung PSW Goldisthal - Rennsteig):* Überspannung des Unterbeckens nach Südost, dabei Maststandort auf östlicher Seite des Unterbeckens, von dort Überspannung erneut nach Südwest das Dunkeltal hinauf, von dort direkt nach Süden hangaufwärts in Richtung ehem. Hubschrauberlandeplatz am Rennsteig; hierzu ist eine geringfügige Erweiterung des Suchkorridors nach Osten erforderlich;
- *Rennsteig - Abzweigung Korridor A2.1/ A2.2:* weiter über den Schweinsberg, Überspannung des Glasbachtals bis zum in südöstlicher Richtung gegenüberliegenden Berg; bei der Trassierung am Rennsteig das im Korridor befindliche Waldmoor umgehen (Forstadresse: FoA Neuhaus, Revier Siegmundsburg, Abt. 71 a2 und Abt. 75 a2);
- *Abzweigung Korridor A2.1/ A2.2 bis Grenze des Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald:* Überspannung des Saargrundes (B 281), Trassierung entlang des östlichen Randes des Korridors A2.2 unter Nutzung des Reliefs

- *Korridorabschnitt A2.2 (Grenze des Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald bis Schalkau):* Einschwenkung auf die ICE-Trasse, dabei westliche Trassierung direkt neben ICE-Trasse, dabei Nutzung der Erddeponie auf Höhe des Überholbahnhofs; dabei unbedingt Umgehung der autochthonen Tannenbestände, Saatgutbestände und Versuchsflächen östlich der ICE-Trasse;
- *Korridorabschnitt C2/ C4:* Durch den Rödersgrund nach Süden, die bei nordwestlich Selsendorf liegenden Waldflächen entweder westlich oder östlich umgehend;
- *Korridorabschnitt D2:* Am äußersten westlichen Rand der D2-Trasse entlang, weiter nach Süden zwischen Roth (im Westen) und dem Waldgebiet hindurch, weiter am westlichsten Rand des D2-Korridors durch das Grüne Band hindurch nach Bayern;

5.2 Rechtlicher Status und Folgenutzung von Trassen im Wald

Bei Leitungstrassen im Wald ergeben sich folgende Auswirkungen für die Nutzungsart der Flächen:

Die Waldflächen, die durch Maststandorte beansprucht werden (rd. 225m²/ Maststandort) werden in ihrer Nutzungsart geändert.

Die Schneisen (Freihaltungsbereiche) bleiben Waldfläche i.S. ThürWaldG. Sie bleiben natürlich im Eigentum des Waldeigentümers. Die Folgenutzung der Schneisenfläche ist dementsprechend vorrangig durch die Waldeigentümer zu bestimmen.

Grundsätzlich können nur forstliche Folgenutzungen auf solchen Flächen erfolgen. Dieses sind in erster Linie angepasste Formen der waldbaulichen Produktion oder aber mit dem Forstbetrieb in Zusammenhang stehende Bewirtschaftungen (z.B. Sonderkulturen, Kämpfe, Wildäsungsflächen etc.). Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen, bsp. durch Beweidung, ist nicht zulässig.

Daraus ergeben sich folgende forstbehördliche Hinweise für die weitere Planung:

- Zur Kompensation der Nutzungsartenänderungen sind im LBP zu den Planfeststellungsunterlagen für den summierten Umfang der durch Leitungsmasten beanspruchten Waldflächen Ausgleichsaufforstungen zu planen. Für die Ermittlung des Umfangs an Ausgleichsaufforstungen ist die mit Erlass des TMLNU vom 13.04.2006 (Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG) festgesetzte Bilanzierungsweise heranzuziehen.
- Als Maßgabe ist festzusetzen: „Das vom Vorhabensträger bei Abstimmungen im Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt Vieselbach - Altenfeld gegenüber Forstbehörden und der Planfeststellungsbehörde vorgeschlagene „Ökologische Schneisenmanagement“ auf Waldschneisen ist auf allen Spannungsfeldern im Wald verbindlich zu planen.“

Bei Vor-Ort-Beratungen im Nachgang zur Anhörung im Planfeststellungsverfahren wurde durch die Vertreter des Vorhabensträgers eine waldeingriffsminimierende Form des ökologischen Schneisenmanagements vorgeschlagen, welche im Abstimmungsprozess mit forstbehördlichen Vertretern als mögliche Form einer eingeschränkten forstlichen Bewirtschaftung der Schneisen beurteilt wurde. Danach wird grundsätzlich in Waldquerungsbereichen angestrebt, durch Trassierung und Mastkonfiguration möglichst hohe Seilabgangshöhen zu erreichen, damit auch im tiefsten Seildurchhang ein großer Bodenabstand erreicht wird. Bei der Leitungsanlage erfolgt dann kein vollständiger Aufhieb der Waldschneise, sondern es wird nur ein 10 m breiter Arbeitsstreifen zur Seilspannung angelegt. Der Aufhieb der Waldbestockung erfolgt dann nach tatsächlichem Erfordernis für die Freihaltebereiche, d.h. unter Berücksichtigung der Bestockungshöhe, der topografischen Lage, der Nähe zum Maststandort. Während der ersten Ausbaustufe (zweissystemige Leitung) mit Leitungsführung auf den obersten Traversen dürfte sich auf erheblichen Schneisenflächenanteilen überhaupt kein Aufhiebserfordernis ergeben. Grundsätzlich wird im Zuge des Schneisenmanagements die Pflege der Schneise über einen kleinflächigen selektiven Aufhieb vorgenommen, so dass großflächige Freistellungen vermieden werden. Dadurch wird auf erheblichen Teilen der Spannungsfelder in Waldflächen zumindest eine eingeschränkte forstliche Produktion z.B. durch Kurzumtriebswälder ermöglicht. Diese Form des Schneisenmanagements ist auch ökolo-

gisch vorteilhaft, da die Zerschneidungswirkung der Trasse vermindert wird, Beeinträchtigungen angrenzender Waldbestände z.T. vermieden werden und somit das Ausmaß von Auswirkungen auf Schutzfunktionen des Waldes wie Bodenschutz- und Wasserschutzfunktion verringert wird. Dadurch fügt sich die nach wie vor bewaldete Freileitungstrasse besser in das Landschaftsbild in der Waldlandschaft des Mittelgebirges ein.

Die Standardüberspannungshöhe von mind. 8,5 m Bodenabstand schlösse, darauf sei hier hingewiesen, eine forstliche Folgebewirtschaftung vollständig aus und ist daher für Wald-durchquerungen abzulehnen.

6. Hinweise zur Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Kompensation für die durch die Waldeingriffe verursachten nachteiligen Auswirkungen bieten sich aus forstbehördlicher Sicht vorrangig ökologische Waldumbaumaßnahmen im Untersuchungsraum bzw. dessen nahem Umfeld (Einbringung von Laubholz und Tanne über Voranbau in nadelholzdominierten Waldbeständen) an. Weiterhin können auch Biotopgestaltungsmaßnahmen im Wald wie z.B. die ökologische Aufwertung von Fließgewässern oder die Entwicklung von Sonderstandorten empfohlen werden.

Grundsätzlich sollte wegen der erheblichen Waldbetroffenheit durch das Vorhaben von vorneherein darauf verzichtet werden, LBP-Maßnahmen zu planen, die Waldrodungen zur Entwicklung von Offenlandbiotopen zum Inhalt haben!

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Leitungsbau Flächen betroffen sind, die ihrerseits als Ausgleichsflächen für vorherige Bauprojekte (ICE-NBS Ebenfeld - Erfurt) ausgewählt wurden. Diese Flächen müssen selbstverständlich andernorts ersetzt werden, was bei der LBP-Planung zu berücksichtigen ist

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera führt in seiner Stellungnahme aus, dass sein Dienstgebiet ausschließlich von der Variante „Goldisthal“ auf dem Territorium des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt berührt wird.

Vorhaben bzw. Maßnahmen in Verantwortung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera sind in diesem Gebiet nicht anhängig.

Aus der Sicht des **Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen** ist der Trassenvariante „Goldisthal“ der Südwestkuppelleitung der 380-kV-Verbindung Halle - Schweinfurt für den Bereich Altenfeld - Redwitz der Vorzug zu geben.

Die Trassenvariante „Schleusingen“ der o.g. 380-kV-Leitung wird dagegen abgelehnt.

Begründung:

Die Variante „Schleusingen“ (einschließlich der Untervarianten „Schleusingen I und Schleusingen II“) beinhaltet gegenüber der Variante „Goldisthal“ eine erheblich größere Trassenlänge und zieht somit insgesamt wesentlich umfangreichere Eingriffe in Agrarstruktur, Forstwirtschaft, Natur und Landschaftsbild nach sich.

Außerdem führt die Variante „Schleusingen“ durch weiteren Flächenentzug, zusätzliche Erschwernisse für die Landbewirtschaftung und durch umfangreiche Waldrodung zu einer Verstärkung der vom Bau der BAB A 73 bereits verursachten negativen Auswirkungen auf die allgemeine Landeskultur im parallelen Planungsabschnitt der Leitungstrasse.

Darüber hinaus verursacht die Variante „Schleusingen“ Beeinträchtigungen des derzeit mit erheblichen Fördermitteln im Ausbau befindlichen Wege- und Gewässernetzes innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens (FBV) „Eisfeld-West“.

Durch das Fehlen von trassenbegleitenden Wegen auf einem Großteil der Trasse der A 3 innerhalb des FBV „Brünn“ ist bei Errichtung der Masten nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen zwangsläufig mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und Schäden in der Landschaft zu rechnen.

Die Variante „Goldisthal“ durchläuft die Flurbereinigungsverfahren (FBV) Masserberg, Schalkau und Stelzen.

Von der Variante „Schleusingen“ sind die FBV „Brünn“, „Eisfeld-Nord“ mit UW Eisfeld-Nord und „Eisfeld-West“ mit UW Eisfeld West (Hauptgebiet - UW, Trassenabschnitt B2.2 und E1 - je teilweise; Exklave Trassenabschnitt B3 teilweise) betroffen.

Folgende Forderungen und Hinweise sind zu beachten:

Angesichts der notwendigen Flächeninanspruchnahme sollte mit dem Grund und Boden besonders sparsam umgegangen werden.

Trassenbündelungen mit der ICE-Neubaustrecke VDE Schiene Nr. 8 bzw. der A 73 sind hierbei zu prüfen.

Weitere Ausfälle von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen sind zu vermeiden.

Ersatzmaßnahmen sind, wie in der Stellungnahme (TÖB Nr. 41/06) des ALF Meiningen vom 08.05.2006 gefordert, im Realisierungsfall durch die Schaffung eines Kompensationsflächenpools umzusetzen, um weitere Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft in der direkten Umgebung der Trasse zu vermeiden.

In den Verfahrensgebieten der FBV Masserberg, Schalkau, Stelzen, Eisfeld-West, Brünn und Eisfeld-Nord liegen genehmigte Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischen Begleitplänen (Pläne nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) vor. Die darin festgelegten Maßnahmen wurden bereits teilweise bzw. vollständig realisiert. Die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen der Teilnehmergeinschaften wird in den nächsten Jahren erfolgen.

Bei der weiteren Trassenplanung sind die genehmigten Planunterlagen zu beachten, die eingesehen bzw. zur Verfügung gestellt werden können.

Die durch die Maßnahme entstehenden Schäden am land- und forstwirtschaftlichen Wegenetz sind zu beheben.

Die Zweckbindung der bereits hergestellten Maßnahmen ist zu beachten.

Der Einfluss auf genehmigte Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischen Begleitplänen, sowie auf die planfestgestellte Unternehmensmaßnahme kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da noch keine Detailpläne vom geplanten Trassenverlauf vorliegen.

Bei der Variante „Schleusingen“ ist außerdem zu beachten, dass durch umfangreiche Rodung an den derzeit geschlossenen Waldflächen - insbesondere im Bereich südlich der B 89 in Richtung Landesgrenze Thüringen/ Bayern an der Westseite der A 73 - ein massiver Eingriff in die Forststruktur erfolgt. Dieser Eingriff führt einerseits zur erheblichen Störung der schallabschirmenden Wirkung des Waldes für die Ortschaften Bockstadt und Herbartswind und andererseits zu starken Beeinträchtigungen der mit Beschluss zur BAB A 73 VKE 5214 vom 15.12.2000 planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebene Durchfahrtshöhe von 4,00 m unter der Freileitungstrasse für eine Bewirtschaftung mit modernen Landwirtschaftsmaschinen nicht ausreichend ist. Hier ist auf die Arbeitshöhe der landwirtschaftlichen Maschinen abzustellen (z.B. Feldhäcksler Jaguar 900 - Arbeitshöhe 5,60 m).

Zusätzlich ist zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen der Elektronik dieser Landwirtschaftsmaschinen durch elektromagnetische Felder unter Freileitungstrassen ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der o. g. Abstände ist davon auszugehen, dass durch Zerschneidung der Bewirtschaftungseinheiten ungünstige Feldformen entstehen und damit die Bewirtschaftung der Flächen erschwert wird.

Aus Sicht der Agrarstruktur sind hinsichtlich der Standortwahl für das Umspannwerk landwirtschaftliche Flächen mit mittlerem bis hohem Ertragspotenzial unbedingt zu meiden.

Der **Thüringer Bauernverband e.V.** äußert sich gegen den Bau der geplanten 380-kV-Leitung Halle - Schweinfurt. Eine Notwendigkeit dieser Freileitung erkennt man weder kurz-,

mittel- noch langfristig. Die Umrüstung bestehender Leitungstrassen wäre z.B. laut Gutachten der Professoren Jarras und Obermair mit einem Kostenaufwand von nur 20-25 % der geplanten Neuleitungen realisierbar.

Zur Untermauerung des Standpunktes werden folgende fachliche Einwände gegen das im ROV ausliegende Projekt der 380-kV-Leitung vorgebracht:

- Innerhalb der letzten Jahre haben die Landwirtschaftsbetriebe im Territorium erhebliche Flächenverluste durch den Bau der A73 und der ICE-Streckenführung hinnehmen müssen. Aus den daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen), der Errichtung von Umgehungsstraßen und Gewerbegebieten sind den Bewirtschaftern bereits mehrere hundert Hektar landwirtschaftlicher Fläche entzogen worden.
- Die zurzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren erschweren die Arbeit der Agrarbetriebe, die Eigentumsverhältnisse müssen neu geordnet und neue Zuwegungen zur Bewirtschaftung der Flächen geschaffen werden. Der Bau der 380-kV-Leitung würde erneut in das Flächengefüge eingreifen.
- Die Landwirtschaftsbetriebe haben Flächen im Kulturlandschaftsprogramm der Europäischen Union integriert und erhalten dafür unterschiedliche Fördermittel für unterschiedliche Flächenprogramme. Auf diesen Flächen darf die Bewirtschaftung nur während der Vegetation erfolgen und keine Baumaßnahmen. Wenn hier gebaut wird, sind an dieser Stelle bereits große Probleme und schriftliche Auflagen mit den Landwirtschaftsämtern vorprogrammiert, wie man dies bereits von den ICE-Baumaßnahmen kennt. Und dies zusätzlich zum täglichen Arbeitspensum.
- Bei den baulichen Details der Stromtrasse sieht man folgende Probleme
 - o Bei der geplanten Trasse ist der Einsatz der so genannten „Doppeltonnen“-Masten angedacht. Diese haben eine Reichweite von höchstens 350 m und ein Mastfundament von 8m x 8m x 2,5m bis 15m x 15m x 3,5m. Auch wenn der Eindruck entsteht, dass die Fundamente nur minimal groß sind, so ist jeder Quadratmeter wertvoller Boden, der vernichtet wird, ein Quadratmeter zuviel. Und betrachtet man sich die Reichweite von 350 m und multipliziert das mit der Anzahl der Quadratmeter für die Fundamente, so summiert sich die Anzahl der verlorenen Quadratmeter zu einer stattlichen Summe.
 - o Die Maststandorte führen zu Zerschneidungseffekten in den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Trassenbereich wird durch die Maststandorte erheblich beeinträchtigt und führt zu deutlichen Wirtschafterschwernissen.
Man sieht eine Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes AG Schalkau, da kein Gewinn mehr erwirtschaftet werden kann und die Bedienung der Kredite nicht mehr gewährleistet ist.
 - o Der Abstand zwischen Boden und Freileitung beträgt beim Mastbild „Doppeltonne“ 8 m. Der Abstand ist zu gering, da die Maschinen darunter nicht arbeiten können. Weiterhin kann niemand eine Aussage dazu treffen, ob die mit modernen Bordcomputern ausgestattete Technik oder die Flächenvermessung per GPS durch die vorhandenen Magnetfelder außer Betrieb gesetzt werden können bzw. Störungen verursachen. Diese Technik ist in Zukunft unabdingbar, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger nur auf diesem Weg sparsam und effektiv eingesetzt werden kann.
 - o Für die Biogasanlage und Stallanlagen sieht man durch die unmittelbare Nähe der Leitung ein Gefahrenpotential, was eventuelle Blitzeinschläge betrifft. Ein Maximalabstand zu den Produktionsstandorten ist in den Plänen nicht ersichtlich.
- Bei Betrachtung der Baupläne ist deutlich zu erkennen, dass neben landwirtschaftlichen Flächen besonders forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind. Man sieht hier die Gefahr, dass für diesen Verlust an Waldflächen, die zu Recht geforderten A+E-Maßnahmen, zu Lasten der landwirtschaftlichen Gebiete gehen werden und das kann nicht hingenommen werden. Man lehnt es ab, dass Ausgleichsflächen für Waldverluste in Folge der Trassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen verlagert werden. Es gibt ausreichend Möglichkeiten Kompensationsmaßnahmen auch im landwirtschaftlichen Bereich

durchzuführen, ohne dass zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Auch eine Geldabgabe ist möglich. Man fordert deshalb die Schaffung eines Kompensations- und Flächenpools, in dem die verschiedenen Maßnahmen integriert werden können. Man schlägt vor, dass Flächen im Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band“ mit solchen Mitteln gepflegt und aufgewertet werden, ungenutzte Flächen entsiegelt werden oder eine Aufwertung weiterer Naturschutzflächen erfolgt.

Die Vernichtung von Acker- und Grünland zum Zwecke des Baus von Strommasten kann man nicht hinnehmen. Flächenabgang bedeutet Rückgang der Tierbestände und damit verbunden der Abbau von Arbeitsplätzen.

Für die Allgemeinheit sind die starke Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtnähe und Geräuschentwicklung zu befürchten. Weiterhin sind gesundheitliche Risiken auf Grund der entstehenden elektrischen Felder zu erwarten.

Des Weiteren wird eine Geldabgabe für die Umsetzung von Maßnahmen in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorgeschlagen.

Folgende Forderungen in der UVS zum ROV lehnt man ab:

- Einschätzung S. 24 Mitte
„...Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist hier von einer erheblichen Vorbelastung der Böden auszugehen...“
- Aussage S. 40, letzter Absatz
Man fordert beim weiteren Planungsverlauf keine A+E-Maßnahmen, die zum Flächenverlust führen.
- Erste Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen S. 56
 - o „Anpflanzungen von wegebegleitenden Laub- bzw. hochstämmigen Obstbaumreihen...“;
 - o Neuanlage von Streuobstwiesen,
 - o Wiederherstellung von Offenland und Ackerbegleitbiotopen und
 - o Zusätzliche Anlage von Gewässerrandstreifen.
- Aussage S. 57
Die ersten Vorschläge wurden durch Planer nur mit Naturschutzbehörden und Forstämtern abgestimmt. Man fordert die sofortige Einbeziehung des Landwirtschaftsamtes Hildburghausen, des Thüringer Bauernverbandes, der betroffenen Betriebe und der Gemeinden.
- Die Konkretisierung der Maßnahmen muss in der weiteren Planungsphase in Abstimmung mit den oben aufgeführten Behörden und Betroffenen erfolgen.
- Man verweist noch einmal auf einen Kompensations- und Flächenpool sowie eine Geldabgabe, damit keine weiteren Landwirtschaftsflächen entzogen werden.

Wasserwirtschaft

Lt. Stellungnahme des **TLVwA, Ref. 440 (obere Wasserbehörde)** erfolgt im Untersuchungsraum die Querung von Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserzonen.

Die Querung von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 79 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz und § 78 Abs. 3 WHG der wasserrechtlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Wasserbehörde.

Die Mastfundamente sind außerhalb der Gewässerrandstreifen sowie außerhalb von Wasserschutzzonen II anzuordnen.

Bei Realisierung der in den Unterlagen dargestellten Vorzugsvariante (Variante „Goldisthal“) ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht geringere Konfliktpunkte.

Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz

Das **TLVwA, Referat 430 (Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz)** stellt im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass im Abschnitt 2.4.2 der UVS Aussagen zu Altlasten getroffen werden. In diesem Abschnitt ist eine Tabelle mit sich im Untersuchungsraum befindlichen Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen enthalten. Im Weiteren wird die Aussage getroffen, dass diese genannten Flächen nicht als Standorte für Masten und für das geplante UW 380/110-kV genutzt werden.

Für die Überwachung von Altlasten sind die Landkreise zuständig.

Eine tabellarische Aufstellung von sich im Untersuchungsgebiet befindlichen nach Abfallrecht (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) zu behandelnden Deponien bzw. Altdeponien fehlt in den Unterlagen. So eine Aufstellung ist in die Unterlagen aufzunehmen und in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Möglicherweise gibt es dabei auch Überschneidungen mit der Aufstellung zu Altlasten.

Überwachungsbehörde für Deponien ist das Landesverwaltungsamt, Referat 400. In Auswertung dieser Aufstellung ist abzusichern, dass Deponiestandorte nicht als Maststandorte bzw. für das geplante Umspannwerk genutzt werden.

Weitere entsprechende abfallrechtliche Forderungen werden im Zuge des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens für o.g. Vorhaben erhoben.

Immissions- und Strahlenschutz

Aus der Sicht des **TLVwA, Referat 420 (Immissionsschutz, Strahlenschutz)** wird dem o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form unter Beachtung der folgenden Hinweises, die als Maßgaben in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen werden sollen, zugestimmt.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes stellt die vorgestellte Vorzugsvariante („Goldisthal I“ mit Masttyp Doppeltonne) die günstigste Variante dar. Wenn die folgenden Maßgaben berücksichtigt werden, kann auch den anderen Varianten zugestimmt werden. Auf die Benennung einer Rangfolge der Varianten wird daher verzichtet.

1. Die Emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen, die für EMF unter Punkt 6.1.4 (S. 67 ff. der Unterlagen) und für Schall unter Punkt 6.2.4 (S. 72 der Unterlagen) dargestellt sind, sind zu realisieren.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 16.12.96 (BGBl I S. 1966) eingehalten werden.
Insbesondere ist die Überspannung von zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebieten zu vermeiden. Weiterhin soll die Überspannung von Kleingartengebieten, Kinderspielplätzen u.ä. Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden.
3. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit in der AVV Baulärm gilt die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr.
Weiterhin sind die Festsetzungen der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.02, veröffentlicht im BGBl. I S. 3478, für diejenigen Geräte und Maschinen verbindlich, die abschließend im Anhang zur 32. BImSchV aufgeführt sind und im Zuge der Bauarbeiten eingesetzt werden sollen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die geplante Umspannanlage eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage darstellt. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den Vorhabensträger bei der zuständigen Behörde (hier Landkreis Sonneberg für

den Standort Schalkau bzw. Landkreis Hildburghausen für den Standort Eisfeld) zu beantragen.

Verkehr und technische Infrastruktur

Das **TLVwA, Referat 540 (Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen - Luftverkehr)** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus den eingereichten Unterlagen zu dem o.g. ROV keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von luftverkehrsrechtlichen Belangen ersichtlich sind, die zum Versagen des Vorhabens führen müssten.

Das Referat 540 ist in einem späteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Zur luftverkehrsrechtlichen Beurteilung werden dann die genauen Maststandorte mit den Höhen des Mastes und der jeweiligen Höhe des Maststandortes in m ü. NN benötigt.

Für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen ist die luftverkehrsrechtliche Zustimmung u.a. erforderlich, sofern die Spitze dieser Anlagen (in m ü. NN) um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt (vgl. § 15 i.V.m. § 14 Abs. 2 LuftVG).

Eigentümer und andere Berechtigte von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 LuftVG (u.a. Freileitungen und Masten), die die in § 14 LuftVG zulässigen Höhen nicht überschreiten, jedoch größer als 20 m ü. OK Gelände sind, haben entsprechend des § 16a LuftVG auf Verlangen zu dulden, dass Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist.

Derartige Vorhaben müssen deshalb vor Aufstellung vom TLVwA (Ref. 540) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. § 16a LuftVG geprüft werden.

Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis könnte evtl. auch im Bereich der Querung von Bundesstraßen (z.B. die Querung der B 4 oder der B 281) oder ggf. auch im Bereich des parallelen Verlaufs zur Autobahn A 73 (ebenso im Bereich einer evtl. Querung der Autobahn) erforderlich werden, da sowohl der Streckenverlauf der Bundesstraßen als auch der Verlauf der Autobahn bei Schlechtwetterbedingungen zur Orientierung von Hubschrauberpiloten (u.a. bei Rettungsflügen oder Polizeieinsätzen) genutzt wird. Eine konkrete und abschließende Beurteilung hinsichtlich der Notwendigkeit der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist aber erst im Genehmigungsverfahren nach Vorlage der Daten zu den Maststandorten und den Masthöhen möglich.

Weiter wird zur Kenntnis gegeben, dass sich an den Standorten Sachsenbrunn und Rauenstein/ Theuern Flächen für das Gleit- und Segelfliegen befinden, die vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (als Beauftragten des für Verkehrswesen zuständigen Bundesministeriums) zugelassen worden sind und die im weiteren Planungsverlauf hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.

Das **Landesamt für Bau und Verkehr** teilt mit, dass bei Kreuzungen mit Autobahnen entsprechende Kreuzungsvereinbarungen mit dem Landesamt für Bau und Verkehr zu schließen sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen in einer Entfernung von 40 m, gemessen von der befestigten Fahrbahnkante der Autobahn, nicht erlaubt.

Nach § 9 Abs. 8 FStrG können im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zugelassen werden. Zur Prüfung des Einzelfalls sind jedoch detaillierte Unterlagen erforderlich.

Hochbauten im Bereich der Baubeschränkungszone der BAB A 73 (gem. § 9 Abs. 2 FStrG bis 100 m, gemessen von der befestigten Fahrbahnkante) bedürfen der Zustimmung durch das Amt.

Das **Straßenbauamt Ostthüringen** teilt nach Prüfung der Planungsunterlagen zum ROV mit, dass die ausgewiesenen Trassenkorridore außerhalb des in seiner Zuständigkeit liegenden Bundes- und Landesstraßennetzes liegen und seine Belange somit nicht berührt werden.

Bezüglich der weiteren Trassenplanungen einschließlich dem Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts wird auf die für den Ilm-Kreis, den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, den Landkreis Hildburghausen und den Landkreis Sonneberg jeweils zuständigen Straßenbauämter Südwest- und Mittelthüringen verwiesen.

Für den mit der Trassenplanung betroffenen Abschnitt der BAB A 73 ist die Zustimmung bzw. Stellungnahme beim zuständigen Landesamt für Bau und Verkehr zu beantragen.

Das **Straßenbauamt Mittelthüringen** teilt mit, dass sich aus straßenbaurechtlicher Sicht Betroffenheiten mit der Trasse und den Landesstraßen Nr. 2648 zwischen Altenfeld und Großbreitenbach im Ilm-Kreis und Nr. 1138 bei Katzhütte (Massetal) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ergeben. Hierzu sind im weiteren Verfahren die gesetzlichen Grundlagen des ThürStrG zu berücksichtigen.

Für die Gebirgskabelanlage bei Kahlert erfolgt die Zufahrt während der Bauphase von der L 2052; hierzu ist dem Straßenbauamt Mittelthüringen zu gegebener Zeit eine Detailplanung zur Anbindung vorzulegen.

Das **Straßenbauamt Südwestthüringen** teilt mit, dass ihrerseits in den betroffenen Bereichen keine Bau- bzw. Planungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Bei Querungen von Bundes- und Landesstraßen ist zwischen den vorgesehenen Gittermasten und dem äußersten Fahrbahnrand der jeweiligen Straßen ein Abstand von > 20 m einzuhalten.

Die **Deutsche Bahn AG** informiert darüber, dass durch das beantragte Vorhaben Berührungspunkte mit der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt entstehen. Die im ROV vorgesehene Variante „Goldisthal“ und weiter über den Gelenkpunkt im Raum Grümpen und den Korridor West führt entlang des Verlaufs der planfestgestellten und im Bau befindlichen Neubaustrecke (NBS).

Den geplanten Maßnahmen der 50Hertz Transmission GmbH kann nur bei Beachtung nachfolgend aufgeführter Bedingungen im Zusammenhang mit der NBS zugestimmt werden:

Die Anlagen der NBS sind zu beachten. Alle Betroffenheiten, Beeinträchtigungen und Beeinflussungen sind während des Baus und im Betrieb zu berücksichtigen bzw. auszuschließen. Bei Parallelführungen der Leitungstrasse und Kreuzungen der NBS ist zu Anlagen der DB AG (Gleis- und Oberleitungsanlagen, Bahnstromleitungen, Trafostationen, Unterwerke, Betriebsgebäuden, Funkmasten, usw.) der Abstand so zu wählen, dass deren sichere Betriebsführung und Entstörung gewährleistet wird.

Parallel zur NBS-Trasse, insbesondere parallel zu den freiliegenden Streckenabschnitten sowie zu den Tunnelportalen, Voreinschnitten und Überführungsbauwerken sind zahlreiche naturschutzfachliche A+E-Maßnahmen planrechtlich festgestellt, die bei Realisierung der 380-kV-Leitung in diesem Bereich überspannt würden. Die betroffenen A+E-Maßnahmen sind in die naturschutzfachliche Bilanzierung zur 380-kV-Leitung einzubeziehen und eventuelle Verluste sind auszugleichen. Die vom Verlauf der Trasse betroffenen LBP-Maßnahmen der NBS sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Maßnahme	Bau - km NBS	Gehölzpflanzungen bei
----------	--------------	-----------------------

		Maßnahme
Planungslose E		
M1 - M9	34,24 - 41,38	M 1, 2, 3, 8
Planungslos F		
M1, M2	41,4 - 42,6	
M5, 6, 7, 8, 11, 12		M 8, 11
M 14	43,24	M 14
Planungslos G		
M 1, 2	56,40 - 58,53	

Ab Gelenkpunkt im Raum Grümpen in Abwinklung des Korridors Ost ist die Parallelführung mit der 110-kV-Bahnstromtrasse vorgesehen. Inwieweit eine gemeinsame Trasse (Gemeinschaftsgestänge) technisch möglich ist, muss, bedingt durch die unterschiedlichen Netzformen und -spannungen, in einer Studie separat untersucht werden. Hierzu hat dann auch eine Stellungnahme der DB Energie GmbH als zukünftiger Betreiber der 110-kV-Bahnstromleitung zu erfolgen.

Bezüglich der Überschneidung der beantragten 380-kV-Leitung im Bereich Gelenkpunkt im Raum Grümpen mit dem Trassierungsentwurf der 110-kV-Bahnstromfreileitung Ebensfeld - Steinbach, Abzweig UW Roth wird auf die Möglichkeit von unerwünschten Wechselwirkungen zwischen Dreh- und Bahnstromnetzen, die zu gegenseitigen Beeinflussungen beider Systeme führen können, hingewiesen. Ursache dafür sind auftretende elektrische und magnetische Felder, durch die kapazitive und induktive Kopplungen der unterschiedlichen Stromsysteme hervorgerufen werden. Um eine Parallelführung von 380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung realisieren zu können, wird auf die bereits genannte Studie verwiesen. Hierbei sind u.a. hinsichtlich auftretender 50 Hz-Ströme und Beeinflussungsspannungen im 16,7 Hz-System sowie Auswirkungen von 50 Hz-Erdschlüssen auf die Löschfähigkeit des 110-kV/ 16,7 Hz-Bahnstromnetzes zu untersuchen, um die gegenseitigen Wechselwirkungen zu prüfen. Aus Erfahrungen ähnlich gearteter Projekte kann einer Gemeinschaftsleitung zugestimmt werden, wenn die Trassenlänge kleiner als 5 km ist.

Die übergebenen Unterlagen weisen in der Trassierung vom Gelenkpunkt zum Übergabepunkt Roth/ Weißenbrunn geringfügig kleinere Konfliktpotenziale als der Übergabepunkt Korberoth/ Brüx auf. Sollte die erstgenannte Variante bei den weiteren Planungen den Vorrang erhalten, könnte der Aspekt einer Gemeinschaftstrasse mit der 110-kV-Bahnstromleitung zum Tragen kommen. In diesem Fall wäre zur Gewährleistung der Inbetriebnahme der NBS Ebensfeld - Erfurt die Fertigstellung der 110-kV-Bahnstromleitung Ebensfeld - Steinbach, Abzweig UW Roth (BL Süd) bis 06/ 2016 zwingend erforderlich, um für die nachfolgenden Maßnahmen zur Erlangung der Betriebserlaubnis für die Strecke (Hochstfahrten) die Bahnstromversorgung sicherzustellen. Unter Annahme einer Bauzeit von einem Jahr ist spätestens Mitte 2014 mit der Ausschreibung zur Errichtung der Bahnstromleitung zu beginnen. Die möglichen Planungen für eine Gemeinschaftstrasse mit der 380-kV-Leitung Abschnitt Altenfeld - Redwitz wären auf diese Termine auszurichten.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Oberleitung der NBS Ebensfeld - Erfurt wird darauf verwiesen, dass die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder bei der Parallelführung auf die Oberleitungsanlage zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen festzulegen sind.

Bei Realisierung der Planungsvarianten mit Parallelführung der 380-kV-Leitung mit der NBS Ebensfeld - Erfurt sind zahlreiche für die NBS planfestgestellte Grundstücke betroffen. In der Anlage sind für die betroffenen Gemarkungen die entsprechenden Auszüge aus der Planfeststellung (Grunderwerbspläne und -verzeichnisse) beigelegt. Die weiteren Planungen der 50Hertz Transmission GmbH sind so zu gestalten, dass eine Einschränkung der planfestgestellten Nutzungsrechte der DB AG an diesen Grundstücken ausgeschlossen ist.

Durch das beantragte Vorhaben entstehen auch Berührungspunkte mit der Bahnstrecke 6311 Eisenach - Lichtenfels im Abschnitt Veilsdorf - Eisfeld.

Diese Strecke ist eine eingleisige nicht elektrifizierte Nebenbahn mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h. Auf der Strecke wird Reiseverkehr (SPNV) im Stunden-Takt mit Verdichterleistung gefahren. Güterverkehr findet planmäßig nicht statt. Es ist angedacht, die Streckengeschwindigkeit auf 100 km/h anzuheben.

Die Strecke 6693 Eisfeld - Rauenstein ist an die Thüringer Eisenbahn GmbH verpachtet.

Die **DEGES** (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in den Unterlagen die BAB A 73 regelmäßig als „in Planung“ befindlich dargestellt wird. Tatsächlich ist die A 73 Lichtenfels - Suhl seit 2008 durchgängig, die VKE 5214 seit 2003, die VKE 5213 seit Anfang 2008 unter Verkehr.

Möglicherweise in Unkenntnis vorgenannten Sachverhalts sind weiterhin zwar die A+E-Flächen des PSW Goldisthal dargestellt und berücksichtigt, nicht jedoch die zur BAB A 73. Insbesondere weist die DEGES hierbei auf eine trassenfernere Erstaufforstung östlich von Eisfeld sowie diverse trassennahe Erstaufforstungen zwischen Schleusetal und Nahetal hin. Querungsbedingte Aufwuchsbeschränkungen würden dem jeweiligen Maßnahmeziel zuwider laufen und können daher nicht hingenommen werden.

Die **E.ON Thüringer Energie AG** (hier als TEN Thüringer Energienetze GmbH) teilt mit, dass alle in der Raumordnungsunterlage enthaltenen Trassenkorridore sowie die vier potenziellen UW-Standorte im Vorfeld des Verfahrens mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH abgestimmt worden sind und alle Varianten möglich sind.

Grundsätzlich wird dem Bauvorhaben zugestimmt. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Alle Trassenkorridore enthalten zahlreiche Kreuzungen und Näherungen zu Anlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Bei der Feintrassierung bittet man entsprechende Bestandsunterlagen vorhabensbezogen abzufordern. Die aktuellen Bestandsauskünfte für die Medien Gas und Strom sind bei den zuständigen Netzservices einzuholen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Baufreiheit ist eine sorgfältige Abstimmung zu den betreffenden Konfliktpunkten notwendig.

Sämtliche Leitungen und Anlagen werden auf unbegrenzte Zeit weiterhin zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben benötigt. Für die vorhandenen Energieversorgungsanlagen besteht Bestandsschutz.

Soweit der Leitungsbau, infolge örtlicher Anpassungen, an den Anlagen Änderungen, Umbauten und andere spezielle Schutzmaßnahmen erfordert, möchte man die notwendigen Abstimmungen noch in der Planungsphase abschließen und bittet daher um frühzeitige Terminvereinbarung.

Für eine Umverlegung bzw. Veränderung werden auf Anforderung technische Konzepte erarbeitet, die Grundlage für die Kostenangebote an den Verursacher bilden. Die Änderungen an den Anlagen sind vertraglich zu vereinbaren. Die Kosten für einzuordnende Netzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Anlagen müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie im Betrieb befindliche zu behandeln.

Der Bestand ist vor jeglichen Beschädigungen zu schützen.

Für die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ist jeweils ein eigener objektkonkreter Antrag vom Vorhabensträger zur Stellungnahme einzureichen. Mögliche Beeinträchtigungen des Anlagenbestandes konnten aus den vorgelegten Raumordnungsunterlagen nicht abgeleitet werden.

Als besonders schutzwürdig gilt der Freileitungsbereich innerhalb des Schutzstreifens. Eine vorgesehene Bepflanzung im Leitungsbereich kann nur mit dafür geeigneten Bäumen und Sträuchern erfolgen, welche eine Gefährdung zur vorhandenen Freileitung hinsichtlich Ausbreitung und Wachstum ausschließen. Innerhalb des Schutzstreifens einer Freileitung sind nur Straucharten mit einer maximalen Höhe von 3,0 m anzupflanzen.

Im Bereich des geplanten ROV befinden sich Hochspannungsleitungen, Mittelspannungsfreileitungen und -kabel der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Die 110-kV-Leitungen sind dinglich gesichert und werden auch künftig für die Gewährleistung der Energieversorgung benötigt. Maßnahmen, die den Betrieb und die Wartung sowie die Störungsbeseitigung betreffen, müssen jederzeit möglich sein.

Bei einer Zustimmung geht man davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0210, DIN EN 50341, DIN EN 50423 und die geordnete Kabelverlegung gewährleistet bleiben.

Für die Kreuzung und Parallelführung mit den 110-kV-Freileitungen des Unternehmens sind die zutreffenden Vorschriften einzuhalten, u.a. DIN EN 50341, DIN VDE 0105 sowie die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen.

Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu Freileitungen werden in der DIN EN 50341 bzw. DIN EN 50423 geregelt. Bei einer beabsichtigten Bebauung oder Erweiterung im Schutzstreifen einer Freileitung, ist ein Abstandsnachweis nach DIN EN 50341 bzw. DIN EN 50423 zu führen. Bei Veränderungen im Bereich von Freileitungskreuzungen bittet man um Vorlage revidierter Kreuzungsunterlagen (Kreuzungshefte).

Hinsichtlich der Technologie und Ausführung der Arbeiten im unmittelbaren Bereich der Freileitungen verweist man auf die einzuhaltenden Schutzabstände (mind. 3 m) sowie auf weitere Sicherheitsbestimmungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere auf die BGV A 2, BGV C 22, VBG 40, ZH 1/46, DIN VDE 0105, DIN VDE 0105-100, DIN VDE 0105-115.

Das Eindringen in den Gefahrenbereich von Freileitungen z.B. bei Kran-, Bagger-, Transportarbeiten innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen ist lebensbedrohend und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch zu verhindern.

Im Baubereich des Vorhabens befinden sich Erdgas-Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes G 462, G 472 und G 458 einzuhalten.

Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger in offener Bauweise ist ein lichter Mindestabstand von 3,0 m bei Parallelverlegung und von > 0,4 m bei Kreuzungen einzuhalten. Die bestehenden Überdeckungen der Gasversorgungsanlagen darf nicht verändert werden.

Die Hochdruckleitungen sind kathodisch korrosionsgeschützt. Der Korrosionsschutz der Anlagen darf durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden. Im Gegenzug dürfen die Kathodenschutzanlagen die geplante Freileitung, speziell die Fundamente, nicht beeinflussen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.

Die Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Schutzstreifen (Freihaltezone) von je 3,0 m beiderseits der Rohrachse.

Alle Bautätigkeiten in Näherung und im Bereich der Erdgas-Hochdruckleitungen, der Erdgas-Mitteldruckleitungen und der Gasdruckreglerstationen sowie die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen bedürfen einer gesonderten Abstimmung vor Ort.

Bei den Gasversorgungsanlagen geht man davon aus, dass bei den Planungen die notwendigen Schutzabstände für Erdgasversorgungsanlagen nach DIN 4124 sowie DVGW-Regelwerkes G 458, G 462/ I, G 462/ II, G 459/ I und G 472 (Sicherheitsabstände) gewährleistet werden.

Im Trassenbereich kreuzen weitere Leitungen folgender Versorgungsträger:

- EVG Thüringen-Sachsen mbH,
- Thüringer Netkom GmbH.

Eine nachhaltige netztechnische Begründung des diskutierten 380-kV-Leitungsbaus im Kontext der Sicherstellung einer die Regelzone überschreitenden Weiterleitung und Verteilung regenerativer Erzeugerleistungen steht ausschließlich in der Verantwortung des dafür zuständigen 380-kV-Netzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH.

Allerdings hat auch die E.ON Thüringer Energie ein Interesse daran, dass das diskutierte 380-kV-Übertragungsnetz, aus dem ihr Netz gespeist wird, system- und übertragungstechnisch stabil ist. Bei beiden dargestellten Varianten - grundsätzlichen Trassenvarianten „Goldisthal“ und „Schleusingen“ - sind vorausschauend auch die Interessen der E.ON Thüringer Energie berücksichtigt.

Zur Verbesserung der Versorgungssituation im Südthüringer 110-kV-Netz ist im Zuge des 380-kV-Leitungsabschnittes Altenfeld - Thüringer Landesgrenze die Schaffung eines 380/110-kV-Abspannpunktes im Südthüringer Raum vorgesehen. Der 380/110-kV-Abspannpunkt wird unmittelbar im Kreuzungsbereich 380/110-kV-Leitungsnetz errichtet und ist in seiner Lage von der realisierten 380-kV-Trassenvariante in diesem Abschnitt abhängig. Alle im Untersuchungsraum dargestellten UW-Standorte sind aus Sicht der E.ON Thüringer Energie akzeptabel.

Dieser ermöglicht eine Verbesserung der Netzeinspeisung und der Versorgungsqualität im Raum Hildburghausen - Eisfeld - Sonneberg mit den sensitiven Industrie- und Gewerbekunden. Der bestehende 110-kV-Spannungstalpunkt im Raum Hildburghausen - Eisfeld - Sonneberg wird stabilisiert. Zudem erfolgt die Bedienung der regionalen Netzlasten mit Perspektive auf die genannten Lasterhöhungen durch den Infrastrukturausbau in Südthüringen (Bundesautobahn A73) und der damit zusammenhängenden neuen Erschließungsgebiete für Gewerbeansiedlungen.

Ergänzend stellt man noch einen Aspekt der Notwendigkeit der gesamten Südwestkuppelleitung auch aus Sicht der E.ON Thüringer Energie dar. Man stellt in Starkwindphasen zunehmend fest, dass Anteile der windstrombedingten 380-kV-Leistungsflüsse mit durch das 110-kV-Netz hindurchgeschleust werden. Dieses Bypassverhalten, bsp. beobachtbar im Ostthüringer Bereich Weida - Auma - Remptendorf, ist durch die Kopplung des 380-kV- und des 110-kV-Netzes bedingt und zeigt aus Sicht des Unternehmens bereits jetzt in Starkwindphasen bestehende Grenzauslastung der 380-kV-Systeme auch in Thüringen.

Aus Sicht der **transpower stromübertragungs GmbH** bestehen keine Einwände und Bedenken gegen die Leitungsplanung der 50Hertz Transmission GmbH.

Die **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Ref. 226 Richtfunk)** teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

Auf Grundlage der Planunterlagen ist eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt und im Ergebnis die ermittelten Koordinaten des Prüfgebietes sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunk-Strecken in der Anlage 1 aufgelistet worden.

In den zu dem Baubereich gehörenden Landkreisen Ilm-Kreis und Hildburghausen sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da bei diesen Anlagen die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den in der Anlage 2a und 2b benannten jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob das Baugebiet direkt betroffen ist. In den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg sind zurzeit keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkstrecken in Betrieb.

Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten wird vorgeschlagen sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um deren Einbeziehung in die weitere Planung zu gewährleisten. Auf die Möglichkeit ggf. kurzfristiger Änderungen des Richtfunkbelegungsstatus wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei den Untersuchungen sind Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** werden für alle untersuchten technischen Varianten und Planungskorridore keine prinzipiellen Einwände erhoben. Eine bevorzugte Ausführungsvariante, die mit ihren Belangen am besten im Einklang steht, wird von ihr nicht benannt. Aus der Interessenslage der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH liegt eine Gleichwertigkeit der Alternativen vor.

Die Interessen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH werden gewahrt, wenn im Ausführungsfall eine übliche Beteiligung am Bauverfahren vorab erfolgt, um bedarfsweise eine konkretisierte räumliche Betroffenheit für ihre Kabelanlagen festzustellen (Einholung von aktualisierten Planauskünften). Zwischenzeitliche Neuverlegungen von Telekom-Anlagen in allen genannten Korridoren sind möglich und werden zeitnah im Planbestand erfasst. Zum weit überwiegenden Teil erfolgt dann eine Neuverlegung entlang öffentlicher Verkehrswege und tangiert nur im Ausnahmefall Flächen, die außerhalb von Verkehrswegen liegen. Solche Verlegungen sind zurzeit nicht geplant.

Die Betroffenheit der Telekom-Anlagen kann durch die elektrische Beeinflussung beim Betrieb der 380-kV-Trasse auftreten oder durch die dauernde bzw. bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Die Kostentragung für unvermeidbare Sicherungs-, Schutz- oder Verlegemaßnahmen hat der Errichter der Energieversorgungsanlage zu übernehmen. Die bereits jetzt absehbaren Konflikt- und Beeinflussungsstellen werden von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH als eher gering eingeschätzt. Da die Untersuchungskorridore im Grundsatz abseits von Bebauungsgebieten liegen, ist eine technisch wirksame Tangierung ihrer Anlagen ein seltener Fall, der jedoch in der oben genannten Vorabstimmung zwingend untersucht werden muss, um eine Beschädigung- und oder Beeinflussung der Technik zu vermeiden. Bebauungsgebiete sind für die Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH Bedarfsgebiete, daher liegt dort ein sehr dichtes Telekommunikationsnetz aus.

Die **GDMcom** (Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH) teilt als von der VNG (Verbundnetz Gas AG) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen mit, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Im Vorhabensbereich befinden sich nachfolgend aufgeführte Anlagen der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH, Erfurt (EVG):

- Ferngasleitung (FGL) Nr. 404, DN 400 mit einem Schutzstreifen von 6 m,
- Steuerkabel (StK) Nr. 40901, mit einem Schutzstreifen von 1 m,
- Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegendem LWL-Kabel Nr. 2 KSR, mit einem Schutzstreifen von 2 m ⁽¹⁾,
- Ferngasleitung (FGL) Nr. 441, DN 300 mit einem Schutzstreifen von 6 m ⁽¹⁾,
- Steuerkabel (StK) Nr. 40902, Solotrasse, mit einem Schutzstreifen von 1 m,
- Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegendem LWL-Kabel Nr. 2 KSR, Solotrasse, mit einem Schutzstreifen von 2 m,
- Mess- und Hinweissäulen, Messkontakte, Kabelgarnituren.

⁽¹⁾ Anlage befindet sich (teilweise) im Schutzstreifen der FGL 404
Anlagen der VNG sind im Baubereich nicht vorhanden.

In die Planungsunterlage wurden die Grobtrassen eingetragen, um Berührungs- und/ oder die Kreuzungspunkte des Vorhabens mit den o.g. Anlagen zu erkennen.

Der Vorhabensträger ist zu beauftragen, sich in der Phase der Feinplanung mit der GDMcom über die einzuhaltenden sicherheitstechnischen Normen bzw. notwendigen Veränderungen für die betreffenden EVG-Anlagen abzustimmen.

Die **Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG** als Mobilfunknetzbetreiber stellt anhand der zur Verfügung gestellten Projektunterlage zum ROV fest, dass das geplante Projekt Auswirkungen auf vorhandene Richtfunkstrecken von Telefonica o2 haben wird.

Auf Grund des Verlaufes der geplanten Stromleitung werden Richtfunkverbindungen von Telefonica o2 in jedem Falle tangiert bzw. gekreuzt. Es wird erwartet, dass mindestens fünf Richtfunkstrecken mit sehr hohem Datenverkehr betroffen sein werden. Diese Aussage gilt unabhängig davon, welche der in der Planunterlage favorisierten Trassenführungen letztlich realisiert wird. Eine detaillierte Aussage über die Vereinbarkeit der Belange von Telefonica o2 mit dem geplanten Bauvorhaben ist erst machbar, wenn die Planungen sich auf einen bestimmten Leitungsverlauf konkretisieren und seitens der Antragstellerin eine Aussage zu den voraussichtlichen Maststandorten möglich ist.

Allgemein muss zur Wahrung der Interessen von Telefonica o2 im weiteren Planungsverlauf sichergestellt werden, dass sich kein Mast der geplanten Stromleitung im direkten LOS (Line of Sight, Sichtverbindung der Richtfunkantennen untereinander) befindet. Um dies erreichen zu können, bittet Telefonica o2 dringend um eine Abstimmung der konkreten Maststandorte mit unserem Unternehmen.

Die **Vodafone D2 GmbH** teilt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen mit, dass auf Grund des Verfahrensstandes noch keine abschließende Beurteilung der Einflussnahme des Vorhabens auf bestehende Richtfunkverbindungen möglich ist.

Richtfunkverbindungen können z.B. durch Energiemasten, welche innerhalb einer Richtfunkstrecke errichtet werden, beeinträchtigt werden. Insofern fehlen derzeit konkrete Koordinaten zu den geplanten Masten für die 380-kV-Verbindung, um eine Beeinträchtigung sicher ausschließen zu können. Da die Vodafone D2 GmbH in dem Vorhabensgebiet Richtfunkstrecken betreibt, bittet sie nach Bekanntsein der entsprechenden Mastkoordinaten diese zur Verfügung zu stellen.

Aus mobilfunktechnischen Gründen sowie aus Gründen von erdverlegten Leitungen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Seitens der **Thüringer Netkom GmbH** wurden keine Einwände geäußert.

In den Bereichen Schwarzbach und Oberrod befinden sich im Schutzstreifen der Erdgas-hochdruckleitung der EVG, LWL-Kabel verschiedener Nutzer.

Im Bereich Auengrund befindet sich ein HDPE-Leerrohr im Schutzstreifen einer Gasleitung der E.ON Thüringer Energie AG.

Im gesamten Baubereich kann es zu Querungen mit 110-kV-Hochspannungsleitungen der E.ON Thüringer Energie AG kommen.

Im Bereich UW Eisfeld befinden sich Informationskabel der E.ON Thüringer Energie AG.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist Absprache bzw. Einweisung vor Ort mit der Thüringer Netkom GmbH erforderlich.

Bei erforderlichen Umverlegungsmaßnahmen sind gesonderte Absprachen mit der Thüringer Netkom GmbH zu führen. Für die ggf. zu erbringenden Leistungen ist die Übergabe eines Auftrages notwendig. Die Ermittlung der Kosten für das Änderungsverlangen beziehen sich auf den Bestand der E.ON Thüringer Energie AG.

Rohstoffsicherung und –gewinnung

Hinsichtlich des von der **Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)** zu vertretenden Belanges Geologie ergeben sich zum Teilgebiet Rohstoffgeologie folgende Hinweise:

Im Verlauf der Trassenkorridore befinden sich rohstoffhöfliche Flächen, in denen oberflächennah

- pleistozäne Kiessande (Werraue im Raum Eisfeld und Itzaue im Raum Schalkau),
- Kalksteine des Unteren Muschelkalks (rund um Schalkau, nordwestlich - nordöstlich - östlich von Eisfeld),

- Sandsteine und Tonsteine des Buntsandsteins (zwischen Schleusingen und Eisfeld) und
- silikatische Hartgesteine (Andesite und Rhyolithe des Thüringer Waldes und Quarzite und Grauwacken des Thüringer Schiefergebirges) verbreitet sind.

Innerhalb dieser Flächen liegen nach dem Kenntnisstand der TLUG einige rechtlich genehmigte Felder für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, für die auch im derzeit gültigen RROP Südthüringen Rohstoffsicherungsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) ausgewiesen sind:

Regionaler Raumordnungsplan Südthüringen	Rechtlicher Status als Gewinnungsfeld	Lage
Vorranggebiet VR S7 „Sand/ Sandstein Waldau“	bergrechtlich genehmigt	unmittelbar westlich Waldau, wird randlich von B1b berührt
Vorranggebiet VR S9 „Sand/ Sandstein Eisfeld“	bergrechtlich genehmigt	unmittelbar südlich Eisfeld, von E1 berührt
Vorranggebiet VR K33 „Kalkstein Crock“	bergrechtlich genehmigt	ca. 2,5 km nordwestlich Eisfeld, von B2.1 überlagert
Vorranggebiet VR K33a „Kalkstein Crocker Berg“	immissionsschutzrechtlich genehmigt	ca. 1,7 km nordwestlich Eisfeld, von B2.1 überlagert
Vorranggebiet VR K34 „Kalkstein Eisfeld“	bergrechtlich genehmigt	ca. 2 km östlich Eisfeld, liegt zwischen B3 und E1
Vorranggebiet VR T4 „Tonstein Brattendorf West“	bergrechtlich genehmigt	ca. 7 km südöstlich Schleusingen bzw. zwischen Brattendorf und Schwarzbach, wird randlich von B1b berührt
Vorbehaltsgebiet VB H12 „Quarzit Saargrund“	bergrechtlich genehmigt	ca. 8 km nordöstlich Eisfeld, unmittelbar östlich Saargrund, von A1/A2.1 überlagert

Die Sandsteine können nach entsprechender Aufbereitung als Bettungssande, teilweise als Putz- und Mauersande verwendet werden. Die Kalksteine und Hartgesteine eignen sich nach entsprechender Aufbereitung hauptsächlich als Mineralstoffe für den Straßenbau und als Betonzuschlagstoffe.

Die in obiger Tabelle genannten Gewinnungsfelder bzw. Rohstoffsicherungsgebiete sind bei der Planung der Trassenkorridore der Südwestkuppelleitung entsprechend zu berücksichtigen. Der bestehende oder auch ein geplanter Abbau innerhalb der Gewinnungsfelder darf durch die Ausführung der Trassenkorridore nicht beeinträchtigt werden.

Auskünfte über Vorrang-, Vorbehalts- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung erteilt die Geschäftsstelle der RPG Südthüringen. Außerdem sind noch folgende Behörden zu evtl. vorliegenden Anträgen bzw. erteilten Genehmigungen für die Gewinnung von Steine- und Erden-Rohstoffen im Planungsgebiet zu befragen:

- das Thüringer Landesbergamt für bergrechtlich genehmigte Flächen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und für unterirdische Hohlräume;
- das Landesverwaltungsamt als Immissionsschutzbehörde für Steinbrüche, in denen mit Sprengstoff gearbeitet wird und als obere Wasserbehörde für Abbauvorhaben, die die Herstellung bzw. den Ausbau eines Gewässers zur Folge haben;
- die Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörden für sonstige Abbauhandlungen oder Abgrabungen.

Für den Bereich Hydrogeologie/ Grundwasserschutz ergeben sich keine Bedenken.

Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es keine einschränkenden Anmerkungen zu den auf thüringischem Territorium angegebenen Trassenvarianten. Die Baugrundverhältnisse verändern sich in Abhängigkeit von den anstehenden Gesteinseinheiten in sehr spezifischer Weise. Prinzipielle, baugrundseitig bedingte Beschränkungen existieren nicht. Nördlich von Eisfeld und Bachfeld queren die Trassen Ausstrichareale von Oberem Buntsandstein. Durch basale Gipseinlagerungen ist diese Gesteinsabfolge lokal erdfallgefährdet. Die potenzielle Gefährdung schließt die gewählte Trassenführung jedoch nicht aus. Der Gefährdungsgrad muss in einer späteren Planungsphase für die einzelnen Maststandorte konkret bewertet werden.

Aus Bodenschutzsicht ist auf das Auftreten von schutzwürdigen Böden zu achten. Auf Grundlage der vorläufigen Liste der besonders schutzwürdigen Böden in Thüringen - vgl. Entwurf der „Regelfallfeststellungen und Handlungsanforderungen zum Vollzug der Eingriffsregelung in Thüringen“ (TMLNU, Stand 03.04.97, Anhang S. 17) - sind Eisen-Humus-Podsol (Leitbodenform „s 2“), Stagnogley/ Anmoorstagnogley (Leitbodenform „s 3“) und Humus- bzw. Anmoorgleye (Leitbodenformen „h 1g“ und „h 4t“) als schutzwürdige Böden zu erwarten.

Für die Beschreibung der Abbauwirkungen wird auf die folgende Tabelle hingewiesen. Für die Planung von Kompensationsmaßnahmen ist aus Bodenschutzsicht nach den zutreffenden Wirkfaktoren vorzugehen.

Wirkfaktor	Kompensationsmaßnahme	Bemerkungen
Abgrabung, Versiegelung und Überdeckung	Entsiegelung von Böden	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst standorttypische Wiederherstellung des Bodens - ggf. Lockerung des anstehenden Bodens
	Abtrag von Aufschüttungen	<ul style="list-style-type: none"> - insb. Aufschüttungen und Verfüllungen aus technogenen Substraten - Kriterien und Vorgehen ähnlich Entsiegelung
Stoffeintrag	Nutzungsintensivierung	<ul style="list-style-type: none"> - Multifunktionale Kompensation (boden- und biotopbezogen)
Entwässerung	Wiedervernässungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich nur auf ehemals grundwasser geprägten Standorten
Verdichtung	Bodenlockerung	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung des Ausgangszustandes wichtig - möglichst nicht wendendes Verfahren, um natürlichen Bodenaufbau zu erhalten
	Entsiegelung von Böden	<ul style="list-style-type: none"> - wie oben
	Abtrag von Aufschüttungen	<ul style="list-style-type: none"> - wie oben
Umlagerung	alle o.g. Maßnahmen	
	konservierende Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bzw. Verbesserung des Bodengefüges

Die Lagerung des Rohbodens und humosen Oberbodens zur Wiederverwendung erfolgt im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des § 202 BauGB und der DIN 18915 und 18300.

Für die Nutzung von überschüssigem Bodenmaterial zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten ist § 12 BBodSchV anzuwenden (Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden).

Im angegebenen Trassenbereich und randlich zum Planungskorridor befinden sich mehrere im Thüringer Geotopkataster verzeichnete Geotope.

An Hand der vorliegenden Pläne (Maßstab 1:50.000) ist aber die Beeinträchtigung der Geotope durch die Hochspannungstrasse nicht zu erwarten, da diese als Maststandorte nicht in Frage kommen.

Generell sind die unter Schutz stehenden Objekte (in Zuständigkeit der Naturschutz- bzw. Denkmalbehörden) zu beachten und vor einer Beeinträchtigung zu schützen.

Mit dem Vorliegen der Detailplanung und der Festlegung der einzelnen Maststandorte kann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob von einzelnen Standorten eine Beeinträchtigung eines Geotops ausgehen könnte.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der TLUG rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bittet man, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlage dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ (Lagerstättengesetz) in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Das **Thüringer Landesbergamt** verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass gegenüber dem Stand April 2009 keine Bergbauberechtigungen erteilt bzw. aufgehoben bzw. neue grundeigene Tagebaue zugelassen wurden. Es wird auf die bergbauliche Stellungnahme Nr. 163/ 09 vom 17.04.2009 an das IBU Ingenieurbüro Schöneiche GmbH & Co. KG verwiesen. Zu der in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung der UVS unter Abschnitt „Bodenabbau, Lagerstätten“ (S. 43) vorgesehenen Verfahrensweise bei Betroffenheit von Bergbauberechtigungen bzw. grundeigenen Tagebauen bestehen keine weiteren Hinweise bzw. Anregungen.

In den dem Thüringer Landesbergamt vorliegenden Unterlagen zu Altbergbau, Halden, Restlöchern und unterirdischen Hohlräumen i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes sind in den beiden Untersuchungsräumen Goldisthal und Schleusingen mehrere Objekte gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um Restlöcher, über deren aktuellen Zustand und die derzeitige Nutzung allerdings nichts bekannt ist. Hinweise auf Gefährdungen durch diese Objekte liegen nicht vor. Falls für die weitere Planung der ausgewählten Trassenvariante die Beschreibung von diesen Objekten jedoch von Bedeutung sein wird, so werden die entsprechenden Angaben zur Verfügung gestellt.

Sonstiges

Das **TLVwA, Referat 550 (Öffentlicher Gesundheitsdienst)** hat für seine Stellungnahme das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz einbezogen. Nach Durchsicht der Antragsunterlagen wird folgende Einschätzung gegeben:

Für Gebäude und Grundstücke, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV für niederfrequente elektrische und magnetische Felder einzuhalten. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke beträgt 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 μ T.

Die für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ermittelten EMF unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte.

Als gesundheitliche Vorsorgemaßnahme ist bei der Trassenführung ein Abstand von 100 m zu nächstliegenden Gebieten/ Grundstücken mit Wohnfunktion zu beachten.

Im Trassenverlauf der Variante „Goldisthal“ durchschneiden die Leitungsabschnitte A2.1 und A2.2 zwei Trinkwasserschutzzone, die für die Trinkwasserversorgung der Ortschaften Mausendorf und Neundorf ausschließlich zur Verfügung stehenden Quelledargebote. Bei der baulichen Errichtung der Trassen ist der Schutz der in den betroffenen Zonen vorhandenen Wassergewinnungsanlagen zu gewährleisten.

Trotz vorwiegender Orientierung am Lauf der ICE-Neubaustrecke Ebenfeld - Erfurt sind die durch den Bau für die Trasse der 380-kV-Leitung mit einer Breite der Schneise von ca. 115 m und einer durchschnittlichen Höhe des Standardmasttyps Doppeltonne von 70 m für die Erholungsfunktion und den Tourismus eintretenden Beeinträchtigungen infolge Landschaftsverbrauch/ Zerschneidung bzw. visueller Störung der Erholungsgebiete im LSG/ NP „Thüringer Wald“ als erheblich zu bewerten (Variante „Goldisthal I“). Zur Minderung der visuellen Störung wird die Verwendung sogenannter Kurzstielmaste (ca. 30 m hoch) im Bereich des LSG/ NP „Thüringer Wald“ erwogen (Variante „Goldisthal II“). Bei dieser technischen Ausgestaltung des Projektes sind für eine viersystemige 380-kV-Leitung dann die ca. 2,5-fache Zahl der Masten und eine notwendige Schneisenbreite von 180-200 m für zwei parallele Doppelleitungen erforderlich.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch weist der Trassenverlauf „Goldisthal I“ das geringere Konfliktpotential auf und ist daher als Vorzugsvariante anzusehen.

Ziel eines ROV sollte grundsätzlich ein gesamtwirtschaftlich sinnvolles Projekt sein, was notwendig, nachhaltig und damit auch umweltverträglich ist.

Trotz der bereits fortgeschrittenen Planungen des Antragstellers sollten angesichts des Widerstands gegen neue Freileitungen immer noch neue Erkenntnisse bezüglich Transportkapazität bestehender Netze für Windstrom, wie in der Emsys-Studie von 2008 und in der für das Frühjahr 2010 angekündigten dena-Netzstudie II im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Zwei der vier deutschen Netzgebiete sind an neue ausländische Eigentümer gegangen. Die Leitungen des Vattenfall-Netzes sind entscheidend für die Anbindung der geplanten riesigen Windparks in Nord- und Ostsee. Hier werden 40 % der erneuerbaren Energien Deutschlands erzeugt, aber nur 18 % des Stromes verbraucht (Quelle: FTD 15.03.2010).

Auf Grund dieser Teilung des Stromnetzes ist es besonders wichtig einen effektiven Netzbetrieb für Deutschland und innerhalb des europäischen Energiemarktes zu fordern und ggf. Alternativen zu prüfen.

Unter diesem Aspekt erscheint es geboten, die Trasse UW Vieselbach - UW Eisenach - UW Grafenrheinfeld zu erwähnen, die bereits in der Trassenstudie von April 2005 im Stadium der gutachterlichen Vorprüfung verworfen worden ist. Gegen eine Trassenführung über das UW Eisenach wurde u.a. angeführt, dass hierbei die größte neue Landschaftsbeeinträchtigung erfolgt, keine Verbesserung der Netzanbindung des UW Altenfeld realisiert wird und seitens E.ON - Netz nicht die direkte Anbindung an das UW Grafenrheinfeld gewährleistet wird. Es ist unter Nutzung der vorhandenen 380-kV-Trasse Vieselbach - Eisenach (ca. 75 km) die Neubautrasse Eisenach - Grafenrheinfeld (ca. 160 km) insgesamt umweltverträglicher als die

im ROV vorgelegten Varianten. Sie kann westlich von Eisenach, um den Naturpark Thüringer Wald nach Bad Salzungen, weiter im Werratal bis Meiningen geführt werden und dann an der neuen Autobahn 71 entlang bis Schweinfurt, ohne Biosphärenreservate oder Naturparks/ Landschaftsschutzgebiete erheblich zu durchschneiden.

Nach Aussagen des **Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege**, befinden sich im Bereich beider Varianten der geplanten Südwestkuppelleitung zahlreiche Boden- und Kleindenkmäler, deren Bestand zu gewährleisten ist. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Denkmäler:

- Landkreis Sonneberg
 - Almerswind, Schloss mit Graben,
 - Bachfeld, hochmittelalterliche Wallanlage Gruber Höhe, Kleindenkmale „Schwedenstein“ u. Döcke,
 - Ehnes, hoch/ spätmittelalterliche Turmhügelburg/ Motte in der Ortslage,
 - Mausendorf, Kleindenkmal spätmittelalterliches Steinkreuz „Pferdekopf“,
 - Schalkau, hoch/ spätmittelalterliche Burgruine Schaumburg und vorgeschichtliche/ frühmittelalterliche Wallanlage Höhn am Hang unterhalb der Schaumburg,
 - Siegmundsburg, urgeschichtliche Wallanlage auf der Kuppe des Bleißberges und jüngereisenzeitliche Wallanlage Herrenberg,
 - Weitesfeld, mittelalterliches Kleindenkmal Steinkreuz/ Sühnekreuz,
 - Welchendorf, mittelalterliches Kleindenkmal „Marterstein“ an der Weggabelung nach Roth,
- Landkreis Hildburghausen
 - Brattendorf, frühmittelalterliches Reihengräberfeld in der Ortslage und Teilabschnitt der hochmittelalterlichen Landwehr nordwestlich der Ortslage,
 - Crock, mittelalterliche Wallfahrtsstätte auf dem Irmelsberg und Kleindenkmal Steinkreuz am Weg nach Oberwind,
 - Eisfeld (s. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege).

Sämtliche Erdeingriffe sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Außenstelle Steinsburgmuseum des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen, um eine archäologische Begleitung zu ermöglichen und ggf. Grabungsvereinbarungen mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege äußert sich wie folgt:

Der Pläncknersche Rennsteig (nachfolgend kurz Rennsteig genannt) ist eingetragenes Kulturdenkmal (Sachgesamtheit/ Sachteile Wegführung, Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine, Schrifftafeln, Rennsteigsteine, Markierungen). Der Rennsteig ist Kulturdenkmal als historischer Verkehrsweg, als historische Territorialgrenze. Von Bedeutung ist für den Denkmalwert auch die vom Menschen geprägte Kulturlandschaft im Umfeld des Rennsteigs und die seit Ende des 19. Jh. Zunehmende intensive touristische Nutzung. Eingriffe in die Substanz und Gestalt des Kulturdenkmals sind auf ein unabdingbares Maß einzuschränken.

Der Rennsteig erschließt durch seine Kammlage die sehr unterschiedlichen Landschaftsräume des Thüringer Waldes als Kammrückengebirge und des Thüringer Schiefergebirges als welligem Schiefergebirgsrumpf mit seinen weiten, gerundeten Rücken und flachen Einmündungen mit z.T. ausgedehnten Wiesenflächen und Siedlungen im Rennsteigbereich. Die Rumpffläche ist dabei durch engschluchtige, tief eingeschnittene Kerbsohlentäler zerschnitten. Die hohe Rumpffläche sowie die von tief eingeschnittenen Tälern flankierten langgestreckten Rücken sind durch gut ausgeschilderte, abzweigende Wege, die zu den zahlreichen Rast- und Aussichtsplätzen führen, erschlossen und gehören - auch wegen der hervor-

ragenden Aussichten - zum unmittelbaren Erlebnisbereich des Rennsteigs. Die erlebbaren Landschaften und die einsehbaren Landschaftsbilder sind somit das Kulturdenkmal wesentlich stützende Einheiten und sind deshalb in den Umgebungsschutz einzubeziehen.

Eingriffe in die Landschaften und Änderungen der Landschaftsbilder, die durch zwingende Gründe erforderlich werden, sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit umfassend zu prüfen und entsprechend der ermittelten optimalen Versionen auszuführen.

Grundsätzlich stellt jede aufwändige Maßnahme, wie im vorliegenden Fall, einen gravierenden Eingriff in den zusammenhängenden Landschaftsraum Thüringer Wald/ Schiefergebirge mit Rennsteig dar. Man geht davon aus, dass eine ausreichende Begründung für die Errichtung der Südwestkuppelleitung vorliegt.

Die Errichtung der Freileitung wird auf Grund der Durchgängigkeit der Trasse, der Höhe der Masten von über 70 m und der Breite der Schneise eine dauerhafte und auffällige Störung des Landschaftsbildes bewirken. Das angestrebte ökologische Schneisenmanagement kann die negativen Wirkungen deutlich mildern und wird deshalb als geeignete und notwendige Maßnahme begrüßt.

Der Einsatz von Kurzstielleitungen würde gegenüber den Halbtonnenleitungen keine spürbaren Vorteile bringen. Auffällig und damit nachteilig würde sich dagegen die deutlich breitere Schneise im Querungsbereich des Rennsteigs und bedingt durch die überwiegenden hängigen Lagen der Trasse in allen einsehbaren Bereichen auswirken. Zudem verstärkt die deutlich höhere Mastanzahl diese nachteilige Wirkung.

Der Einsatz von Kurzstielleitungen bildet somit keine Alternative und kann deshalb nicht befürwortet werden.

Die alternativ geplante Kabelanlage stellt zunächst durch die Baumaßnahme einen erheblichen Eingriff in das Kulturdenkmal Rennsteig dar. Dies ist bedingt durch den Aushub für die vier Doppelkabeltrassen im Endausbau und zwei Baustraßen. Zieht man den Randstreifen ab, verbleibt eine Ausbaubreite von etwa 45 m, auf der kaum ein Stein auf dem anderen bleibt. Der Eingriff entspricht etwa einer doppelten Querung durch die Thüringer Waldautobahn. In diesem Falle bedeutet die Schneise nicht Beeinträchtigung sondern Zerstörung. Ein solcher Eingriff in die Anlage Rennsteig wäre einmalig in seiner über eintausend jährigen Geschichte.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie lehnt die Errichtung einer Kabelanlage im Querungsbereich des Rennsteigs ab. Dies gilt gleichermaßen für beide Trassenvarianten.

Die mögliche Benutzung des Rennsteigs als Zufahrtsstrecke für die Baufahrzeuge und erst recht ein damit verbundener Ausbau führt auf einer Strecke von mehreren hundert Metern zur Zerstörung des Waldes und der historischen Ausstattungen.

Die Benutzung des Rennsteigs als Zufahrt für den langjährigen Bau der Kabeltrasse wird vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgelehnt.

Wenn beabsichtigt war, durch den Bau einer Kabelanlage das Landschaftsbild im unmittelbaren Nahbereich des Rennsteigs zu schonen, so macht man geltend, dass zunächst während der langjährigen Bauzeit durch Lärm, Schmutz und Transportbewegungen in sehr eindrucksvoller Weise eine extreme Belastung eintritt, die selbst unterstellte Verbesserungen nicht rechtfertigen können. Nach dem Endausbau würde eine 56 m breite von Strauch- und Baumpflanzen freie Schneise (helle, kontrastreiche Schneise) entstehen, die eben nicht die Wirkung einer bewirtschafteten Fläche, wie bei der Hochstielleitung, erreichen kann (dort Schneisenmanagement und Wuchshöhen von 4 - 20 m). Man verweist auch auf die Portale der Übergangsbauwerke, die vom Rennsteig sichtbar bleiben würden. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes - und dies auch erst nach langer Bauphase - bedeutet dies keineswegs.

In den Ausführungen sind keine Aussagen zu der Lebensdauer der Freileitung und der Kabelanlage enthalten. Die Bewertung der mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe ist unvollständig, wenn nicht die Lebenszeit und die nach deren Ablauf notwendig werdende Erneuerung mit all den erforderlichen Eingriffen dargelegt werden. Nach eigenen Erkenntnissen

würden sich die umfassenden Baumaßnahmen für die Kabelanlage spätestens nach 40-jähriger Pause wiederholen.

Die Trasse Goldisthal quert folgende Kulturdenkmale mit linearer Ausdehnung:

- südwestlich von Goldisthal - historische Grenzversteinung entlang der heutigen Kreisgrenze,
- Bereich Friedrichshöhe - Rennsteig,
- Bereich Bleißberg - historische Grenzversteinung entlang der heutigen Kreisgrenze,
- Landesgrenze Thüringen/ Bayern - historische Grenzversteinung entlang der heutigen Landesgrenze (gilt gleichsam für Variante „Schleusingen“).

Die Trassenvariante „Schleusingen“ quert mehrfach ehemalige Landesgrenzen mit historischer Grenzversteinung. Diese sind derzeit noch nicht im Detail erfasst, würden aber im Planfeststellungsverfahren konkret benannt.

Im Bereich dieser Kulturdenkmale sind Maststandorte zu vermeiden.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Grenzsteine bzw. ist der betroffene Abschnitt des Rennsteigs mit seinen Ausstattungen zu dokumentieren und während der Baumaßnahmen vor Beschädigung zu sichern.

Am nördlichen Ortsrand von Brünn befindet sich in erhöhter Hanglage der bedeutende Kirchenbau mit Leichenhalle, Friedhof und Einfriedung. Die geplante Trasse verläuft von Nordwesten kommend über den Schindersberg im Abstand von nur etwa 600 m oberhalb dieser Anlage. Damit würde das Erscheinungsbild der Anlage erheblich gestört.

Auf dem Irmelsberg befand sich bereits in vorchristlicher Zeit eine Kultstätte. Die auf dem Irmelsberg errichtete Bergkirche Crock (mit Wehrmauer) erlangte schließlich Bedeutung als Wallfahrtskirche. Auf Grund dieser historischen Bedeutung und ihrer deutlich exponierten Lage besitzt die Bergkirche mit Irmelsberg die Bedeutung einer Landmarke. Wichtige Sichtbeziehungen zum Irmelsberg sind zu bewahren: vom Kirchberg bei Brünn, vom Steingrübel bei Crock und vom Kirchweg (von Eisfeld nach Crock führend) über den Crocker Berg.

Die Stadt Eisfeld verfügt über zahlreiche und bedeutende Denkmale (darunter Schloss, Kirche, Gottesackerkirche am östlichen Ortsrand, südlich der B 89) und über das Denkmalensemble historische Altstadt mit Stadtbefestigung. Auf Grund der erhöhten Lage der Altstadt ergeben sich je nach Ausrichtung der Straßenachsen weitreichende Sichtbeziehungen zur Umgebung (nach Nordost/ Südwest, nach Nordwest/ Südost). Trotz der Vorbelastung durch die vorhandene Stromleitung nordwestlich und nordöstlich der Stadt und der Autobahn südwestlich der Stadt würde die neue Stromleitung wegen der deutlich höheren Masten eine neue und deutlich wahrnehmbare Beeinträchtigung schaffen.

In Bockstadt befindet sich in östlicher Ortsrandlage das Schloss mit dem Schlosspark, die sehr wesentlich durch ihre landschaftliche Lage geprägt sind. Die Errichtung der Höchstspannungsleitung in einer Entfernung von nur 1,2 km nordöstlich der Anlage würde die Prägung sehr wesentlich stören.

Schalkau verfügt über zahlreiche Einzeldenkmale und einen bedeutenden Denkmalbestand. Die geplante Trassenführung nördlich der Stadt Schalkau weist nur einen Abstand von 500 m zum Ortsrand auf. Das Ortsbild wird wesentlich bestimmt von der landschaftlichen Lage unterhalb der Kalksteinplatten. Gerade zwischen diesen und der Ortslage führt die Trasse mit ihren extrem hohen Masten entlang. Das Ortsbild würde erheblich gestört.

Die Burgruine Schaumburg befindet sich auf einer Bergkuppe, die sich etwa 100 m über dem Itztal erhebt. Ruine und Burgberg bilden eine gestalterische und funktionale Einheit (Bergkuppe ist Bestandteil der Schutzanlage). Der Schaumberg mit Burgruine ist prägend für das Schalkauer Land.

Mit den geplanten Trassenvarianten sowohl nördlich als auch südlich in jeweils etwa nur 1,3 km Entfernung entsteht eine Störung dieser bezeichneten Wirkung. Dies gilt trotz der bestehenden Vorbelastung, weil die geplante Leitung deutlich höhere Masten haben wird.

Die bedeutende Kirche von Effelder mit Leichenhalle, Friedhof und Einfriedung befindet sich am Kirchberg, am Südrand von Effelder in erhöhter Lage und ist Ortsbildprägend. Die geplante Trasse südwestlich und oberhalb der Ortslage würde deutlich wahrnehmbar und somit die Wirkung der Kirchanlage stören.

Der Pleßberg gehört zu den markantesten Bergen des Schiefergebirges. Dies gilt insbesondere für die Ansicht vom Schalkauer Vorland. Aus diesem Grunde ist es nicht ausreichend, die Wirkung der geplanten Schneise vom Betrachtungspunkt der Bergkuppe zu prüfen. Es ist vielmehr die Ansicht des Berges von der Talseite zu untersuchen. Dort würde schließlich die breite Schneise aus Richtung Sachsenbrunn sehr auffällig.

Die Trasse (Variante „Schleusingen“) verläuft überwiegend in Kammlage auf dem Bergrücken. Damit würden die Trasse und auch die Masten sehr auffällig sichtbar. Trotz Vorbelastung führt dies zu einer erheblichen zusätzlichen Störung des Landschaftsbildes.

Auf Grund der Größe der Baufläche und der technischen Prägung der notwendigen baulichen Anlagen sind nachteilige Wirkungen auf Landschaftsbilder und auf Ortsbilder durch das Umspannwerk zu erwarten. Für die drei Standorte im Umfeld von Eisfeld sind im nachfolgenden Verfahren Optimierungen in der Feinplanung vorzusehen. Dagegen würde der Standort östlich von Schalkau unmittelbar auf einem weit einsehbaren Buntsandsteinrücken entstehen. Wegen der Einsehbarkeit sind hierfür Alternativstandorte zu prüfen. Eine Optimierung hinsichtlich der Eingrünung ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen hat die **Wehrbereichsverwaltung Ost** festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden und aus flugbetrieblicher Sicht keine Einwände bestehen.

Eine Kennzeichnung der geplanten Gittermasten mit einer Höhe von ca. 24 m bis ca. 84 m über Grund als Luftfahrthindernis ist für den militärischen Flugbetrieb nicht erforderlich.

Die Hochspannungsleitung ist darüber hinaus für die militärische Luftfahrt in den Flugbetriebskarten zu veröffentlichen. Rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Baubeginn der neuen Masten, sind der Wehrbereichsverwaltung Ost unter Angabe des Az und der Reg-Nr. 56-50-11 LFB Ost H 088/05 folgende Daten mitzuteilen:

- Standorte der einzelnen Leitungsmasten mit geographischen Koordinaten nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden,
- Höhe der einzelnen Leitungsmasten über Grund und ü. NN,
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Datum der geplanten Fertigstellung.

Gleiches gilt für den beabsichtigten Rückbau von Masten.

Die **Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera** verweist auf ihre Stellungnahme vom 10.07.2006 und bestätigt diese vollinhaltlich.

Verfahren zur Ermittlung der Vorzugsvariante ist nachvollziehbar dargestellt. Die Variante „Goldisthal“ ermöglicht eine optimierte Einbindung des Pumpspeicherwerkes.

Die Freileitung überquert die L 1138. Die Befahrbarkeit dieser Landesstraße ist während der Bauzeit zu gewährleisten.

Das Vorhaben findet unter Beachtung der Hinweise prinzipielle Zustimmung.

Die **Industrie- und Handelskammer Erfurt** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich der raumzuordnende Abschnitt der Südwestkuppelleitung nicht in ihrem Kammerbezirk befinde. Daher entfällt eine fachliche Äußerung.

Die übergebenen Unterlagen werden jedoch als Material für auftretende Anfragen der Unternehmensschaft Nord- und Mittelthüringens genutzt, da diese ein großes Interesse am weiteren Verlauf des Verfahrens zeigen.

4. Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung, die in allen vom ROV berührten Kommunen durchgeführt worden ist, äußerten sich

Die geäußerten Bedenken bezogen sich schwerpunktmäßig auf nachfolgende Punkte:

- Wertminderung von Immobilien,
- Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Elektrosmog und Schadstoffbelastungen,
- Notwendigkeit des Vorhabens,
- Fehlende Auseinandersetzung mit dem Gutachten der Professoren Jarras und Obermair,
- Unzumutbare Belastung der Bevölkerung und drohende Abwanderung,
- Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und insbesondere auf den Tourismus,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Zerstörung der Natur,
- Einsatz veralteter Technik,
- Negative Beeinflussung der Jagd,
- Erhebliche Vorbelastung durch ICE-Trasse und Autobahn,
- Flächenverlust und Bewirtschaftungerschwernisse für Land- und Forstwirtschaft,
- Beeinträchtigung des Rennsteigs,
- Fehlender Nutzen für den Endverbraucher,
- Ungerechtfertigte Begünstigung energieerzeugender und mit Energie handelnder Unternehmen,
- Mängel bei den bestehenden gesetzlichen Grundlagen,
- Straßenschäden durch Bauverkehr,
- Unangemessene Eingriffe in den Waldbestand und langfristige Schädigung des Waldes und seiner Funktionen,
- Angst vor Enteignung,
- Belastungen durch Schwerlastverkehr in der Bauphase,
- Einschnitte in die Lebensqualität,
- Existenzgefährdung tourismusorientierter Betriebe,
- Behinderung der Durchfahrt landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf Grund des zu geringen Abstandes der Leiterseile vom Boden (min. 12 m Abstand gefordert),
- Negative Auswirkungen auf die GPS-Steuerung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf Grund der Magnetfelder,
- Erhöhte Lärmbelastung durch die Autobahn auf Grund der Rodung von Waldflächen,
- Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts und Erhöhung des Hochwasserrisikos,
- Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und der zugehörigen Infrastruktur,
- Widerspruch zwischen viersystemiger Leitung in Thüringen und zweisystemiger Leitung in Bayern,
- Erhöhung der Erosionsgefahr,
- Beeinträchtigung bzw. Vernichtung des Modellflugplatzes in Effelder-Rauenstein durch die Variante Übergabepunkt Korberoth,
- Veränderung des Mikroklimas (erhöhte Unwetterrisikogefahr),
- Durchkreuzen des Werratales,
- Betroffenheit des Grünen Bandes
- Betroffenheit von Schutzgebieten,
- Verhinderung der Nutzung von Holz aus eigenem Wald zu Heizzwecken,
- Verstoß gegen das Grundgesetz (Schutz des Lebens und der Gesundheit),
- Gefährdung des Trinkwasserbrunnen Eisfeld,
- Beeinträchtigung und Schädigung hochtechnisierter Maschinen in Gewerbebetrieben durch Strahlungen,
- Gefährdung Tagebau Crocker Berg (Sprengungen, Selbstzündung von Sprengstoff),

- Auswirkungen auf Verkehr BAB A 73,
- Gefahr der Bevölkerung durch Sabotageakte,
- Unsicherheiten auf Grund des Verkaufs der Firma Vattenfall Europe Transmission GmbH,
- Wirtschafterschwernisse für die Landwirtschaft.

Der **Verband Naturpark Thüringer Wald e.V.** äußerte sich wie folgt zum Vorhaben:

1. Grundsatzpositionen

- Der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. hat seit der Bekanntmachung der Pläne über den Leitungsneubau und mit schriftlicher Stellungnahme vom 25.05.2007 grundsätzlich die Ablehnung gegenüber der Baumaßnahme durch den Naturpark erklärt.
- Der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. hat sich in diesem Zusammenhang für eine „Tunnellösung“ für den Thüringer Wald eingesetzt. Die damals geforderte Variante hat nach wie vor höchste Priorität, ist jedoch nicht Bestandteil der nun vorliegenden Unterlagen zum ROV.
- Der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. kritisiert, dass auch auf die Möglichkeit der Netzoptimierung und Netzverstärkung kein Bezug genommen wird.

Eine Einbeziehung der oben genannten Möglichkeiten in die Verfahrensplanung wird nach wie vor gefordert.

2. Variantenbeurteilung

In den vorgelegten Unterlagen werden zwei Hauptvarianten der Trassenführung sowie die Möglichkeit der Erdverkabelung bei Rennsteigquerung erörtert.

2.1 Position zu den Freileitungsvarianten

- Beim viersystemigen Bau der Freileitung wird entweder ein durchgängiger Trassenverlauf mit 70 m hohen „Doppeltonnenmasten“ mit einer Trassenbreite von mind. 115 m, oder aber ein durchgängiger Verlauf mit 30 m hohen „Kurzstielmasten“ in zweireihiger Bauausführung und einer Trassenbreite von 180 - 200 m, vorgeschlagen. Beide Möglichkeiten werden vom Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. abgelehnt.
- Dem Gutachten von Prof. Dr. Säcker ist zu entnehmen, dass eine Aufspaltung der Leitung bei Altenfeld zweckmäßig wäre, so dass eine zweiseitige 380-kV-Leitung über den Rennsteig (Variante A1 - „Goldisthal“) und eine weitere über die Bestandstrasse (Variante B1 - „Schleusingen“) geführt werden könnte. Die Kombination beider Varianten würde die Auswirkungen auf Mensch und Natur in einem verträglichen Rahmen halten. In der Variante „Goldisthal“ wird zwar der Rennsteig als hoch frequentierter Wanderweg gekreuzt, doch ist z.B. die Aufenthaltsdauer der Touristen im Bereich der Energieleitung nicht dauerhaft. Bei der Entscheidung für die kombinierte Leitungsführung könnten dem Gutachten zufolge bei der Variante A1 „Goldisthal“ auch Kurzstielmasten zum Einsatz kommen, „d.h. die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde auf beiden Trassen gering ausfallen“. Begründet liegt dies darin, dass die Kurzstielmasten nur eine Höhe von maximal 35 m erreichen und die Fernwirkung durch den Waldbestand erheblich gemindert wird. Bei der Variante B1 „Schleusingen“ könnten in diesem Fall bereits vorhandene Leitungsmasten genutzt werden. Außerdem wird bei der Aufspaltung der Leitung das geplante Umspannwerk in Schalkau überflüssig.
- Die Variante „Schleusingen“ als viersystemige 380-kV-Leitung ist wegen der räumlichen Nähe zu den Wohnsiedlungen und des geplanten Neubaus unakzeptabel.

2.2 Position zur Erdverkabelung der Rennsteigquerung

Der Möglichkeit einer Erdverkabelung in der Rennsteigquerung steht der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. im Interesse der touristischen Wirkung (Landschaftsbild) aufgeschlossen gegenüber.

- Den Antragsunterlagen zufolge wird eine Pilotanlage (Testanlage) zur Verkabelung der Rennsteigquerung in einer Länge von 1780 m (bei Friedrichshöhe) bzw. 800 m (bei Kahlert) vorgeschlagen. Der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. fordert eine weitergehende Prüfung dahingehend, ob nicht bereits der technische Kenntnisstand im Höchstspannungsleitungsbau zum Bau einer endgültigen Anlage ausreicht.
- Die in den Antragsunterlagen, als auch in einer von Vattenfall Transmission GmbH in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie vom 28.02.2009 (Anlage Raumordnungsverfahren), vorgestellten massiven Umweltauswirkungen hinsichtlich Bauwerksgestaltung, Erdbewegung, Geräuschbelästigung, u.a. werden in der dargestellten Größenordnung angezweifelt.
- Folgende Anforderungen werden an eine Erdverkabelung der Rennsteigquerung gestellt:
 - o kein Parallellauf einer Freileitung zur Kabelanlage,
 - o unterirdische Ausführung der „Übergabebauwerke“ von Freileitung auf Erdkabel,
 - o keine Belastung der Ortslagen und Wanderwege zum Transport des Baustellenzubehörs.

Beispiel: Die in den Antragsunterlagen geplante Wegeföhrung über die Ortslage Friedrichshöhe wird abgelehnt. Vorgeschlagen wird stattdessen das Einrichten von Baustraßen analog zum Autobahn- bzw. ICE-Trassenbau weit außerhalb von Friedrichshöhe (wie die nördliche Umfahrung über den forstlichen Wirtschaftsweg „Rund um den Saarberg“).

3. Forderungen und Vorschläge des Verbandes Naturpark Thüringer Wald e.V.

1. Aufnahme der Tunnellösung als vollwertige Variante in das ROV.
2. Einbeziehung der in dem Rechtsgutachten von Prof. Säcker vorgeschlagenen Möglichkeit der Trennung der Freileitung am Standort UW Altenfeld in das ROV:

Begründung: Bei einem viersystemigen Ausbau der vorhandenen Leitung Altenfeld - Redwitz über Schleusingen (Variante B1) käme es zu erheblichen Natur- und Siedlungskonflikten. „Eine zweisystemige Nutzung als 380-kV-Leitung wäre dagegen ohne größere Umbaumaßnahmen möglich.“

3. Östliche Umgehung des Bleißbergs über Korridor A2.2 bei der Entscheidung für Variante A1.
4. Reellere Darstellung der Erdkabel-Lösung in den Planungsunterlagen.

Begründung: Die derzeitig dargestellten Szenarien tragen zur berechtigten Skepsis bei Anwohnern und Betroffenen bei.

5. Darstellung der möglichen Trassenverläufe in einer 3D-Sichtbarkeitsanalyse zur Visualisierung der entstehenden Umweltwirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes.
6. Verwendung von Freileitungsmasten, welche sich besser in die Natur einfügen (naturgeformte Mastbilder, naturangepasste Farbgebung).
7. Verbindliche Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich von landschaftlicher Vielfalt und touristischer Maßnahmen.

Begründung: Der Naturpark Thüringer Wald ist von dem Leitungsvorhaben, unabhängig vom potenziellen Trassenverlauf und der dazugehörigen Bauausführung, außerordentlich betroffen.

Vorschläge:

- o Ausgleichsmaßnahmen im Naturpark regional durchführen, wo der bauliche und landschaftliche Eingriff besonders wirksam ist.
- o Finanzielle Sicherstellung der Maßnahmen im Rahmen des „Naturpark-Fonds Thüringer Wald“ (Stiftung) zur langfristigen Gewährleistung von Ausgleichsmaßnahmen

mit Koordinierung und Absicherung im Naturpark und Landschaftspflegeverband „Thüringer Wald“ e.V.

- Einbeziehung der in der EU-Studie zum „Ökologischen Schneisenmanagement“ vorgeschlagenen Möglichkeiten, wie z.B. eine genauere Überprüfung des Schneisenverlaufs und der Maststandorte hinsichtlich faunistischer und floristischer Betroffenheit und aktiv gestalterische Maßnahmen hinsichtlich des Landschaftsbildes. Diese Maßnahmen sollten im weiteren Verfahren konkret benannt und gleichfalls über den Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. koordiniert und garantiert werden.
- Schaffung der Möglichkeit von Breitbandanschlüssen über die Steuerleitung für die ortsnahen Bereiche Goldisthal, Friedrichshöhe, Mausendorf, Truckenthal, Schalkau, etc.

Der **Thüringerwald-Verein Goldisthal e.V.** teilt mit, dass sich auf einem Grundstück im Rehtal bei Goldisthal das Vereinsheim befindet. Das Grundstück ist Mittelpunkt des Vereinslebens. Hier finden u.a. Versammlungen und auch öffentliche Veranstaltungen statt.

Der Untersuchungsraum der UVS I überspannt in der Variante „Goldisthal“/ Bereich A 1 das Vereinsgrundstück östlich der Ortslage Goldisthal.

Man lehnt die Trassenführung in der Variante „Goldisthal“ aus folgenden Gründen ab:

- Falls die Freileitung in unmittelbarer Nähe des Vereinsgrundstückes gebaut wird, befürchtet man auf Grund der elektrischen und magnetischen Felder gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Aufenthalt von Personen auf dem Vereinsgrundstück.
- Durch die Sichtbeziehung zur geplanten Freileitung wird sich eine allgemeine Minderung der Lebensqualität auf dem Vereinsgrundstück ergeben. Der Bau der Freileitung führt im Rehtal bei Goldisthal zu einer weiteren Verschandelung der Natur, die durch den Bau des Pumpspeicherwerkes Goldisthal und der ICE-Strecke Erfurt - Nürnberg bereits übermäßig stark beeinträchtigt ist.

Der **Thüringer Rennsteigverein e.V.** ist gegen den Bau der 380-kV-Leitung von Vattenfall, eine Strombrücke nach Bayern, durch Thüringen und über den Rennsteig mit einer Masthöhe von ca. 61 m, ca. 72 m Trassenbreite sowie einer Schneisenbreite in bewaldeten Abschnitten von ca. 100 m. Man lehnt auch die Erdverkabelung ab, da das eine Bodenaustrocknung und eine stark eingeschränkte Trassennutzung zur Folge hat.

Bei Veränderungen am Rennsteig ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen. Für den Verein gibt es keine andere Alternative als eine eindeutige Ablehnung.

Es konnte noch niemand überzeugend nachweisen, dass die Leitung auch wirklich notwendig ist. Die unglaublichen Eingriffe in die Natur muss man sich vor Augen führen, wenn eine weitere Trasse angelegt würde.

Am Rennsteig „sagen sich Fuchs und Hase nicht gute Nacht“ - wo gerade jetzt der Rennsteig mit viel Geld aufgewertet wird.

Die Region ist weiträumig Wandergebiet. Einfach Masten und Kabel je 300 m vom Hauptwanderweg Rennsteig nur optisch zu verstecken ist keine Lösung, da die anschließenden Schneisen den Schaden umso größer erscheinen lassen.

Der Gesamteindruck, allein das Umfeld von Neustadt-Masserberg ist: Die Wanderer werden ausbleiben, so dass eine ganze Branche geschädigt wird; Hotels und Gaststätten und alles was da mit dran hängt. Investitionen in den Tourismus sind von vornherein in den Sand gesetzt.

Aus Sicht der **Ortsgruppe Natur- und Heimatfreunde Siegmundsborg im Kulturbund für Europa e.V.** wären beide Varianten (A2.1 und A2.2) nicht vertretbar, denn in jedem Falle würde eine riesige Schneise durch die noch zusammenhängenden Waldflächen geschlagen. Das für die Region typische Landschaftsbild wäre zerstört und würde zudem noch durch die mächtigen Masten erheblich beeinträchtigt.

Im Zuge der Baumaßnahme wird es sicherlich zu Schäden an der Vegetation kommen und man muss damit rechnen, dass so seltene bzw. unter Naturschutz stehende Pflanzen wie der Alpenfrauenfarn, Mondrautenfarn, Alpenmilchlattich, die Moosbeere, Strauchweide, das Kleine Hexenkraut sowie das Blasse Kreuzblümchen vernichtet werden. Dabei schließen die Bedenken auch die Zeit nach der Fertigstellung der Starkstromtrasse ein, denn entlang der Schneisen wird sich die Vegetation verändern.

Man befürchtet, dass mit dieser großen Baumaßnahme die touristische Entwicklung der Region stark geschädigt wird. Dabei ist der Tourismus einziger Wirtschaftszweig der Gemeinde Siegmundsburg und in den vergangenen Jahren wurden erhebliche finanzielle Mittel sowohl der Kommune als auch von Privatpersonen in seinen Ausbau investiert.

Sollte die Variante A2.2 verwirklicht werden, käme ein weiterer schwerwiegender Fakt hinzu. Der Herrenberg - ein Kulturdenkmal - wäre unmittelbar betroffen. Es handelt sich hierbei um eine Wallanlage aus der Keltenzeit, wie bsp. die Funde von Keramik, Eisen- und Steingeräten beweisen. Gänzlich erforscht ist weder diese Wallanlage am Herrenberg noch die direkt unterhalb des Bleißbergplateaus. Der sich an den Herrenberg anschließende Königshügel war vermutlich eine Befestigungsanlage der Kelten. Auch er ist noch nicht endgültig erforscht. Man befürchtet nun, dass diese viele Jahrhunderte alten geschichtlichen Zeugen zerstört und damit für alle Zeiten vernichtet werden.

Ein weiteres großes Problem stellt die eventuelle Kabeltrasse bei Friedrichshöhe dar. Würde sie gebaut, wäre die Gemeinde Siegmundsburg direkt mit betroffen, denn Friedrichshöhe ist nur über den Abzweig der B281 von Siegmundsburg aus zu erreichen. Schon jetzt ist das Verkehrsaufkommen für die Bewohner des Ortes eine immense Belastung. Es wäre ihnen nicht zuzumuten, die rund 11.000 LKW-Fuhren zu ertragen, die allein für den Abtransport des Abraums der Kabeltrasse anfallen würden. Ganz zu schweigen davon, dass der Zustand der Bundesstraße diese zusätzliche Belastung keineswegs hergibt. Man lehnt die geplante Trassenführung in dieser Form ab.

Der **Fremdenverkehrsverein „Oberes Werratal“ e.V.** hat sich die Aufgabe gestellt, den Fremdenverkehr gebietsmäßig zu fördern und zu vermehren. Das will man durch die Wahrnehmung der touristischen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber den Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen erreichen.

Die Erhaltung und Verschönerung der Landschaft und des Ortsbildes der Stadt Eisfeld und der Gemeinden, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühung um den Umweltschutz bilden ein besonderes Anliegen.

Die Stadt Eisfeld mit ihren dazugehörigen Orten Harras, Hirschendorf, Waffenrod/ Hinterrod und Heid liegt an einer der schönsten Radwanderwege Deutschlands, dem „Werratal - Radweg“ sowie dem erst neu geschaffenen „Werra Burgen Steig“ und dem Grenzwanderweg „Grünes Band“. Weiterhin ist die Region um Eisfeld Anschlusspunkt zahlreicher länderübergreifender Fernradwege.

Die dritt schönste Tourismusstraße Deutschlands - die Thüringer Porzellanstraße - beginnt in Eisfeld. Das Museum Otto Ludwig war 1991 der Initiator für diese bedeutende Tourismusstraße.

Bis all diese wunderbaren Rad- und Wanderwege bzw. Tourismusstraßen entstanden, musste viel Zeit, Arbeitskraft, aber auch großes gesellschaftliches und persönliches Engagement aufgebracht werden. Nicht zu vergessen, die erheblichen finanziellen Mittel, welche in die einzelnen Projekte eingeflossen sind. Jedoch hat sich die Mühe bisher gelohnt, was seine Anerkennung in den Besucherzahlen findet. Jährlich besuchen 22.000 Gäste und Touristen die Stadt.

Entlang der Routen liegen idyllische Dörfer, eingebettet inmitten hügeligen Geländes, umgeben von Mischwäldern, Weidewiesen und Ackerfluren. Im ehemaligen Grenzgebiet hat sich eine unschätzbare Flora und Fauna bilden können.

Die reizvolle Landschaft ist eigentlich der Hauptgrund, warum es den Touristen ausgerechnet in unsere Region zieht. Auf dieser Basis ist das Tourismuskonzept aufgebaut. Man will keinen „Fan-Tourismus“. Ziel ist der sanfte Tourismus, denn hierfür habe man die besten Voraussetzungen - Landschaft und Natur!

Das wolle man mit der monomentalen 380-kV-Leitung zu Nichte machen?

Der Fremdenverkehrsverein „Oberes Werratal“ e.V. zweifelt die Notwendigkeit der 380-kV-Leitung an und lehnt die geplanten Trassenführungen konsequent ab. Die Notwendigkeit des Baus der Trasse wurde bisher nicht nachgewiesen.

Man beruft sich auf das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien- Wirtschaftsanalysen mbH der Prof. Jarass und Obermair vom 21.10.2007, wonach die Leitung nicht notwendig sei.

Der Thüringerwald- Verein Crock Oberwind e.V. ist einer von 36 selbständigen Zweigvereinen des insgesamt 2500 Mitglieder umfassenden Thüringerwald-Vereins 1880 e.V.

Der Verein für Natur, Wandern und Touristik fördert gemäß seiner Satzung Natur und Landschaftspflege, Kultur- und Erholungseinrichtungen aber auch traditionelle Gastlichkeit und heimatliches Brauchtum.

Konkret setzt man sich dafür ein, dass die Schönheit und Eigenart der unmittelbaren und weiteren heimatlichen Umgebung mit ihrer regionaltypischen biologischen Vielfalt auch in Zukunft erhalten bleibt. Durch den Bau und die Unterhaltung von Erholungseinrichtungen und Informationspunkten (u.a. Keltenhaus und Brunnen auf dem Irmelsberg, Jacob-Otto-Ruh mit Ausblick in das Weisatal, Steinbank an der alten Linde), die Durchführung von organisierten Wandertagen und Festveranstaltungen (z.B. Fest der Heimat, des Waldes und der Jagd) und verschiedenen Veröffentlichungen (z.B. Buch „Heimat Crock“) trage man dazu bei, die regionale Einzigartigkeit in Verbindung mit der Geschichte, den Traditionen und Bräuchen der hier lebenden Menschen zu erhalten und den Mitbürgern aber auch interessierten Gästen aus anderen Gegenden zugänglich zu machen.

Der Bau einer Höchstspannungsleitung durch den Thüringer Wald und mit der Variante „Schleusingen“ auch unmittelbar durch das Gebiet der Heimatgemeinde Auengrund steht im krassen Gegensatz zu den Zielen des Vereins.

Aus diesem Grunde bringt man folgende Einwendungen gegen die geplante Höchstspannungsleitung vor:

- Eines der in nächster Zukunft anstehenden Projekte, in das sich der Verein aktiv einbringen möchte, ist die Renaturierung des Kalkstein-Tagebaus am Wasserberg südöstlich der Ortslage von Crock. Auf dem aufgelassenen Abbauareal soll eingebunden in den Rundwanderweg um den Crock ein Aussichts- und Informationspunkt entstehen. Auf Grund der erhöhten Lage ergibt sich von dort ein malerischer Ausblick auf das Waisatal mit der Ortslage Crock und der St.Veits-Kirche auf dem geschichtsträchtigen Irmelsberg im Hintergrund. Weiter schweift der Blick des Betrachters über die Berge des südlichen Thüringer Waldes, von denen der Bleißberg mit seinen Funk- und Aussichtstürmen als höchste Erhebung hervorsticht. In entgegengesetzter Richtung eröffnet sich der Blick auf die ästhetisch ebenfalls reizvolle Kulturlandschaft des Südthüringer Hügellandes mit einem Wechsel aus Ortschaften, Wiesen, Feldern und Wäldern.
Die Variante „Schleusingen“ der geplanten Höchstspannungsleitung, unabhängig davon ob der Trassenverlauf nördlich oder südlich von Eisfeld gewählt wird, durchschneidet den beschriebenen Landschaftsausschnitt bzw. das Projektgebiet unmittelbar. Die vorgesehenen bis zu 120 m hohen Masten führen zu einer nachhaltigen Zerstörung des Landschaftsbildes. Das Anliegen des Projektes, einen Blick auf die Schönheit der Landschaft am Südrand des Thüringer Waldes zu eröffnen, wird für die Zukunft in Frage gestellt.
- Die Ortschaften Crock und Oberwind waren bis zur Wende anerkannte Erholungsorte. Eines der langfristigen Ziele des Vereins ist es, im Miteinander und durch entsprechende Angebote (geführte Wanderungen, kulturelle und heimatgeschichtliche Höhepunkte und Sehenswürdigkeiten, erweiterte Freizeit- und Erlebnisbereiche usw.) die Tradition der Gastlichkeit wieder stärker zu beleben. Die Potentiale hierfür sind durch die reizvolle Südthüringer Landschaft und die schnelle Erreichbarkeit der naturalen und kulturellen Sehenswürdigkeiten im Thüringer Wald und im benachbarten Oberfranken durchaus vorhanden.

Die geplante Starkstromtrasse in unmittelbarer Nähe der Ortschaften der Heimatgemeinde Auengrund ist mit diesem Entwicklungsziel absolut unvereinbar. Gäste, die in Ruhe und Abgeschiedenheit die Schönheit der Landschaft genießen möchten, würden durch Riesenmasten, summende Leitungen und Risiken elektrischer und magnetischer Felder nachhaltig vergrämt.

- Durch die Flurbereinigungsmaßnahmen im Zuge des Neubaus der Autobahn 73 sind in der Feldflur Crock und der anderen Orte der Gemeinde Auengrund verschiedene Wege neu angelegt bzw. ausgebaut worden. Neben ihrer Bedeutung für die Unterhaltung der Autobahn und die regionale Land- und Forstwirtschaft sind diese Wege auch sehr gut zum Wandern und Radfahren geeignet. Dieser positive Nebeneffekt des Autobahnbaus wird durch die Errichtung der Hochspannungsleitung weitgehend wieder zerstört. Einerseits ist zu befürchten, dass diese Wege beim Bau der Trasse über Gebühr beansprucht werden und in ihrer Qualität leiden. Andererseits werden diese neuen Naherholungsbereiche nach dem Bau der Trasse dadurch unattraktiv, dass der Wanderer ständig die Masten vor Augen hat bzw. sich direkt unter den Leitungen dem vorhandenen Elektromog ausgesetzt sieht.
- Neben der unmittelbar betreffenden Variante „Schleusingen“ lehnt man auch die zweite Variante des Trassenverlaufs über Goldisthal grundsätzlich ab. Die geplante Trasse führt unmittelbar an dem malerisch gelegenen Gebirgsdörflein Friedrichshöhe vorbei, das Sitz der Verwaltung und damit Aushängeschild des Naturparks „Thüringer Wald“ ist. Die Zerschneidung der dort noch vorhandenen historisch gewachsenen und sehr naturnahen Waldkulturlandschaft durch eine Energietrasse gigantischen Ausmaßes ist unverantwortlich.

Im weiteren Verlauf durchschneidet die geplante Trasse den als Wander- und Ausflugsziel der Vereinsmitglieder beliebten Bleißberg auf ganzer Länge. Auf dem Bleißberggipfel unterhält der Zweigverein in Saargrund einen Aussichtsturm und eine Wanderherberge.

Die hier noch vorhandene relative Abgeschiedenheit und Unberührtheit der Natur in Verbindung mit einer herrlichen Aussicht über den Thüringer Wald und das Gebirgsvorland wird von Einheimischen und Gästen außerordentlich geschätzt. Die geplante 380-kV-Hochspannungsleitung führt hier zu einer massiven Beeinträchtigung der Landschaftsästhetik und Abwertung der Attraktivität des Bleißberges als Wander- und Ausflugsziel.

Der Vorstand des Thüringerwald- Vereins Crock/ Oberwind e.V. wendet sich aus den genannten Gründen entschieden gegen den Bau der Höchstspannungsleitung.

Die geplanten Eingriffe in die heimatliche Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung der Lebensqualität sind nachweislich vermeidbar. Das Gutachten der Professoren Jarass und Obermair zeigt Alternativen auf, wie durch die Ertüchtigung des vorhandenen Hochspannungsnetzes durch Leitungsmonitoring, Hochtemperaturseile und die zukunftsweisende effizientere Technologie der Hochspannungs- Gleichstromübertragung (HGÜ) ein Trassenneubau auch langfristig vermieden werden kann.

Man fordert die verantwortlichen Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung deshalb auf, auf eine Umsetzung der Alternativen zum Trassenneubau zu bestehen und eine harmonische und ganzheitliche Entwicklung der Region Südthüringen nicht den Lobbyinteressen einzelner Stromkonzerne zu opfern.

Der **Poppenwinder Heimatverein e.V.** hat sich als Heimatverein mit 41 Mitgliedern der Pflege der Heimat und der Wahrung und Förderung der heimatlichen Kultur verschrieben.

Sein Wirken ist darauf gerichtet das dörfliche Leben inmitten einer natürlichen und weitgehend gesunden Umwelt attraktiv zu gestalten. Der große Vorteil des Lebens in den zahlreichen kleinen Ortschaften im Südthüringer Raum besteht in der Nähe zur Natur mit ihren Wäldern und Auen. Man ist sich dieses unvergleichlichen Wertes bewusst, will ihn erhalten und an die Kinder vermitteln.

Es ist jedoch nicht vermittelbar, dass das „Grüne Herz Deutschlands“ dem Gewinn-Streben eines einzelnen Konzerns geopfert werden muss. Ebenso ist nicht vermittelbar, dass die 100 m hohen Strommasten einschließlich einer tiefen Waldschneise in das natürliche Land-

schaftsbild passen. Letztlich ist nicht vermittelbar, dass elektromagnetische Strahlungen die Gesundheit fördern könnten.

Mit dem Bau der geplanten Stromtrasse würde dem Wirken und Streben des Heimatvereins die Grundlage entzogen.

Man hat sich hier inmitten einer natürlichen Umwelt niedergelassen und seine Häuser gebaut. Sollte die Umwelt zerstört werden, kann von einer „Attraktivität“ des dörflichen Lebens kaum die Rede sein. Den Kindern könnte man nur raten, sich dort anzusiedeln, wo die Umwelt noch intakt ist.

Allerdings stellt sich letztendlich dann die Frage, wie viel Abwanderung junger Menschen Thüringen noch verträgt.

Die **Kreissynode des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld** erhebt im Zuge des ROV Protest gegen den Neubau der geplanten 380-kV-Verbindung.

Grundlage dieser Ablehnung ist die Überzeugung, mit dem Handeln zur Bewahrung der Schöpfung Gottes beizutragen. Unterstützt wird ihr Standpunkt durch die Studien (Jarass, Säcker), die von Bürgerinitiativen bzw. vom Land Thüringen in Auftrag gegeben wurden und zur Überzeugung kamen, dass ein Neubau auch langfristig gesehen nicht notwendig sei.

Ein solch massiver Eingriff in die natürliche Umgebung, die besonders in der Rennsteig-Region auch besonders sensibel ist, muss nach ihrem Dafürhalten nicht sein.

Neben den gravierenden Auswirkungen auf die Landschaft befürchtet man auch eine unzumutbare Belastung der Einwohner in den betroffenen Orten des Kirchenkreises durch die geplante Nutzung von Orts- und Kreisstraßen im Zuge des Bauverkehrs beim Anlegen der Trasse, sowie Geräuschbelästigung und nicht kalkulierbare gesundheitliche Risiken durch die elektromagnetische Strahlung beim Betreiben der 380-kV-Leitung nach Fertigstellung für die Anwohner, die z.T. in unmittelbarer Nähe wohnen.

Die Einwände im Rahmen des ROV beruhen zutiefst auf der christlichen Überzeugung, die Umwelt für sich und ihre Nachfahren lebenswert zu erhalten.

Auch bei allem technischen Fortschritt ist die effektive und sparsame Nutzung der Ressourcen vorrangig.

Der **Heimat- und Trachtenverein Sachsenbrunn e.V.** macht nachstehende Einwände geltend:

- Durch die betroffenen Kommunen, Körperschaften und Bürger wurde eine Studie zur Untersuchung der Notwendigkeit der geplanten Freileitung in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde durch die Professoren Jarass und Obermair erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Freileitung kurz-, mittel- und langfristig nicht notwendig ist, wenn vorhandene Freileitungstrassen mittels neuer Technologien ertüchtigt werden. Aufwendungen für den Neubau der Trasse werden über die Gebühren für den Strombezug den Anschlussnehmern im Durchleitungsgebiet der Fa. Vattenfall Europe Transmission GmbH (VET) finanziert. Die Umrüstung vorhandener Leitungstrassen mit Hochtemperaturseilen bzw. Leitungsmonitoring vorhandener Freileitungen sind nach diesem Gutachten mit einem Kostenaufwand von 20 % bis 25 % der Kosten für eine neue Freileitung realisierbar. Der im EEG verankerte Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird außer Kraft gesetzt, da VET trotz der Alternative der Aufrüstung vorhandener Freileitungstrassen eine neue Freileitung plant, obwohl der geplante Neubau der Freileitung mit erheblichem finanziellem Mehraufwand gegenüber technisch realisierbaren Alternativen verbunden ist, der für den Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet der VET zu Mehraufwendungen führt.
- Im Ergebnis des o.g. Gutachtens der Professoren Jarass und Obermair wird festgestellt, dass die geplante Freileitung bei der Realisierung alternativer Technologien kurz-, mittel- und langfristig nicht notwendig ist. Die Argumentation des Gutachtens der Professoren Jarass und Obermair wurde durch die VET zu keinem Zeitpunkt sachlich widerlegt.

- Der Verein, der sich der Erhaltung des Brauchtums und der Heimatverbundenheit verschrieben hat, protestiert jedenfalls gegen den Bau dieser Trasse, der zu einem gewaltigen Einschnitt in die Natur der Heimat führt. Der Thüringer Wald wird bereits seit Jahrzehnten als Erholungsgebiet genutzt und wird durch solch eine Verunstaltung der Natur einen großen Teil seines Flairs verlieren. Seit Jahren kommen gerade wegen dieses Flairs hunderte von Urlaubern in diese Region und auch sie würden fern bleiben, wenn die Natur durch solch eine Trasse zerstört würde. So hätte die Region auch noch einen wirtschaftlichen Verlust.

Der Heimat- und Trachtenverein Sachsenbrunn sieht in dem Bau der Trasse keine Notwendigkeit und protestiert auf das Schärfste gegen den Bau dieser Trasse.

Der Tourismus- und Heimatverein „Schaumberger Land“ e.V. spricht sich grundsätzlich gegen die geplante 380-kV-Trasse aus.

Im Schaumberger Land, von Schalkau bis Mengersgereuth-Hämmern, haben nach der Wende viele einen Aufbruch im Tourismus erwartet und investiert: Die Gemeinden in touristische Infrastruktur und kulturelle Angebote, die Eigentümer von Hotels, Gaststätten und Pensionen in Umbauten und Ausstattungen. Die Erwartungen haben sich auch ohne Großprojekte schon nicht erfüllt. Jetzt drohen noch weitere Beeinträchtigungen durch eine 380-kV-Leitung mit 100 m hohen Masten und 120 m breiter Schneise, geplant vom Vattenfall-Konzern. Man könnte dann wesentliche Bemühungen auf touristischer Ebene einstellen, denn wegen der Masten kommt kein Gast. Und wer doch kommt, weil er davon nicht wusste, kommt kein zweites Mal. Dass auf einem breiten Korridor neben der Trasse sämtliche Häuser, neu oder alt, von Wertverlust betroffen werden, ist der Bevölkerung noch gar nicht wirklich bewusst - denen aber, die von Gästen leben oder leben wollen.

Man will daran erinnern, um was es geht: Man will unser Kapital, die Landschaft, das Ziel vieler Gäste, nicht einem Großprojekt geopfert sehen, dessen Notwendigkeit nicht einmal erwiesen ist.

Der Thüringer Wald ist nicht nur ein Anziehungspunkt für Urlauber, sondern zugleich Naherholungsraum für Thüringer wie Franken.

Bedrückend ist, dass ein neues Infrastrukturbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden soll, wonach Bürger wie Kommunen keinerlei Einspruchsmöglichkeiten mehr haben, auch keine gerichtlichen.

Erfahren hat man auch von einer Ungeheuerlichkeit: Danach sind Gegenden, die schon von Großprojekten wie Autobahn und ICE betroffen sind, die geeignetsten für eine weitere Belastung der Bevölkerung, wie sie die 380-kV-Trasse darstellt.

Diese Trasse schneidet so unerträglich in die Lebensqualität ein, dass man sie nicht über sich ergehen lassen kann.

Man stimmt mit den 13 Bürgerinitiativen überein, dass Thüringen diese Überlandleitung Vattenfalls nicht braucht. Nach Herrn Dr. Krapp, MdL (CDU), ist das Land deshalb aber nicht technikfeindlich, sondern für eine moderne Lösung, die den Vattenfallplan überflüssig macht (s. Jarass-Studie). Aus den genannten Gründen wird man sich in enger Zusammenarbeit mit den Bürgerinitiativen aus Thüringen und Franken weiterhin gegen den Bau dieser Hochspannungsleitung einsetzen.

Es geht dem Verein um einen wichtigen Wirtschaftszweig, der wie kein anderer das Kapital Landschaft braucht.

Der Fremdenverkehrsverein Limbach e.V. gibt im Rahmen des ROV folgende Stellungnahme ab:

Ob die Errichtung der geplanten Leitungsverbindung zwingend notwendig ist, kann man, die Mitglieder des Fremdenverkehrsvereines Limbach e.V., nicht einschätzen und geht deshalb auch nicht näher darauf ein. Man bezieht sich nur auf die vorliegenden Planunterlagen.

Zur Ferienregion um Limbach gehört auch Goldisthal.

In diesem Ort wurden in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, die Narben die der Natur durch den Bau des Pumpspeicherwerkes Goldisthal geschlagen wurden, zu beseitigen.

In der letzten Zeit war die Gemeinde Goldisthal sehr aktiv, um den Tourismus anzukurbeln. Auf Grundlage der Studie, die im Auftrag des Thüringer Wirtschaftsministeriums die Entwicklung des Wintertourismus im Thüringer Wald in den nächsten Jahren beleuchtet, haben die Gemeinden Goldisthal und Masserberg gemeinsam Untersuchungen angestellt, die dringend notwendige Weiterentwicklung auf diesem Gebiet voranzutreiben. Die Vorschläge wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht.

Im Ergebnis derer wurde für die „Erlebniswelt Goldisthal - Masserberg“ die Umsetzbarkeit festgestellt und unter bestimmten Voraussetzungen die Wirtschaftlichkeit des Projektes beschrieben. Die Realisierung dieses Projektes würde für die gesamte Region einen wichtigen Impuls für den Tourismus geben und sich damit positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Schon jetzt zählt die Region, im Vergleich der Orte des Thüringer Waldes, sehr hohe Verweiltage. Ein wichtiger Entscheidungsgrund ist die hohe Qualität der Unterkünfte und der Landschaft. Qualität wird hier groß geschrieben.

Goldisthal ist zu dem einer der wenigen, wenn nicht der einzige Ort in Deutschland, der gleich vier mit dem höchsten Qualitätssiegel ausgezeichnete Wege in seiner Gemarkung unterhält. Der Bau der 380-kV-Leitung bedeutet einen so großen Einschnitt in die Natur, dass die Arbeit der letzten Jahre mit einmal zunichte gemacht würde.

Nach Aussagen des Deutschen Wanderverbandes würde das Gebiet westlich der Talsperre Goldisthal und östlich des Rennsteiges als „intensiv genutztes Umfeld“ eines Wanderweges eingestuft werden und erhebliche Abstriche in der Klassifizierung nach sich ziehen, wenn nicht diese ganz ausschließen. Diese sehr starken Einschnitte in die Natur würden den Erholungsfaktor und den Erlebniswert der Landschaft sehr negativ beeinflussen.

Ein Leitziel des Projektes Qualitätsweg Wanderbares Deutschland war von Anfang an der Aspekt der Nachhaltigkeit, der in den Bestrebungen des Deutschen Wanderverbandes eine lange Tradition hat.

Das aktive und dauerhafte Heben des Qualitätsstandards durch das Anlegen oder Umgestalten von Wegen nach den vom Deutschen Wanderverband vorgegebenen Qualitätskriterien für den Qualitätsweg Wanderbares Deutschland, sollte gleichzeitig Anstoß für eine flächendeckende Qualitätsverbesserung des Wanderwegenetzes sein. Das Land Thüringen hat diese Qualitätsverbesserungen durch zahlreiche Konzepte und Maßnahmen aktiv unterstützt. Soll all diese Arbeit jetzt für die Katz gewesen sein? Die Arbeit und die finanziellen Mittel wurden somit unnütz eingesetzt.

Der Fremdenverkehrsverein Limbach e.V. fordert deshalb, dieses Argument bei der Auswertung der Anhörung im Zuge des ROV entsprechend zu gewichten.

Die **Bürgerinitiative „Schalkau gegen den Bau der 380 kV-Leitung“** äußerte sich wie folgt: Nach nur kurzer Einsichtnahme in den überdimensionalen Vorlageberg wird deutlich, was für gravierende und niemals wieder gut zu machende Eingriffe in die herrliche Mittelgebirgslandschaft dieses Bauvorhaben nach sich ziehen wird. Dies ist nicht im Entferntesten mit ökologischen oder Klimaschutzrechtlichen Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Man wird alle Möglichkeiten einsetzen, um zu verhindern, dass den Folgegenerationen ein abgewracktes Stück Heimat hinterlassen wird, dem sie nur noch den Rücken kehren möchten.

Der **Sportverein TSV Germania 1919 Almerswind e.V.** fordert, dass der Bau dieser geplanten Leitung unter allen Umständen vermieden werden muss.

Man kann es einfach nicht glauben, dass die schöne und naturbelassene Umgebung von solchen Planungen, bei denen es nur um Profitgier einiger „Mächtigen“ geht, durch ein solches Projekt, dessen Notwendigkeit anhand von verschiedenen Expertenmeinungen und Prüfungen stark angezweifelt wird, verschändelt werden soll.

Viele der Mitglieder haben sich aus Großstädten in den schönen ländlichen Raum mit ihren Familien zurückgezogen und sich hier ein neues Zuhause geschaffen.

Die verschiedenen Gruppen des Sportvereins (Kinder-, Erwachsene- und Seniorensportgruppen) verlegen ihre Übungsstunden oft in die Natur, da die Luftverschmutzung der großen Städte noch nicht angekommen ist. Man wird alles dafür tun, die schöne Heimat vor solchen schizophoren Bauwerken zu schützen, die nur der Profitgier der großen Stromkonzerne dienen sollen. Dazu gehören auch Wanderungen bei jeder Jahreszeit und Nordic walking, das auch den älteren Sportlerinnen großen Spaß macht.

Zum anderen ist hier eine gute Gelegenheit, den Kindern die Natur näherzubringen und sie so zu erziehen, dass sie lernen, alles für den Erhalt der schönen Landschaft zu tun. Auch der in den letzten Jahren mühsam ausgebaute Tourismus würde unter dieser Trasse leiden.

Deshalb bittet man, alle Hebel und die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in Bewegung zu setzen, um diesen geplanten Irrsinn zu verhindern, denn es gibt schon genug kranke Menschen und das Schreckgespenst „Krebs“ wird sich dann mit Sicherheit drastisch vermehren.

Auch die Natur wird sich eines Tages rächen, wenn nicht alle Menschen dagegen kämpfen, damit dieses Projekt nicht zu Stande kommt.

Die Mitglieder des **Gartenvereins „Bieberschlag 1946“ e.V.** äußern ihren Protest gegen den Bau der Hochspannungstrasse.

Seit vielen Jahren tragen die Vereinsmitglieder durch ihre aktive Mitarbeit an der Verschönerung der Stadt Schalkau und der näheren Umgebung bei. Man hat es erreicht, dass die Mitgliederzahl des Vereins ständig wächst und alle Pachtgrundstücke (70) einen Pächter gefunden haben. Ein wesentlicher Grund für das gestiegene Interesse für die Pacht eines Kleingartens ist die Lage inmitten des bisher „-noch-“, schönen Thüringer Waldes.

Leider wurden bereits durch den Bau der ICE-Strecke nach Erfurt große Teile der angrenzenden Wälder verschandelt und die Bevölkerung seit fast zehn Jahren mit gewaltigen Baumaßnahmen konfrontiert.

Mit dem Bau der Hochspannungstrasse und der Umspannwerke in unmittelbarer Nähe der Gärten und Wohnungen kommt die nächste gewaltige Baumaßnahme auf die Mitglieder und Bürger zu, die in ihren Auswirkungen vor allem nach der Fertigstellung noch viel gravierender in ihr Leben eingreift als die schon sehr belastende ICE-Strecke.

Man protestiert gegen die Bedrohung der Gesundheit durch eine durch viele Gutachten für nicht notwendig erachtete Hochspannungstrasse und die damit verbundene Zerstörung der schönen Heimat.

Man will vor allem auch, dass die Region für die Kinder und auch für Touristen lebenswert und besuchenswert bleibt. Man befürchtet, dass die jahrelange Arbeit und die hohen finanziellen Aufwendungen, die man zum Erhalt und zur Verschönerung der Gartenanlage und des Lebensraumes aufgebracht hat sinnlos werden und die schöne Heimat zu einer von Abwanderung betroffenen „Trassenlandschaft“ wird.

Das haben der Thüringer Wald und die Menschen die hier leben nicht verdient. Die Mitglieder des Gartenvereins „Bieberschlag 1946“ e.V. sind nicht prinzipiell gegen erforderliche Maßnahmen und Veränderungen und haben in den letzten Jahren bereits viele gravierende Einschnitte durch große Baumaßnahmen (z.B. ICE, A 73) hinnehmen müssen und letztlich akzeptiert. Nun sagt man: „Es reicht“. Gegen die neuerliche Bedrohung des Lebensraumes wird man sich mit aller Kraft zur Wehr setzen.

Man lässt sich auch nicht durch schöne Worte unverantwortlicher Politiker und Energiebosse von seiner Meinung zur Unzumutbarkeit und Sinnlosigkeit dieser Hochspannungstrasse abbringen.

Man fordert vor allem die von ihnen gewählten Volksvertreter auf sich aktiv für ihr „Volk“ einzusetzen und man wird sehr genau darauf achten, wer sich für die Meinung und die Befürchtungen der Menschen interessiert und sie unterstützt.

„Wir sind das Volk“ - nicht nur die geldgierigen Energiekonzerne, deren Bosse bestimmt keine Häuser und Gärten unter 70 m hohen Strommasten haben.

Die **Kita-Initiative Steudacher Weg e.V.** äußert sich im Auftrag der Kinder, weil die Grundschule in Eisfeld unmittelbar vom Bau der 380-kV-Trasse betroffen ist.

Die Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Kindertagesstätte und sind somit den Auswirkungen und Beeinträchtigungen ständig voll ausgesetzt (durch Lärmbelästigung und die Gefahr der elektrischen und magnetischen Felder).

Auch wenn der Konzern die gesundheitlichen Auswirkungen in den ROV-Unterlagen runterspielen will, weiß man um die bedrohende Gefahr für Mensch und Tier, welche von dieser Monsterleitung ausgeht.

Durch Abholzung des Waldes, der als Schutzgürtel der Autobahn A 73 angedacht ist, wird sich die Gesundheitsgefährdung erheblich steigern.

Nicht unerheblich hierbei ist unter anderem die Gefahr der Feinstaubgefährdung, die in einem Bericht in der Zeitung „Baby und Familie“ vom Februar 2010 durch Dr. J. Heinrich dargestellt wird. Er schreibt dort, dass die momentan gültigen Grenzwerte viel zu hoch sind und der Feinstaub erheblich krank macht. Die Liste der Krankheiten, die mit Luftschadstoffen in Verbindung gebracht werden wächst stetig. Sie schädigen nicht nur Atemwege sondern auch Herz, Kreislauf und Nervensystem. Nicht nur die gesundheitlichen Schädigungen sind enorm, Tests haben nachgewiesen, dass die Intelligenz der Kinder darunter leidet. Ganz zu schweigen von den Gefahren für das Ungeborene im Mutterleib.

All diesen Gefährdungen will und könne man den Kindern nicht antun und man werde sich konsequent gegen den Bau dieser Monsterleitung einsetzen.

Aus Medienberichten und durch Bürgerinformationsveranstaltungen konnte man sich von der Vorgehensweise und den Hintergründen ein Bild machen und man fühlt sich auch durch die Politik verraten und verkauft.

Man glaubt nicht, dass der Konzern die Leitung benötigt, um erneuerbare Energien zu transportieren. Sondern man denkt, dass das Unternehmen (egal, ob deutsch, belgisch oder amerikanisch) mit dieser Leitung einfach nur Milliardengewinne durch den Stromhandel erzielen will. Und das so gut wie gar nicht durch erneuerbare Energien, was die geplanten Kraftwerke und die fehlenden Offshoreparks beweisen. Man fordert einen Beweis der Notwendigkeit, da diese durch das gebrachte Gutachten von der Forschungsgesellschaft Alternative Technologien- und Wirtschaftsanalysen mbH der Prof. Jarass und Obermair vom 21.10.2007 negiert wurde.

Man würde in ihrer Heimat Unmengen Wald opfern und ihren Kindern damit eine gesunde und naturverbundene Kindheit entziehen, sie mehr gesundheitlichem Schaden aussetzen, als sie jetzt schon ertragen müssen.

Man braucht den Wald in vielerlei Hinsicht, für aktive Freizeitgestaltung und um seltene Tiere und Pflanzen kennen und schätzen zu lernen, in der Hoffnung, dass die nachfolgende Generation weniger Profitdenken an den Tag legt wie manche Politiker und Großkonzerne heute.

Nicht nur die Lüge der erneuerbaren Energien, nein auch die ausgelegten Unterlagen, die die geplante Freileitung nicht zweifelsfrei nachvollziehbar machen, weil sie den Betroffenen keine Möglichkeit geben die Nähe zur Wohnbebauung festzustellen, lassen an dem Projekt mehr als zweifeln. Der örtliche Bezug ist nicht gegeben, da weder Flurbezeichnungen, noch Nutzungsangaben oder Straßennamen in den Lageplänen eingetragen sind. Außerdem ist veraltetes Kartenmaterial verwendet worden, was man an Strassen und anderen Bezeichnungen erkennen konnte.

Sehr schön beschrieben sind in den Unterlagen die bedrohten Tierarten und auch gut recherchiert die seltenen Pflanzenarten. Dies allein sollte doch Grund genug sein so ein großenwahnsinniges Projekt zu stoppen.

Die Eltern und der Vorstand der Kindergarteninitiative werden sich mit allen möglichen Mitteln gegen dieses Bauvorhaben wehren.

Die **Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Harras – Bockstadt** lehnt den Neubau einer 380-kV-Leitung durch den Thüringer Wald und sein Umland kategorisch ab. Man er-

hebt seine Einwände gegen diese Infrastrukturmaßnahme, deren Notwendigkeit von ihnen bezweifelt wird.

Begründung:

- Die Lebensqualität und der Lebensraum der Einwohner und Besucher werden nachhaltig zerstört.
- Die Umwelt mit ihrer naturnahen Landschaft, artenreichen Tier- und Pflanzenwelt würde ein unreparabler Schaden zugefügt.
- Erholungsraum für die unmittelbare Region, wie auch für viele Touristen und Besucher ginge für immer verloren. Der Tourismus ist ein starker Wirtschaftszweig der Region, von ihm hängen Arbeitsplätze und Existenzen ab.
- Die Land- und Forstwirtschaft musste in den vergangenen Jahrzehnten erheblichen Landentzug, durch immer neue Infrastrukturmaßnahmen, verkraften. Die Landwirte und Waldbauern leben von den Erträgen ihrer Flächen, wenn ihnen diese entzogen werden, verlieren sie ihr Kapital.
- Man fürchtet eine weitere Verschärfung der Hochwassersituation in Harras und Bockstadt. Durch die Rodungen der Waldflächen, verliert er die Wasserspeicherfunktion. Niederschläge werden dann ungebremsst die Bäche und Flüsse überfluten und Gefahren für die Anrainer in den Ortschaften mit sich bringen. Gerade Harras wurde schon von mehreren schweren Hochwassern in Mitleidenschaft gezogen.
- Es ist nicht verständlich, warum man intakte Natur- und Kulturlandschaften zerstören muss, um erneuerbare Energie von Nord nach Süd zu transportieren. Die Umstellung auf regenerative Energie sieht man als wichtigste Aufgabe der Zukunft. Dennoch kann man nicht verstehen, warum diese Einschnitte in den Thüringer Wald notwendig sein sollen.

Fazit

Die Christen stehen für die Bewahrung der Schöpfung, man kann den Raubbau an der Natur nicht unterstützen. Deshalb fordert man die Prüfung der Notwendigkeit und der Alternativen. Im 21. Jh. ist Technologie und die Erhaltung der Umwelt wichtiger denn je. Man wird die Heimat schützen und für die Kinder und Kindeskiner erhalten.

Die **Modellfluggruppe Effelder-Rauenstein** erhebt Einspruch gegen die Variante „Übergabepunkt Korberoth“.

Der hierbei vorgesehene Trassenverlauf würde den Modellflugplatz direkt tangieren und den behördlich genehmigten Flugsektor komplett abdecken.

Das bedeutet, dass bei Realisierung dieser Variante jeder weitere Modellflugbetrieb auf diesem Gelände ausgeschlossen ist.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurden seinerzeit alle anderen Möglichkeiten zum Aufbau eines Modellflugplatzes im Territorium untersucht und aus den verschiedensten Gründen verworfen, so dass sich das derzeitige Fluggelände als einzige Alternative herausstellte.

Würde diese Möglichkeit genommen, wäre das gleichzeitig das „AUS“ für die gesamte Modellfluggruppe und alle bisherigen finanziellen und vor allem alle persönlichen Aufwendungen der Vereinsmitglieder wären umsonst gewesen.

Der **Feuerwehrverein Poppenwind** setzt sich für die Belange der Bürger, Traditionen und das gesellschaftliche Leben im Ort sowie in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Poppenwind für die Sicherheit ein.

Man kann jedoch keine Traditionen, keine Belange der Bürger und schon gar keine Sicherheit gewährleisten, wenn es einem profitgierigen und ignoranten Konzern gelingt, all das wofür man steht, was man und Generationen zuvor geschaffen haben, zu zerstören, nutzlos und wertlos zu machen.

Wie soll die Sicherheit des Ortes gewährleistet werden, wenn diese Masten vor der Haustür eine tägliche Gefahr für alle darstellen?

Abgesehen von den starken gesundheitlichen Gefahren, die von dieser Leitung ausgehen, besteht ein sehr hohes Gefahrenpotential im Falle von Havarien. Auf Grund der hohen Masten und der hohen Spannung besteht extreme Gefahr für Einsatzkräfte, durch knickende Masten und Gefahr durch tödlichen Stromfluss im Bereich einer möglichen Einsatzstelle.

Für ein völlig sinnloses und unnötiges Projekt wie diesen Trassenbau ist dies ein viel zu hohes und nicht vertretbares Risiko für alle betroffenen Bürger.

Hier stellt sich jedem vernünftigen und nicht profitgierig denkenden Bürger eine Frage: Wie viel Gefahr und wie viel Zerstörung muss man noch hinnehmen, damit die Habgier einiger weniger gestillt wird, ist so viel Ignoranz und Gleichgültigkeit am Wohle und Glück der Menschheit überhaupt hinnehmbar? Man sagt: Nein - nicht auf Kosten der Bürger, der Kinder und der Heimat.

Der **Deutsche Schäferhundverein, Ortsgruppe Crock**, befürchtet mit der Errichtung der 380-kV-Trasse entlang der A 73 massive Einschnitte in die Lebensqualität. Man sorgt sich auf Grund der entstehenden elektrisch/ magnetischen Felder vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zumal die Regulierung der Grenzwerte in Deutschland längst überfällig ist.

Die Politiker und Energiebetreiber gehen verantwortungslos mit ihren Bürgern um.

Von ihrem Haus aus würde dann nicht nur der Anblick, Lärm und die Schmutzbelastung der A 73 stören, sondern auch noch zusätzlich die parallel zur A 73 verlaufende 380-kV-Leitung.

Außerdem befinden sich Schule und Kindergarten in unmittelbarer Nähe und führen dort ihre Spaziergänge durch.

Der **Wanderverein Schleusegrund e.V.** ist empört über ein derartiges Vorhaben. Die herrliche Landschaft, die die Wanderfreunde, aber auch viele naturverbundene Touristen aus Nah und Fern lieben und wertschätzen, wird durch dieses Bauvorhaben verunstaltet und auf Dauer geschändet. Es wird der Zugang zur Kernzone des Biosphärenreservates Obere Gabeltäler, ein beliebtes Wanderziel, stark beeinträchtigt. Zum anderen hat man große Bedenken, dass die Wanderhütte am Harzwald, die durch Eigeninitiative der Wanderfreunde geschaffen wurde, gefährdet ist.

Die Mitglieder des Wandervereins Schleusegrund e.V. wenden sich anlässlich der Jahresversammlung am 13.03.2010 energisch gegen dieses Projekt, das die Lebensqualität der Menschen des Schleusegrundes missachtet und unzumutbar negativ beeinträchtigt.

Der **Thüringerwald-Verein 1880 e.V.** mit seinem Zweigverein Masserberg e.V. haben sich dahingehend positioniert, dass ein geplanter Energietransfer in Deutschland von Nord nach Süd ohne einschneidende Maßnahmen für den Naturpark Thüringer Wald zu bewerkstelligen ist. Bereits vorhandene Energieleitungen sind zu nutzen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Der Thüringerwald-Verein wird alle Bemühungen unterstützen, das Erholungsgebiet um Masserberg in seiner Ursprünglichkeit zu erhalten.

Der **Fremdenverkehrsverein Masserberg** vertritt die meisten Bettenvermieter sowie Hotels in der Ortschaft Masserberg. Seit seiner Gründung ist man bemüht, den Kurort Masserberg attraktiver und schöner zu gestalten. Hiezu hat man mit den verschiedensten Initiativen - wie zuletzt der Schaffung eines Barfußwanderweges - beigetragen.

Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung über das obere Schwarzatal, durch die Gemarkung Masserberg, würde alle Bemühungen zunichte machen. Die Größe der Trasse an Breite und Höhe stellt einen riesigen Eingriff in das natürliche Umfeld des Kurortes dar.

Sämtliche Wanderungen in Richtung Schwarzatal würden auf Grund der zerstörten Umwelt ihren Erholungswert verlieren.

Des Weiteren fürchtet man, dass die Einflüsse der Hochspannungsleitung auf den menschlichen Organismus sehr viele Touristen sowie Kurgäste von einem Aufenthalt in Masserberg abhalten würden.

Sämtliche Mitglieder und Vermieter des Vereins lehnen den Bau der geplanten Hochspannungsleitung ab.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden darüber hinaus folgende Vorschläge in raumordnerisch relevanter Dimension vorgetragen:

- Verbreitern der bestehenden 220-kV-Leitung ab Altenfeld und Rennsteigquerung bei Kahlert als Freileitung mit möglichst hohen Gittermasten,
- Rennsteigquerung in Passlage westlich der Ausspanne mit weitgehender Überspannung der Waldbestände, Weiterführung der Trasse bis vor Sophienau auf der Westseite des Werratales an den Unterhängen von Zeupelsberg und Frohnberg, Verlegung vor Sophienau nach Osten auf den Ausläufer des Heuberges, um dann zwischen Schirnrod und Schwarzenbrunn die B281 und die Werra zu queren und die vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Muschelkalkhochfläche zwischen Schirnrod und Stelzen zu erreichen,
- Vorzug der Trasse Altenfeld - Schleusingen und Verzicht auf Kabel oder Tunnel,
- Vorzug der östlichen Umgehung des Bleißberges bei der Variante „Goldisthal“.